

FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE
OBERÖSTERREICHS

Herausgegeben vom
Oberösterreichischen Landesarchiv

9

FRANZ FISCHER
DIE BLAUEN SENSEN

LINZ 1966

Franz Fischer

Die blauen Sensen

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Sensenschmiedezunft
zu Kirchdorf-Micheldorf bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts



In Kommission bei

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN

Alle Rechte vorbehalten

Copyright © 1966 by Hermann Böhlau Nachf., Graz
In der Borgis Palatino gedruckt bei J. Wimmer, Linz
Klischees: Patzelt & Co., Wien VII - Buchbinder: Hermann Scheibe, Wien III
Buchausstattung: Karl Winitzky, Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Literatur	IX
Quellen	XII
Vorwort	XV
A. Das Sensenschmiedehandwerk in Österreich im 16. Jahrhundert	1
I. Aufkommen der Werkstätten	1
1. Wirtschaftliche Gründe	1
2. Technische Entwicklung beim Handwerk	6
3. Krise der Messerer	8
4. Vermehrung der Bevölkerung	8
5. Politische Umwälzungen	9
6. Grundherrschaften als Unternehmen	10
7. Mitteleuropäische Agrarkonjunktur und Handelsverlagerung	12
II. Gründung der einzelnen Werkstätten	16
B. Die Zunft der Sensenschmiede zu Kirchdorf-Micheldorf	19
I. Handwerksfreiheit der Sensenschmiede von 1595	19
1. Situation des Handwerks im 16. Jahrhundert	19
2. Aufbau der Handwerksordnung von 1595	23
II. Die Handwerksfreiheit von 1604	27
1. Einteilung der Artikel	27
2. Geplante und geforderte Handwerksfreiheit	34
3. Abänderungsversuche der Handwerksfreiheit	36
III. Organisation des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks	37
1. Sensenschmiedewerkstätten bei der Kirchdorf-Micheldorfer Zunft	37
2. Einzünftungen	39
3. Äußere Meisterschaft	41
4. Handwerkszusammenkünfte	43
5. Zunftgeist	46

6. Vorstände der Zunft	47
7. Zechrechnungen	48
a) Einnahmen (48) — b) Ausgaben (50) — c) Schulden (51)	
IV. Soziale Leistung und berufliche Ausbildung	52
1. Lehrjungen	52
2. Knechte	54
3. Buben	56
4. Eßmeister	60
5. Stellung der Meisterkinder	61
6. Meisterwerden	63
7. Meisterstück	65
8. Stellung der Frauen und Besitzkontinuität	66
9. Beschäftigtenzahl der Sensenschmiedmeister	68
10. Bezahlung	71
11. Soziale Bedeutung des Handwerks	73
V. Handwerk und politische Umwelt	75
1. Rechtliche Stellung des Handwerks	75
a) Handwerk und Eisenobmannschaft (76) — b) Sensenschmiedemeister — Grundherrschaften (80) — c) Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk — Grundherrschaften (83)	
2. Neuaufrichtung von Zünften	86
3. Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk und andere Sensenschmiedzünfte	89
a) Ausbreitung des Wasserhammers (89) — b) Waidhofen und das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk (91) — c) Freistadt und das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk (92) — d) Hainfeld und das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk (93) — e) Sensenschmiedzünfte in der Steiermark und das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk (94)	
4. Auswanderung von Sensenschmied	98
5. Unbefugtes Sensenausschmieden (Fretter und Störer)	101
C. Der Rohmaterialbezug	104
I. Organisation des Bezugs	104
1. Das Verlagswesen	104
2. Freier Bezug	110
II. Kohlewesen	111
1. Verlaßwaldungen	111
2. Kohlbauern	113

3. Kohlverbrauch, -preis und -maß	116
III. Eisen und Stahl	119
1. Eisensorten	119
2. Vordernberger Eisenbezug	119
3. Zeugsbeschwerden	127
4. Zeugsmangel	129
5. Zeugsbezahlung und Zeugsschulden	130
6. Mauten und Aufschläge beim Rohmaterialbezug	132
7. Straßenwesen	134
D. Herstellungsprozeß der Sense	137
I. Erzeugungsvorgang	137
II. Arten, Preise und Mengen der Sensen	141
1. Arten der Sensen	141
2. Eisenpreise und Gesteungskosten der Sensen	142
3. Sensenpreise	145
4. Produktionsmenge	149
III. Zeichenwesen	153
1. Hochschätzung der Zeichen	153
2. Besitzwechsel der Zeichen	154
3. Streitigkeiten wegen der Zeichen	156
E. Der Absatz	158
I. Technik des Handels	158
II. Knechtshandel	161
1. Beschränkungen des Knechtshandels	161
2. Bürger — Sensenschmiedknechte	165
III. Außenhandel	167
1. Fracht und Transportwesen	167
2. Handelsverbote	169
3. Appalt und Aufschläge	170
IV. Absatzgebiete und Absatzmengen	175
1. Handel ins Römisch-deutsche Reich und nach Westen	175
2. Handel nach dem Norden	181
3. Handel nach dem Osten und Südosten	188
F. Vermögensbildung	191

Anhänge	198
Die Handwerksfreiheit der Sensenschmiede vom Jahre 1604	198
Kontrakt über den Bezug von Vordernberger Mock über den Pyhrn aus dem Jahre 1671	209
Mauten und Aufschläge für 800 Stück Sensen von Oberösterreich nach Breslau, Krakau und Thorn (1664)	214
Liste der Zechmeister der Kirchdorf-Micheldorfer Zunft für den behandelten Zeitraum	216
Liste der Sensenschmiedwerkstätten in Österreich ob der Enns um das Jahr 1750	218
Namen- und Sachverzeichnis	220

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

1. Sensenschmiedwerkstätte Dirnbach, später Helmlwerk genannt. Ge- mälde von Höfer, 1853 (Photo Oberösterreichisches Landesmuseum)	80
2. Porträt der Sensenschmiedmeisterin Eva Rosina Pießlinger, geb. Hol- zinger (gest. 21. 12. 1803) in Pießling (C. Pießlinger, Molln. Photo Oberösterreichisches Landesmuseum)	96
3. Porträt des Sensenschmiedmeisters Gottfried Zeitlinger (gest. 26. 4. 1805) im Gstadt (C. Pießlinger, Molln. Photo Oberösterreichisches Landesmuseum)	96
4. Zeichenbuch, Sensenhamme mit Meister- und Beischlagszeichen sowie Hauptschlüssel (Bild aus Besitz J. Zeitlinger, Leonstein. Photo Für- böck, Graz)	112
5. Blick durch den Sensenhammer im Eisenmuseum Steyr (Photo aus Besitz J. Zeitlinger, Leonstein)	128
6. Herrenhaus „An der Zinne“, Micheldorf (Bild aus Besitz J. Zeitlinger, Leonstein. Photo Österreichische Lichtbildstelle, Wien)	144
7. Kredenz aus Sensenschmiedebesitz (G. Pießlinger in der Pießling. Photo Oberösterreichisches Landesmuseum)	160
8. Sekretär aus Sensenschmiedebesitz (G. Pießlinger in der Pießling. Photo Oberösterreichisches Landesmuseum)	160
9. Barocker Hausaltar (C. Pießlinger, Molln. Photo Oberösterreichisches Landesmuseum)	176
10. Rokoko-Ofen (G. Pießlinger in der Pießling. Photo Oberösterreichi- sches Landesmuseum)	176
11. Biedermeier-Kaffeesevice aus Milchglas (Reste im Besitz vieler Sensenschmiedfamilien. Photo Oberösterreichisches Landesmuseum)	192

LITERATUR

- Abel Wilhelm, Agrarkrisen und Agrarkonjunkturen in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jahrhundert (Berlin 1935)
- , Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Stuttgart 1962)
- Adler Max, Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Österreich. Wiener staatswissenschaftliche Studien 4/3 (1903), S. 1 ff.
- Baumgartinger Edmund, Die Gründung der ersten Sensenwerke. Heimatgau 2 (1921), S. 162 ff.
- , Die Herrschaft Scharnstein bis zum Jahre 1625. Heimatgau 5 (1924), S. 16 ff.
- , Die Herrschaft Scharnstein unter dem Krummstab. 95. Jahresbericht des Obergymnasiums der Benediktiner zu Kremsmünster (1952), S. 5 ff.
- Beck Ludwig, Die Geschichte des Eisens in technischer und kulturgeschichtlicher Beziehung 1—3 (Braunschweig 1884, 1893—95, 1897)
- Bittner Ludwig, Das Eisenwesen in Innerberg-Eisenerz bis zur Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft im Jahre 1625. Archiv für österreichische Geschichte 89 (1901), S. 451 ff.
- Brachmann Gustav, Die oberösterreichischen Sensen-Schmieden im Kampf um ihre Marken und Märkte (Schriftenreihe des Oberösterreichischen Musealvereins 1, Wien 1964)
- Brunner Otto, Land und Herrschaft (Wien—Wiesbaden 1959)
- , Die geschichtliche Stellung der Städte Krems und Stein. Krems und Stein, Festschrift zum 950jährigen Stadtjubiläum (Krems 1948), S. 19 ff.
- Demmer Otto, Das Sensenwerk Wasserleith. Blätter für Heimatkunde 21 (1947), S. 80—89
- Detting Käthe, Der Metallhandel Nürnbergs im 16. Jahrhundert. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 27 (1928)
- Dietz Alexander, Frankfurter Handelsgeschichte 1—5 (Frankfurt am Main 1910, 1921, 1925)
- Dirngrabner Gertrud, Die Herrschaft Klaus 1512—1761. Mschr. phil. Diss. (Graz 1958)
- Engels Wilhelm und Legers Paul, Aus der Geschichte der Remscheider und Bergischen Werkzeug und Eisenindustrie 2 (Remscheid 1928)
- Fechner H., Der Zustand des schlesischen Handels vor der Besitzergreifung des Landes durch Friedrich den Großen. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge X (1885), S. 209—236
- Forcher von Ainbach Franz, Die alten Handelsbeziehungen des Murbodens mit dem Auslande. Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 5 (1907), S. 49 ff.
- Frieß Edmund, Geschichte der Hammer- und Sensengewerke in Waidhofen/Ybbs bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Neue Folge 10 (1912), S. 144 ff.

- , Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Eisenarbeiter in Waidhofen/Ybbs (Separatabdruck aus dem Jahresbericht des Musealvereins für Waidhofen/Ybbs und Umgebung 1—4, 1910—1913)
- , Zum Ferntransport nieder- und oberösterreichischer Sensenwaren vor der Zollordnung von 1775. Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Neue Folge 26 (1936), S. 162 ff.
- und Großmann Karl, Ein steirischer Sensenhammer im oberen Murtal in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 19 (1924), S. 126—139
- Grüll Georg, Die Freistädter Sensenschmiedeordnung vom Jahre 1502. Oberösterreichische Heimatblätter 3 (1949), S. 212 ff.
- Hack Irmgard, Eisenhandel und Messererhandwerk der Stadt Steyr bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts. Mschr. phil. Diss. (Graz 1949)
- Halm Hans, Österreich und NeuRußland. Donauschiffahrt und -handel nach dem Südosten 1718—1780 1 (Breslau 1943)
- Hassinger Herbert, Die erste Wiener orientalische Handelskompagnie 1667—1683. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 35 (1942), S. 1 ff.
- Hoffmann Alfred, Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich 1 (Salzburg 1952)
- , Die Grundherrschaft als Unternehmen. Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 6 (1958), S. 123 ff.
- Holter Herbert, Geschichte des Kirchdorf-Micheldorf-Sensenschmiedhandwerks vom 16.—18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Volksgeschichte des südlichen Landes ob der Enns. Institutsarbeit des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Mschr. (Wien 1939)
- Holter Kurt, Zur Siedlungsgeschichte des oberen Kremstales. Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins 94 (1949), S. 179 ff.
- , Altpernstein, Geschichte der Burg und Herrschaft Pernstein im Kremstal. (Schriftenreihe des Instituts für Landeskunde von Oberösterreich 4, Linz 1951)
- Janáček Josef, Die Handelsbeziehungen zwischen Prag und Linz im 16. Jahrhundert. Historisches Jahrbuch der Stadt Linz (1960), S. 55—80
- Kaser Kurt, Eisenverarbeitung und Eisenhandel. Die staatlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des innerösterreichischen Eisenwesens (Wien-Berlin-Düsseldorf 1932)
- Krenn Wilhelmine, Steyr als Mittelpunkt des oberösterreichischen Eisenwesens von den Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Mschr. phil. Diss. (Graz 1951)
- Kulischer Josef, Russische Wirtschaftsgeschichte 1 (Jena 1925)
- Lentze Hans, Die rechtliche Struktur des mittelalterlichen Zunftwesens in Wien und den österreichischen Städten. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 15 (1935), S. 15 ff.
- , Zunfttypen in Österreich und Süddeutschland. Juristische Blätter 74 (1952), S. 235—238
- Lühning Arnold, Die schneidenden Erntegeräte. Mschr. phil. Diss. (Göttingen 1951)
- Meixner Erich Maria, Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich 2 (Salzburg 1952)

- Müller-Armack Alfred, Religion und Wirtschaft (Stuttgart 1959)
- Neweklowsky Ernst, Die Reckenzain. Eine Mühlviertler Familie. Ostbairische Grenzmarken (1960), S. 48—55
- Ofner Franz, Das Handwerk der Stadt Steyr in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Mschr. phil. Diss. (Graz 1959)
- Pantz Anton von, Die Innerberger Hauptgewerkschaft 1625—1783. (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 6/2, Graz 1906), S. 1 ff.
- Posch Fritz, Die oberösterreichischen Sensenschmiede und ihre Eisen- und Stahlversorgung aus der Steiermark. Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs 8 (Hoffmann-Festschrift, 1964), S. 473—485
- Pribram Alfred Francis, Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne in Österreich I (Wien 1938)
- Reile Adolf, Geschichte der Sensenfabrik Neuenbürg (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 38, Stuttgart 1953)
- Rizzi Hans, Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 12 (1903), S. 71 ff.
- Schröckenfux Franz, Sensenwerkschronik. Mschr. Arbeit im Oberösterreichischen Landesarchiv (Linz o. J.)
- Sombart Werner, Der moderne Kapitalismus 2/2 (München-Leipzig 1924)
- Srbik Heinrich Ritter von, Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia (Wien-Leipzig 1907)
- Staininger Robert, Die Sensenschmiede um Freistadt. Oberösterreichische Heimatblätter 7 (1953), S. 216 ff.
- Straßmayr Eduard, Aus dem Wirtschaftsleben der oberösterreichischen Sensenschmiede. Heimatgaue 1 (1920), S. 165 ff.
- Thiel Viktor, Die Handwerksordnung Ferdinands I. für die fünf niederösterreichischen Lande (1527). Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Neue Folge 8 (1909), S. 27 ff.
- Tremel Ferdinand, Die Rottenmanner Sensenschmiedzunft. Blätter für Heimatkunde 20 (1946), S. 1 ff.
- , Die Handwerksordnung der Sensenschmiede zu Kindberg. Blätter für Heimatkunde 24 (1950), S. 99—105
- , Zur Geschichte des Sensenappaltes. Oberösterreichische Heimatblätter 6 (1952), S. 361 ff.
- , Steirische Sensen. Blätter für Heimatkunde 27 (1953), S. 37—56
- , Der Frühkapitalismus in Innerösterreich (Graz 1954)
- Zatschek Heinz, Handwerk und Gewerbe in Wien (Wien 1949)
- , Zur Methodik der Gewerbehistorischen Forschung. Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift für Theodor Mayer 2 (Lindau-Konstanz 1955), S. 347 ff.
- Zeitlinger Josef, Sensen, Sensenschmiede und ihre Technik. Jahrbuch des Vereins für Landeskunde und Heimatpflege im Gau Oberdonau (=Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins 91) (1944), S. 13 ff.
- , Der Schmiedleitnerbach in Leonstein. Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins 109 (1964), S. 372—424

QUELLEN

Archivalien aus dem oberösterreichischen Landesarchiv Linz

1. Zunftarchivalien:
Archiv der Kirchdorf-Micheldorfser Sensenwerksgenossenschaft. Band 1—8, 10—12, 15, 17—20, 22—24, 26, 27, 29, 30, 32—36 und Schuber 164, 167—173
2. Eisenobmannschaftsarchiv:
Handschrift Nr. 64, Meisterzeichen
Band Nr. 15, Patente und Generalien
Alte Registratur: Band 1, 3, 7, 9, 11
Mittlere Registratur: Band 312—331
3. Landschaftsakten:
Band 827, Gewerbe (1613—1629)
Band 922, Contributionssachen (1528—1748)
Band 1279, Steuer-Ausschreibungen (1691—1704)
Band 1379, Eisen (1616—1748)
4. Archiv des Kollegiatstiftes Spital am Pyhrn:
 - a) Herrschaft Spital
Band 655, 667, 659, 691, 702, 703
Inventurprotokolle, Handschrift Nr. 89—121 (1632—1756)
 - b) Herrschaft Klaus
Band 722, 741, 448
Briefprotokolle, Handschrift Nr. 158—167 (1633—1752)
Inventurprotokolle, Handschrift Nr. 189—199 (1635—1752)
5. Herrschaftsarchiv Steyr:
Sch. 880, Weide- und Forstservitute, 1. Teil
Sch. 881, Weide- und Forstservitute, 2. Teil
Sch. 882, Weide- und Forstservitute, 3. Teil
Sch. 1037, Sensenschmiede (1599—1763)
Sch. 1038, Verlaßwaldungen, Sensenschmiede (1630—1742)
6. Herrschaftsarchiv Freistadt:
Band 589 und 592
7. Herrschaftsarchiv Weinberg:
Band 817 B/33/b, Sensenschmiedhandwerk 1631—1816
8. Stiftsarchiv Mondsee:
Band 386
9. Stiftsarchiv Gleink:
Band 122 Nr. 4
10. Marktarchiv Windischgarsten:
Band 13 Nr. 19, Sensenschmiede 1735—39
11. Kommunalarchiv Kirchdorf:
Band 13, Lade 49 Nr. 9, Band 27, Lade 111 Nr. 2,
Band 44, Lade 178 Fasz. I und Urkunde Nr. 10, 13 und 20
12. Stadtarchiv Freistadt:
Sch. 190, 276, 278
Handschrift 878, Mautrechnung 1618 (unvollständig)
Hs. 879, Mautrechnung 1633

Schachtel 331, Maut Niederlags Rapulatur 1655
 Hs. 899, Maut- und Niederlags Raittung 1700
 Hs. 891, Mautrechnung 1682
 Hs. 905, Niederlagsgefälle 1749

13. Depot Harrach:

Hs. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, Mautprotokoll 1628
 Hs. 26, Mautprotokoll 1652
 Hs. 51, Mautprotokoll 1675
 Hs. 86, Mautprotokoll 1700
 Hs. 114, Mautprotokoll 1725
 Hs. 157, Mautprotokoll 1750

Archivalien aus dem Stiftsarchiv Kremsmünster

1. Herrschaftsarchiv Scharnstein:

Urbar 1587 und 1613
 G c I 1 (1585—1624) und G c I 2 (1625—1634)

2. Herrschaftsarchiv Pernstein:

Urbar 1587
 G bVI 1 (1578—1630)

Archivalien aus dem Stadtarchiv Steyr

Mautbuch Nr. 312, 1686
 Mautbuch Nr. 313, 1689
 Mautbuch Nr. 314, 1716

Archivalien aus dem Hofkammerarchiv Wien

Niederösterreichische Herrschaftsakten: Herrschaften Kirchdorf (K 28);
 Scharnstein (S 9); Klaus (K 36); Freistadt (F 18/E); Steyr (S 114 - S);
 Windischgarsten (W 84); Waidhofen (W 8); Spital/Pyhrn (S 91);
 Instruktionen für den Eisenobmann (405)

Die Art der Zitierung beim Kirchdorf-Micheldorf Archiv ergibt sich aus der Einteilung dieser Archivalien. Die erste Zahl bedeutet die Bandzahl, die zweite Ziffer stellt die Zahl nach der mit Buchstaben und Nummern erfolgten alten Einteilung dar, die dritte Ziffer bedeutet die jeweilige Foliozahl. Die Zitierung der übrigen Archivalien richtet sich nach Möglichkeit nach der jeweiligen Bandzahl, der Seite und dem Datum.

Bei der Wiedergabe der Quellenzitate im Text wurden die betreffenden Stellen an die moderne Schreibweise angeglichen, dies gilt vor allem für die Groß- und Kleinschreibung. Der Buchstabe v wurde stets, wo es notwendig war, durch u ersetzt, ebenso wurde die Schreibung von ß, ss, z angeglichen.

Die Wiedergabe der Texte im Anhang erfolgte durchwegs in der originalen Schreibweise.

VORWORT

Daß ein einzelnes Kleineisengewerbe zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht wurde, mag zunächst überraschen. Der Ausspruch von Kaser (K. Kaser, Eisenverarbeitung und Eisenhandel [Wien—Berlin—Düsseldorf 1932], S. 165), daß das eigentliche Haupt- und Prachtstück des gesamten Eisenwesens die Sensenfabrikation gewesen ist, unterstreicht schon die Bedeutung dieses Handwerks im österreichischen Gewerbewesen. Innerhalb der einzelnen Sensenschmiedezünfte nahm aber die von Kirchdorf-Micheldorf in Oberösterreich eine führende Stellung ein. Durch die Anzahl der bei dieser Zunft einverleibten Werkstätten, durch technische Verbesserungen sowie durch besondere Privilegien hatte sich diese Zunft eine Stellung verschafft, die über die Bedeutung hinausgeht, die sonst allgemein einem Kleineisenhandwerk zukommt. Sie erzeugte wie die übrigen österreichisch-steirischen Sensenschmiedezünfte die „blauen Sensen“, deren Blautönung das allgemein bekannte Herkunfts- wie auch Unterscheidungsmerkmal zu den „weißen Sensen“ der norddeutschen Werke bildete.

Obzwar hauptsächlich die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Handwerks berücksichtigt werden sollte, war es doch unumgänglich notwendig, kulturelle, verfassungsgeschichtliche und rechtliche Fragen hereinzuziehen. Soweit es möglich war, wurde in der Untersuchung versucht festzustellen, ob das Handwerk gedieh oder mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und welche Stellung es im Rahmen des gesamten Eisenwesens im allgemeinen und unter den Sensenschmiedezünften im besonderen sowie in der Wirtschaft des Sensenschmiedebezirks innegehabt hat. Gleichzeitig galt es, das Funktionieren und die Bedeutung des zünftischen Lebens für die Handwerksmitglieder darzustellen.

Die zeitliche Abgrenzung der Arbeit nach unten war mit den ersten Nachrichten über das Aufkommen der Sensenschmiedewerkstätten ziemlich klar vorgezeichnet. Nach oben erfolgte die Abgrenzung durch die Mitte des 18. Jahrhunderts, oder genauer durch das Jahr 1748. Wenn auch in dieser Zeit für die allgemeine Gewerbegeschichte keine einschneidende Zäsur vorliegt, so ist diese Abgrenzung in der Geschichte des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks selbst vorgezeichnet. Es zeigt sich nämlich gerade in den 40er und 50er Jahren des 18. Jahrhunderts eine Änderung nicht nur in den Produktionsbedingungen, sondern auch im Handel und in der gesamten Lebensordnung des Handwerks, so daß dieses Datum vollkommen gerechtfertigt erscheint. Daß das Jahr 1748 als Abgrenzung genommen wurde, hat seine Ursache in äußeren, allgemein staatlichen Umwälzungen, die das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk nur indirekt berührt haben. Mit der Unterstellung des Eisenobmanns unter das 1747 geschaffene Oberkammergrafenamt und mit der

Übertragung aller Zunftangelegenheiten an das Directorium in publicis et cameralibus und an die ihm unterstellten Repräsentationen in den Ländern im Jahre 1748 begannen nämlich jene Reformen, die zunächst zur Auflockerung und schließlich zur Aufhebung des gesamten staatlichen Montansystems unter Josef II. führten. Ein weiterer Grund für die Abgrenzung der Arbeit in dieser Zeit ergab sich aus der Fülle des Quellenmaterials, die die Bearbeitung eines größeren Zeitraumes im Rahmen einer Dissertation schwer zuließ. Reiche Aufschlüsse ergab vor allem die stattliche Reihe von Faszikeln des Archives der Kirchdorf-Micheldorf-Zunft. Daneben wurden besonders die verschiedenen Herrschaftsarchive herangezogen. Einige Aufschlüsse ergaben auch die Landschaftsakten und Akten aus dem Hofkammerarchiv. Das Eisenobmannschaftsarchiv sowie einige Stadt- und Marktarchive boten ebenfalls interessante Einzelheiten. Für die Feststellung des Exportes der Sensen wurde hauptsächlich das Stadtarchiv Freistadt und das Depot Harrach sowie das Stadtarchiv Steyr herangezogen. Die Angaben über die Vermögen wurden aus den Verlassenschaftsabhandlungen der Herrschaften Spital am Pyhrn und Klaus gewonnen.

Als äußerst wertvoll bei der Benützung der Literatur erwies sich die Wirtschaftsgeschichte von Oberösterreich von Hoffmann. Sie ließ stets die Zusammenhänge erkennen, die bei der Einordnung einzelner Fakten in einen allgemeinen Rahmen notwendig sind. Auf dem Gebiet der Spezialliteratur waren ohne Zweifel die Arbeiten von E. Frieß, H. Holter, F. Tremel und J. Zeitlinger am ergiebigsten. Wertvolle Hinweise gaben auch die Arbeiten von E. Baumgartinger. Erfreuliche Seitenblicke zu anderen Eisengewerben boten eine Reihe von Grazer Dissertationen. Die Arbeiten von L. Bittner und A. Pantz über das Innerberger Eisenwesen bildeten von vornherein eine Grundvoraussetzung für die ganze Arbeit. Daneben wurde noch die allgemeine, für die Abrundung des Bildes über das Handwerk notwendige Literatur benützt.

Wenn manche Einzelheiten zu ausführlich und andere wichtige Faktoren zu wenig oder überhaupt nicht behandelt wurden, so liegt dies nicht zuletzt an der Überlieferung der Quellen, die über bestimmte Tatsachen (religiöse Bedeutung der Zunft) überhaupt nichts bieten.

Für die Überwindung von Schwierigkeiten während der Arbeit und für wertvolle Hinweise fühlt sich der Verfasser vor allem Herrn Universitätsprofessor Dr. Franz Huter sowie den Damen und Herren des oberösterreichischen Landesarchivs in Linz zu Dank verbunden.

Die hier gedruckte Arbeit fußt auf des Verfassers Innsbrucker Dissertation vom Jahre 1962, die in mancher Hinsicht ergänzt, jedoch in anderen Teilen auch gekürzt wurde.

Darmstadt im Herbst 1965

Franz Fischer

A. DAS SENSENSCHMIEDEHANDWERK IN ÖSTERREICH

I. AUFKOMMEN DER WERKSTÄTTEN IM 16. JAHRHUNDERT

1. WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE

Am Übergang der nördlichen Kalkalpen in das Vorland gelegen und durch die Straßenverbindung über den Pyhrnpaß mit dem obersteirischen Eisengewinnungsgebiet eng verbunden, hatte Kirchdorf an der Krems gute natürliche Voraussetzungen, um ein im Eisenwesen führender Ort zu werden. Die älteren Privilegien für die Bürger der Stadt Steyr und die vom Landesfürsten frühzeitig geförderte Trennung in Innerberger und Vordernberger Verarbeitungs- und Verschleißbezirke verhinderten, daß in Kirchdorf neben Steyr ein zweites Zentrum des Eisenhandels in Österreich ob der Enns entstand. Als Verarbeitungsgebiet des Eisens rückte aber das waldreiche Gebiet am Oberlauf der Krems, der Steyr, am Teichlbach sowie an der Alm immer mehr in den Vordergrund, seitdem die verbesserte Produktionstechnik, die Lebensmittelknappheit und der Holz-mangel am Erzberg immer mehr die Verlegung der Eisenverarbeitung in erzbergfernere Gebiete erzwangen.

Seit dem 13. und 14. Jahrhundert wurden abseits vom Erzberg in den holzreichen Nebentälern der Enns, wo auch die Wasserkraft genützt werden konnte, Hammerwerke (Deutschhämmer) errichtet. Von diesen haben sich beim Aufschwung des Erzabbaus Ende des 15. Jahrhunderts neuerdings die Welschhämmer gelöst, in denen die Scheidung von Eisen und Stahl erfolgte. Von den Welschhämmern kamen die Eisenkloben teils direkt in den Handel, teils zur weiteren Verarbeitung in die kleinen, leichten und rasch gehenden Zainhämmer (Streckhämmer)¹⁾. Diese besorg-

¹⁾ Für die Entwicklung des Eisenwesens: Ludwig Bittner, Das Eisenwesen in Innerberg-Eisenerz bis zur Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft im Jahre 1625. Archiv für Österreichische Geschichte 89 (1901), S. 451 ff.; Alfred Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich 1 (Salzburg 1952), S. 40 ff., 117 ff.; Josef Zeitlinger, Senseschmiede und ihre Technik. Jahrbuch des Vereins für Landeskunde und Heimatpflege im Gau Oberdonau = Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins 91 (1944), S. 81 ff.

ten neben dem Verfeinerungsprozeß des Gerbens unter anderem auch die Herstellung von Sensenknütteln (Zaine)²). Besonders in den seit Anfang des 16. Jahrhunderts von der Gesellschaft des gestreckten Stahls in der Umgebung von Steyr, Neuzeug und Sierning errichteten Streckhämmern wurden diese Sensenknüttel, die den Rohklingen bei der Klingenfabrikation entsprechen, hergestellt. Daneben lieferten aber auch die Innerberger Hammermeister diese Sensenknüttel³). Die Sensenzaine wurden nun keineswegs in den Streckhämmern verarbeitet, sondern von diesen bündelweise an die kleingewerblichen Betriebe der Sensenhersteller abgegeben oder aber verhandelt⁴). Es läßt sich somit zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine Zweiteilung im Herstellungsprozeß der Sense in Knüttelproduktion und Sensenherstellung feststellen. Dazu kamen als drittes Glied im Herstellungsprozeß die Schleifer und zuletzt noch die Geldgeber, die Verleger, welche auch den Handel in Händen hatten. Die drei Glieder, welche sich mit der Sensenherstellung beschäftigten, arbeiteten jeder für sich getrennt, in Gang gehalten von den aus den Eisenhändlern hervorgegangenen Verlegern. Diese Phasen der Arbeitszerlegung hatten sich in Waidhofen bereits im 15. Jahrhundert ausgebildet⁵). Da die Kontrolle und die Versorgung mit den Halbfabrikaten durch die Verleger in dem eng geschlossenen Raum einer Stadt viel leichter möglich war als am offenen Land, kann es nicht wundernehmen, daß die ersten Nachrichten über eine größere Ansammlung von Sensenschmiedern durchwegs aus Städten oder Märkten stammen. So hatten bereits in der Organisation der St.-Johannes-Zeche vom Jahre 1449 in Waidhofen/Ybbs, welche alle Schmiede vereinigte, die Sensenschmiedmeister und die Klingenschmiede den größten Einfluß⁶). In Steyr befanden sich im Jahre 1450 zehn Sensenschmiede mit mehr als hundert Knechten⁷). In Knittelfeld in der Steiermark erhielt eine Zunft der Huf-, Hacken- und Sensenschmiede am 14. September 1458

2) Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 85

3) Edmund Frieß, Geschichte der Hammer- und Sensengewerke in Waidhofen a. d. Ybbs bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Neue Folge 10 (1912), S. 155; Bittner, Eisenwesen, S. 553

4) Frieß, Hammer- und Sensengewerke, S. 167

5) Frieß, Hammer- und Sensengewerke, S. 163; KM 8, 29/49, 1707, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft. Bei der Sensenherstellung in Waidhofen sind „vier separierte Partheyen, als der Verleger, der Knitl und Sengsschmid ingleichen der Schleiffer“.

6) Frieß, Hammer- und Sensengewerke, S. 157; Bittner, Eisenwesen, S. 554 Anm. 2

7) Wilhelmine Krenn, Steyr als Mittelpunkt des oberösterreichischen Eisenwesens, von den Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Mschr. phil. Diss. (Graz 1951), S. 144

vom Stadtrat eine Zunftordnung⁸⁾). Die Bürger von Bruck/Mur durften seit 1503 Sensenschmieden errichten⁹⁾. Die städtischen Sensenschmiede waren als städtische Gewerbe in ihrem Eisen- und Kohlenbezug gänzlich von den Regelungen, die die ganze Stadt betrafen, abhängig. Wegen der Engräumigkeit in den Städten waren auch technische Verbesserungen an ihren Schleifen nur schwer möglich. Die handwerksmäßige Zersplitterung bei der Sensenherstellung, die besonders in späterer Zeit die Waidhofner Sensenverleger aufheben wollten, rief den Widerstand der Schmiede und der anderen Sensenschmiedzünfte hervor¹⁰⁾, so daß diese Arbeitsweise beibehalten werden mußte, obschon sie längst überholt war. Ursprünglich arbeiteten diese städtischen Sensenschmiede aus den Sensenknütteln in mühevoller Arbeit die fertigen Sensen mit der Hand, also unter der Faust, heraus¹¹⁾. Naturgemäß konnte daher die tägliche Erzeugungsmenge nicht sehr groß sein¹²⁾. Die Sensenschmiede waren außerstande, das Angebot an Sensenknütteln von seiten der Hammerwerke zu verarbeiten. Die überschüssigen Sensenknüttel wurden daher verhandelt. Dieser Sensenknüttelhandel, der sicherlich bedeutender war als der Verbrauch im Inland, wurde am Ausgang des 15. Jahrhunderts meist von ausländischen Handelshäusern betrieben, daneben existierte aber noch der Zwischenhandel der Einheimischen¹³⁾. Besonders von Freistadt und Steyr wurden die Sensenknüttel nach Böhmen, Sachsen, Bayern und Schwaben exportiert. Die Städte Nürnberg und Freiberg in Sachsen waren Hauptbezugsorte der Knüttel. Die Sensenschmiede in diesen Städten verarbeiteten die öster-

8) Franz Forcher von Ainbach, Die alten Handelsbeziehungen des Murbodens mit dem Auslande. Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 5 (1907), S. 67 Anm. 1; Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 38; Ferdinand Tremel, Steirische Sensen. Blätter für Heimatkunde 27 (1953), S. 40

9) Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 38

10) Kirchorf-Micheldorf 3, 10/25, 7. April 1748, Beschwerde der Kirchorfer-Micheldorfer Zunft an die Eisenobmannschaft. „Daß Herr Joseph Paul Kogler, Sengsverleger zu Bayrisch Waydhofen, seine erkauffte beede Zerrenn- und Sengs-Hämmer (:welche ab origine separiret und von respective Knüttl- und Sengsschmidtmaistern und Knechten bishero jederzeit distinctim bearbeitet worden seynd;) in einem Tractum und unter ein Tach ganz neuerlich herrichten und bereits durch 3 viertl Jahr beede professionaliter distincte Hämmer bloß durch besoldte Sengsschmidtmaister und Sengsschmidt knecht bearbeiten gelassen habe.“

11) Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 40; Frieb, Hammer- und Sensengewerke, S. 176 f.; Kirchorf-Micheldorf 12, 9/10, 7. Juni 1610, Kirchorf-Micheldorf an Waidhofner Zunft

12) Laut der Freistädter Sensenschmiedeordnung von 1502 durften täglich hergestellt werden: „Partsegenns dreytzechen, landtwerch sechtzechen und polnisch zwaintzig segenns.“ Georg Grüll, Die Freistädter Sensenschmiedeordnung vom Jahre 1502. Oberösterreichische Heimatblätter 3 (1949), S. 214

13) Frieb, Hammer- und Sensengewerke, S. 167

reichischen Rohprodukte nach der gleichen Methode wie in Österreich¹⁴⁾.

Infolge der Einbeziehung von Waidhofen/Ybbs in das Proviantwidmungssystem bezog Waidhofen seinerseits aus dem Mühlviertel, besonders aus Freistadt, Tragwein und Weissenbach Lebensmitteltransporte. Als Rückfracht für diese Transporte wurden auf dem Wege des Tauschhandels Sensenknüttel dorthin verfrachtet¹⁵⁾. Diese Sensenknüttel machen es verständlich, daß sich an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert in dem vom Erzberg doch verhältnismäßig weit abgelegenen Mühlviertel Sensenschmiede feststellen lassen. Denn im Jahre 1502 erhielten die Freistädter Sensenschmiede, von denen aber keiner direkt in der Stadt, sondern in ihrer Umgebung wohnte, vom Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Freistadt eine Handwerksordnung bestätigt¹⁶⁾. Ebenso befanden sich in Gramastetten im Jahre 1525 einige Sensenschmiede¹⁷⁾. Die Errichtung der Freistädter Sensenschmieden dürfte von den Eisenhändlern dieser Stadt gefördert worden sein, als sich diese dem einträglicheren Handel mit fertigen Sensen anstelle des Handels mit den Halbfabrikaten der Knüttel zuwandten, denn die Freistädter Sensenschmiede hatten ihre Verleger unter den Bürgern dieser Stadt¹⁸⁾. Für das gleiche Jahr 1525 sind außer den angeführten Werkstätten noch Sensenschmiede in Steyr, Waidhofen, Kirchdorf und Amstetten bezeugt. Dazu hatten bereits 1498 die Sichel- und Nagelschmiede in und um Losenstein eine Ordnung erhalten¹⁹⁾. Das Aufkommen dieser Werkstätten in der Nähe der Hammerwerke, in günstiger Lage für den Rohmaterialbezug ist verständlich, doch hat die Vermehrung der Sensenschmiedwerkstätten den Bedarf an Sensenknütteln für den inländischen Verbrauch und die Nachfrage nach Knütteln für den Export erheblich gestört²⁰⁾. Die inländischen Sen-

14) Ludwig Beck, Die Geschichte des Eisens in technischer und kulturgeschichtlicher Beziehung 2 (Braunschweig 1893—1895), S. 420; Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 40

15) Bittner, Eisenwaren, S. 569 Anm. 4; Friß, Hammer- und Sensengewerke, S. 167

16) Grill, Freistädter Sensenschmiedeordnung, S. 213 ff.

17) Höchstwahrscheinlich saßen diese Sensenschmiede nicht alle direkt in Gramastetten, sondern in der näheren und weiteren Umgebung, denn 1621 sind für die Umgebung Leonfeldens acht unredliche Sensenschmiedemeister bezeugt, von denen einer ausdrücklich als in der „Gramastettner Pfarr“ ansässig bezeichnet wird: Kirchdorf-Micheldorf 4, fol. 144 ad 1621, Verzeichnis der unredlichen Sensenschmiedmeister um Leonfelden

18) Kirchdorf-Micheldorf 24, 36/70 ad 1611, Beschwerde der bürgerlichen Eisenhändler und Verleger von Freistadt gegen Kirchdorf-Micheldorf

19) Bittner, Eisenwesen, S. 556 Anm. 3

20) Herbert Holter, Geschichte des Kirchdorf-Micheldorfer Sensenschmiedehandwerks vom 16.—18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Volksgeschichte des südlichen Landes ob der Enns. Institutsarbeit des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Mschr. (Wien 1939), S. 4 f.

sensschmiede erhielten nicht genügend Knüttel, da die Ausfuhr zu übermächtig war. Deshalb ließen die Freistädter Bürger einen ihrer Mitbürger namens Konrad Lämpel, der für zwei Handelsleute aus Freiberg in Sachsen namens Ulrich Gros und Peter Alpeck im Jahre 1524 einen Posten von 10.000 Sensenknütteln aus Waidhofen nach Freiberg verhandeln sollte, kurzerhand in Freistadt arretieren²¹). In dem nun entstehenden Streit versicherten sich die Freistädter Sensenschmiede der übrigen inländischen Sensenschmiede, um durch ein geschlossenes Auftreten einen besseren Erfolg erzielen zu können²²). Insofern waren die Voraussetzungen für die vereinigten Sensenschmiede von Freistadt, Waidhofen, Steyr, Kirchdorf, Gramastetten und Amstetten nicht ungünstig, da sich ihre Bestrebungen mit den Bemühungen des Landesfürsten um das Verbot der Ausfuhr von Halbfabrikaten aus den Erblanden deckten. Da die Zolleinnahmen bei der Ausfuhr von Sensen weit höher waren als bei der Ausfuhr von Sensenknütteln²³), war der Landesfürst keineswegs daran interessiert, die Knüttelausfuhr zu fördern, denn durch die Knüttelausfuhr wurden die kaiserlichen Gefälle vermindert und gleichzeitig die ausländischen Werkstätten gefördert. Dagegen erlassene Verbote nützten allerdings nicht viel, solange kein wirksames Überwachungssystem der Ausfuhr bestand und die Verbote leicht umgangen werden konnten²⁴). Der Streit wegen der Sensenknüttelausfuhr wurde schließlich nach einer Intervention des sächsischen Kurfürsten bei Erzherzog Ferdinand im Jahre 1525 in Form eines Kompromisses beendet, indem an dem Knüttelausfuhrverbot festgehalten wurde, den beiden Freiburger Handelsleuten die beschlagnahmten Knüttel aber überlassen wurden, die ihrerseits für die Knüttel die gleiche Maut- und Zollgebühr wie für die Sensen bezahlen wollten. Wenn auch die verschiedenen Sensenknüttelausfuhrverbote nicht besonders wirksam gewesen sind — wurden doch noch 1565 vom Eisenhändler Geringer in Krems 4000 Knüttel in drei Monaten und von Steyrer Eisenhändlern in Krems im ersten Halbjahr desselben Jahres nicht weniger

21) Frieß, Hammer- und Sensengewerke, S. 168 f; Bittner, Eisenwesen, S. 569 Anm. 4; Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 39; Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 5; Stadtarchiv Freistadt Bd. 278, 1524, unfoliert, Rechtfertigung des Konrad Lämpel wegen des Knüttelhandels

22) Stadtarchiv Freistadt Bd. 278, 24. Nov. 1524, unfoliert, Schreiben der Waidhofener Zunft an die Freistädter über die Haltung der Steyrer Zunft in dieser Streitsache

23) Für 100 Sensen, die ins Ausland gingen, wurden 32 d an Zoll eingehoben, für 100 Knüttel wurden hingegen nur 4 d eingehoben: Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 40

24) Stadtarchiv Freistadt Bd. 278, 12. Mai 1590, unfoliert, Verbot der Ausfuhr von Sensenknütteln

als 15.506 Sensenknüttel verfrachtet²⁵⁾ — so haben sie doch das Aufkommen der Werkstätten in größerer Zahl im Inland wesentlich erleichtert, da nun genug Sensenknüttel zur Verfügung standen. Das Handwerk in Amstetten, welches in dem Prozeß gegen die Freiburger Händler im Jahre 1525 als Mitglied im Handwerksbund aufscheint, dürfte nicht bedeutend gewesen sein und ging bald ein, denn es finden sich keine weiteren Nachrichten über dortige Sensenschmiede. Gerade umgekehrt liegen die Verhältnisse bei dem Handwerk der Sensenschmiede in Kirchdorf. Durch den Streit von 1525 haben wir erstmals gesicherte Kunde über das Vorhandensein von Sensenschmieden in diesem Markt. Frühere Nachrichten, wie das Straßenverbot des Herzogs Ernst gegen die Kirchdorfer Eisenhändler vom Jahre 1410 und der Hinweis vom gleichen Jahr, daß die Steyrer Bürger auch die im Kremstal gelegenen Werkstätten mit Eisen versorgten, beweisen, daß hier schon früh eisenverarbeitende Betriebe am offenen Land saßen²⁶⁾. Die Ursache für die Errichtung von Sensenschmieden am offenen Land, wie sie sich bei den Meistern im Mühlviertel schon gezeigt hat, lag vor allem in den besseren Möglichkeiten zur Nutzung der Wasserkräfte und der Versorgung mit Kohle, als dies in den engen Städten möglich war. Außerdem trat hier an die Stelle der Beaufsichtigung durch einen Stadtrat diejenige einer in Gewerbesachen unerfahreneren Grundherrschaft.

2. TECHNISCHE ENTWICKLUNG BEIM HANDWERK

Die zeitweiligen Engpässe in der Versorgung mit Sensenknütteln dürften die Sensenschmiede angeregt haben, in ihren eigenen Werkstätten Wasserhämmer nach der Art, nach der die Sensenknüttel in den Zainhämmern und Hammerwerken ausgeschmiedet wurden, aufzustellen und damit die Knüttel in Eigenregie herzustellen. Dies war aber im verbauten Gebiet einer Stadt nicht recht möglich, sondern nur am offenen Land. Die Sensenschmiede bezogen daher von den Welschhämmern Mock und Scharsachstahl, um daraus die Knüttel oder Zaine anzufertigen und übernahmen dann sogar die erste Gerbung des Stahls im eigenen Betrieb und bezogen von den Hammerwerken nur mehr den rauhen Zeug, den „niemandt, als allein die Sengenschmidt brauchen und kauffen, weilen es noch kein Kauffmanswahre, die es hernach widerumb in ihren großen Feuer haizen, in den Zainhämmern überschmitten und abschinen, damit es ganz und zu ihrer Arbeith anständig wärd“²⁷⁾. Sie vollzogen damit

²⁵⁾ Bittner, Eisenwesen, S. 553 Anm. 5; Holter, Sensenschmiedehandwerk, S. 6

²⁶⁾ Bittner, Eisenwesen, S. 545 Anm. 1 und S. 559 Anm. 7

²⁷⁾ Kirchdorf-Micheldorf 1, 29/134, 4. Okt. 1737, Attestat der Kammergutsbeförderer in Rottenmann

die Gerbung des Stahls im eigenen Betrieb und schmiedeten dann die Sensenknüttel daraus. Es war damit den Sensenschmiedern am offenen Land, da sie die Schleifarbeit ohnehin von vornherein im eigenen Betrieb durchgeführt hatten, gelungen, die Knüttel- und Sensenherstellung und sogar den Verfeinerungsprozeß des Gerbens, der ansonsten nur Hammerwerken zustand, in einer Hand zu vereinigen²⁸⁾. Die Sensenschmiede am offenen Land hatten dadurch gegenüber den nach alter Methode arbeitenden städtischen Sensenschmiedern einen entscheidenden Vorteil errungen, der sich in einer raschen Vermehrung der Schmieden im Kirchdorfer Bereich äußerte²⁹⁾. Bereits im Jahre 1570 ließ sich der Landeshauptmann von Oberösterreich über die Versorgung der Sensenschmiede im Kremstal mit Eisen berichten³⁰⁾. Kaiser Maximilian II. erließ im Jahre 1574 das Mandat, die Sensenschmiede von Kirchdorf seien vor allen anderen mit Stahl zu versorgen, und die Generalsatzordnung vom Jahre 1583 für das Innerberger Eisenwesen verbot den Hammermeistern überhaupt, Sensenknüttel zu erzeugen, mit der Begründung, „daß dadurch die in Kirchdorf, an der Steyr und zu Hainfeld in Niederösterreich gelegenen kleinen Hämmer der Sensenschmiede geschädigt würden“³¹⁾. Dieses Verbot war das eigentliche Todesurteil für die städtischen Sensenschmiede, denn ohne die Halbfabrikate der Knüttel konnten sie keine Sensen herstellen. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war die Sensenproduktion in Steyr noch gut vertreten³²⁾ und die Steyrer Sensenschmiedzunft bestand im Jahre 1547 noch³²⁾. Im Jahre 1695 findet sich allerdings in Steyr nur mehr ein einziger Sensenschmied, der bezeichnenderweise unter dem Fausthammer sein Brot verdiente³³⁾. Waidhofen hatte eigene, zur Stadt gehörende Hämmer, welche die Knüttel herstellten, so daß die dortigen Sensenschmiede vom Verbot des Knüttelausschmiedens nicht betroffen wurden³⁴⁾. Den entscheidenden Aufschwung verdankt das Kirchdorfer

28) Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 125 f.; Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 41 f.

29) Hofkammerarchiv, Niederösterreich. Herrschaftsakten, S 9 (Scharnstein), fol. 795, 799, 13. Jänner 1589, Helmhart Jörgen an Erzherzog Ernst. Der Erzherzog möge glauben „daß ich nit der Erste, welcher dergleichen neue Werchstett aufricht, sonder es sein innerhalb weniger Jaren im Lannd unnder unnd ob der Ennß, gar vill Werchstetten von Hämmern, Segens, Sichel unnd andern Schmitten von Neuem aufgericht worden, wie ich darin biß in die dreißig erkundigt“.

30) Bittner, Eisenwesen, S. 553 Anm. 4

31) Josef Ofner, Das Handwerk der Stadt Steyr in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Mschr. phil. Diss. (Graz 1959), S. 133

32) Stadtarchiv Freistadt, Bd. 276, 9. Juni 1547, unfoliiert, Schreiben der Steyrer Zunft an die Freistädter wegen eines Sensenschmiedknechtes

33) Ofner, Das Handwerk der Stadt Steyr, S. 144

34) Friess, Hammer- und Sensengewerke, S. 155

Sensenschmiedehandwerk einer revolutionierenden technischen Neuerung, nämlich der Verwendung des bisher nur für die Herstellung der Sensenknüttel gebrauchten Wasserhammers zum Ausschmieden des Sensenblattes. Der Sensenschmiedmeister Konrad Eisvogel in Scharnstein hatte diese Erfindung um 1585 gemacht³⁵⁾. Gegenüber dem Fausthammer ergab sich dadurch eine entscheidende Verbesserung, bei der Gesellen eingespart, gleichzeitig die Produktion gesteigert und die Qualität verbessert werden konnte. Diese Erfindung hat den noch in der Stadt nach der alten Methode unter der Faust arbeitenden Sensenschmieden den Rest gegeben.

3. KRISE DER MESSERER

Begünstigt dürfte das Aufkommen der Sensenschmiede im Kirchdorfer Bereich die Krise der Messerer haben. Die Messererwerkstätte Steyr hatte nämlich um 1480 eine Zeit beispiellosen Niedergangs zu verzeichnen³⁶⁾. Wenn sich auch die Verhältnisse in Steyr bald wieder besserten, so war doch durch die Entdeckung des atlantischen Seeweges und damit der Bedeutungsverminderung des traditionellen Absatzmarktes Venedig, wo die Messer gegen hochwertige orientalische Waren eingetauscht worden waren, dieses Gewerbe erschüttert worden³⁷⁾. Aus dem Prozeß über die Ausfuhr von Sensenknütteln vom Jahre 1524/25 ergibt sich, „daß man sich damals noch in einem Übergang vom Klingenschmied zum spezialisierten Sensenschmiedwerk“³⁸⁾ befand. Es ist also bei dieser wenig ausgeprägten zukunftsweisenden Abgrenzung durchaus denkbar, daß notleidende Messerer ihre Schleifen in Sensenschmieden umbauten. Dasselbe gilt auch für die Hersteller von solchen Waffen, die mit dem Aufkommen der Feuerwaffen ihren Absatz verloren hatten und nun ihre Produktion möglicherweise auf Sensen umstellten. Nachweisen lassen sich solche Umstrukturierungen allerdings nur sehr vereinzelt³⁹⁾.

4. VERMEHRUNG DER BEVÖLKERUNG

Die Werkstätten boten einer bedeutenden Zahl der Bevölkerung Arbeit und Nahrung. Daß die Sensenschmiede das bäuerliche Sozialsystem mit der Konzentrierung ihrer Werkstätten im südlichen Oberösterreich nicht umstürzten, sondern dieses sogar stützten, indem sie zahlreichen, wenig

³⁵⁾ Als erster hat Schröckenfux in seiner „Sensenwerkschronik“ auf den Namen Eisvogls hingewiesen: Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 125 Anm. 263

³⁶⁾ Irmgard Hack, Eisenhandel und Messererhandwerk der Stadt Steyr bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts. Mschr. phil. Diss. (Graz 1949), S. 99 f.

³⁷⁾ Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 123; Zeitlinger, Sensenschmiede. S. 41

³⁸⁾ Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 125

³⁹⁾ Tremel, Steirische Sensen, S. 37, 39

zahlungskräftigen Bauern und Kleinhäuslern besonderen zusätzlichen Verdienst verschafften⁴⁰⁾, hat seine Ursache in einer gesteigerten natürlichen Bevölkerungsvermehrung. Diese setzte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein und dauerte bis in die beiden ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts fort⁴¹⁾. Nicht nur im Kremstal, sondern auch im Windischgarstner Becken im Süden und im Almtal im Westen⁴²⁾ trat dadurch eine Verdichtung der Siedlung ein, die sich in der Errichtung von Kleingütern manifestierte. Die Herrschaft Klaus zählte beispielsweise am Beginn des 16. Jahrhunderts 69 Güter und Häuser, 1637 waren in der gleichen Herrschaft wohl die Güter um vier verringert worden, die Zahl der Häuser war jedoch um 59 gestiegen⁴³⁾. Diese neuen Kleinhäuser wurden von Tagelöhnern, Waldarbeitern und Handwerkern bewohnt. Aus diesen Häuselbewohnern rekrutierten sich auch die Sensenschmiedknechte⁴⁴⁾. Ursprünglich besaß auch zumindest ein Teil der Sensenschmiedwerkstätten nur den Grundbesitz, wie er diesen kleinen Häusern entsprach⁴⁵⁾. Bemerkenswert ist, daß das Aufhören der Bevölkerungsvermehrung in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts zusammenfällt mit der Errichtung der beiden letzten Werkstätten im Kirchdorf-Micheldorf-Bereich. Damals wuchs auch Micheldorf aus einer Reihe von Weilern zu seiner späteren Größe zusammen. Die Errichtung von Sensenschmieden am offenen Land mußte aber letztlich den Grundherrschaften zugute kommen, da sie die neue Schicht der Tagelöhner und Kleinhäusler, mit der die Grundherrschaften kaum etwas anzufangen gewußt hätten, in die Ordnungswelt des Gewerbes einreichten und damit gleichzeitig die alte, auf Grundbesitz basierende Ordnung am Lande festigten⁴⁶⁾.

5. POLITISCHE UMWÄLZUNGEN

Daß die Sensenschmiede mit dem Beginn der Neuzeit in einer größeren Anzahl am offenen Land auftreten konnten, hatte seine Ursache nicht

40) Kirchdorf-Micheldorf 32, 7/69, 16. Aug. 1726, ohne Anschrift „in crafft dessen einem jeglichen Senngsschmittmeister gewisse Kollbauern zuegetheilt und assigniert worden sind“.

41) Kurt Holter, Zur Siedlungsgeschichte des oberen Kremstales. Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines 94 (1949), S. 201

42) Holter, Siedlungsgeschichte des oberen Kremstales, S. 181

43) Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 105 f.

44) Holter, Siedlungsgeschichte des oberen Kremstales, S. 203

45) Gertrud Dirngrabner, Die Herrschaft Klaus 1512–1761. Mschr. phil. Diss. (Graz 1958), S. 178; Stiftsarchiv Kremsmünster, Herrschaft Pernstein, Urbar 1588 fol. 104 „Holzinger Behausung oder Segnschmidwerkstatt zu Micheldorf unnd Garten, so auß der Müll am Stain khomben“, Urbar 1581 fol. 55 „Ain Heußl unnd Werchstatt am Windtfeldt, so auß dem Traxler Guett khumben“ und „Heußl unnd Werchstatt am Griefz zu Michelndorf“.

46) Holter, Sensenschmiedhandwerk S. 10, 13 auch für das Folgende

zuletzt in einer Änderung der Gesamtstruktur des mittelalterlichen Staates. Die Fehden und Kämpfe der partikularen, feudalen Gewalten, der Territorialherren, des Adels und der Städte erschwerten im Mittelalter, daß sich am offenen Lande ein Gewerbe, welches Ruhe für seine Entwicklung benötigte, niederließ. Der Landesfürst hatte aber die Aufgabe, die Einhaltung der Grenzen des Fehderechts und der rechtmäßigen Gewalt zu überwachen⁴⁷⁾. Dies gelang erst völlig mit der Ausschaltung der Fehde, der Durchsetzung des römischen Rechts und der Einführung des ständigen Beamtentums. Die Möglichkeit zur Ansiedlung eines Gewerbes am offenen Land war damit gegeben. Wenn auch die Landesfürsten die städtischen Gewerbe bevorzugten, um die Übermacht der Grundherrschaften nicht zu groß werden zu lassen⁴⁸⁾, so kam ihnen doch die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens, sei es am Land oder in der Stadt, nicht ungelegen. Denn nur auf diesem Wege konnten sie hoffen, in den Besitz der nötigen Geldmittel zu kommen, die sie zum Aufbau des modernen Staates unbedingt benötigten⁴⁹⁾. Gerade im österreichischen Eisenwesen hatte aber der Landesfürst schon seit den Tagen Maximilians I. und Ferdinands I. mit der Betonung der Regalrechte durch planmäßige, staatliche Ordnungen eine streng obrigkeitliche Beaufsichtigung erreicht. Dadurch war der Landesfürst jederzeit imstande, die Eisengewerbe am offenen Lande und damit die Grundherrschaften unter Kontrolle zu halten und ihnen nur die Rechte zuzubilligen, die er mit dem landesfürstlichen Kammergut vereinbaren konnte. Daher wurde die Aufrichtung der Eisengewerbe am offenen Land vom Landesfürsten kaum erschwert, wenn auch die Städte, die die Hauptleidtragenden dieser Entwicklung waren, dagegen einzuschreiten versuchten⁵⁰⁾.

6. GRUNDHERRSCHAFTEN ALS UNTERNEHMEN

Nicht nur der Ausbau des landesfürstlichen Beamtenapparates und der erfolgreiche Kampf gegen die Fehde im 16. Jahrhundert haben das Aufkommen der Sensenschmiede am offenen Land begünstigt, sondern auch das Bestreben der Grundherrschaften nach einer Steigerung ihrer Erträge. Um der inflationären Entwertung der bisherigen Untertanenleistung entgegenwirken zu können, waren die Grundherren gezwungen, zu schöpferisch gestaltenden Unternehmern zu werden, die die Arbeitskraft ihrer Untertanen oft direkt oder indirekt in gewerblich-industrielle

47) Otto Brunner, Land und Herrschaft (Wien-Wiesbaden 1959), S. 364

48) Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 131

49) Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus 2/2 (München-Leipzig 1924), S. 1043, Sombart spricht hier allerdings vom Kapitalismus, beim Gewerbe ist es aber ähnlich.

50) Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 132

Bahnen lenkten⁵¹⁾. Das bedeutendste Beispiel dafür ist wohl die Gründung der Sensenschmiedwerkstätten in Scharnstein durch Helmhart Jörger, den niederösterreichischen Kammerpräsidenten, in den Jahren 1585/88⁵²⁾. Diese Scharsteiner Sensenschmieden waren im Besitz Jörgers, der jeden Sensenhammer um 19 fl pro Jahr an Sensenschmiedmeister verpachtete⁵³⁾, nachdem er vom Bau der Behausung der Sensenschmiedknechte angefangen⁵⁴⁾, über die Versorgung mit dem nötigen Holz⁵⁵⁾ bis zum Verleger für seine Werkstätten⁵⁶⁾ alles geregelt hatte, um einen reibungslosen Betrieb zu sichern. Diese großzügige Planung, die einen mit Wirtschaftsfragen vertrauten Mann verrät, mag selten gewesen sein, doch ist anzunehmen, daß andere Werkstätten ebenfalls mit Wissen und Wohlwollen, wenn nicht sogar mit Förderung der Grundherrschaft entstanden sind. Sicher ist dies bei der Sensenwerkstätte in Mondsee⁵⁷⁾ und bei der Redlicherkennung der Werkstätte in Prietal nachzuweisen, welche durch kaiserlichen Befehl nach Intervention des Grundherrn Hanns Wilhelm von Zelking erfolgte⁵⁸⁾. Möglicherweise wurde ein Teil der Hämmer sogar auf kaiserlichen Wunsch zur Hebung des Innerberger

51) Alfred Hoffmann, Die Grundherrschaft als Unternehmen. Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 6 (1958), S. 123

52) Edmund Baumgartinger, Die Gründung der ersten Sensenwerke. Heimatgaue, Zeitschrift für oberösterreichische Geschichte, Landes- und Volkskunde 2 (1921), S. 162–165; Hoffmann, Grundherrschaft als Unternehmen, S. 127; Heinrich Wurm, Die Jörger von Tollet (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 4, Graz-Köln 1955), S. 87 f.; Hofkammerarchiv, N. O. Herrschaftsakten, S 9 (Scharnstein), fol. 793, 794, 12. Jänner 1589, Erzherzog Ernst an den Kaiser wegen der Scharsteiner Werkstätten, und ebenda fol. 771, 772, 31. Jänner 1589, Kaiserl. Konsens für die Jörger'schen Werkstätten

53) Stiftsarchiv Kremsmünster, A. Scharnstein G c I 1, 1589, unfoliert, Pachtgelderverzeichnis

54) Stiftsarchiv Kremsmünster, A. Scharnstein, Urbar von 1587, fol 2. Nachtrag, „Am Neumairhof negst oberhalb der Werchstet neben der Straßen hat Herr Helmhart Jörger Freiherr ao 1589 zwai Heusl unnder ainem Tach für Sengsschmithknecht von neuem pauen lassen“.

55) Baumgartinger, Gründung der Sensenwerke, S. 165

56) Stiftsarchiv Kremsmünster, A. Scharnstein G c I 1, Bestand Büchel 1592, „Erstlichen ist ... Herrn Jobsten Creu Burger unnd Handelsman in Wien der Sengsen Hanndel auf zehen Jarn lang so sich den ersten Januarii ao 90 angefangen verlassen“.

57) Stiftsarchiv Mondsee, Bd. 386, 1594, Schreiben des Sensenschmiedes an den Abt von Mondsee „das ich noch in vershienen 93 ten Jar von Hannsen Thennreiter ain Grundtflckhl erkaufft, darauff ich mit Vorwissen unnd Bewilligung E. Gn. ain Heusl unnd Hammerl zur Schmidtung der Senggsen erbauth“.; vgl. dazu: Josef Beck, Die Geschichte des Eisens in technischer und kulturgeschichtlicher Beziehung, 2, S. 661

58) Kirchdorf-Micheldorf 23, 3/21, 3. März 1617, kaiserlicher Konsens für die Errichtung der Werkstätte im Prietal

Eisenwesens während der Krise in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts aufgerichtet; dadurch würde sich das Schreiben erklären „daß noch zu Zeiten Khaysers Maximilian hochlobichisten Gedechtnus, zu Befürderung des Innerpergerischen Perkhwerchs, von denen Herren von Zelckhing, unnder der Herrschaft Weinperg unnderschiedliche Hämer und Werckhstett zu erpauen unnd aufzurichten allergnedigst begert worden, haben sich auch die Herrn von Zelckhing, irer May: zu unndertenigisten Ehrn solche Werckhstett aufzurichten nit mit iren geringen Schaden gehorsambist bewilliget.“⁵⁹⁾ Dirngrabner nimmt an, daß die Werkstätten unter der Herrschaft Klaus „An der Schleiffen“, „Am Grünen Anger“ und am „Hirschenstein“, die um die Jahre 1573, 1575 und 1583 erstmals aufscheinen, von der Herrschaft, zumindest aber mit deren Förderung errichtet wurden⁶⁰⁾, da dies dem Unternehmungsgeist des Ulrich Storch, des Besitzers der kleinen, wenig kapitalkräftigen Herrschaft, für den die Aufbesserung des Einkommens eine Existenzfrage darstellte, entspricht. Die Werkstätte an der „Hangenden Brücke“ dürfte wohl ziemlich sicher von Christoph Storch errichtet worden sein, da dieser auch eine Hackenschmiede an der Pießling in Klaus errichtete und er noch 1628 im Besitz der Sensenschmiede aufscheint; er gibt sie in diesem Jahr gegen 40 fl und Mitbringen des Werkzeugs an den Sensenschmiedmeister Michael Grünauer in Pacht, nachdem er die Werkstätte, die durch ein Unwetter zerstört worden war, im Graben wieder aufgebaut hatte⁶¹⁾. Für die wirtschaftliche Aktivität der Inhaber der Herrschaft Klaus spricht auch, daß Ludwig Storch 1629 bei den zuständigen Stellen um die Erlaubnis für die Errichtung eines Eisenbergwerks ansuchte⁶²⁾. Da die Gewerbe nicht nur den unmittelbar bei ihnen Beschäftigten Arbeit und Geld gaben, sondern auch für Transportleistungen und für Kohlenerzeugung der Bevölkerung zusätzlichen Verdienst brachten, ist ihre wirtschaftliche Bedeutung für die Herrschaften nicht zu unterschätzen. Dieser Bedeutung waren sich auch die Grundherren bewußt, ansonsten hätten sie, zumindest die in ökonomischen Fragen Aufgeweckten, das Aufkommen des Gewerbes nicht so gefördert.

7. MITTELEUROPÄISCHE AGRARKONJUNKTUR UND HANDELSVERLAGERUNG

Die Errichtung der Werkstätten im Kirchdorfer Bereich in einer derartigen Anzahl und in verhältnismäßig kurzer Zeit muß mit den Absatz-

⁵⁹⁾ Herrschaftsarchiv Weinberg, Bd. 817 B/33/b, 12. Febr. 1631, Schreiben der Herrschaft an den Eisenobmann

⁶⁰⁾ Dirngrabner, Herrschaft Klaus, S. 173 f.

⁶¹⁾ Archiv Spital, Bd. 722, 30. März 1628, Bestandbrief

⁶²⁾ Hofkammerarchiv, N. Ö. Herrschaftsakten, K 36 (Klaus), fol. 97, 17. Mai 1629, Hofkammer an den Eisenobmann

möglichkeiten der Sensen konform gegangen und durch sie entscheidend mitverursacht worden sein. Schon allein der Umstand, daß der Hofkammerpräsident Jörger auf seiner Herrschaft gerade Sensenschmieden und nicht andere Gewerbebetriebe aufrichtete, legt einen Zusammenhang mit dem Marktgeschehen beim Sensenabsatz nahe. Man könnte an einschneidende Veränderungen in der Bewirtschaftungsweise der Landwirtschaft an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit denken. Es lassen sich jedoch für den Beginn der Neuzeit keine umwälzenden Änderungen in der landwirtschaftlichen Technik feststellen⁶³). Die Sense war schon im Mittelalter allgemein bekannt, wenn auch damals die kleine Sichel noch häufiger verwendet wurde als die große und teure Sense. Die Anwendung der Sense scheint sich überhaupt gegenüber der Sichel langsam durchgesetzt zu haben, denn noch im 16. Jahrhundert empfahl der sächsische Domänenverwalter Thumbshirn, der einigen der bestgeleiteten Gütern seiner Zeit vorstand, selbst für das Grasschneiden den Gebrauch der Sichel⁶⁴). Und noch im 18. Jahrhundert stritt man sich in der deutschen Landwirtschaft über die Vorzüge von Sensen und Sicheln beim Getreideschnitt⁶⁵), wenn auch damals als Regel angegeben wurde, daß das Wintergetreide mit Sicheln, das Sommergetreide hingegen mit Sensen geschnitten werde⁶⁶). Auch der Absatz nach Rußland kann nicht für das Aufkommen der Werkstätten verantwortlich gemacht werden; der Vertrieb von Sensenknütteln und Sensen nach dem Osten war schon vorher üblich, wie sich aus dem Streit um die Sensenknüttelausfuhr von 1525 ergibt. Im übrigen erlebte aber die russische Landwirtschaft seit dem 16. Jahrhundert bis in die Zeit der Pseudo-Demetrius-Wirren einen beispiellosen Niedergang, der sich in der Abnahme von Hofstellen und einem Überhandnehmen von dauernder Brache und Wald geltend machte⁶⁷). Dieser Agrarkrise im Osten Europas steht jedoch im mitteleuropäischen Gebiet eine ausgesprochene Agrarkonjunktur in der gleichen Zeit gegenüber. Das starke Anwachsen der Bevölkerung seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts in allen mittel- und nordwesteuropäischen Ländern führte zu Rekultivierung wüst gewordenen Bodens und zu Neulandgewinnung, daneben aber auch zu einer arbeitsintensiveren landwirtschaftlichen Produktion⁶⁸). Vor allem war es ein ausgedehnter Getreideanbau —, der dank

63) Wilhelm A b e l, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Stuttgart 1962), S. 175; H o l t e r, Sensenschmiedhandwerk, S. 2

64) A b e l, Geschichte der Landwirtschaft, S. 40

65) A b e l, Geschichte der Landwirtschaft, S. 295

66) A b e l, Geschichte der Landwirtschaft, S. 205

67) Josef K u l i s c h e r, Russische Wirtschaftsgeschichte (Jena 1925), S. 263 bis 270

68) A b e l, Geschichte der Landwirtschaft, S. 138—145

des mit der Bevölkerungsvermehrung steigenden Getreidebedarfes — der Bevölkerung in den sich verdichtenden Siedlungen Arbeit bot. Bei dem Zusammenhang zwischen den sich im Gefolge der Preisrevolution in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewaltig erhöhenden Getreidepreisen⁶⁹⁾, und den sich vergrößernden Anbauflächen, ist wohl auch an einen größeren Bedarf an landwirtschaftlichen Geräten, zu denen Sensen und Sicheln in diesem Fall in erster Linie gehörten, zu denken. Das erklärt auch den großen Aufschwung des Sensenvertriebs nach Polen in den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts⁷⁰⁾, in ein Land also, in dem neben dem übrigen Ostseegebiet der Getreideexport im 16. Jahrhundert schnell anwuchs⁷¹⁾. Ohne Zweifel hat die mitteleuropäische Agrarkonjunktur die Nachfrage auch nach den damals aufkommenden Getreidesensen vergrößert⁷²⁾. Die intensivere Viehwirtschaft, besonders in den Nordseeküstenländern, und die damit zusammenhängende ausgedehntere Heuwirtschaft mag den Bedarf an Sensen nur noch verstärkt haben.

Daneben ging aber die Entwicklung der Sensenschmieden im südlichen Oberösterreich sicherlich auch auf Kosten der städtischen Sensenschmieden. Möglicherweise hatten die Sensenknüttelausfuhrverbote in den Gebieten, in denen Knüttel aus Österreich bezogen wurden (Nürnberg, Freiberg in Sachsen), zur Folge, daß die dortigen Sensenschmiede in Ermangelung der Sensenknüttel ihre Produktion einschränken oder einstellen mußten und die Österreicher ihre Handelsgebiete übernahmen⁷³⁾. Bestimmt größer als die Zahl, der von den Sensenknüttelausfuhrverboten betroffenen städtischen Sensenschmieden war aber die Zahl derjenigen Schmieden, die überall in Deutschland verstreut am offenen Land saßen und neben Schaufeln, Hacken, Hämmern und sonstigen Geräten auch Sensen erzeugten. Die Erzeugung der Sensen in einem eigenen dafür spezialisierten Gewerbebetrieb hat sich ja erst sehr spät durchgesetzt⁷⁴⁾; dieser Prozeß war selbst in der Steiermark um die Mitte des 17. Jahr-

69) Wilhelm Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunkturen in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jahrhundert (Berlin 1935), S. 57 f.

70) Friß, Hammer- und Sensengewerke, S. 169, nach Ungarn stieg der Absatz ebenfalls

71) Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunkturen, S. 53 f.

72) Arnold Lühning, Die schneidenden Erntegeräte. Mschr. phil. Diss. (Göttingen 1951), S. 366—382, 393 f.

73) 1549 bestand jedenfalls die Sensenschmiedezunft in Nürnberg noch: Käthe Dettling, Der Metallhandel Nürnbergs im 16. Jahrhundert. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 27 (Nürnberg 1928), S. 162

74) Die Nachrichten über frühe Sensenschmiedezünfte in Städten wie Nürnberg, Freiberg oder auch Waidhofen erklären sich aus der Notwendigkeit der genauen Abgrenzung des Erzeugungsprogramms innerhalb der verschiedenen eisenverarbeitenden Gewerbe in Städten.

hunderts noch nicht überall abgeschlossen, als hier schon verschiedene Sensenschmiedezünfte bestanden⁷⁵⁾. Diese nichtspezialisierten Schmieden, die auch Sensen erzeugten, gab es beispielsweise in Württemberg im 16. Jahrhundert noch häufig, während sie im 17. Jahrhundert schon verschwunden waren⁷⁶⁾.

Dem Abkommen dieser Werkstätten und dem Aufkommen der österreichischen Sensenschmiede ist auch entgegengekommen, daß der Warenhandel Nürnbergs und der anderen großen oberdeutschen Handelsstädte durch die unerwarteten Rückschläge, die ihre Handelshäuser im 16. Jahrhundert erlitten, zusammenbrach. Auf Kosten dieses festgefügteten Handelssystems, das weit im Umkreis jederzeit die benötigten Waren geliefert hatte, traten nun neue Handelsregionen mit neuen Marktzentren in den Vordergrund. Die neue Organisation der Großhandelsbeziehungen kam vor allem auch den Linzer Märkten zugute, die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts im Nord-Süd-Handelsverkehr eine entscheidende Rolle spielten, aber auch noch immer von den Oberdeutschen besucht wurden, wenn diese auch ihre beherrschende Stellung verloren hatten⁷⁷⁾. Diese Verschiebungen im mitteleuropäischen Fernhandelsgefüge haben bei dem durch die Agrarkonjunktur gesteigerten Bedarf die Nachfrage nach Sensen in dem handelsmäßig nach Osten und Westen günstig gelegenen österreichischen Raum mit dem Marktzentrum Linz gefördert. Die Sensenschmiede hatten mit ihren Sensen ein momentanes Handelsvakuum zu füllen, das sie in der Folge auch behaupteten. Die allgemeine Anwendung der Erfindung des Konrad Eisvogel ist wie das Aufkommen der Sensenschmieden im südlichen Oberösterreich eine Folge gesteigerter Nachfrage bei weitgehender Umschichtung des Exports⁷⁸⁾. Die Güte der unterm Wasserhammer ausgeschlagenen und in spezialisierten Werkstätten mit großer Sorgfalt hergestellten Sensen hat sich in der Folge weitere Märkte erobert und die nichtspezialisierten Sensenhersteller mit ihren Produkten konkurrenzunfähig gemacht. Begünstigt wurde die Konzentration der Sensenschmiedewerkstätten in Oberösterreich und der Steiermark durch

75) Tremel, Steirische Sensen, S. 40; Zeitlinger, Sensenschmiede, 41

76) Adolf Reile, Geschichte der Sensenfabrik Neuenbürg (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 38, Stuttgart 1953), S. 95. Der Dreißigjährige Krieg mag zum Abkommen dieser Werkstätten beigetragen haben. Soweit noch später solche Hämmer bestanden haben, haben sie keine Sensen mehr erzeugt. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die Sensenfabrikation in Württemberg in eigens dafür gegründeten Betrieben wieder aufgenommen.

77) Josef Janáček, Die Handelsbeziehungen zwischen Prag und Linz im 16. Jahrhundert. Historisches Jahrbuch der Stadt Linz (1960), S. 68 f.

78) Ferdinand Tremel, Der Frühkapitalismus in Innerösterreich (Graz 1954), S. 106

die nach innerer und äußerer Macht strebenden Landesfürsten und ihrem Bemühen, aus ihren sich abschließenden Territorialwirtschaften möglichst Fertigwaren zu exportieren. Es finden sich daher seit dem Ende des 16. Jahrhunderts alle großen Sensenerzeugungszentren in räumlich verhältnismäßig geschlossenen Gebieten und in der Nähe eines Erzfundortes, wo sie von ausländischen Rohmaterialien unabhängig waren⁷⁹⁾.

II. GRÜNDUNG DER EINZELNEN WERKSTÄTTEN

Daß in Kirchdorf im 16. Jahrhundert eine Sensenschmiedzunft bestand, geht aus dem Streit wegen der Ausfuhr der Sensenknüttel hervor. Die Sensenschmiede sind schon seit dem späten Mittelalter im Markt Kirchdorf oder in dessen Umgebung angesessen gewesen, denn von einem Meister ist aus dem Jahre 1530 bezeugt, daß er in Micheldorf ansässig war⁸⁰⁾. Andererseits werden noch 1536 Sensenschmiedmeister ausdrücklich als Bürger von Kirchdorf erwähnt⁸¹⁾. Wegen der besseren Arbeitsbedingungen am offenen Land dürften diese Kirchdorfer Meister jedoch bald ihre Werkstätten dorthin verlegt haben.

Die Sensenschmiede obere Steinhube (Schützenhube) entstand um 1530⁸²⁾; Dörfflern wurde 1534⁸³⁾, am Gries (Gradn) vor 1550 und am Hammer vor 1540 errichtet⁸⁴⁾. Die Werkstätte an der Pfuster soll 1558 aufgerichtet worden sein, die unter der Linde wird 1581 aus einer Hacken-

79) Vor allem gilt dies für die Sensenschmieden im Bergischen und der Mark. Die Sensenschmiede im Bergischen Land erhielten ihre Handwerksordnung fast zur gleichen Zeit wie die österreichisch-steirischen Schmieden nämlich am 5. Juli 1600: Wilhelm Engels und Paul Leger, Aus der Geschichte der Remscheider und Bergischen Werkzeug- und Eisen-Industrie 1 (Remscheid 1928), S. 71, 72.

80) Kommunalarchiv Kirchdorf, Bd. 27, Lade 111 Fasz. I 1530, Lehenrevers über den Schlüsselhof „Hanns Segenschmidt zu Micheldorf bei Khirchdorf angesessen“; Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 7.

81) Kommunalarchiv Kirchdorf, Urkunde 10, 8. Oktober 1536, Kaufvertrag zwischen Wolfgang Prunecker, Bürger von Kirchdorf und Niklas Segenschmid ebenfalls Bürger daselbst.

82) Die Gründungsdaten der einzelnen Werkstätten sind mitgeteilt bei: Franz Schröckenfux, Sensenwerkschronik. Mschr. Arbeit im o. ö. Landesarchiv Linz (o. J.); Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 7 ff.; Baumgartinger, Die Gründung der ersten Sensenwerke, S. 162 ff.; Dirngrabner, Die Herrschaft Klaus, S. 174. Ich stütze mich auf Schröckenfux, falls nicht durch spätere Arbeiten andere Daten bekannt sind.

83) Schröckenfux, Sensenwerkschronik, S. 256; Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 7.

84) Schröckenfux, Sensenwerkschronik, S. 251 und 242.

schmiede in eine Sensenschmiede umgebaut⁸⁵). Im Pernsteiner Urbar vom Jahre 1572 sind im Amt Micheldorf sechs Werkstätten aufgezählt, die schon zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt ebenfalls verzeichnet sind, während im Urbar vom Jahre 1581 acht Meister erwähnt werden⁸⁶). Es sind also auch hier im unmittelbaren Bereich von Micheldorf verhältnismäßig spät Werkstätten aufgerichtet worden. An der Zinne bestand 1569 schon⁸⁷). Die untere Schützenhube war sicher vor 1587 schon Sensenschmiedewerkstatt⁸⁸). Die Werkstätten Blumau, am Aigen, Unterer Absang, Oberer Absang, am Windfeld, am Stein und die später abgekommene Hasenmühle sind höchstwahrscheinlich schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, zum Teil wohl noch früher aufgerichtet worden⁸⁹). Während die Sensenschmiede im unmittelbaren Bereich von Kirchdorf schon um 1550 gute Beziehungen zu den Meistern in Hainfeld hatten, mit denen sie teilweise verwandt waren⁹⁰), bestanden dagegen kaum Verbindungen zu den Meistern im Garstental. Diese Werkstätten wurden in rascher Folge ungefähr zur Zeit der Einbeziehung dieses Tales in das Proviantwirdungssystem aufgerichtet⁹¹). Die Werkstätte Pießling war bereits 1527 aufgekommen⁹²); Roßleiten wurde 1553, die Werkstätte am Vorderen Hasenberg 1555 errichtet⁹³), drei Jahre später folgte die Werkstätte in der Au, 1573 die Schmiede in der Keixen und am Dambach, die Werkstatt Grünau wurde 1582 aufgerichtet⁹⁴). Die Werkstätten unter der Herrschaft Klaus an der Schleiffen, am Hirschenstein und am Grünanger wurden um 1573, 1575 und 1583 aufgerichtet, in diese Zeit fällt auch die Errichtung der Schmiede an der Hangenden Brücke⁹⁵). Die Werkstätte in der Paderau besaß bereits 1550 einen Besitzer und die im Dürnbach wurde

85) S c h r ö c k e n f u x, Sensenwerkschronik, S. 217 und 221

86) Kurt H o l t e r, Altpernstein, Geschichte der Burg und Herrschaft Pernstein im Kremstal. (Schriftenreihe des Instituts für Landeskunde von Oberösterreich 4, Linz 1951), S. 29

87) S c h r ö c k e n f u x, Sensenwerkschronik, S. 237

88) S c h r ö c k e n f u x, Sensenwerkschronik, S. 248

89) S c h r ö c k e n f u x, Sensenwerkschronik, S. 281, 244, 275, 267, 261, 225, 266; vgl. Anm. 86

90) Kommunalarchiv Kirchdorf, Urkunde 13, 9. Juni 1555, Bestätigung des Georg Khrech und Anhang

91) Anton v o n P a n t z, Die Innerberger Hauptgewerkschaft 1625—1783. (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 6/2 Graz (1906), S. 9; H o l t e r, Sensenschmiedhandwerk, S. 8; B i t t n e r, Eisenwesen, S. 500 Anm. 1

92) S c h r ö c k e n f u x, Sensenwerkschronik, S. 302

93) Archiv Spital, Bd. 667, 25. März 1555, Extrakt über die Sensenschmiede am Vorderen Hasenberg; H o l t e r, Sensenschmiedhandwerk, S. 8

94) H o l t e r, Sensenschmiedhandwerk, S. 8

95) D i r n g r a b n e r, Die Herrschaft Klaus, S. 174

um 1580 begründet⁹⁶). Vier Scharnsteiner Werkstätten wurden durch die Grundobrigkeit in den Jahren 1585 bis 1588 errichtet, und erst 1618 folgte die Errichtung der Werkstätte am Niedernwörth⁹⁷). Am spätesten sind die Werkstätten in Leonstein und Molln entstanden. Garnweit und am Furth wurden 1584 bzw. 1587 aufgerichtet, ihnen folgten bis 1600 noch Schmiedleiten und in der Strub⁹⁸). Die Werkstätte im Prietal nahm erst 1617 mit kaiserlicher Genehmigung ihren Anfang. Die Werkstätte in Mondsee kam 1593 auf, die Werkstätten im Mühlviertel wurden um 1600 in rascher Folge auf den Wasserhammerbetrieb umgestellt⁹⁹). Damit war die Neuaufrichtung von Sensenschmiedwerkstätten abgeschlossen. Bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts wurden in Oberösterreich nun keine Werkstätten mehr gegründet.

96) Schräckenfux, Sensenwerkschronik, S. 295; Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 9

97) Baumgartinger, Die Gründung der ersten Sensenwerke, S. 163; derselbe, Die Herrschaft Scharnstein unter dem Krummstab. Jahresbericht des Obergymnasiums der Benediktiner zu Kremsmünster 95 (1952), S. 141

98) Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 9

99) Kirchorf-Micheldorf 23, 15/35-37, 16. Febr. 1615, Kirchorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft gegen im Land aufkommende Sensenwerkstätten

B. DIE ZUNFT DER SENSENSCHMIEDE ZU KIRCHDORF-MICHELDORF

I. HANDWERKSFREIHEIT DER SENSENSCHMIEDE VON 1595

1. SITUATION DES HANDWERKS IM 16. JAHRHUNDERT

Für die wirtschaftliche Funktion der Handwerkerzünfte war das „Bestreben nach einer gewissen gleichmäßigen, genossenschaftlich geregelten Verteilung der Existenzmöglichkeiten“¹⁾ entscheidend. In der politischen Lebenswirklichkeit wurden diese Handwerkervereinigungen von zwei Tendenzen bestimmt: auf der einen Seite trachteten die regierenden Gewalten, wie der Landesfürst und der Stadtrat, durch obrigkeitliche Beaufsichtigung ihre Organisationsform zu bestimmen, auf der anderen Seite suchten die Zünfte die Verwirklichung möglichst autonomer, genossenschaftlich bestimmter Körperschaften zu erreichen²⁾. Im Gegensatz zu einer mehr autonomen Phase der Gewerbeverfassung verlangte im beginnenden 16. Jahrhundert der in den oberen Ständen vertretene ländliche Grundbesitz eine Gewerbeform großen Stils³⁾. Durch die Handwerksordnung vom 5. Dezember 1527 für die fünf niederösterreichischen Länder erlangten die Stände die Aufhebung der autonomen Zünfte und ihre Unterordnung unter eine städtische oder grundherrliche Obrigkeit⁴⁾. Wenn auch die Gewerbeform von 1527 im großen und ganzen ohne Wirkung geblieben ist⁵⁾, so zeigt sich doch damit die Krise der Zünfte im beginnenden 16. Jahrhundert an. Bereits vom Jahre 1524 bis 1533 war das Freistädter Handwerk aufgehoben gewesen⁶⁾. Auch die übrigen Mitglieder der Hand-

1) Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 55

2) Hans Lentze, Zunfttypen in Österreich und Süddeutschland. Juristische Blätter 74 (Wien 1952), S. 235, 236

3) Hans Lentze, Die rechtliche Struktur des mittelalterlichen Zunftwesens in Wien und den österreichischen Städten. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 15 (1935), S. 40; Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 132

4) Viktor Thiel, Die Handwerksordnung Ferdinands I. für die fünf niederösterreichischen Lande (1527). Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Neue Folge 8 (1909), S. 40; Lentze, Zunftwesen, S. 41

5) Thiel, Handwerksordnung, S. 64

6) Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 11

werksvereinigung von 1525, die, nach der Art ihres selbstbewußten Auftretens im Prozeß gegen die Freiburger Händler zu schließen, weitgehend eigenständig gewesen sein müssen, dürften in dieser Zeit ihre Selbständigkeit verloren haben⁷⁾. Die Handwerke von Steyr, Amstetten und Gramastetten dürften diese Krisenzeit nicht überlebt haben, denn es fehlen ab nun Nachrichten über sie. Wie die Verhältnisse bei der Kirchdorfer Zunft während der Zeit vor der ersten geschriebenen und erhalten gebliebenen Handwerksordnung von 1595 liegen, ist ungewiß. Ein Schreiben eines Sensenschmiedknechtes vom Jahre 1588 läßt auf eine eigenständige und selbstbewußte Zunft schließen⁸⁾. Daß in diese ältere Kirchdorfer Zunft auch Meister aus der Steiermark einverleibt waren, ist bei der Organisation des Innerbergerischen und Vordernbergerischen Eisenwesens überraschend⁹⁾, doch können ruhig alte Beziehungen zwischen den österreichischen und steirischen Sensenschmieden angenommen werden. Möglicherweise hatte eine Handwerksvereinigung der Sensenschmiedzünfte diesseits und jenseits des Pyhrns im 16. Jahrhundert bestanden, die durch das Eingreifen der Obrigkeit aufgelöst und durch die endgültige Scheidung in Innerberg und Vordernberg ab den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts unmöglich gemacht wurde.

Ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts läßt sich bei den außer in Waidhofen nun durchwegs am Land sitzenden Sensenschmieden die Tendenz zur Errichtung von Handwerksordnungen erkennen. Nachdem in Freistadt und im Jahre 1562 in Waidhofen wieder Sensenschmiedzünfte entstanden waren¹⁰⁾, erhielt im gleichen Jahre in Hainfeld in Niederösterreich unter der Herrschaft Lilienfeld eine Sensenschmiedzunft eine Ordnung nach der Waidhofner Regel¹¹⁾. Das Entstehen bzw. Wiederenstehen der Zünfte war für die Sensenschmiede eine Notwendigkeit, weil

7) Die Sensenschmiedemeister von Waidhofen hatten 1526 eine eigene Meisterordnung erhalten: Frieß, Hammer- und Sensengewerke, S. 162

8) Kirchdorf-Micheldorf 11, 17/26, 21. Sept. 1588, Revers eines Sensenschmiedknechtes an das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk. „Im Faal das ich von ainem ersamen Handwerch und rödlichen Zunfft Maistern zu Khirchdorff ainen Austritt thädt und mich mit Arbeit anderstwo hin zu unrödlichen Werchstötten begöbe, alsdann solten ain ersam Handwerch die rödlichen Sögnsschmit Maister und Knecht durchaus nicht mer Fürderung thain noch Arbeit göben.“

9) Kirchdorf-Micheldorf 6, 5/30, 5. August 1627, Schreiben der Kirchdorfer Zunft an die Rottenmanner „aber es wissen: und habet zuch liebe Mitwerchs Genossen noch woll zu erindern (weillen ir in unserer löbl. Handwerchs Zunfft einverleibt und mithaltend gewest)“.

10) Schrockenfux, Sensenwerkschronik, S. 81; Holter, a. a. O. S. 11

11) Frieß, Hammer- und Sensengewerke, S. 163; Edmund Frieß, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Eisenarbeiter in Waidhofen a. d. Ybbs. Separatabdruck aus dem Jahresbericht des Musealvereins für Waidhofen/Ybbs und Umgebung 1-4 (1910-1913), S. 24

sie infolge ihrer Ansiedlung in größerer Zahl am offenen Land keine wirksame Vertretung besaßen, die ihnen in wirtschaftlichen Angelegenheiten Unterstützung gewährte, zumal den Grundherrschaften in der Regel doch das Verständnis für das Gewerbe fehlte; insbesondere mußten die Handwerksgenossen eine Organisation für die Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen besitzen, um als geschlossene Korporation dem landesfürstlichen Kammerstaat, der sich im Eisenwesen die alleinige Kompetenz gesichert hatte, gegenüberzutreten zu können. Die feste Ordnung, die der Landesfürst im Eisenwesen mit der Errichtung des Eisenobamtes im Jahre 1583 einleitete, mit der Waldordnung für die Herrschaft Steyr 1604 fortsetzte und mit der Errichtung der Innerberger Hauptgewerkschaft im Jahre 1625 abschloß, hat die rasche Aufrichtung von Sensenschmiedzünften in Oberösterreich und der Steiermark angespornt. 1601 erhielt die Rottenmanner Zunft von Erzherzog Ferdinand, dem nachmaligen Kaiser Ferdinand II., ihre Ordnung bestätigt¹²⁾. Im Jahre 1601 suchten auch die zehn Sensenschmiedmeister von Mattighofen in Bayern eine Zunft aufzurichten¹³⁾. 1602 sahen sich die sechs unredlichen Sensenschmiedmeister im Windischgarstner Tal genötigt, sich um die Errichtung einer eigenen Zunft oder zumindest um die Einverleibung in eine schon bestehende Zunft zu bemühen¹⁴⁾. Die Meister um Leonfelden wollten 1622 mit Hilfe des bayerischen Statthalters in Österreich durch Errichtung einer Zunft den Benachteiligungen, denen sie als unredliche Sensenschmiedmeister ausgesetzt waren, entgehen¹⁵⁾. In der Steiermark erhielten die Sensen- und Hackenschmiede des Viertels Judenburg eine Handwerksordnung im Jahre 1617 vom späteren Kaiser Ferdinand II. bestätigt¹⁶⁾. Wenige Jahre später am 28. Oktober 1623 wurde von demselben für die Sensenschmiede zu Kindberg auf Bitten des Handwerks eine Handwerksordnung erlassen¹⁷⁾. Die Grundherrschaften waren naturgemäß gegen

12) Ferdinand Tremel, Die Rottenmanner Sensenschmiedzunft. Blätter für Heimatkunde hg. vom Historischen Verein für Steiermark 20 Heft 4 (1946), S. 1; Tremel, Steirische Sensen, S. 39

13) Kirchdorf-Micheldorf 11, 1/3,4 4. November 1601, Schreiben der Mattighofner Meister an Kirchdorf-Micheldorf

14) Kirchdorf-Micheldorf 23, 4/3,4 1602, Schreiben der Windischgarstner Meister an ihren Grundherrn, den Propst von Spital

15) Kirchdorf-Micheldorf 23, 4/53—56, 16. August 1622, Schreiben der Waxenberger Sensenschmiede an den Statthalter von Ob der Enns; Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 12

16) Franz Forcher von Ainbach, Die alten Handelsbeziehungen des Murbodens mit dem Ausland. Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 5 (1907), S. 69

17) Ferdinand Tremel, Die Handwerksordnung der Sensenschmiede zu Kindberg. Blätter für Heimatkunde hg. vom Historischen Verein für Steiermark 24 Heft 4 (1950), S. 99. Erst von 1660 bzw. 1664 stammt die Handwerksordnung für die Sensenschmiede von Übelbach

die ausschließliche Unterordnung ihrer gewerbetreibenden Grundholden unter den landesfürstlichen Kammerstaat. Sie hatten aber jede Kontrolle über das Eisenwesen verloren, so daß sie froh sein mußten, wenn ihre Sensenschmieden vom landesfürstlichen Eisenobmann als redlich anerkannt wurden und die Erlaubnis erhielten, sich in eine bestehende Zunft einzuverleiben¹⁸⁾. Im oberösterreichischen Landtag versuchten die Stände allerdings noch längere Zeit, beispielsweise 1613, die Organisation des Kammerstaates und besonders die Sonderstellung und Unabhängigkeit des Eisenobmanns unter ihre Gewalt zu bringen¹⁹⁾.

Die Landesfürsten, die bereits 1617 verfügen konnten, daß keine Zunft ohne landesfürstliche Bewilligung errichtet werden sollte, kamen ihrerseits dem Bestreben der Sensenschmiede zur Einigung in größeren Handwerksverbänden, sei es nach Landesvierteln oder für das ganze Land oder über das Land hinaus, entgegen, da diese sich über größere Räume erstreckenden Verbände das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der einzelnen Länder stärkten und gleichzeitig die Handwerker stärker an den Landesfürsten als an die Grundobrigkeiten banden²⁰⁾. So gehörten bei der Sensenschmiedezunft zu Kirchdorf 1616 die 40 einverleibten Mitmeister 14 verschiedenen Grundherrschaften an²¹⁾. Insofern war es auch beim Kirchdorfer Handwerk für eine Grundobrigkeit schwierig, die Zunft unter ihre Landesgerichtshoheit zu stellen, da sich die Zunftlade und der Sitz der Zunft in einem politisch neutralen Markt, Kirchdorf, der im Besitz des Bischofs von Bamberg war, befand.

Die erwähnten wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen, die die Stellung des Landesfürsten sosehr gefestigt hatten, machten es für die Sensenschmiede in Kirchdorf notwendig, sich eine Handwerksordnung zu geben, nachdem sie im 16. Jahrhundert anscheinend ohne geschriebene Ordnung gelebt hatten, denn sie benötigten zur Erstellung dieser Ordnung die Waidhofner Handwerksordnung als Vorlage²²⁾. Die am 15. April 1595

18) Kirchdorf-Micheldorf 5, fol. 7,8 19. Nov. 1605, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf „Und sovill die Sengschmidt Herrn Georg Wilhelm Jörger Freyherrn zuegehörig betreffent... wann sich seine Sengsschmidt werden anmelden einzuleiben, so haltet sy nit auf und last sy der Handtwerchs Freyheit und Grechtigkeit in allen gleich gemessig; doch das sy auch sich wie andere nach der Ordnung und meinem nächst gegebenen Bscheidt halten unnd erzaigen“.

19) Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 14 Anm. 68

20) Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 136 Anm. 329, 330, 331

21) Landschaftsakten Bd. 827, G VIII 1, 4. Juli 1616, Katalog der vierzig Sensenschmiedmeister zu Kirchdorf; 38 von ihnen saßen an der Teichl, Krems, Steyr und Alm und je einer in Wimsbach und St. Leonhard im Mühlviertel.

22) Forcher von Ainbach, Handelsbeziehungen des Murbodens, S. 83

verfertigte und konfirmierte Handwerksordnung²³⁾ ist „aines ganzen ersamen Handwerchs einhelighlicher Willen unnd Mainung“²⁴⁾, die ansonsten durch niemanden verändert werden dürfe als: „Alain ein ganz ersambs Hanndwerch mag solche Ordnung hinfüro nach Gelegenheit mindern oder mehren.“²⁵⁾ Wieviel Mitglieder diese Zunft gehabt hat, ist ungewiß. Es sind allerdings zwölf Meister und zwölf Knechte unterschrieben²⁶⁾; diese machten aber nicht das gesamte Handwerk aus, denn sie sind „durch ain ganz ersambs Hanndwerch dise Ordnung zu bekräftigen verordnet worden“²⁷⁾. Die Zunft umfaßte nicht nur die Meister im unmittelbaren Bereich Kirchdorfs und Micheldorfs, sondern es gehörten ihr auch Meister im Bereich von Windischgarsten und Scharnstein an, wie aus den Unterschriften ersichtlich ist²⁸⁾.

2. AUFBAU DER HANDWERKSORDNUNG VON 1595

Die Handwerksordnung beginnt im ersten Artikel mit der Festlegung des Jahrtages und der Verpflichtung für die Meister und Knechte, sowohl am Jahrtag als auch am Gottesdienst teilzunehmen. Mitglieder, die gegen die Ordnung verstoßen haben, haben sowohl im ersten als auch in den folgenden sieben Punkten mit Strafen, die in einem oder mehreren „Khanndl Wein“ bestehen, zu rechnen²⁹⁾. Der zweite Artikel verpflichtet Meister und Knechte zur Teilnahme an der gemeinsamen Mahlzeit auf der Herberge nach dem Jahrtagsgottesdienst. Die Bezahlung dieser Mahlzeit hat jeder für sich selbst zu leisten. Falls einer nicht zahlungskräftig sei, so solle er sich das Geld ausleihen. Der dritte Artikel ermahnt die Meister und Knechte, bei Handwerkszusammenkünften pünktlich auf der Herberge zu erscheinen.

Der vierte Artikel verbietet den Mitgliedern, bei den Handwerkszusammenkünften mit einer Seitenwehr oder sonst irgendeiner Waffe zu erscheinen.

²³⁾ Kirchdorf-Micheldorf 34, 1/1–43 1595, Diese Handwerksordnung ist abgedruckt bei Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 161–173. Dort ist auch das Äußere der Ordnung beschrieben. Ich zitiere nach den Artikeln dieser Ordnung und, wo dies nicht möglich ist, nach den Folioseiten der Ordnung. Zu dieser Ordnung auch: Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 26 ff.

²⁴⁾ Handwerksordnung (H. O.) von 1595 fol. 28

²⁵⁾ H. O. von 1595 fol. 28, 29 ²⁶⁾ H. O. von 1595 fol. 32

²⁷⁾ H. O. von 1595 fol. 29

²⁸⁾ Wolf Grünauer war Sensenschmiedemeister am Vorderen Hasenberg, Khuenz Eisvogel am äußeren Gruebach unter Scharnstein: Schröcken-f u x, Sensenwerkschronik, S. 25, 173

²⁹⁾ Mit Ausnahme des 2. und 7. Artikels

Der fünfte Artikel gestattet es den Meistern und Knechten nicht, bei Handwerksversammlungen ohne Erlaubnis und Bewilligung der Vorgesetzten hinauszugehen.

Der sechste Artikel sieht für diejenigen eine Strafe vor, die bei offener Lade und versammeltem Handwerk essen und trinken.

Im siebten Artikel werden Streitereien, Schlägereien und Raufereien bei Handwerkszusammenkünften unter entsprechende Strafen gestellt.

Der achte Artikel regelt als letzter das Verhalten beim Jahrtag und bei anderen Handwerkszusammenkünften, indem besonders das Verhalten von Meistern und Knechten bei den Mahlzeiten geordnet wird. In äußerst diffiziler Weise regeln diese ersten acht Punkte das Verhalten bei den Handwerkszusammenkünften. Diese Artikel sind für eine Betrachtung der Ordnung vom wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkt aus von geringer Bedeutung; daraus, daß sie aber nicht weniger als acht von insgesamt 27 Punkten der Ordnung beanspruchen und schon durch ihre Stellung gleich am Beginn, vor der Behandlung aller anderen, den Nachwuchs und die Wirtschaft betreffenden Artikel hervorgehoben sind, kann man schließen, daß sie für das Handwerk von besonderer Bedeutung waren.

Der neunte Punkt behandelt die Notwendigkeit der Vorlage von ordentlichen Geburts- und Lehrbriefen sowie der Abdienung von drei Jahren Essmeisterschaft beim Meisterwerden.

Der zehnte Punkt regelt das Andingen von jungen Essmeistern und die Abgaben anlässlich des Andingens an das Handwerk sowie den Lohn, den der Meister dem jungen Essmeister zu geben hat.

Der elfte Artikel beschäftigt sich mit dem Jungen-Aufdingen, dem Lohn für die Jungen sowie den jeweiligen Abgaben vom Meister und vom Jungen beim Andingen und Freisprechen an das Handwerk.

Der zwölfte Artikel behandelt die Beschränkungen, die dem jungen Meister hinsichtlich der Anzahl der Lehrjungen und Essmeister auferlegt waren und verbietet bei Androhung von Geldstrafen das Abwerben von Jungen oder Buben vor dem dafür bestimmten Tag. Diese vier Kapitel behandeln vor allem die Fragen des Nachwuchses im Handwerk.

Einen streng abschließenden Charakter der Zunft zeigt der dreizehnte Artikel, der bestimmt, daß kein Meister oder Knecht auf einer von Adelpersonen, Bürgern oder Bauern aufgerichteten Werkstatt arbeiten oder diese in Pacht nehmen solle. Diesen wird die schlimmste Strafe, nämlich die Unredlichkeitserklärung durch das Handwerk angedroht.

Der vierzehnte Artikel setzt Geldstrafen für diejenigen Meister aus, die ihre Handwerkszeichen gegenseitig ausleihen und aufschlagen lassen.

Nach dem fünfzehnten Artikel wird auch derjenige Meister nicht als redlich anerkannt, der heimlicherweise einem Mitmeister seine Zeichen

nachschlägt, überdies wird der Kauf unausgebreiteter Sensen oder Strohmesser mit Strafen belegt.

Der umfangreiche sechzehnte Artikel, der bereits 1696 zum Teil durch Handwerksbeschluß außer Kraft gesetzt wurde, behandelt den Handel der Knechte. Kein Knecht darf demnach von einem Meister mehr als 50 Sensen auf einmal nehmen, auch dürfen die Knechte auf einem Markt nicht mehr als 50 Stück verkaufen. Auf gewissen Märkten wird ihnen der Verkauf überhaupt verboten.

Im siebzehnten Artikel wird die Stellung der verarmten Meister festgelegt, der achtzehnte Artikel behandelt Streitsachen zwischen Meistern und Knechten, der neunzehnte Artikel beschäftigt sich mit der Zechprellerei bei Gastwirten durch Knechte oder Meister und mit ihrer Aburteilung. Fremde Knechte haben laut dem zwanzigsten Artikel eine Kundschaft zu erlegen, ansonsten darf ihnen mindestens nach 14 Tagen keine Beförderung mehr gegeben werden. Im einundzwanzigsten Artikel werden die Knechte aufs Korn genommen, die zwei Meistern Lohn geheißen haben. Der zweiundzwanzigste Artikel beschäftigt sich mit den Auflaggeldern der Meister und Knechte. Der dreiundzwanzigste Artikel behandelt wiederum die jungen Meister, und zwar das Botenamt und seine Bevorzugungen. Der vierundzwanzigste Artikel handelt von den Köhlern und dem Auskaufen eines Köhlers. Im fünfundzwanzigsten Punkt wird die Unterstützung der erkrankten oder verarmten Meister oder Knechte aus den Strafgeldern geregelt. Beim Tod von Mitmeistern ist jeder Meister verpflichtet, zum Begräbnis zu gehen. Die Zehrung solle „auf der Herberg undd nit anderswo beschehen“. Wer anderswo seine Zehrung abhält, hat eine Strafe zu erwarten. Im sechsundzwanzigsten Artikel wird die Strafe festgelegt für den, der bei geheimen Verhandlungen die Punkte kundbar macht. Im siebenundzwanzigsten und letzten Artikel kommt man noch einmal auf die Mähler bei Handwerksversammlungen und auf ihre Bezahlung zurück.

Diesen 27 Punkten wurden noch nach der Konfirmierung und der Unterschrift durch die zwölf Meister einzelne Punkte angefügt. So wurde noch beschlossen, daß kein Meister 100 Stück Sensen oder Strohmesser unter zehn Gulden verkaufen dürfe³⁰⁾. Der Artikel bezüglich des Sensenverkaufes im Inland wurde zu Jakobi 1596 dahingehend umgeändert, daß jeder redliche Knecht Sensen austragen könne, soviel er selbst tragen könne, allerdings war nur stets ein Zeichen auszutragen erlaubt³¹⁾. Am Leonhardstag 1596 ist ferner beschlossen worden, daß, wann ein redlicher Meistersohn beim Tod seines Vaters noch nicht ledig gesagt worden wäre, er nur zwei Jahre lernen brauche und nachher bereits Meister wer-

30) H. O. von 1595 fol. 33

31) H. O. von 1595 fol. 34

den könne. Die Ordnung der Sensenschmiede zu Kirchdorf-Micheldorf von 1595 ist, wenn man sie mit der Freistädter Ordnung von 1502, die straff gegliedert, in 15 Artikeln die Meisterangelegenheiten und die der Gesellen in zwölf Artikeln behandelt, vergleicht³²⁾, in ihrem Aufbau ziemlich uneinheitlich. Am geschlossensten ist ohne Zweifel der Beginn mit den acht Artikeln, die die Angelegenheiten um den Jahrtag regeln. Die nächste einheitliche Gruppe schließt in den Artikeln neun bis zwölf die Probleme des Nachwuchses ein. Anschließend an diese Punkte stehen Artikel, die in rasch wechselnder Folge alle möglichen Wechselfälle des täglichen Lebens behandeln. Es muß auffallen, wie schwach Punkte, die rein wirtschaftliche Angelegenheiten betreffen, vertreten sind. Diese sind nur geregelt, wenn sich aus einem bestimmten Faktum Differenzen zwischen den Handwerksmitgliedern ergeben konnten. Dies gilt für die Artikel 14 und 15 sowie 16, die das Zeichenwesen bzw. den Sensenverkauf betreffen. Der vierundzwanzigste Artikel, der das Kohlewesen betrifft, wird ebenfalls nur insoweit interpretiert, als er Anlaß zu Streitigkeiten zwischen den Meistern ergeben könnte. Es ergibt sich somit ein wesentliches Übergewicht der Punkte, die das Zusammenleben der Gemeinschaft und die innere Organisation der Zunft betreffen³³⁾, über die rein wirtschaftlichen. Die Handwerksordnung von 1595 konnte daher schon bei ihrer Abfassung den Anforderungen, die die neue Zeit in wirtschaftlicher Hinsicht mit sich brachte, nicht genügen. Die Ordnung von 1595 trägt noch wesentlich den Geist der mittelalterlichen autonomen Handwerksvereinigungen in sich, sie war daher schon bei ihrer Abfassung überholt. Holter glaubt, daß im Mittelpunkt der Handwerksordnung von 1595 die Regelung von eigenständigen Lebensformen eines Männerbundes gestanden hätte³⁴⁾. Diese Auffassung hat etwas Richtiges an sich, doch muß man bedenken, daß erst die wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen die Erstellung einer Handwerksordnung gerade zu dieser Zeit notwendig gemacht haben und nicht allein die Notwendigkeit eines „männerbündlerischen“ Zusammenschlusses.

Infolge des Fehlens der Artikel, die die Rohmaterialbeschaffung sowie den Absatz betrafen, und da die Zunft noch ganz offen, wie es einmal Recht der Zünfte gewesen war, im 18. Artikel die disziplinäre Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder beanspruchte, war zu erwarten, daß diese Ordnung bei einer Konfirmierung durch eine Obrigkeit, die im Falle eines Eisengewerbes damals nur der Landesfürst sein konnte, eine wesentliche Umgestaltung erfahren mußte.

32) Grill, Freistädter Sensenschmiedeordnung, S. 213

33) Es sind vor allem die Artikel 1—8, 18, 19, 23, 25 und 27

34) Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 29

II. DIE HANDWERKSFREIHEIT VON 1604

1. EINTEILUNG DER ARTIKEL

Da sich Ergänzungen der Ordnung von 1595 bis zum St.-Leonhardttag 1596 finden, dürften die Verhandlungen mit den landesfürstlichen Behörden wegen der Konfirmierung erst nach diesem Zeitpunkt begonnen worden sein. Die Sensenschmiede waren gegenüber der wirtschaftlichen und politischen Macht des Landesfürsten von vornherein in der Defensive und mußten seine Vorschläge, auch wenn sie nicht den Vorstellungen aller Meister entsprachen, akzeptieren³⁵⁾. Die Ordnung dürfte durch Vertreter des Handwerks und des Eisenobamtes ausgehandelt worden sein, sie wurde dann mit „Meister- und Knechtsstimmen“ beim Handwerk abgeschlossen, hernach durch Beratschlagung deputierter Räte und der niederösterreichischen Regierung und Kammer erwogen und vom Statthalter resoliert und schließlich unter kaiserlichem Siegel und Fertigung dem Handwerk zugestellt³⁶⁾.

Die ersten zwei Punkte der am 10. März 1604 durch Kaiser Rudolf II. ausgestellten Handwerksordnung³⁷⁾ entsprechen inhaltlich, wenn auch nicht ganz textlich, den beiden ersten Punkten der Ordnung von 1595. Bereits der dritte Artikel läßt den obrigkeitlichen Einfluß erkennen, es wird darin den Meistern aufgetragen, nicht nur den Armen des Handwerks, sondern auch den Armen im Spital von Kirchdorf und damit also handwerksfremden Leuten eine Unterstützung aus der Handwerkslade zu gewähren.

Im vierten Punkt wird die Wanderpflicht für angehende Meister festgelegt. Ferner sind Punkte dem Meistermahl sowie der Verpflichtung zur Abgabe von Geld an das Spital bei der Meisterwerdung gewidmet.

Der Artikel, der als erster am stärksten den Einfluß des landesfürstlichen Kammerstaates zeigt, ist der fünfte, der den Einkauf von Eisen und Stahl regelt, und zwar nach „Unßern Ordnungen, wie Wir es von Zeit zu Zeit halten und disponirn laßen“. Die Abneigung von seiten der Meister gegen diesen für die Bewirtschaftung der Hämmer zentralen Artikel, der sie völlig vom landesfürstlichen Kammerstaat abhängig machte, beginnt schon vor der Konfirmierung der Ordnung³⁸⁾; er ist für alle

35) Kirchdorf-Micheldorf 34, 1/74 ad 1595, Vermerk auf einem der Vorschläge zur privilegierten Freiheit „Sennsenschmid Ordnung wie die annehmlichen von Punct zu Punct begert aber vill davon verennndert worden“.

36) Kirchdorf-Micheldorf 34, 1¹/₂/106, 8. Dez. 1604, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf über den Instanzenzug bei der Konfirmierung

37) Zunftarchivalien (Z. A.) Sch. 171, Handwerksfreiheit von 1604, Der vollständige Text der Ordnung findet sich im Anhang S. 198 ff.

38) Siehe Kapitel: Geplante und geforderte Handwerksfreiheit, S. 34 f.

Auseinandersetzungen zwischen dem Handwerk und der Kammer bzw. der Innerberger Hauptgewerkschaft um den freien Bezug von Eisen und Stahl aus der Steiermark durch die Sensenschmiedmeister verantwortlich. Andererseits jedoch mußte der Landesfürst auf die Einhaltung gerade dieses Artikels dringen, wollte er nicht die von ihm selbst geschaffene Ordnung im Eisenwesen in Frage stellen.

An Bedeutung für das wirtschaftliche Leben der Sensenschmiede steht dem fünften Artikel der sechste, der das tägliche Tagwerk der Meister auf 70 Stück beschränkte, kaum nach. In diesem Punkt dürften sich die Interessen des Handwerks und des Kammerstaates allerdings getroffen haben, da sowohl Handwerk als auch Staat in ihrer noch mittelalterlichen Wirtschaftstheorie und -praxis um eine möglichst gleichmäßige Streuung der Produktionsbedingungen sowie um eine hohe Güte der Ware, die dem Verbraucher zugute kam, bemüht waren. Wie sehr auch der unternehmende Geist einiger Handwerksmitglieder gegen diese Beschränkung der täglichen Produktionsmenge, die nach der Erfindung des Wasserbreithammers wirtschaftlich nicht, wohl aber sozial zu vertreten war, ankämpfte³⁹⁾, konnte sich doch der Staat nicht entschließen, seine Wirtschaftsethik, deren Elemente er der mittelalterlichen Stadtwirtschaft entnommen hatte, aufzugeben⁴⁰⁾.

Der siebte Artikel regelt wiederum die gleichmäßigen Bedingungen für alle Meister in der Zunft, damit kein Meister den anderen überflügeln könne, indem die Anzahl der Jungen und Buben festgelegt wird.

Der Sorge um die Güte und den Ruf der Ware, an dem wie bei den Regelungen der beiden vorhergehenden Artikel sowohl das Handwerk als auch die Obrigkeit weget des Absatzes bzw. wegen der Mauteinnahme interessiert war, entspringt der achte Artikel, der das Verunglimpfen der Ware durch Meister sowie die Beschau der Ware regelt.

Eine eindeutige soziale Begünstigung für die Meister und die Abschließung des eigenen Standes läßt der neunte Artikel, der den verarmten Meistern die Meisterschaft drei Jahre lang aufbehält, erkennen. Der zehnte Punkt der Ordnung, in dem den Witwen der Meister erlaubt wurde, die Werkstatt bis zum Heranwachsen der Kinder allein zu bewirtschaften, weist in die gleiche Richtung wie der neunte Artikel. Kurz und prägnant wie der fünfte Punkt und ihm an Wichtigkeit für die Wirtschaft gleichkommend, präsentiert sich der elfte Artikel, nach dem sich die Sensenschmiede im Handel der Sensen verhalten sollen „wie Wir

³⁹⁾ Siehe Kapitel: Abänderungsversuche der Handwerksfreiheit, S. 36 f.

⁴⁰⁾ Kurt K a s e r, Eisenverarbeitung und Eisenhandel. Die staatlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des innerösterreichischen Eisenwesens. (Beiträge zur Geschichte des österreichischen Eisenwesens II, Wien-Berlin-Düsseldorf 1932), S. 90

es von Zeit zu Zeit für nuzlich befinden und anordnen laßen werden“. Damit wurden die Sensenschmiede in ihrem Handel von den Anweisungen des Eisenobmannes und der Abgrenzung der Handelsbezirke in Innerberger und Vordernberger Handelsterritorien abhängig. Für die Sensenschmiede war die landesfürstliche Macht mit ihren Verordnungen und Generalien nun im Handel die einzig zuständige Stelle geworden.

Der zwölfte Artikel läßt wieder besonders ausgeprägt den Einfluß der Kammer erkennen, er beschäftigt sich daher auch mit einer Wirtschaftsfrage, nämlich der Rohmaterialversorgung mit Kohlen. Da der Landesfürst durch die Wiederbelebung des Waldregals auf die Holz- und Kohleversorgung einen bedeutenden Einfluß gewonnen hatte, war es ihm leicht, festzulegen, daß die Kohlen nur um den Preis, wie sie 1603 gehandelt worden waren, abgenommen werden durften. Gleichzeitig war diese Preisfestsetzung ein Schutz für das Handwerk gegenüber willkürlichen Kohlepreissteigerungen durch die Herrschaften.

Schon aus der Art der Reihung lassen die Artikel drei bis zwölf, die gleich nach den beiden ersten, den Ablauf des Jahrtags regelnden Punkten stehen, erkennen, welchem Einfluß die Zunft durch die Konfirmierung unterlag. Die obrigkeitliche Aufsicht erstreckte sich aber nicht nur auf die wirtschaftlichen Fragen, sondern beraubte die Zunft auch ihrer Autonomie.

Wenn auch nun in der Ordnung von 1604 mit dem 13. Punkt die Artikel folgen, die in der Ordnung von 1595 an dritter Stelle folgten, nämlich die Punkte, die das Erscheinen und das Verhalten der Handwerksmitglieder bei Versammlungen betreffen, so sollen doch nach dem 13. Artikel der Ordnung von 1604 „die Zusammenkhunfften allezeit mit Vorwissen Unßerer Eisenobmannschafft beschehen, und von derselben wegen jedesmalen jemandt dabey sein“. Knechte dürfen nur mit zwei Meistern als Beisitzern Versammlungen abhalten.

Die Punkte 14 und 15 entsprechen den Artikeln 4, 5 und 6 der Ordnung von 1595, wobei der 14. Artikel dem 4. inhaltlich genau entspricht, während beim 15. Artikel von 1604 die Artikel 5 und 6 von 1595 zu einem zusammengezogen sind und außerdem noch eine neue Strafe angefügt ist.

Der 16. Artikel entspricht in seinem ersten Teil dem Artikel 7 der Ordnung von 1595, doch fährt der Artikel ziemlich abrupt abbrechend mit dem Meisterwerden fort. Als Neuerung muß nun der Essmeister die Essmeisterschaft unter dem Wasser-Hammer erlernt haben. Schließlich wird in diesen Artikel noch der Nachsatz der Ordnung von 1595 aus dem Jahre 1596 bezüglich der Meisterwerdung der Söhne der verstorbenen Mitmeister hineingekittet.

Der 17. Artikel behandelt wieder mehrere Punkte der alten Ordnung

in einem einzigen Punkt. Es wird in diesem Artikel wieder weit ausführlicher als in der ersten Ordnung über die Bedingungen bei der Aufnahme der Jungen in das Handwerk, der Stellung von Bürgen sowie der Bezahlung geschrieben. Es sind darin der 11. Punkt der Ordnung von 1595 sowie Teile des 10. und 12. Artikels der alten Ordnung verwertet, wodurch alle Probleme, die die Jungen betreffen, wie das Freisprechen und den Tod des Meisters oder Lehrjungen während der Lehrzeit, in einem Artikel zusammengezogen sind.

Der 18. Artikel beschäftigt sich mit der Essmeisterschaft. Dieser Artikel regelt aber die Sonderfälle des täglichen Lebens weit genauer, als dies im 10. Punkt der Ordnung von 1595, der ihm ungefähr entspricht, der Fall war.

Wie der vorhergehende Artikel behandelt auch der 19. Punkt Fragen, die sich aus der Heranbildung des Nachwuchses für das Handwerk ergeben. Zwar etwas ausführlicher entspricht dieser Punkt dem zwölften der Ordnung von 1595.

Die Artikel 13 bis 19 regeln wie die beiden ersten die Probleme der inneren Form des Handwerks und des Nachwuchses. Wenn schon die Anzahl der Artikel gegenüber der ersten Ordnung, die dort die Punkte 1 bis 13 umfaßt, in der zweiten Ordnung wesentlich, und zwar auf neun Artikel zusammengeschrumpft erscheint, so ist doch durch Zusammenlegungen eine größere Geschlossenheit und durch genauere Bestimmungen für alle Eventualfälle eine Erweiterung besonders der Fragen, die den Nachwuchs betreffen, eingetreten. Die Artikel, die das Leben bei den Versammlungen regelten, sind in ihrem Umfang inhaltlich gleichgeblieben. Der 8. Punkt der Ordnung von 1595, welcher das ungebührliche Verhalten am Jahrtag regelte, ist überhaupt weggefallen. Obzwar der landesfürstliche Einfluß außer im 13. Artikel dafür hier an um so entscheidenderer Stelle sich nirgends offen zeigt, so ist doch durch die unvergleichlich ausführlichere Behandlung der Artikel, die den Nachwuchs des Handwerks betrafen, ein Übergewicht gegenüber den nur das zünftische Leben betreffenden Fragen eingetreten. Indirekt zeigt sich also auch hier ein fremder Einfluß.

Mit dem 20. Artikel beginnen die Artikel, die inhaltlich in der ersten Ordnung bereits vorhanden waren, jetzt aber durch Hinzufügen neuer Absätze präzisiert werden, und in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht neue Aspekte zeigen.

Das Zeichenwesen, das in der ersten Ordnung die Artikel 14 und 15 umfaßte, findet sich nun im 20. zusammengefaßt. Der nächste Artikel, der den Handel im Inland betrifft, bringt innerhalb von zwei Handwerksordnungen die dritte Lösung in dieser Frage. Im 16. Artikel von 1595 war den Knechten gestattet worden, nicht mehr als 50 Sensen einer

Marke auszutragen; zu Jakobi 1596 war jedem Knecht erlaubt worden, so viel Sensen auszutragen, so viel er verkaufen konnte, und nun wird ihnen gestattet, so viel auszutragen, wieviel sie im Land von der Hand aus verkaufen könnten.

Der 22. Artikel behandelt die verarmten Meister und den Verlust der Meisterschaft nach längerer Verarmung und legt die Rechte der verarmten Meister, die als Knechte arbeiten müssen, und der eigentlichen Knechte fest. In einem zweiten Abschnitt des Artikels werden die rechtlichen Maßnahmen bei Streitsachen zwischen Meistern und Knechten festgelegt. Dieser Artikel entspricht den Punkten 17 und 18 der alten Ordnung.

Völlig gleichartig mit dem 20. Punkt der alten Ordnung ist der 23. der neuen über die Kundschaft und Beförderung der Knechte. Die folgenden Punkte über Knechte, die zwei Meistern Lohn versprechen (24), über das Quatemburgeld (25), über das Botenamts der jungen Meister (26), das Auskaufen von Kohlen (27) entsprechen zumindest inhaltlich, wenn auch nicht ganz textlich, den Artikeln 21, 22, 23 und 24 der alten Ordnung. Der 28. Artikel der neuen Ordnung behandelt wie der 25. Punkt der alten Ordnung die Erhaltung der alten Meister und Knechte sowie das Erscheinen der Handwerksmitglieder beim Begräbnis eines Mitgenossen, doch ist nun bei der privilegierten Ordnung die Zehrung auf der Herberge nach eines Meisters Tod, zu der in der alten Ordnung jeder zu erscheinen bei Strafe verpflichtet gewesen war, weggefallen⁴¹). Der 29. Artikel behandelt die Schweigepflicht bei Handwerksbeschlüssen, er entspricht dem 26. Artikel von 1595.

Völlig neu und deutlich den Einfluß und die Macht des Landesfürsten zeigend ist der 30. Artikel. Die Sensenschmiede erhalten darin mit „Hülflaistung der Vogt Obrigkeit“ volle Macht und Gewalt, unredliche Werkstätten in ihrem Revier abzuschaffen. Weiterhin erhalten die Meister und Knechte der Kirchdorf-Micheldorf Zunft das Recht, überall im Erzherzogtum Österreich Sensen, die ohne Zeichen einer redlichen Zunft verkauft werden, mit Hilfe der Obrigkeit beschlagnahmen zu lassen. Dieser Artikel wog manche Benachteiligung hinsichtlich der freien Zeugversorgung des Handwerks auf, er verschaffte der Zunft in Oberösterreich eine monopolartige Stellung und verpflichtete darüber hinaus noch die Obrigkeiten, für die Befolgung der Rechte des Handwerks Sorge zu tragen.

⁴¹) Die Wiener und niederösterreichische Handwerksordnung von 1527 verbot es, nach Leichenbegängnissen eines Handwerksgenossen Versammlungen mit oder ohne Gelage abzuhalten: Thiel, Handwerksordnung, S. 39. Die Herrschaften verlangten, daß die Zehrungen in den einzelnen Hof tavernen abgehalten werden sollen, um damit ihre eigenen Einnahmen zu erhöhen: Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 91; Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 35

in einem einzigen Punkt. Es wird in diesem Artikel wieder weit ausführlicher als in der ersten Ordnung über die Bedingungen bei der Aufnahme der Jungen in das Handwerk, der Stellung von Bürgen sowie der Bezahlung geschrieben. Es sind darin der 11. Punkt der Ordnung von 1595 sowie Teile des 10. und 12. Artikels der alten Ordnung verwertet, wodurch alle Probleme, die die Jungen betreffen, wie das Freisprechen und den Tod des Meisters oder Lehrjungen während der Lehrzeit, in einem Artikel zusammengezogen sind.

Der 18. Artikel beschäftigt sich mit der Essmeisterschaft. Dieser Artikel regelt aber die Sonderfälle des täglichen Lebens weit genauer, als dies im 10. Punkt der Ordnung von 1595, der ihm ungefähr entspricht, der Fall war.

Wie der vorhergehende Artikel behandelt auch der 19. Punkt Fragen, die sich aus der Heranbildung des Nachwuchses für das Handwerk ergeben. Zwar etwas ausführlicher entspricht dieser Punkt dem zwölften der Ordnung von 1595.

Die Artikel 13 bis 19 regeln wie die beiden ersten die Probleme der inneren Form des Handwerks und des Nachwuchses. Wenn schon die Anzahl der Artikel gegenüber der ersten Ordnung, die dort die Punkte 1 bis 13 umfaßt, in der zweiten Ordnung wesentlich, und zwar auf neun Artikel zusammengeschrumpft erscheint, so ist doch durch Zusammenlegungen eine größere Geschlossenheit und durch genauere Bestimmungen für alle Eventualfälle eine Erweiterung besonders der Fragen, die den Nachwuchs betreffen, eingetreten. Die Artikel, die das Leben bei den Versammlungen regelten, sind in ihrem Umfang inhaltlich gleichgeblieben. Der 8. Punkt der Ordnung von 1595, welcher das ungebührliche Verhalten am Jahrtag regelte, ist überhaupt weggefallen. Obzwar der landesfürstliche Einfluß außer im 13. Artikel dafür hier an um so entscheidenderer Stelle sich nirgends offen zeigt, so ist doch durch die unvergleichlich ausführlichere Behandlung der Artikel, die den Nachwuchs des Handwerks betrafen, ein Übergewicht gegenüber den nur das zünftische Leben betreffenden Fragen eingetreten. Indirekt zeigt sich also auch hier ein fremder Einfluß.

Mit dem 20. Artikel beginnen die Artikel, die inhaltlich in der ersten Ordnung bereits vorhanden waren, jetzt aber durch Hinzufügen neuer Absätze präzisiert werden, und in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht neue Aspekte zeigen.

Das Zeichenwesen, das in der ersten Ordnung die Artikel 14 und 15 umfaßte, findet sich nun im 20. zusammengefaßt. Der nächste Artikel, der den Handel im Inland betrifft, bringt innerhalb von zwei Handwerksordnungen die dritte Lösung in dieser Frage. Im 16. Artikel von 1595 war den Knechten gestattet worden, nicht mehr als 50 Sensen einer

Marke auszutragen; zu Jakobi 1596 war jedem Knecht erlaubt worden, so viel Sensen auszutragen, so viel er verkaufen konnte, und nun wird ihnen gestattet, so viel auszutragen, wieviel sie im Land von der Hand aus verkaufen könnten.

Der 22. Artikel behandelt die verarmten Meister und den Verlust der Meisterschaft nach längerer Verarmung und legt die Rechte der verarmten Meister, die als Knechte arbeiten müssen, und der eigentlichen Knechte fest. In einem zweiten Abschnitt des Artikels werden die rechtlichen Maßnahmen bei Streitsachen zwischen Meistern und Knechten festgelegt. Dieser Artikel entspricht den Punkten 17 und 18 der alten Ordnung.

Völlig gleichartig mit dem 20. Punkt der alten Ordnung ist der 23. der neuen über die Kundschaft und Beförderung der Knechte. Die folgenden Punkte über Knechte, die zwei Meistern Lohn versprechen (24), über das Quatembergeld (25), über das Botenamt der jungen Meister (26), das Auskaufen von Kohlen (27) entsprechen zumindest inhaltlich, wenn auch nicht ganz textlich, den Artikeln 21, 22, 23 und 24 der alten Ordnung. Der 28. Artikel der neuen Ordnung behandelt wie der 25. Punkt der alten Ordnung die Erhaltung der alten Meister und Knechte sowie das Erscheinen der Handwerksmitglieder beim Begräbnis eines Mitgenossen, doch ist nun bei der privilegierten Ordnung die Zehrung auf der Herberge nach eines Meisters Tod, zu der in der alten Ordnung jeder zu erscheinen bei Strafe verpflichtet gewesen war, weggefallen⁴¹⁾. Der 29. Artikel behandelt die Schweigepflicht bei Handwerksbeschlüssen, er entspricht dem 26. Artikel von 1595.

Völlig neu und deutlich den Einfluß und die Macht des Landesfürsten zeigend ist der 30. Artikel. Die Sensenschmiede erhalten darin mit „Hülflaistung der Vogt Obrigkeit“ volle Macht und Gewalt, unredliche Werkstätten in ihrem Revier abzuschaffen. Weiterhin erhalten die Meister und Knechte der Kirchdorf-Micheldorf Zunft das Recht, überall im Erzherzogtum Österreich Sensen, die ohne Zeichen einer redlichen Zunft verkauft werden, mit Hilfe der Obrigkeit beschlagnahmen zu lassen. Dieser Artikel wog manche Benachteiligung hinsichtlich der freien Zeugversorgung des Handwerks auf, er verschaffte der Zunft in Oberösterreich eine monopolartige Stellung und verpflichtete darüber hinaus noch die Obrigkeiten, für die Befolgung der Rechte des Handwerks Sorge zu tragen.

⁴¹⁾ Die Wiener und niederösterreichische Handwerksordnung von 1527 verbot es, nach Leichenbegängnissen eines Handwerksgenossen Versammlungen mit oder ohne Gelage abzuhalten: Thiel, Handwerksordnung, S. 39. Die Herrschaften verlangten, daß die Zehrungen in den einzelnen Hofstavernen abgehalten werden sollen, um damit ihre eigenen Einnahmen zu erhöhen: Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 91; Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 35

Diese Freiheiten banden andererseits auch das Handwerk, auf die Einhaltung der übrigen Artikel bei den Mitmeistern zu achten, damit sie ihr einzigartiges Privileg nicht verloren. Dieses Privileg war es auch, das die nichteingezünfteten Meister zwang, sich einer Zunft einverleiben zu lassen. Gerade der 30. Artikel zeigt am ehesten wiederum die mittelalterliche Wirtschaftsethik des landesfürstlichen Eisenwesens, die die Produktion in einer begrenzten, aber ziemlich weit gestreuten Anzahl kleiner Betriebe, und deren Absatz und Handel innerhalb eines bestimmten Bezirkes sicherte und auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung von Erzeugung, Verkauf und Ertrag achtete. Der 31. Artikel, der über die Zechgelder am St. Leonhardstag handelt, entspricht vollkommen dem letzten Punkt von 1595.

Der 32. Artikel behandelt Fragen, die sich beim Tod eines Meisters während der Lehrzeit eines Essmeisters oder Jungen ergeben, er entspricht dem letzten Absatz des Punktes 11 von 1595.

Der 33. und letzte Punkt, der völlig neu eingeführt ist, soll das Abwandern der Knechte erschweren, indem auferlegt wird, daß abgewanderte Knechte bei der Wiedereinstellung ins Handwerk eine Taxe zahlen müssen.

Schließlich erlangte das Handwerk schon am 9. März 1604 einen bedeutenden Zusatz zur Handwerksordnung, der ab nun einen integrierenden Bestandteil der Ordnung bildete, nämlich, daß keine neue Sensenschmiedwerkstätte mehr aufgerichtet werden dürfe, außer mit Erlaubnis des Landesfürsten. Damit hatten die Sensenschmiede vom Landesfürsten das erreicht, was sie aus eigener Kraft nie hätten erzwingen können, nämlich ein Monopol in der Sensenerzeugung in Oberösterreich. Um das Verbot noch wirksamer zu machen, wird geboten, weder von der Stadt Steyr noch von anderen Niederlagsstätten Stahl und Eisen an neu aufkommende Werkstätten zu liefern. Daß der Landesfürst auf Anlangen des Handwerks diesem durch Beschränkung des Meisterrechts auf eine bestimmte Anzahl Werkstätten ein Erzeugungsmonopol sicherte und auch andere einer größeren Produktion entgegenstehende Bestimmungen (Artikel 6) durch Privilegien konfirmierte, kennzeichnet am eindeutigsten die vormerkantilistische Wirtschaftsgesinnung. Ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, als man derartige Bestimmungen als lästige Einschränkungen betrachtete, die man, ohne die Zünfte generell aufzuheben, durch Erteilung von Sonderprivilegien unterhöhle⁴²⁾, wäre die eigene Privilegierung eines derartigen Punktes unmöglich gewesen. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß einige Punkte der Handwerksordnung, besonders die Artikel 5 und 11, schon durchaus auf die merkantilistische Wirtschaftsepoche hinweisen; in diesen dirigistischen Bestimmungen mögen sich aber

⁴²⁾ Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 136

die in Österreich schon seit dem Mittelalter vorhandenen Bestrebungen der Landesfürsten, im Eisenwesen ihren Einfluß zu verstärken und auszubauen verbunden haben mit den neuen Bemühungen, nach dem Ausbau der absoluten Staatsmacht, der auch die Wirtschaft sich unterzuordnen und zu dienen hatte⁴³).

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß in der kaiserlichen Ordnung weit stärker als in der Ordnung von 1595 die Artikel, die die wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen betrafen, hervorgehoben sind. Der Landesfürst hatte sich in den entscheidenden Wirtschaftsfragen das Sensenschmiedhandwerk voll für sich verpflichtet. Mit Ausnahme einiger Artikel aber deckten sich die Interessen des Handwerks und des Staates entsprechend ihrem Wirtschaftsdenken vollkommen. War die Ordnung von 1595 Ausdruck eines gemeinsamen Willens, die jederzeit durch neue Punkte ergänzt werden konnte, so kam mit der kaiserlich-privilegierten Ordnung, dadurch, daß jede Abänderung eines Artikels das Privileg als Ganzes in Frage stellte, ein statisches Wirtschaftsprinzip in das Leben der Sensenschmiede. Sie mußte, je mehr sich die Lebenswirklichkeit von der Handwerksordnung entfernte, Anlaß zu schweren Hemmungen werden⁴⁴). Einer dynamischen Wirtschaftsentfaltung, wie sie im 16. Jahrhundert durch das Aufkommen der Werkstätten sowie infolge technischer Erfindungen gerade beim Sensenschmiedhandwerk erfolgt war, wurde damit die Spitze genommen. Das gesellschaftliche Leben des Handwerks hatte der Landesfürst wohl im großen stehen gelassen, durch Zusammenlegungen von Artikeln und durch Nichtaufnahme einzelner Punkte in die neue Ordnung war ihre Bedeutung für die Handwerksmitglieder gemindert worden⁴⁵). Der Einfluß des Landesfürsten auf das zünftische Leben ist durch den 13. Punkt der privilegierten Ordnung voll gesichert worden.

Die Punkte mit einer Nummer über 20 waren mit Ausnahme des 30. und des 33. im wesentlichen schon in der alten Ordnung enthalten; da sie mehr die rechtlichen Seiten des Zusammenlebens zwischen Meister und Knechten und sonstige Eventualprobleme regeln, findet sich hier nirgends eine offensichtliche landesfürstliche Einflußnahme auf die Ordnung.

43) Die oft erörterte Frage, wieweit die Habsburger durch ihr Festhalten am katholischen Glauben und an traditionellen Rechtsbindungen überhaupt imstande waren, einen umfassenden und zur Wirtschaftspolitik aktiv befähigten Absolutismus aufzurichten, wird hier nicht weiter berührt. Vgl. dazu Alfred Müller-Armack, Religion und Wirtschaft (Stuttgart 1959), S. 152

44) Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 28, 29

45) Weggefallen sind in der neuen Ordnung die Punkte der Ordnung von 1595: 8, stark gekürzt findet sich der 18. Punkt im 22. Artikel der neuen Ordnung, der 19. fiel ebenfalls weg, der 13. Artikel hat sich durch den 30. Punkt der neuen Ordnung erübrigt.

Die landesfürstliche Konfirmierung der Handwerksordnung von 1604 war für die Sensenschmiede eine wirtschaftliche Notwendigkeit, die ihnen außer der völligen Einbeziehung in das innerbergische Wirtschaftssystem, dem sie ohnehin nicht entgehen hätten können, durch die Privilegienerteilungen eine einzigartige Stellung im ganzen Erzherzogtum Österreich ob der Enns verschaffte. Daß die Konfirmierung der Handwerksordnung mit der Gegenreformation im Zusammenhang steht, ist möglich, doch läßt sich aus der Handwerksordnung direkt darüber nichts erweisen. Es sind die wirtschaftlichen und politischen Aspekte zwingend genug, um die Konfirmierung der Ordnung durch den Landesfürsten und die Annahme der Konfirmierung durch die Sensenschmiede zu verstehen⁴⁶⁾.

2. GEPLANTE UND GEFORDERTE HANDWERKSFREIHEIT

Daß die privilegierte Handwerksordnung nicht allen Wünschen der Meister entsprach, war zu erwarten. Ihre Vorschläge sind den Punkten, in denen sich der landesfürstliche Einfluß am stärksten zeigt, gerade konträr. So sind die zwei Punkte, in denen die Sensenschmiede völlig von den jeweiligen landesfürstlichen Erlässen abhängig gemacht wurden, vom Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk noch vor der Privilegierung derart präzisiert worden⁴⁷⁾.

Artikel 5: Jeder redliche Sensenschmiedmeister solle das Recht haben „denn ime zu seinem Hanndwerch nothwendig unnd bedörrffigen Zeug von Eisen unnd Stahel, zu Steir umb sein gebürliche Bezalung, selbst zuerkhauffen, im Fall aber solicher Zeug daselbst zu Steir nit zu bekhomen wäre, das alsdann der oder dieselben Maistern, so Zeugs bedörrffig, gueten Fug unnd Macht haben sollen, annderer Orthen es seye inner oder ausser Lanndes wo sie denn bekhomen mügen, solichen unverhinterlich zu erkhauffen“.

„Zum Ainliften, sole ein jedlicher redlicher Sennngsschmit Maister gueten Fueg und Macht haben, sein Arbeit seines Gefallens annheimbs, oder annderwerts an allen Orthen unnd Enndten es sey inner oder außer Landes nindert nichts ausgenomen, zuversilbern unnd zu verkhauffen, also auch da ainer oder der annder soliche seine Arbaith umb Pargelt nit verhandlen khunndte, unnd entgegen fűr soliche anndere Wahren, es seyen waserley Sorten, das sein mechte ann sich brächte, das er als dann gueten Fueg unnd Macht haben solle dieselben Waren, an alen Orten unnd Ennd-

⁴⁶⁾ F. Tremel vermutet einen Zusammenhang der landesfürstlichen Bestätigung der Ordnung der Sensenschmiede von Rottenmann vom Jahre 1601 mit der Gegenreformation: Tremel, Die Rottenmanner Zunft, S. 1; Tremel, Steirische Sensen, S. 39 f.

⁴⁷⁾ Kirchdorf-Micheldorf 34, 1/58–60, ad 1595, Geplante Handwerksfreiheit

ten zu failen Khauff zusprechen, es sey inn Steten, Marckhten oder auf dem Lannde, oder dieselben seinem Gefalen nach zu Haus zubringen unnd daselbst zuversilbern, ohne menighkliches Jrrung unnd Hinternuß; hierinnen solle auch verstandten sein, so ain verarmter Maister, sein Arbeit nit hindan bringen mächte, das ime als dann soliche ain annderer redlicher Maister mag verfueren, versilbern, unnd also damit hanndlen ungehintert.“ „Doch sollen annderweis unnd ausser dises Puncts sich purgerlichen Gwerb zugebrauchen khainem gestattet werden“⁴⁸⁾.

Für den Landesfürsten war es unumgänglich notwendig, den Punkt 5 in der Art, wie ihn die Sensenschmiede wünschten, nicht zu bestätigen, denn er hätte jede Regelung hinsichtlich der Eisenbezirke damit selbst außer Kraft gesetzt. Der 11. Punkt, in der Art, wie ihn die Sensenschmiede vorschlugen, hätte dem Handwerk in der Praxis alle bürgerlichen Handelsrechte gesichert. Den Sensenschmieden war ohnehin im 30. Artikel über alle Personen, selbst über Bürger Macht gegeben worden, wenn diese Sensen mit einem unredlichen Zeichen verkauften. Die Kirchdorf-Micheldorf Meister erreichten es allerdings nicht, wie sie es gewünscht hatten, daß ihnen die eingezogene Sensenware verfallen sein sollte; die arreitierte Ware blieb dem Landesfürsten vorbehalten. Auch waren die Geldstrafen bei Vergehen gegen die Handwerksordnung in der geplanten Handwerksordnung wesentlich höher festgelegt worden, als es dann in der konfirmierten Ordnung tatsächlich der Fall war⁴⁹⁾. Den Sensenschmieden gelang es auch nicht, ihre Vorstellungen vom Wandern beim Meisterwerden in die Handwerksordnung hineinzubringen. Man wollte nämlich das Wandern ersetzt haben durch einen Kriegszug des angehenden Meisters „wider unnd gegen den Erbfeindt christlichen Namen den Türckhen“⁵⁰⁾.

48) Dieser elfte Punkt findet sich bei späteren Wünschen um Abänderung beziehungsweise Erweiterung der Handwerksfreiheit in mehreren Varianten wieder, zum Beispiel Kirchdorf-Micheldorf 22, 61/79, 80 17. Dez. 1611, Handwerksprotokoll. Jeder redliche Sensenschmiedemeister oder -knecht solle das Recht haben, seine nichtverkauften Waren „umb andere Wahren, wie solche Namen haben möchten ... (damit er seine Sensen nicht wieder nach Haus bringen müßte) ... zuverwechseln, auch solche eingewechslete unnd an sich gehandlete Wahren, aintweder under weggs oder bej Hauß in oder außer Landts wider zuverkauffen. Welches aber allen andern (Burgersleuthen und dergleichen) so in solchen Hanndlung eltere Freyheit und Privilegien haben, allerdings unvergriffen unnd unnpraejudicierlich sein solle“.

49) Kirchdorf-Micheldorf 34, 1/71, ad 1595, Geplante Handwerksfreiheit

50) Siehe Kapitel: Meisterwerden S. 63 ff.

3. ABÄNDERUNGSVERSUCHE DER HANDWERKSFREIHEIT

Wenn auch die Ordnung mit Mehrheitsbeschluß der Meister und Knechte abgeschlossen worden war, so begannen doch gleich nach der Konfirmierung der Ordnung die Beschwerden und die Bitten bezüglich einer Abänderung. Vor allem die Meister an der Alm und an der Steyrling beschwerten sich gegen die Punkte 4, 6, 12 und 20 der Ordnung von 1604⁵²⁾, wodurch zwischen den Meistern des Handwerks besonders wegen des 6. Artikels eine Spaltung eintrat⁵²⁾. Anscheinend hatten die konservativen Vertreter des Handwerks, die um Micheldorf saßen, an der Festlegung der 70 Sensen als Tagwerk festgehalten, während die dynamischeren Meister an der Alm und Steyrling, die durchwegs auf erst kürzlich gegründeten Werkstätten saßen, auf eine höhere Quote gedrängt hatten. Wenn auch der Eisenobmann prinzipiell an den 70 Sensen im Tag festhielt, „damit unguetige und schleiterische Arbeit verhindert bleibe“, so gestattete er doch, daß, wenn ein Meister wegen einer Krankheit nicht arbeiten könnte, ihm von den Zech- und Viermeistern ein Knecht gestellt werde, der die tägliche Quote Sensen an Meisters statt herstellen durfte. Bei Feiern aus Feuersnot, Wasser- oder Zeugsmangel sollte die verloren gegangene tägliche Erzeugungsmenge mit Wissen der Vogtobrigkeit und der Zech- und Viermeister nachgeholt werden⁵²⁾. Diese für die Meisterschaft unbefriedigende Lösung hatte weitere Ansuchen um Erhöhung der täglichen Erzeugungsstärke zumindest auf 100 Stück im Tag zur Folge⁵³⁾ und war ab nun ein ständiger Anlaß zu Reibereien zwischen der Eisenobmannschaft und dem Handwerk.

In der Beschwerde wegen des 4. Artikels wegen der Wanderpflicht der angehenden Meister, versuchten die Meister zu erreichen, daß den Meistersöhnen die 15 fl erlassen werden sollten, wenn sie nicht wandern. Der Eisenobmann lehnte jedoch diese Begünstigung ab und bemerkte, sie würden durch die Wanderung in der Herstellung um so erfahrener.

Daß die Meister auch nach der Konfirmierung den freien Zeugsbezug anstrebten, ist verständlich, ihre Ausdauer bei der Aussichtslosigkeit eines Zugeständnisses in dieser Frage aber bemerkenswert⁵⁴⁾. Genau so aussichtslos war die Beschwerde wegen des 12. Artikels, in dem die Meister

⁵²⁾ Archiv Spital, Bd. 702, 10. März 1604, Lade 301. „Demnach boldt nach Erthailung der kayserlichen Freyhaiten etliche Maistern alls die an der Albm, und in der Steyrling wider 4 Punct alls nemblich den 4., 6., 12. und den 20. Artiggel sich beschwärt haben.“

⁵³⁾ Kirchdorf-Micheldorf 22, 61/80, 17. Dezember 1611, Handwerksprotokoll. „Den Articl das Tagwerch betrefflich: weil solcher alsपालden im Anfang diser Freyheit unnder dennen Maistern im Handtwerch Spaltung erhoben.“

⁵³⁾ Kirchdorf-Micheldorf 22, 61/80, 17. Dezember 1611, Handwerksprotokoll

⁵⁴⁾ Die Sensenschmiedmeister erhielten allerdings 1671 einige nur ihnen zukommende Erleichterungen im Rohmaterialbezug

für die Festsetzung der Kohlenpreise nur das landeshauptmannische Gericht zuständig erklären wollten⁵⁵). Warum sich das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk gegen den 20. Artikel (Zeichenwesen) erklärte, der doch bereits, zwar weniger umfangreich, in der Ordnung von 1595 enthalten war, ist nicht recht ersichtlich. Frühzeitig taucht auch das Ansuchen der Meister um die Ausstellung eines Privilegs gegen die Fretter und Störer auf⁵⁶). Zumindest verlangten sie, Artikel in die Handwerksordnung aufzunehmen, die den Handel der Sensenschmiedknechte schützen sollten; damit wäre zum Erzeugungsmonopol faktisch noch ein Handelsmonopol mit Sensen im Inland gekommen, da beispielsweise ein Punkt des Ansuchens verlangte, daß, wenn ein Bürger und ein Sensenschmied die gleiche Sensenmarke auf einem Markt verkauften, der Bürger verpflichtet sein sollte, mit dem Verkauf einzuhalten und den redlichen Sensenschmiedknecht allein verkaufen zu lassen.

Wenn auch keiner dieser Beschwerdepunkte zu einer Abänderung der privilegierten Freiheit hinreichte, so zeigen sie doch, daß Kräfte am Werk waren, die mit dem Prokrustesbett der Ordnung nicht zufrieden waren. Der ausgeprägte staatliche Einfluß hatte aber den Vorteil, daß das Handwerk in wirtschaftlichen Krisenzeiten und gegenüber den Grundherrschaften eine weitaus stärkere Festigkeit besaß. Das Handwerk war und blieb nun eingeordnet in das kaiserliche Montansystem, bis zu dessen Auflösung unter Josef II.

III. ORGANISATION DES KIRCHDORF-MICHELDORFER HANDWERKS

1. SENSENSCHMIEDEWERKSTÄTTEN BEI DER KIRCHDORF-MICHELDORFER ZUNFT

Die eigentlichen Träger des Handwerks, die den Bestimmungen der Handwerksfreiheit nachlebten und diese interpretierten, waren aber die einzelnen Sensenschmiedmeister. Sie saßen an den kleinen bis mittelgroßen Bächen im Sensenschmiedbezirk. Die einzelnen Werkstätten sind aber nicht gleichmäßig in diesem Gebiet in gleicher Dichte verstreut, sondern es lassen sich gewisse Konzentrationspunkte feststellen. Vor allem waren es die Werkstättengruppen um Micheldorf, im Windischgarstner Tal und um Scharnstein. Die Meisterschaft selbst teilte die ein-

⁵⁵) Kirchdorf-Micheldorf 34, 1/77, ad 1595, Geplante Handwerksfreiheit

⁵⁶) Landschaftsakten Bd. 827, G VII 1, ad 1613, Punkte, die in die Handwerksordnung einzuverleiben wären; Kirchdorf-Micheldorf 34, 4/140-143, 13. August 1613, Kirchdorf-Micheldorf an kaiserliche Räte wegen Privileg gegen Fretter und Störer

zelen Werkstätten ihrer Mitglieder meist nach regionalen Gesichtspunkten ein. Die Meisterschaft bei der Krems, die um Kirchdorf und Micheldorf saß, umfaßte 13 Mitglieder. Es waren dies 1728 folgende Werkstätten⁵⁷⁾: In der Pfuster, unter der Linde, am Stein, Schützenhube, an der Zinne, am Aigen, untere Steinhube, am Gries, Dörfflern, am Windfeld, oberer Absanger, im Absang, Blumau. Die nächste Gruppe bildete die Meisterschaft an der Alm; sie umfaßte fünf Meister, und zwar die Werkstätten am Niederwörth, bei der Almbrücke, ob der Almbrücke, am äußeren Gruebach, am inneren Gruebach. Die Meisterschaft zu Leonstein umfaßte nur drei Werkstätten: im Prietal, an der Schmiedleiten und am Furth. Die größte Gruppe nach der Meisterschaft an der Krems bildete die zu Spital und im Garstental mit neun Meistern, und zwar die Werkstätten im Dambach, Grünau, am vorderen Hasenberg, in der Paderau, in der Au, in der Pießling, in der Roßleithen, in der Keixen und im Dirnbach. Die Meisterschaft in der Steyrling, Klaus und Molln umfaßte sechs Mitglieder. Es waren dies die Werkstätten an der Schleifen, am Grünanger, am Hirschenstein, im Graben; die Werkstätten in Molln waren Garnweit und in der Strub. Das sind die 36 Werkstätten, welche im engeren Bereich des Sensenschmiedbezirkes lebten und die den eigentlichen Kern des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks ausmachten. Dazu gesellte sich noch eine Reihe weiterer Werkstätten, die in den verschiedensten Teilen Oberösterreichs und selbst in Niederösterreich saßen. Diese „äußere Meisterschaft“⁵⁸⁾ trat aus verschiedenen Gründen dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk bei, sei es um bessere Absatzmöglichkeiten zu erlangen oder sei es, um der Privilegien des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks teilhaftig zu werden⁵⁹⁾. Ihre Zahl schwankte stets, im Jahre 1728 umfaßte die äußere Meisterschaft sieben Werkstätten. Es waren dies die Werkstätten Stampfenhammer bei Freistadt, die Sensenschmiedwerkstätte im Rodelsbach, die im Pechgraben, und im Spitzengbach, alle drei Werkstätten im Ennstal gelegen; dazu kam die Sensenschmiede zu Mondsee sowie die Werkstätten in der Jesenitz und zu Gresten. Der Stand der Werkstätten mit 36 Werkstätten im engeren Bereich und einer verschieden starken äußeren Meisterschaft war aber Ergebnis einer langen Entwicklung und stellt schon einen gewissen Abschluß dar.

57) Kirchdorf-Micheldorf 17, 6/27–30, 1728, Aufzählung der beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk einverleibten Meister

58) Anstelle weiterer Belege: Eisenobmannschaftsarchiv, Parteisachen, 3. Oktober 1748, Aufzählung der beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk einverleibten Meister

59) Kirchdorf-Micheldorf 6, 7/64,65, 1639, Die Leonfelder Meister haben geäußert, daß sie „in diese uhralt befreidte und Zunfften eingezogen unnd mithaltend sein müchten“.

2. EINZÜNFTUNGEN

Die Meisterschaft an der Krems, die sogenannte „innere Meisterschaft“ bildete schon deswegen, weil sie die größte geschlossene Gruppe innerhalb des Handwerks darstellte, dann auch wegen der Nähe ihrer Werkstätten und wegen der Nähe der Zunftlade und der Herberge, den eigentlichen Kern der Zunft⁶⁰⁾. Die Zunftordnung von 1595 ist von neun Micheldorfer Meistern unterzeichnet⁶¹⁾, daraus läßt sich schon die Bedeutung dieser Meister für das Handwerk ermessen. Sie gehörten auch schon von allem Anfang an zur Zunft. Die Meister in Steyrling, in Leonstein, Klaus und Molln wurden in das Handwerk anscheinend ohne Schwierigkeiten einverleibt, obwohl sie teilweise spät entstanden sind.

Unter großen Schwierigkeiten, ja gegen den Willen des Handwerks, erst durch landeshauptmannischen Befehl gefügig gemacht, war die Aufnahme der Meister von Scharnstein in die Zunft 1589 erfolgt⁶²⁾. Die Handwerksordnung von 1595 berührt im 13. Artikel noch eigens das Verhältnis zu den Scharnsteiner Meistern. Daß die Werkstätten an der Alm sich noch 1605 „anmelden einzuleiben“⁶³⁾, liegt vielleicht darin begründet, daß mit der kaiserlichen Privilegierung der Ordnung die Zunft gleichsam neu gegründet wurde und jeder Meister sich neu anmelden mußte. Die Meister an der Alm bildeten aber schon vorher und dann später einen integrierenden Bestandteil der Zunft.

Daß die im Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk einverlebten Meister auch gewillt waren, ihre ihnen vom Kaiser verliehenen Privilegien rücksichtslos mit Hilfe der Grundobrigkeiten durchzusetzen, zeigt der Fall der Windischgarstner Meister. Entsprechend dem 30. Artikel der Ordnung von 1604 ließen die Kirchdorfer Meister Sensenschmieden im Garstental, die bis dahin in keiner Zunft einverleibt gewesen waren, ihre Waren durch den Pfleger von Pernstein mit der Begründung, es wären unredliche Waren, einziehen. Die sechs nun unredlich gewordenen Meister sahen sich gezwungen, ihre Grundobrigkeit, den Propst von Spital, anzurufen, daß er bei der niederösterreichischen Regierung zu Wien um ein „Schuzbrieff mit Khaiserlich. Sigell becrefftigt“ anhalte, damit sie im Land Österreich unverwehrt ihre Waren verkaufen könnten. Sie mußten in Windischgarsten eine eigene Zunft aufrichten, da es ihnen finanziell unerschwinglich sei, sich in das Kirchdorfer Handwerk einzuverleiben;

60) Kirchdorf-Micheldorf 22, 62/5, 2. Juli 1712, Handwerksprotokoll „die gesamt bey der Crembs wohnhafte Meisterschafft auf der Herberg erschienen“ ist beinahe eine stehende Wendung im Handwerksprotokoll

61) Holter, Altpernstein, S. 29

62) Baumgartinger, Gründung der ersten Sensenwerke, S. 164

63) Siehe oben S. 22, Anm. 18

andererseits wollten sie sich in eine Zunft in der Steiermark nicht einkaufen⁶⁴). Nachdem sich die niederösterreichische Regierung und Kammer durch die Eisenobmannschaft über den Fall hatte informieren lassen⁶⁵), befahl die Regierung dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk im Jahre 1604, es sollte die Windischgarstner Meister, ohne ihnen besondere Lasten aufzuerlegen, in die Zunft aufnehmen; „hingegen sollen sie sich auch der Ordnung gemäß verhalten und erzaigen“⁶⁶). War die Einzünftung der Windischgarstner Meister bereits mit Schwierigkeiten verbunden gewesen, so wurde die Aufnahme der Werkstätte im Prietal, welche eine abgekommene Sensenschmiedwerkstätte gewesen war und nun wieder aufgerichtet werden sollte⁶⁷), Anlaß zu einem ausgedehnten Schriftverkehr, bis schließlich die Werkstätte durch kaiserliches Privileg, nachdem sich der Grundherr Hans Wilhelm von Zelcking bei Hof dafür verwendet hatte, als redlich erklärt wurde. Der Kirchdorf-Micheldorfer Zunft wurde 1617 anbefohlen, diese Werkstätte in das Handwerk aufzunehmen⁶⁸).

Die Abneigung des Handwerks gegen die Wiederaufrichtung der Werkstätte im Prietal mag nicht nur aus der Abschließungstendenz innerhalb der Zunft resultieren, sondern auch aus der Sättigung des Gebietes mit Werkstätten. Denn es gab zu dieser Zeit noch einige weitere Werkstätten, die in den Krisenjahren des 30jährigen Krieges eingingen und nicht wieder aufgerichtet wurden. So wurde die Werkstätte am unteren Stein 1629 aufgelassen und die Werkstätte an der Hasenmühle unter Pernstein 1634 in eine Mühle umgebaut sowie die Werkstätte am unteren Hammer unter der Grundherrschaft Wels 1649 aufgelassen⁶⁹), wie auch der Lanzenhammer bei Leonstein nur die beiden ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts als Sensenhammer bestanden hat⁷⁰). Damit hatte sich die Zahl der Werkstätten im Sensenschmiedbezirk um 1650 auf die Zahl von 36 Werkstätten eingespielt.

64) Kirchdorf-Micheldorf 23, 1/3, 1602, Sensenschmiede im Windischgarstner Tal an den Propst von Spital. Der Streit begann also schon vor der Konfirmierung der Ordnung durch den Kaiser im Jahre 1604

65) Kirchdorf-Micheldorf 23, 1/7,8, 15. März 1602, Kaiser Rudolf an Eisenobmannschaft

66) Kirchdorf-Micheldorf 23, 1/14, 27. Aug. 1604, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

67) Herrschaftsarchiv Steyr, Sch. 1037, Fasc. 501 Nr. 3, 28. Febr. 1612, Hans Wilhelm von Zelcking an den Kaiser

68) Kirchdorf-Micheldorf 23, 3/21, 3. März 1617, kaiserlicher Konsens für die Errichtung der Werkstätte im Prietal

69) Sch r ö c k e n f u x, Sensenwerkschronik, S. 229, 266, 243

70) Josef Zeitlinger, Der Schmiedleitnerbach in Leonstein. Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins 109 (1964), S. 375; Sch r ö c k e n f u x, Sensenwerkschronik, S. 208

3. AUSSERE MEISTERSCHAFT

Für die Sensenschmiedwerkstätten im übrigen Österreich ob der Enns war es nach der Privilegierung der Handwerksfreiheiten der Kirchdorf-Micheldorfer Zunft eine Lebensnotwendigkeit, sich einer Zunft einzuverleiben, wollten sie nicht als unredliche Meister größten Behinderungen beim Handel ausgesetzt sein. Als erster auswärtiger Meister wurde auf Empfehlung der Eisenobmannschaft 1612 Hans Lanz am Stampflhammer bei Freistadt in das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk aufgenommen⁷¹). Die Aufnahme Simon Häußerers, Sensenschmiedmeisters im Spitzenbach, in das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk, der sich nur wegen des von ihm gewünschten Handels in das Innerberger Verschleißgebiet aufnehmen ließ⁷²), zeigt, daß für die Abgrenzung der Zunft nicht politische Grenzen maßgebend waren. Von besonderer Wichtigkeit für die Entscheidung der Meister, welcher Zunft sie angehören wollten, war die Richtung ihres Absatzgebietes⁷³). Einem Meister war es freigestellt, welcher Zunft er sich einverleiben lassen wollte⁷⁴). Da jeder Meister ohne besondere Schwierigkeiten aus einer Zunft austreten und sich einer Nachbarzunft einverleiben lassen konnte, boten sich hier Gelegenheiten zu Differenzen zwischen den Zünften. Als Josef Fürst, Sensenschmiedmeister in Gaming in Niederösterreich, aus der Waidhofner Zunft austrat und sich dem Kirchdorfer Handwerk einverlebte, wollten sich die Waidhofner wegen dieses Eingriffs am gehörigen Ort beschweren⁷⁵). Der Eisenobmann seinerseits war aus Sorge um die tatsächliche Einhaltung der Handwerksfreiheiten daran interessiert, daß die Zunft nicht zu groß würde⁷⁶). Wollte aber das

71) Kirchdorf-Micheldorf 1, fol. 2, 1612, Die Grundherrschaft Prandberg bestätigt, daß die Werkstatt „nit allein eine 300-jährige Faustsengstenschmidten gewesen sunders auch vor 19 Jaren zu einem Breithammer umgebaut worden ist“.

72) Kirchdorf-Micheldorf 29, 8/6, 4. November 1667, Simon Heußerer, Sensenschmiedmeister in Spitzenbach tritt aus der Rottenmanner Zunft aus und läßt sich dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk einverleiben „damit ich mein Handl hinauß haben khan“, weil er mit seinen Waren in der Steiermark keinen Absatz hat.

73) T r e m e l, Rottenmanner Zunft, S. 5

74) Kirchdorf-Micheldorf 4, fol. 133, 11. Okt. 1614, Landeshauptmännisches Patent Punkt 2

75) Kirchdorf-Micheldorf 1, 10/69, 70, 25. Sept. 1713, Waidhofner Meister an Kirchdorf-Micheldorf

76) Kirchdorf-Micheldorf 2, fol. 40, 41, 25. Febr. 1645, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf. „In deme ihr erstlichen nach Eurer erlangten erster Khay. Landtsfürst. Freyheit aus Hochfahrt euch zu erweitern und größer zu machen andern selbiger mit getaillet, aber darbey nit umbgesehen, ob sy mit Euch halten, euren Articl gemäß nachkhumben und in Eure Zunft einverleiben lassen wolte, dar durch Ihr euch mehrers geschwecht als gesterckht und gemehret habt.“

Handwerk die ihm vom Kaiser verliehenen Privilegien voll verwirklichen, so mußte es auch Aufgaben des Staates übernehmen, denn das Behördenwesen war damals viel zu wenig entwickelt, um von vornherein die Einhaltung der Privilegien von den nichteingezünfteten Meistern zu erzwingen⁷⁷⁾. Die Einverleibung der Werkstätten benützte das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk, um von den Obrigkeiten möglichst große Sicherstellungen für ihre Rechte zu erlangen. Diese Bestrebungen des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks kamen aber zuletzt erst dann wieder den merkantilistischen Grundsätzen des Staates zugute, wenn es sich um ausländische Werkstätten handelte, welche sich einverleiben lassen wollten. So wollten die Meister zu Kirchdorf-Micheldorf der neuaufgerichteten Sensenschmiedwerkstätte in Talgau im Land Salzburg nur dann gestatten, sich einzuverleiben, wenn „Kaltenprunner unter seines Gnädigisten Fürsten und Herrn so Fertigung hiesigen Handwerckh eine Versicherung bringen, daß hinfüro khain neue Sengsschmidtwerkchstatt mehr in gemeltem Bisthumb Salzburg werde aufgerichtet werden und das auch hiesigen Sengsschmidknechten hinfüro das Failhaben in gedachten Bisthumb mit hiesiger Sengsenwahr wie von alters wolle passiert werden“⁷⁸⁾. Als dieser das erzbischöfliche Attestat nicht beizubringen vermochte⁷⁹⁾, mußte er sich bei der Mattighofner Zunft einverleiben⁸⁰⁾. Bei der Mattighofner Zunft und beim Handwerk in Rottenmann war auch ursprünglich der Sensenschmiedmeister der Werkstätte in Mondsee einverleibt. Da die Mondseer Werkstätte keine „hechere Freyheit“ wie das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk besaß und da die Werkstatt nie im Land befördert worden war, wollte man sie nicht in die Zunft aufnehmen⁸¹⁾. Erst als der Abt von Mondsee als Grundobrigkeit das genaue Datum der Aufrichtung der Werkstatt beibringen konnte, stand der Einverleibung nichts mehr im Wege⁸²⁾. Austritte aus dem Handwerk, wie im Fall des Josef Fürst zu Gaming, der nach kaum 13jähriger Mitgliedschaft wieder aus dem

77) Hans Rizzi, Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 12 (1903), S. 85

78) Kirchdorf-Micheldorf 12, 7/42, 29. Juli 1681, Bescheid des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks in Sachen Kaltenbrunner

79) Kirchdorf-Micheldorf 4, fol. 245, 6. Mai 1684, Schreiben eines salzburgischen Hofrates wegen Kaltenbrunner, Sensenschmiedemeister in Talgau

80) Kirchdorf-Micheldorf 4, fol. 257, 27. Nov. 1687, Rottenmanner Handwerk an Kirchdorf-Micheldorf

81) Kirchdorf-Micheldorf 23, 18/81, 23. August 1689, Eisenobmannschaft an Abt von Mondsee

82) Stiftsarchiv Mondsee, Bd. 386, 16. Aug. 1689, Mondsee an Eisenobmannschaft: 1616 erkaufte die Werkstatt Georg Aichhorn, 1655 folgt sein Sohn Hans Aichhorn und 1686 folgt Matthias Moser und kurz darauf Wolf Kaltenbrunner

Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk austrat, bzw. austreten mußte, erfolgten nur aus dem echt mittelalterlich-zünftischen Grund, daß sich durch irgendwelche technische Verbesserungen eines einzelnen Meisters die Produktionsbedingungen gegenüber den übrigen Meistern verändert hätten⁸³). Aus ähnlichen Motiven erfolgte auch die Ablehnung eines Aufnahmeansuchens dann, wenn beispielsweise ein Meister den Zeug billiger beziehen konnte als seine Mitmeister⁸⁴).

Neben dem Stampfelhammer bei Freistadt gehörten der äußeren Meisterschaft sehr frühzeitig und beständig die drei Werkstätten im Ennstal an, nämlich im Rodelsbach, im Spitzenbach, im Pechgraben⁸⁵). Ein Verzeichnis von 1681 führt diese vier genannten Werkstätten unter der Gruppe der äußeren Meister an⁸⁶), doch waren bereits im Jahre 1699 zu diesen noch die Werkstätten des Wolf Kaltenbrunner zu Mondsee und die des Georg Mandlbauer zu Jesenitz in Niederösterreich gekommen⁸⁷). 1719 hatte die Mitgliederzahl beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk durch den Beitritt des Andre Schreckenfux zu Gresten⁸⁸) und des Josef Fürst zu Gaming einen Höchststand von 44 Werkstätten erreicht⁸⁹). Nach dem inzwischen erfolgten Austritt Josef Fürsts verzeichnete eine Aufstellung vom Jahre 1728 43 Meister beim Handwerk. Durch den Austritt Sebastian Eggl in Jesenitz vom Handwerk sank im Jahre 1748 die Zahl der beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk einverleibten Meister auf 42, davon sechs auswärtige Mitglieder⁹⁰).

4. HANDWERKSZUSAMMENKÜNFTE

Die ständige Forderung der Handwerkerverbände nach Versammlungsfreiheit war beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk durch den 13. Artikel der Ordnung von 1604 dahingehend gelöst worden, daß bei jeder Handwerkerversammlung ein Vertreter der Eisenobmannschaft dabei sein

⁸³) Kirchdorf-Micheldorf 24, 26/84,85 ad 1726, Streit wegen Josef Fürst

⁸⁴) Kirchdorf-Micheldorf 29, 8/49, 7. Aug. 1701, Hans Edlinger, Sensenschmiedmeister bei St. Gallen, wird nicht in die Zunft aufgenommen

⁸⁵) Die Werkstätten im Ennstal lagen nicht direkt an der Enns, sondern an Zuflüssen zur Enns

⁸⁶) Eisenobmannschaftsarchiv, Alte Registratur, Bd. 11, Nr. 1, 1681, Aufzählung der Werkstätten

⁸⁷) Kirchdorf-Micheldorf 18, 19/60, 1699, Verzeichnis der Aufleggelder

⁸⁸) Kirchdorf-Micheldorf 22, 62/25,26, 4. Okt. 1716, Andrä Schreckenfux zu Gaming in die Zunft aufgenommen

⁸⁹) Kirchdorf-Micheldorf 18, 19/73—80, 1719, Aufzählung der Werkstätten

⁹⁰) Eisenobmannschaftsarchiv, Parteisachen, 3. Okt. 1748, Aufzählung der Werkstätten

mußte. Der Zunft war damit jede Eigenständigkeit genommen und die Versammlung war in ihren Beschlüssen von den Entscheidungen des Eisenobmannes abhängig⁹¹⁾. Das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk war vom kaiserlichen Eisenwesen derart abhängig geworden, daß es selbst auf dem Erscheinen des Eisenobmannes beim Jahrtag bestehen mußte, wenn dieser gelegentlich nicht erscheinen wollte⁹²⁾. Denn nur über Vermittlung des Eisenobmannes konnte es hoffen, daß seine Wünsche hinsichtlich der Rohmaterialversorgung oder des Absatzes im Rahmen der landesfürstlichen Erlässe erfüllt wurden.

Es wurde daher mit der Übersendung der Liste der am Fest Maria Heimsuchung (2. Juli) neugewählten Zech- und Viermeister die Bitte an den Eisenobmann übermittelt, zum Jahrtag zu erscheinen. Der Jahrtag, am Montag nach Jakobi, und die Wahl der Zech- und Viermeister am 2. Juli waren erst 1623 eingeführt worden, nachdem der Jahrtag bis zu diesem Jahr am St. Leonhardstag stattgefunden hatte. Die Meister konnten aber wegen des schlechten Reisewetters zu dieser Jahreszeit im Herbst häufig nicht erscheinen, so daß der Eisenobmann gestattete „daß dieselben mit irer ... Aufnehmung der Raittungen auf den anderten Monatstag July fůrgehen und allsdann iren Haupt Jahrtag denn sie sunsten Montag nach St. Leonhardi gehabt, hinfũro an allezeit, nechsten Montag nach St. Jakobi im Sommer gebrechlicher massen und wie von allter Herkommen jãrlichen celebrieren und hallten mügen“⁹³⁾. Die Wahl der Zech- und Viermeister, und die Überprüfung der Zunftrechnungen hatte früher am Allerheiligentag stattgefunden⁹⁴⁾. Die Verlegung des Jahrtags auf den Tag des heiligen Laurentius, wie sie der Eisenobmann im Jahre 1661 vorgeschlagen hatte, konnte sich nicht durchsetzen⁹⁵⁾. Die Teilnahme der Eisenobleute am Jahrtag war je nach den einzelnen Eisenobmännern verschieden; fast durchwegs nahm er persönlich daran teil, nur Gottfried Schröffel von Mannsperg hatte eine Abneigung gegen die Gelage am Jahrtag und

⁹¹⁾ Kirchdorf-Micheldorf 17, 4/16, 21. Juli 1661, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf. Das Handwerk solle dem Befehl des Vertreters des Eisenobmanns beim Jahrtag Gehorsam leisten.

⁹²⁾ Kirchdorf-Micheldorf 6, 7/62,63, Juli 1639, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft „forderist aber, daß inn entlich Jarn, unnd seit ao 629. die Löbl. Eisenobmannschafft ohne Zweifel aus sonder Abhaltung zu solch abgangnen Jartagen, nicht erscheint gewöst ... mit gehorsamen Bith unnd flehentlichen Gerueffen, dieselben geruheten sich auf obbestimbtan Jartag ... unbeschwãrt hieher auf des Handtwercks Herberg zu bemuehen“.

⁹³⁾ Kirchdorf-Micheldorf 17, 1/3, 22. März 1623, Eisenobmannschaft an Kirchdorf Micheldorf

⁹⁴⁾ Kirchdorf-Micheldorf 17, 18/546, 1623, Zöchamtsrechnung für das Jahr 1622

⁹⁵⁾ Kirchdorf-Micheldorf 17, 4/16, 21. Juli 1661, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

schickte einen Vertreter⁹⁶⁾. Durch die Anwesenheit des Eisenobmannes und seiner Begleitung am Jahrtag hatte das Handwerk bedeutende Ausgaben. Die Ausgaben von 200 fl bei der Jahrtagszeherung des Jahres 1639, welche durch die Ansprüche des längere Zeit nicht mehr beim Jahrtag erschienen gewesenen Eisenobmannes entstanden waren, führten zu einer Beschwerde des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks bei der vorgesetzten Behörde gegen diesen⁹⁷⁾.

Am Jahrtag selbst versammelte sich das Handwerk frühmorgens auf der Herberge, wo die Meister das Aufleggeld erlegten. Anschließend an den gemeinsamen Kirchenbesuch des Handwerks, wurden auf der Herberge die Jungen angedingt bzw. freigesagt, die Knechte wechselten den Meister und der Eisenobmann bekam sein Vogtgeld, und die Streitfälle wurden geregelt. Dann begann das Mahl. Am späten Nachmittag wurden die Frauen der Meister zu der Tafel zugelassen. Der Tag endete mit einer lang ausgedehnten Tanzerei⁹⁸⁾.

Neben dem Jahrtag waren Zusammenkünfte, die notwendig waren, um gewisse verwaltungstechnische Aufgaben zu erledigen, unumgänglich. Bei diesen Zusammenkünften waren allerdings meist nur die Meister an der Krems anwesend, welche dadurch einen bestimmenden Einfluß auf das ganze Handwerk ausübten. Bei besonders wichtigen Problemen, die momentan erledigt werden mußten, wurden allerdings durch Schreiben an die einzelnen Sensenschmiedmeister diese um ihre Meinung in der betreffenden Angelegenheit gefragt oder es wurden neben der Meisterschaft an der Krems noch die Leonsteiner Meister als die nächstgelegenen sowie einige angesehene Mitgenossen eingeladen. Die Anzahl der Zusammenkünfte außer dem Jahrtag sowie ihre Reihenfolge war verschieden⁹⁹⁾. Die Handwerkszusammenkünfte fanden auf der Herberge statt. Da das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk kein eigenes Haus besaß, hatte es von einem Bürger des Marktes eine Behausung gemietet, die sie allerdings bei Besitzwechsel mehrmals wechseln mußte. Außer der Zunftlade befanden sich auf der Herberge die Handwerksfreiheiten und ein Teil der Handwerkskorrespondenz¹⁰⁰⁾.

96) Kirchdorf-Micheldorf 17, 8/45-49, 7. Juli 1667, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

97) Kirchdorf-Micheldorf 2, fol. 76, 1641, Kirchdorf-Micheldorf an Niederösterreichische Regierung und Kammer

98) H o l t e r, Sensenschmiedhandwerk, S. 38 f.

99) Zunftarchivalien, Sch. 167, fol. 2, 27. Okt. 1710, Handwerksprotokoll; Kirchdorf-Micheldorf 22, 61/46-61, 1610, Handwerksprotokoll. In diesem Jahr fanden Zusammenkünfte am 6. 1., am 4. 4., am Montag nach Jakobi, am 10. 10., am Allerheiligentag und am 6. 1. (Jahrtag) statt

100) Kirchdorf-Micheldorf 30, 4/60, 25. 2. 1665, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft; Kirchdorf-Micheldorf 22, 63/1-28, 1710, Schriftenregister

5. ZUNFTGEIST

Die Zünfte, in ihrer Funktion als Schutz- und Rechtsorganisationen des Gewerbestandes mußten, wenn sie ihre Wünsche erfolgreich bei den Obrigkeiten vertreten wollten, nach außen möglichst geschlossen auftreten. Die Konfirmierung der Ordnung von 1604 hatte allerdings schon gezeigt, daß ein Teil der Meisterschaft keineswegs gewillt war, die beschränkenden ökonomischen Bestimmungen ohne Widerrede hinzunehmen. Den einzelnen Mitgliedern mag es um so schwerer gefallen sein, sich in die straffen Bestimmungen der Handwerksordnung zu fügen, als sie im ganzen 16. Jahrhundert außer der Meisterschaft an der Krems, die schon damals einen korporativen Zusammenschluß gekannt hatte, einem modern anmutenden freien Wirtschaftsprinzip gefolgt waren. Die Sensenschmiede hatten im 16. Jahrhundert alle Möglichkeiten, die sich ihnen durch ihre Ansiedlung am offenen Land und durch die technischen Verbesserungen angeboten hatten, voll ausgenützt. Diese dynamische Wirtschaftseinstellung dürfte noch nach der Konfirmierung lange Zeit nachgewirkt haben, denn noch 1645 stellte der Eisenobmann über das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk fest, „bej disem Handtwerch gleich bej Maister unnd Khnechtschafften so ganz unnd gar khain rechtschaffene Zusambenhaltung noch Ainigkhaith nicht findtent . . . also jedweter nur auf seinen aigen Vortl schauent, hirbej deß Handtwerchs Herhaltung . . . gar wenig in Gedenckh noch inn Obacht gezogen wierdet“¹⁰¹⁾.

Auf wenig ausgeprägten Korpsgeist läßt auch das Vorgehen von einigen Meistern und Knechten im Jahre 1620 schließen, welche auf den Namen einiger feiernder Mitmeister Eisenzeug von der Eisenhandels-gesellschaft zu Steyr abgehoben und diesen an Eisenhändler im Land ob der Enns verkauft hatten¹⁰²⁾.

Die auch zeitweise offiziell von der Eisenobmannschaft gebilligte Trennung in die Meister inner und außer der Klaus förderte keineswegs den Zusammenhalt im Handwerk. Es kam wegen dieser Trennung verschiedentlich zu gegenseitigen Anschuldigungen zwischen den beiden Meisterschaften¹⁰³⁾. Derartige individualistische Bestrebungen innerhalb der Zunft, von denen wir später nichts mehr hören, mögen auch mit der schlechten geschäftlichen Lage in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zusammenhängen.

¹⁰¹⁾ Eisenobmannschaftsarchiv, Alte Registratur, Bd. 9, Nr. 8, ad 1637 (1645), Eisenobamtliche Beschreibung des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks

¹⁰²⁾ Kirchdorf-Micheldorf 4, fol. 58/60, 8. Juli 1620, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

¹⁰³⁾ Kirchdorf-Micheldorf 8, 2/14-16, 1615, Sensenschmiedemeister innerhalb der Klaus an den Hofrichter von Spital

Das Handwerk war sich aber der Gemeinschaft der Interessen seiner Mitglieder stets wieder viel zu sehr bewußt, um es mit einem Meister zum Bruch kommen zu lassen. Verstieß ein Mitglied grob gegen die Handwerksordnung — meist führten Mißhelligkeiten wegen der Knechte, wie die Aufnahme unredlicher oder ohne Kundschaft hinweggezogener Knechte¹⁰⁴⁾ zu Unstimmigkeiten zwischen einem Meister und dem Handwerk —, so versuchte das Handwerk, beim Eisenobmann die Sperrung dieser Werkstatt zu erreichen. Dieser bestätigte nach Überprüfung der Angelegenheit die Sperrung oder lehnte sie ab¹⁰⁵⁾. Zur Sperrung einer Werkstätte konnte auch das dauernde Nichterscheinen eines Mitmeisters am Jahrtag der Anlaß sein. Doch war das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk gegen die Mitglieder der äußeren Meisterschaft, die wegen ihrer weiten Anreisewege selten zum Jahrtag erscheinen konnten, sehr nachsichtig¹⁰⁶⁾.

6. VORSTÄNDE DER ZUNFT

Dem Handwerk stand der Zechmeister vor. Dieser wurde von der Meisterschaft an der Krems ursprünglich am Allerheiligentag und später am 2. Juli gewählt. Seine Amtszeit dauerte genau ein Jahr, vom Tag der Wahl bis zur nächsten Neuwahl. Seine Wahl mußte vom Eisenobmann gebilligt werden¹⁰⁷⁾. Versuche von seiten des Eisenobmannes, die Zechmeisterwahl nicht jedes Jahr, sondern nur alle vier Jahre vorzunehmen, scheiterten am Widerstand des Handwerks. Der Eisenobmann hatte deswegen eine vierjährige Amtszeit angestrebt, „weillen befunden das disse Zöchmaisters Verwehlung dem Handtwerkh mehrers schädlich als nuzlich seyndt (auf ein anstendiges Subject und erfahren Maister, welcher dem Handtwerckh auf mehrere Jahr mit Nuzen zum Zöchmaister vorstehen khan, wie dergleichen auch bey andern Handtwerkhschafften im löbl: Gebrauch ist)“¹⁰⁸⁾. In ähnlicher Weise wurden die zwei Alten-Viermeister und die zwei Jungen-Viermeister gewählt. Diese hatten dem Zechmeister bei der Erledigung der Geschäftsführung beizustehen, beziehungsweise sie überwachten bei den Versammlungen der Knechtschaft

¹⁰⁴⁾ Kirchdorf-Micheldorf 11, 18/28, 21. Febr. 1685, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

¹⁰⁵⁾ Kirchdorf-Micheldorf 11, 19/35, 4. Aug. 1696, Steinhueber Hans an Eisenobmannschaft

¹⁰⁶⁾ Kirchdorf-Micheldorf 30, 4/59, 29. Nov. 1665, Schreiben des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks an Eisenobmannschaft über das Erscheinen des Georg Lanz am Jahrtag

¹⁰⁷⁾ Kirchdorf-Micheldorf 17, 8/120, 20. Juli 1729, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf, anstelle vieler weiterer Beispiele

¹⁰⁸⁾ Kirchdorf-Micheldorf 17, 8/86, 87, 8. Juli 1698, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf; über die längere Amtszeit der Zöchmeister in der Steiermark: T r e m e l, Steirische Sensen, S. 41

die Ordnung der Geschäftsführung. Vordringlichste Aufgabe des Zechmeisters war, anstelle des Handwerks für dieses die Einnahmen und Ausgaben zu tätigen, bis am Ende einer Periode mit ihm abgerechnet wurde. Daneben mußte er sorgen, daß die Beschlüsse der Handwerksversammlungen vollzogen wurden, die Ordnung und gute Disziplin in allen Richtungen gewahrt blieb sowie Auskünfte und Gutachten an die Obrigkeiten erteilen. Er mußte auch das Handwerk repräsentieren, seine Rechte wahren sowie die Handwerksmitglieder von wichtigen Ereignissen und Verordnungen verständigen¹⁰⁹⁾. Der Zechmeister führte aber die Korrespondenz des Handwerks in der Regel nicht persönlich, sondern ließ sie vom Handwerksschreiber, welcher meist der Marktschreiber von Kirchdorf war, besorgen¹¹⁰⁾. Die ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer bedeutender werdende Verknüpfung des Handwerks mit Fragen des Rechts, besonders in Handelsangelegenheiten hatte die Bestellung eines eigenen Advokaten zur Folge, der die Zech- und Viermeister in allen rechtlichen Fragen des Handwerks zu unterstützen hatte¹¹¹⁾. Als eine weitere Hilfe stand dem Zechmeister der Handwerksbote zur Verfügung. Das Botenamt hatte wie bei den Sensenschmieden von Waidhofen¹¹²⁾ der jeweils jüngste Meister im Handwerk über. Die Vorstände der Zunft verwahrten auch das Siegel des Handwerks, welches nur gegen Reichung eines halben Talers dem, der es benötigte, zur Verfügung gestellt wurde¹¹³⁾.

7. ZECHRECHNUNGEN

a) Einnahmen

Der jeweilige Zechmeister mußte am Ende seiner Amtszeit mit der versammelten Meisterschaft an der Krems und den Viermeistern abrechnen, „Was er inn Annembung seines Zöchambts unnd hernach in Namen aines ersamen Handwerk empfangen und alsdan widerumen ausgeben hat“¹¹⁴⁾. Zur Überprüfung mußte die Zechamtsrechnung noch an das

¹⁰⁹⁾ Zunftarchivalien, Sch. 168, fol. 12, § 45, Statuten der Genossenschaft der Sensenschmiede 1861, Aufzählung der Pflichten des Zechmeisters zum Teil nach diesen Statuten

¹¹⁰⁾ Kirchdorf-Micheldorf 1, fol. 17, 1640, Schreiben der Leonfelder Meister an Andreas Preining, Marktschreiber von Kirchdorf; Kirchdorf-Micheldorf 22, 63/2, 1710, „Balthasar Hämetner besteltes Laadt- und Handwerckhs Schreiber.“

¹¹¹⁾ Kirchdorf-Micheldorf 4, 26/340, 1710, Erster Punkt des Kontrakts Kirchdorf-Micheldorf mit Dr. Stadler in Linz

¹¹²⁾ Friess, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 31

¹¹³⁾ Kirchdorf-Micheldorf 22, 61/55, 1610, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

¹¹⁴⁾ Kirchdorf-Micheldorf 17, 18/641, 1. Nov. 1606, Zechamtsrechnung von 1606

Eisenobamt in Steyr geschickt werden. Der Zechmeister nahm gleich bei Übernahme des Amts den Überschuß des letzten Zechmeisters in Empfang, sofern einer vorhanden war; am Jahrtag wurde auch das Anschlag- und Aufleggeld von den einzelnen Meistern in Empfang genommen, dieses war je nach dem finanziellen Ergebnis der zuletzt erfolgten Zechamtsabrechnung verschieden hoch veranschlagt¹¹⁵). Zechmeister und Handwerksbote waren von diesem allgemeinen Anschlag befreit; die Meister, welche keine eigene Werkstatt besaßen, mußten ebenfalls Geld abliefern. Ständige Einnahmen waren auch die, welche aus den Abgaben beim Junge-Aufdingen und Ledig-Zählen erflossen. Es mußten beim Junge-Dingen im Jahre 1675 48 Kreuzer und beim Freisagen 1 fl 48 kr sowie beim Essmeister-Freisprechen 2 fl 2 β 20 d pro Mann gezahlt werden. Die Einnahmen aus der Meistergebühr wechselten je nachdem, wieviele in einem Jahr Meister wurden. Für das Handwerk ergaben sich Einnahmen beim Meisterwerden in der Höhe von 15 fl, wenn der junge Meister nicht gewandert war; nach der Bewilligung der Meisterwerdung mußten neuerdings 2 fl 4 β 8 d gezahlt und schließlich noch 1 fl 10 d für Wachs hergegeben werden, so daß mit der Abgabe der 1 fl 4 β in das Spital für die Armen beim Meisterwerden eine Summe von 19 fl 3 β 14 d zusammenkam¹¹⁶). Später betrug die Meistergebühr 4 fl 48 kr, das Wachs fiel dafür weg. Für die Bewilligung eines Essmeisters im ersten Jahr nach dem Meisterwerden mußte der junge Meister nochmals 20 fl zahlen¹¹⁷). Die Einverleibung von Werkstätten in das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk wurde von diesem vielfach benützt, sich finanziell zu sanieren. Simon Häußerer im Spitzenbach wurde 1668 gegen Erlegung von 40 fl in das Handwerk aufgenommen, Andre Schreckenfux zu Gresten zahlte bei 100 fl bei seiner Aufnahme ins Handwerk¹¹⁸). Weitere Einnahmen flossen dem Handwerk auch aus den Strafen zu, die gegen Meister und Knechte bei Vergehen gegen die Handwerksordnung verhängt wurden; die Höhe der Strafe hing in diesem Fall von der Schwere der Vergehen ab¹¹⁹). Die Beitragsleistung der Knechte zu den Finanzen des Handwerks war wieder jedes Jahr verschieden hoch¹²⁰). Das Quatembergeld mußte

¹¹⁵) Kirchdorf-Micheldorf 17, 18/ff., Zechamtsrechnungen

¹¹⁶) Kirchdorf-Micheldorf 34, 1/45, ad 1595, Aufzählung der Vorgangsweise bei der Meisterwerdung

¹¹⁷) Kirchdorf-Micheldorf 24, 26/8, ad 1726, Josef Fürst zu Gaming

¹¹⁸) Kirchdorf-Micheldorf 17, 18/223, 2. Juli 1717, Aufnahme des Andre Schreckenfux

¹¹⁹) Kirchdorf-Micheldorf 17, 18/319, 2. Juli 1688, Zechamtsrechnung, anstelle weiterer Beispiele

¹²⁰) Nach den Zechamtsrechnungen betrug die Beitragsleistung der Knechte zum Beispiel 1675 18 fl, 1720 100 fl, 1723 180 fl, 1741 50 fl

zweimal im Jahre zu St. Leonhard und zu St. Jakob gereicht werden, und zwar von den Knechten 14 d und von den Meistern 7 kr. Eventuell kamen zu diesen mehr oder weniger regelmäßigen Einnahmen noch Einnahmen von Rückständen einzelner Handwerksmitglieder. Durch den Verkauf von Zeichen aus der Handwerkslade, konnte sich das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk gelegentlich weitere Einnahmen sichern¹²¹). Reichten die Einnahmen bei weitem nicht aus, die erhöhten Ausgaben zu bezahlen – dies war besonders bei Handwerkskonfirmierungen der Fall –, wurde von den einzelnen Meistern über den gewöhnlichen Anschlag hinaus noch ein weiterer extra Zuschlag eingehoben¹²²). Der Anschlag und das Aufleggeld wurden im allgemeinen in Geld gereicht, für die schlechte wirtschaftliche Lage der Meister zu Ende des 30jährigen Krieges und für den Mangel an Bargeld spricht, daß 1646 die Meister den Anschlag nicht in Geld, sondern in Sensen erlegten (100 Stück Sensen = 12 fl)¹²³).

b) Ausgaben

Weit unregelmäßiger als die Einnahmen waren die Ausgaben. Waren noch Restschulden vom letzten Zechmeister vorhanden, so mußten diese bezahlt werden, dazu kam die Bezahlung beim neuerlichen Andingen des Handwerksschreibers, zahlreiche Botenlöhne, sei es nach Steyr zum Eisenobmann oder zu Handwerksmitgliedern oder nach Linz. Das Vogtgeld von 36 fl an den Eisenobmann wurde ebenfalls am Jahrtag erlegt, ebenso wurde bei diesem Anlaß einzelnen eisenobamtlichen Beamten Geld überwiesen. Weitere Ausgaben am Jahrtag gingen an den Pfarrer, den Schulmeister, die Spielleute sowie an die armen Knechte und in das Spital. Eine größere Summe ging wieder für die Abrechnung mit dem Herbergsvater für die Zehrungen auf. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam als ständige Ausgabe noch die Zahlung von 2 fl jährlich an die Herrschaft Pernstein für Straßenreparierungen hinzu; aus dem gleichen Grund mußten an die Herrschaft Seisenburg 4 fl 30 kr sowie drei Sensen im Wert von 1 fl gezahlt werden. Bedeutende Ausgaben erwuchsen dem Handwerk durch die Bestellung von sogenannten Patronen, die bei Handwerkskonfirmierungen oder Prozessen für das Handwerk urgierten. Diese Ausgaben wurden aber noch übertroffen durch die Summen, die den Advokaten in Linz und Wien, besonders im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts, als das Handwerk mehrere große Prozesse anhängig hatte, aus-

¹²¹) Kirchdorf-Micheldorf 17, 18/312, 2. Juli 1670, Zechamtsrechnung

¹²²) Kirchdorf-Micheldorf 3, 2/5, 6. Sept. 1706 und Kirchdorf-Micheldorf 18, 19/16, 1665, Kirchdorf-Micheldorf an Mitmeister wegen Anschlag zur Bezahlung der Schulden

¹²³) Kirchdorf-Micheldorf 17, 18/424, 2. Juli 1646, Zechamtsrechnung

gezahlt werden mußten. Die Ausgaben erreichten damals mehrmals über 1500 fl im Jahr¹²⁴). Bedeutende Ausgaben, die das Handwerk momentan oft in größte finanzielle Bedrängnis brachten, waren die Zahlungen, die die bei jedem Herrscherwechsel notwendigen Konfirmierungen der Handwerksfreiheiten mit sich brachten. 1605 mußte das Handwerk dafür 661 fl zahlen¹²⁵). Im Jahre 1668 meldete der Eisenobmann nach Wien, daß das Handwerk für die offensichtlich verspätete Konfirmierung keinesfalls mehr als 150 fl ausgeben wolle und die verlangten 186 fl nicht bezahlen würde¹²⁶). 1707 mußten, um die Unkosten der Handwerkskonfirmierung hereinzubringen, von jeder Werkstatt 20 fl über die gewöhnlichen Abgaben hinaus eingehoben werden¹²⁷).

c) S ch u l d e n

Obwohl das Handwerk Schulden für gewöhnlich rasch zurückzahlte, ließ es sich doch nicht vermeiden, daß besonders in Notzeiten größere Schulden zusammenkamen. Als im Jahre 1644 das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk dem Herbergsvater über 551 fl schuldig war, wurde von der Eisenobmannschaft dekretiert: „Nemblichen Jetweter Maister vom hundert Sengß oder Mösser so er aufbringent 6 kr, doch verstanden die Maister an der Crembß unnd negst in die zwo: oder drithalbmeill ligeten Orten, waß aber die Spittaler und im Gerstenthall ligeten Maistern betrifft, die sollen: und müessen (auß absonderlichen Ursachen und Bevelch der Eisenobmannschafft) von jetem hundert Auffbringent zwölf Khreuzer unfälbarlich geben und ohne Widerredt raichen. Anlangent von denen Sicheln, solle unnd mueß gleichermassen vom Hundert drej Khreuzer geraicht und geben werdent“¹²⁸). Daß das Handwerk „inn Armuet unnd Schuldtenlast steckhent“, war auch die Ursache von Überlegungen des Eisenobmanns, denn dieser war „iedesmahls dahin gedacht... wie die Unkosten bey eueren Jahrtag und anderer Zusambenkhonfften geringert, und euer Schuldenlast abgelegt, herentgegen auf etwan Begebenden Noth-

¹²⁴) zum Beispiel im Jahr 1718, Kirchdorf-Micheldorf 17, 18/222, 2. Juli 1718, Zechrechnung

¹²⁵) Kirchdorf-Micheldorf 34, 2/119, 12. April 1605, Ausgaben für Konfirmierung der Handwerksordnung

¹²⁶) Kirchdorf-Micheldorf 34, 9/205, 18. Juni 1668, Eisenobmann an Kirchdorf-Micheldorf

¹²⁷) Kirchdorf-Micheldorf 17, 18/272, 1. Juli 1707, Zechamtsrechnung

¹²⁸) Eisenobmannschaftsarchiv, Alte Registratur, Bd. 9, Nr. 8, ad 1637 (1645), Beschreibung des Handwerks. Diese Anordnung hatte eine Beschwerde der Windischgarstner Meister zur Folge, die sich zu Recht benachteiligt fühlten: Kirchdorf-Micheldorf 2, fol. 39, 28. Febr. 1645, Eisenobmann an Kirchdorf-Micheldorf

fahl ein Stuckh Gelt zum Vorrath in die Ladt möcht gebracht werden¹²⁹⁾. 1642 waren die Finanzen des Handwerks so schwach, daß es mit der Rückzahlung von kleineren Schuldenbeträgen Schwierigkeiten hatte¹³⁰⁾. Die Verschuldung hing sicherlich mit der schlechten wirtschaftlichen Lage in den ersten drei Vierteln des 17. Jahrhunderts zusammen. Obwohl gerade in der Frühzeit des Handwerks sich die Ein- und Ausgaben nahezu deckten und daher beinahe kein oder nur ein geringer jährlicher Abgang in der Zechrechnung vorhanden war, konnte es, wie gezeigt wurde, die geringen Schulden nur mit Schwierigkeiten zurückzahlen. Der schlechten wirtschaftlichen Lage stehen die großen Ausgaben, die sich ab ungefähr 1700 beim Handwerk zeigen, gegenüber. Da diese großen Ausgaben ohne Schwierigkeiten von den Handwerksmitgliedern gezahlt werden konnten, können wir auf eine gefestigte Finanzlage bei den einzelnen Meistern schließen. Überhaupt setzt das Einlassen auf Prozesse, um die Einhaltung der monopolistischen Artikel in der Handwerksfreiheit von den einzelnen Grundherrschaften zu erzwingen, eine gewisse sichere finanzielle Lage des gesamten Handwerks voraus. An Hand der Zechrechnungen ist mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts eine Tendenz zu erhöhten Ausgaben und eine größere Bewegtheit im Finanzhaushalt des Kirchdorf-Michelderfer Handwerks zu erkennen.

IV. SOZIALE LEISTUNG UND BERUFLICHE AUSBILDUNG

1. LEHRJUNGEN

Von lebenswichtiger Bedeutung für das Handwerk als der Gemeinschaft der Meister und Knechte war die Heranbildung des Nachwuchses. Bei der Aufnahme eines Lehrjungen ins Handwerk mußte der Junge seinen Geburtsbrief vorweisen¹³¹⁾. Die Meisterschaft konnte aber auch einen Lehrjungen ohne Geburtsbrief aufnehmen, wenn sie „gueten Glauben das ain solcher Jung ehelich geboren ist, so mag das der gestalt angenomben und in der Werchstott Protocoll eingezeichnet werden, das vor der Freysprechung der verfertigt Gebuerts Brieff zur Ladt auferlegt werden solle, damit also die Jungen an der Verdingung nicht gehindert¹³²⁾ werden. Das Aufdingen konnte nur bei versammeltem Hand-

¹²⁹⁾ Kirchdorf-Micheldorf 6, 8/129, 130, ad 1641, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft; Kirchdorf-Micheldorf 30, 8/97, 16. Juli 1665, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

¹³⁰⁾ Kirchdorf-Micheldorf 5, fol. 63, 18. Febr. 1642, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

¹³¹⁾ H. O. von 1604, Art. 17

¹³²⁾ Kirchdorf-Micheldorf 5, fol. 5, 1. November 1605, Eisenobmann an Kirchdorf-Micheldorf

werk erfolgen und fand am Jahrtag statt. Beim Aufdingen mußte der Meister vier Schilling acht Pfennig und der Junge zwei Schilling vier Pfennig erlegen. Jeder Junge mußte beim Andingen den Meistern zwei Bürgen stellen, die eine Sicherstellung des aufdingenden Meisters für den Arbeitswillen des Jungen boten und gleichzeitig für den Jungen bürgen mußten, falls dieser sich eines Vergehens schuldig machen sollte¹³³). Die Bürgen boten aber auch dem Jungen Schutz gegen Übergriffe des Lehrherrn, denn die Jungen konnten zu ihren Bürgen Zuflucht nehmen, wenn ein Meister diesen „so ybermessig hart haltet . . . mit Schlögen tractiert da er doch alles das Jenige verrichtet was auf ainen Lehrpueben gebiehet und weillen er bey disen Umstendten unmöglich seine Lehrjahr erstrecken könnte, also sein Zuflucht zu uns Pürgen genomben“¹³⁴). Auf diese Weise war dem Jungen eine gewisse Sicherung gegenüber der Willkür des Meisters gegeben; die gleiche Erscheinung findet sich auch bei den Sensenschmieden in der Steiermark¹³⁵). Eine andere Begünstigung für die Lehrjungen und die Knechte sowie eine Maßnahme gegen die Überfüllung der Knechtschaft ergab sich aus der im 17. Artikel der Ordnung von 1604 festgelegten Bestimmung, daß kein Meister innerhalb von weiteren drei Jahren, nachdem der Lehrjunge die festgelegten drei Lehrjahre hinter sich gebracht hatte, einen neuen Lehrjungen aufdingen durfte, womit eine Aufdingung eines Lehrjungen nur alle sechs Jahre möglich gemacht worden war¹³⁶). Selbst bei Erkrankung des Jungen während der Lehrzeit oder bei Entlaufen aus dem Dienst wurde dem Meister nicht bewilligt, einen neuen Lehrjungen aufzunehmen¹³⁷). Die Eisenobmannschaft erlaubte allerdings nach dem Bauernkrieg, als viel Gesinde umgekommen war „daß wann so offt und so bald ain Junger von einen ersamen Handtwerch mit Ordnung und dem Gebrauch nach freygesprochen, alßdann demselben Maister nach seinen Beleben, alsobalden ainen annderen Lehrjungen auch mit Ordnung aufzudingen, ganz unverbindert unnd freygestellt . . . werde“¹³⁸). Diese Ausnahmeregelung galt aber nur für die

¹³³) Kirchdorf-Micheldorf 30, 9/103, 1722, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft. Ein Lehrbub hat während der Lehrzeit ein Dienstmädchen geschwängert, die Bürgen müssen für ihn gutstehen

¹³⁴) Kirchdorf-Micheldorf 11, 35/10, 3. Mai 1731, Kirchdorf-Micheldorf an ihren Mitmeister Schröckenfux

¹³⁵) T r e m e l, Rottenmanner Zunft, S. 4; T r e m e l, Steirische Sensen, S. 41; T r e m e l, Kindberg, S. 100

¹³⁶) In der Ordnung von 1595, Art. 12 und 13 war die Lehrzeit nur auf zwei Jahre festgelegt worden, auch konnte bereits ein Jahr nach der Freisagung wieder ein Junge aufgedingt werden

¹³⁷) Kirchdorf-Micheldorf 22, 61/68, 71, 1611, Handwerksprotokoll

¹³⁸) Kirchdorf-Micheldorf 6, 3/11, 7. Dez. 1627, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

Dauer von zehn Jahren. Nur wenn ein Lehrjunge während der Lehrzeit starb, hatte der Meister das Recht, einen anderen Lehrjungen aufzuzwingen. Andererseits hatte das Handwerk dafür Sorge zu tragen, daß, wenn einem Lehrjungen oder einem Essmeister der Meister während der Lehrzeit starb, dieser Lehrjunge zu einem neuen Lehrherrn verschafft würde¹³⁹⁾.

Nach der Ableistung der dreijährigen Lehrzeit wurde der Junge vor dem gesamten Handwerk freigesprochen. Sowohl Meister wie auch freigesprochener Lehrjunge mußten den Meistern bzw. den Knechten Geld und Wein erlegen.

2. KNECHTE

Wollte der eben freigesprochene Lehrjunge von der Werkstatt, an der er gelernt hatte, hinwegziehen, so mußte er noch ein viertes Jahr um einen angemessenen Lohn und anschließend noch ein Vierteljahr dem Meister um den Lohn, den er im ersten Jahr erhalten hatte, arbeiten. Diese Bestimmung sollte anscheinend eine zu große Fluktuanz der Knechte verhindern. Ging ansonsten ein Knecht vom Handwerk hinweg, hatte er sich ein Zeugnis des Handwerks zu besorgen, widrigenfalls er Schwierigkeiten hatte, wenn er wieder bei einem Meister des Handwerks angestellt werden wollte. Durch das Kundschaftswesen, das sich aus dem Wandern ergab, hatte das Handwerk eine außergewöhnliche Gewalt nicht nur über seine Mitglieder, sondern auch über die nichteingezünfteten, unredlichen Werkstätten¹⁴⁰⁾. Doch führte das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk auch Zeichenstreitigkeiten mit anderen redlichen Werkstätten auf Kosten der Knechte aus, indem es beispielsweise androhte, daß es „von allen Knechten, die . . . hieher wandern ainiche Kundschaft solang und vill nit annemen werde, biß . . . die Schlagung des Fischgrad unterlassen werde, welches auch inskhönfftig mit all anderen Knechten also solle gehalten werden“¹⁴¹⁾. Die Knechte konnten aber auch ihrerseits durch ihre eigenen Zech- und Viermeister ihren Willen gegenüber der Meisterschaft vertreten, indem sie sich direkt an den Eisenobmann wandten und die Meisterschaft durch eisenobamtlichen Befehl verpflichteten, ihren Wünschen Folge zu leisten¹⁴²⁾. Die drei höchsten Knechte in einer Werkstatt, der

¹³⁹⁾ H. O. von 1604, Art. 32

¹⁴⁰⁾ Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 22—24

¹⁴¹⁾ Kirchdorf-Micheldorf 35, 19/127, 19. Sept. 1701, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft und Kirchdorf-Micheldorf 35, 12/91, 14. Nov. 1675, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft, beide Male wegen der Judenburgers Meisterschaft

¹⁴²⁾ Kirchdorf-Micheldorf 29, 1/109, 4. Jänner 1622, Vergleich Meister und Knechte

Hammerschmied, der Essmeister und der Abrichter waren ziemlich beständig bei einem Meister. Sie wurden wie die anderen Knechte, selbst wenn sie verheiratet waren, bei den Sensenschmiedmeistern verköstigt¹⁴³⁾. Der Möglichkeit zum Heiraten besonders für die älteren Knechte kam auch die Art der Entlohnung, die bei den Standknechten am höchsten war, entgegen. Allerdings war das Heiratsalter der Knechte ziemlich hoch, nach Holter lag es um das 35. Jahr¹⁴⁴⁾. Von einer Diskriminierung der verheirateten Knechte durch die übrigen Sensenschmiedknechte ist beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk nichts zu erkennen.

Bei Streitigkeiten zwischen Meistern und Knechten war das Handwerk zuständig; dieses mußte entscheiden, wer im Recht war oder wie hoch die jeweilige Strafe nach Handwerksgebrauch festgelegt wurde¹⁴⁵⁾. Darüber hinaus konnte aber ein Knecht durch eisenobamtlichen Gnadenakt, wenn er sich gegen die Handwerksordnung vergangen hatte, wieder als redlich anerkannt werden¹⁴⁶⁾. Selbst die Differenzen wegen des Knechtshandels konnten das Handwerk nicht auf weite Sicht aus dem Gleichgewicht bringen, da sowohl die Meisterschaft als auch die Knechtschaft sich der gemeinsamen Interessen, die sie aneinanderbanden, wohl bewußt waren. Gerade der Handel der Knechte und Meister im Inland war es, welcher ein gemeinsames Auftreten der Meister und Knechte gegenüber der Eisenobmannschaft, den Grundherrschaften und den Bürgern der Städte notwendig machte. Denn nur wenn die Meisterschaft die Knechtschaft unterstützte, konnte sie die Einhaltung der Ordnung in dieser Richtung sicherstellen. Die Vorgesetzten der Knechtschaft hatten vor allem darauf zu achten, daß sie, wenn die Knechtschaft etwas gegen die Meisterschaft unternehmen wollte, dies nur mit Vorwissen der Eisenobmannschaft als Vogtobrigkeit durchführen konnte. Als diese bei Vorbereitungen einer geheimen Aktion durch die Knechte gegen die Meisterschaft nicht eingriffen, wurden „die Fürgesetzten der Knecht, als die ein solches zugesehen und ir Amt nicht gebraucht, sondern dazue gleichfalls eingehelligt haben... in gerichtliche Verhaftung geschafft“¹⁴⁷⁾. Die Knechtschaft durfte aber von Haus aus schon keine Versammlung ohne Vorwissen des Handwerkszchmeisters und nur unter Beisitzung von zwei verordneten Meistern abhalten¹⁴⁸⁾. Die Aufgabe

¹⁴³⁾ Kirchdorf-Micheldorf 8, 29/49, 1707, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft; Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 112

¹⁴⁴⁾ Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 49

¹⁴⁵⁾ H. O. von 1604, Art. 22

¹⁴⁶⁾ Kirchdorf-Micheldorf 11, 3/77, 11. Sept. 1617, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

¹⁴⁷⁾ Kirchdorf-Micheldorf 29, 1/111, 9. Dez. 1622, Eisenobamtliche Verabschiedung wegen Lohnerhöhung

¹⁴⁸⁾ H. O. von 1604, Art. 13

des Beisitzens hatten anscheinend die zwei, jedes Jahr neugewählten „Jungen Viermeister“, doch kann über Organisation und die Tätigkeit eines Knechtschaftsverbandes beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk gar nichts ausgesagt werden, da jegliche Nachrichten darüber fehlen. Aus den wenigen Hinweisen ergibt sich, daß die Knechtschaft genau so unter strenger Abhängigkeit des Eisenobmanns wie das Handwerk stand. Häufige Klagen der Knechtschaft gegenüber dem Handwerk in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts lassen auf eine ziemlich selbständige Stellung der Knechte schließen. Vielleicht hängen aber die Klagen auch mit der schlechten wirtschaftlichen Lage in dieser Zeit zusammen¹⁴⁹⁾, denn später hören diese Klagen auf.

3. BUBEN

Die Meister und die aufgedingten Arbeitskräfte bildeten schon durch die Handwerksordnung, in der ihre Rechte und Pflichten und ihre jeweilige Tätigkeit umrissen worden waren, eine berufliche Einheit, die der des mittelalterlichen Handwerks entsprach. Durch das einschränkende System des Lehrlingsaufdingens und damit des Nachwuchses der Knechte war eine Steigerung der Anzahl der Knechte in einer Werkstatt nicht möglich, außer man nahm von auswärtigen Zünften zugewanderte Knechte auf. Solange die Produktionsweise bei der Sensenherstellung keine Änderung erfuhr und das Verhältnis zwischen den Sensenschmiedknechten, die in den Werkstätten arbeiteten, und denen, die auf die Jahrmärkte handeln gingen, gleich blieb, war das Arbeitssystem, wie es in der Ordnung festgelegt war, nicht wesentlich gefährdet. Um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert hatte sich jedoch die Fabrizierung der Sensenware „dergestalt verändert, daß fast ein jedweder Maister (Ursachen die Woehr nach Verlangen des Kauffmans sauber gnuog außzuarbeithen) umb 2: und 3 Knecht mehrers befördern mueß, hingegen auch zum Zuerreichen mehrers Pueben vonnöthen sein . . . Masßen die Knecht selbsten bekhennen mießen, daß fast iedweder Knecht ainen Pueben welcher ihme aines so anders in die Handt raichet, verlangt, zugleich auch vonnöthen hat“¹⁵⁰⁾. Die für die feinere Ausarbeitung der Sensen benötigte größere Anzahl von Arbeitskräften wurde durch Einstellen von mehr Knechten, soweit dies möglich war, und auf der andern Seite durch Einstellen von Buben erreicht. Durch die unselbständigen Hilfspersonen der Buben, entstand neben den Knechten eine zweite Schicht im Handwerk, die nicht vom

¹⁴⁹⁾ Kirchdorf-Micheldorf 6, 7/71, 1639, Schreiben der Sensenschmiedknechte an das Handwerk der Sensenschmiede zu Kirchdorf

¹⁵⁰⁾ Kirchdorf-Micheldorf 12, 15/44, 1719, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

Handwerk erfaßt war, sondern in einem bloß privaten Verhältnis zu den Meistern, die sie in Arbeit nahmen, stand¹⁵¹⁾. Aber nicht nur die Änderung der Produktionsweise im Handwerk hatte den Bedarf an Knechten erhöht, sondern „ermelte Knechtschafft sovil deren welche der Arbeit noch woll verstehen: auch Maister und Arbeith gnueg haben khönden, aber khaine Lust dazue haben, sondern lieber auff denen Khürchtagen umbziehen wolten“¹⁵²⁾. Da die Knechte lieber dem einträglicheren Handel mit Sensen nachgingen, als in den Werkstätten zu arbeiten, mußte das Kirchdorf-Micheldorf-Handwerk zu Maßnahmen greifen, um die steigende Produktion bei gleichzeitig besserer Ausarbeitung der Sensen aufrechterhalten zu können. Noch dazu hatte der Eisenobmann noch 1698 bestimmt, daß in Zukunft ein Meister außer einem aufgedingten Lehrlingen nicht mehr als drei Buben in einer Werkstatt befördern dürfe, sowie daß die Buben keine Arbeit eines Knechtes verrichten dürften¹⁵³⁾. Der Bedarf an Arbeitskräften war aber noch größer, als in diesem eisenobamtlichen Schreiben festgelegt wurde, denn noch im selben Jahr baten die Meister, man solle demjenigen Meister, welcher einen vierten Buben benötige, diesen bewilligen¹⁵³⁾. Dieses Ansuchen dürfte allerdings nicht den gewünschten Erfolg gehabt haben, denn im Jahr 1707 am Jahrtag wurde mit vogtobrigkeitlichem Konsens zwischen den Meistern und Knechten ein Vergleich geschlossen, demzufolge kein Knecht handeln durfte, außer er hatte einen von dem Handwerk gefertigten Erlaubnischein vorzuweisen. Damit hoffte die Meisterschaft, das Herumziehen der Knechte einzuschränken und die benötigte Anzahl von Knechten bei den Werkstätten zu erhalten. Nach dem zweiten Punkt dieses Vergleichs war die Knechtschafft verpflichtet, einem Meister einen feiernden Knecht in die Arbeit zu stellen, wenn diesem ein Knecht krank würde oder ein Knecht sonst irgendwie die Arbeit niederlegen müßte. Wenn der von der Knechtschafft dem Meister verschaffte Knecht aber ein Handelsknecht wäre und dieser Handelsknecht einen Kirchtage besuchen wollte, so mußte der Handelsknecht dem Meister für die Dauer des Kirchtagesbesuches einen anderen tauglichen Knecht als Ersatz stellen und diesen nach Ablauf des Kirchtages wieder ablösen. Außerdem wurde jedem Meister gestattet, daß er neben den sieben und acht Knechten in seiner Werkstatt „vor sich selbst drei Pueben und ainen aufgedingten Lehrling zu halten berechtigt seye und sollen nur jene unter dise Zahl gerechnet werden, welche der Maister in der Werckhstatt würcklich brauchen khan,

¹⁵¹⁾ Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 43 ff., auch für das Folgende

¹⁵²⁾ Kirchdorf-Micheldorf 12, 11/3, 21. März 1708, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

¹⁵³⁾ Kirchdorf-Micheldorf 12, 10/72, 17. Sept. 1698, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

und anderwerths ausser der Werckstatt braucht, mit hierbey verstanden sein". Zu diesen für die Knechtschaft schon ohnehin durchaus nachteiligen Bestimmungen kam dann, daß, wenn ein Meister über die drei bewilligten Buben hinaus noch einen vierten benötigte, er bei der Eisenobmannschaft um einen Konsens einkommen konnte. Bekam der Meister den vierten Buben bewilligt, so durfte die Knechtschaft dagegen keinen Protest einlegen¹⁵⁴). Die Reaktion auf diesen Vergleich, der einer Vergewaltigung der Knechte in allen Punkten gleichkam, war dementsprechend. Die Knechte beschloßen im Jahre 1708 in einer eigens einberufenen Versammlung, die Aufhebung des Vergleichs bei der Eisenobmannschaft zu verlangen „und wan sie nichts solten erhalten khönen, entschloßen wären sovill deren vermaintlich Beschwärdten sein zusamen zuhalten, und denen Maister auß der Arbeit zu gehen“¹⁵⁵). Es kam nun tatsächlich am Jahrtag 1708 zu einem Aufstand bzw. Tumult der Sensenschmiedknechte. Er äußerte sich darin, daß ein Teil der Knechte „auch von selbsten in khein Arbeith gehen, die anderen Knecht welche in Arbeith stehen aufwickhlen undt welche nit mithalten wollen, mit schimpfflichen Scheltwortt beschweren“¹⁵⁶). Da sich aber ein Teil der Knechte sowie der Zechmeister der Knechtschaft mit der Meisterschaft in gutem Einverständnis befand, war der Aufstand von vornherein zum Scheitern verurteilt; er läßt sich am besten mit einem heutigen „wilden Streik“ vergleichen. Dramatischer wurde der Streik erst, als die zwei Anführer der Knechte beim Abtransport in den Arrest mit Hilfe ihrer Mitknechte einen Fluchtversuch unternahmen¹⁵⁷). Der Eisenobmann beurteilte den Streik mehr als eine „Boß: undt Keckheit“ als ein sträfliches Unternehmen und verhängte über die Knechte, die ohnehin alle geständig waren, 14 Tage Arrest¹⁵⁸). Der Vergleich von 1707 blieb weiterhin in Kraft. Die Knechte mußten also sowohl im Punkt des Handels als auch der Anzahl der Knechte klein begeben.

Damit war aber den Meistern kein Freibrief ausgestellt worden, um gegen die Knechte rücksichtslos vorgehen zu können, denn die Knechte konnten doch verhältnismäßig leicht vom Handwerk hinwegwandern, wodurch die Meisterschaft bei der damaligen Konjunktur selbst wieder ge-

¹⁵⁴) Kirchdorf-Micheldorf 12, 11/12, ad 1708, Vergleichspunkte, über die 1708 zwischen Meistern und Knechten gestritten wurde

¹⁵⁵) Kirchdorf-Micheldorf 12, 11/3, 21. März 1708, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

¹⁵⁶) Kirchdorf-Micheldorf 12, 11/5, 21. März 1708, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

¹⁵⁷) Kirchdorf-Micheldorf 12, 11/11, 13. August 1708, Marktrichter von Kirchdorf an Eisenobmannschaft

¹⁵⁸) Kirchdorf-Micheldorf 12, 11/6, 16. August 1708, Eisenobmannschaft an den Marktrichter von Kirchdorf

troffen worden wäre. Noch dazu gingen die Buben, die ohnehin nicht im Handwerk einverleibt waren, den Meistern vielfach davon, so daß bereits 1709 das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk an die benachbarten Sensenschmiedzünfte den Vorschlag machte, die Buben in ein Kundschaftswesen wie die redlichen Knechte einzubeziehen¹⁵⁹). Da sich die Sensenschmiedzünfte in der Steiermark, wie in Rottenmann, Judenburg und Kindberg, mit dem gleichen Problem herumschlugen, schlossen diese mit dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk im Jahre 1738 einen Vergleich, demzufolge ein Bube, welcher dem Meister boshafterweise während der Jahrzeit heimlich davonginge, in keiner Sensenschmiedwerkstatt mehr angenommen oder geduldet werden sollte. Wann aber ein Meister einen Buben selbst entlassen wollte, „so solle jeder Meister und Meisterin ersagt- entlassenden Bueben seines Wohl-Verhaltens halber ehrlich gefertigte Kundschaft güttlichen erfolgen zu lassen obligirt sein“¹⁶⁰). Obwohl die Meisterschaft durch das Einstellen der nichteingezünfteten unselbständigen Hilfspersonen die Grundlage der beruflichen Gliederung des mittelalterlichen Handwerks erschütterte, bediente sie sich der echt zünftischen Einrichtung des Kundschaftswesens, um auch die Nichteingezünfteten in Kontrolle halten zu können. Sicherlich hatten zu dieser Entwicklung, die sich aus der wirtschaftlichen Lage des Handwerks zu dieser Zeit ergab, auch die starren Bestimmungen der privilegierten Ordnung beigetragen, die den Knechtschaftsnachwuchs ohne Rücksicht auf eine spätere wirtschaftliche Expansion des Handwerks auf den Erfordernissen der Zeit zu Beginn des 16. Jahrhunderts fixiert hatte. Die Meisterschaft stieß auch beim nächsten Versuch zur Lösung in dieser Frage gleich zum Kernproblem vor, indem sie bei der Eisenobmannschaft beantragte, daß jeder Meister gleich nach der vollstreckten Lehrzeit des Vorgängers wieder einen Jungen dinge dürfe. Die Knechte, welche eine Überfüllung ihres Standes befürchteten, wiesen gleich am Anfang darauf hin, daß der Knechtsmangel nur dem augenblicklichen wirtschaftlichen Hochstand entspreche; eine Vermehrung der Knechte würde bei Nachlassen der Blüte des Handwerks verheerend sein, überdies kämen von anderen Zünften genügend Knechte herein. Dieses Argument der Knechte war insofern durchaus richtig, als in der Steiermark die Lehrzeit für die Jungen zwar auch drei Jahre dauerte, jedoch konnte dort sofort nach der vollstreckten Lehrzeit wieder ein Lehrjunge aufgedingt werden, so daß aus der Steier-

¹⁵⁹) Kirchdorf-Micheldorf 12, 12/30, 3. Aug. 1709, Kirchdorf-Micheldorf an Handwerke zu Kindberg, Rottenmann, Judenburg und Waidhofen

¹⁶⁰) Kirchdorf-Micheldorf 29, 9/66, 28. April 1738, Vergleich der Kirchdorf-Micheldorf Zunft mit Rottenmann, Judenburg und Kindberg wegen des Bubenkundschaftswesens

mark eine gewisse Zuwanderung stattfand¹⁶¹). Die Zuwanderung von den steirischen Zünften hörte aber um die Mitte des 18. Jahrhunderts fast völlig auf¹⁶²). Der wirtschaftlichen Notwendigkeit sich beugend, gewährte der Eisenobmann schließlich 1752 die dreijährige Aufdingzeit bei den Lehrjungen; eine Beschwerde der Knechtschaft an die Kaiserin blieb ohne Erfolg, die dreijährige Dingzeit blieb. Ein Aufstand der Knechte im Jahre 1756 blieb genau so erfolglos wie der von 1708¹⁶³).

4. ESSMEISTER

Dem Essmeister, der den Sensenschmiedmeister beim Ausbreiten der Sensen vertrat und damit mitverantwortlich war für die Güte der Ware und den Ruf des Meisters, war in der Handwerksordnung von 1604 der 18. Artikel gewidmet. Wie beim Aufdingen der Lehrjungen mußte auch beim Andingen des Essmeisters eine Bürgschaft für den aufdingenden Meister beigestellt werden. Ihre Funktion war dieselbe wie beim Lehrjungen. War der Essmeister nach Zahlung von 3 fl in die Handwerkslade vor dem Handwerk dem Meister angedingt worden, so mußte er drei Jahre um die Essmeisterschaft lernen. Während dieser Zeit war der Essmeister wie die anderen Knechte verpflichtet, „über all zuegreiffen, umb sein Wochenlohn, er solle auch allen Werckhzeug, Sengsschmitwerckh nothwendig umb bemelt Wochenlohn zu bessern, und Neu zu machen, zuhelffen schuldig sein“. Hatte der Essmeister seine drei Lehrjahre abgedient, wurde er freigesprochen, wobei der Meister den Meistern 6 Schilling 12 Pfennig und der Essmeister seine 4 Schilling 8 Pfennig erlegen mußte, er mußte auch noch dazu den Armen ins Spital 1 fl geben. Nach der Freisprechung war parallel zu den Verhältnissen beim Jungen-Dingen dem Meister für drei Jahre kein Essmeister aufzudingen erlaubt, ausgenommen war nur der Fall, daß dem Meister der aufgedingte Essmeister während der Zeit starb. Es war auch nicht gestattet, daß ein Meister in seiner Werkstatt zwei Essmeister hielt, obwohl gerade diese Bestimmung mehrmals durchbrochen wurde, wenn anscheinend der Meister schon zu gebrechlich war¹⁶⁴). Dem jungen Meister war es nach dem 19. Punkt der Ordnung nicht gestattet, im ersten Jahr, nachdem er Meister geworden war, einen Essmeister aufzudingen. Er konnte sich allerdings durch die Zahlung von 20 fl davon freikaufen, wenn er im ersten Jahr seiner Meisterschaft die Sensen nicht selbst ausbreiten wollte.

¹⁶¹) Eisenobmannschaftsarchiv, Bd. 322, 1744, unfoliert, Knechtschaft an Eisenobmannschaft

¹⁶²) Holter, Sensenschmiedehandwerk, S. 45, Anm. 156

¹⁶³) Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 112; Holter, Sensenschmiedehandwerk, S. 47

¹⁶⁴) Kirchdorf-Micheldorf 12, 9/62, 7. Okt. 1697, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

5. STELLUNG DER MEISTERKINDER

Die Essmeisterschaft wäre unter normalen Umständen als Vorstufe zur Meisterschaft die einzige Aufstiegsmöglichkeit eines Knechtes gewesen. Daß dies nicht der Fall war, dafür sorgte die den eigenen Stand völlig abschließende Meisterschaft. Es waren nämlich bereits in die Ordnung von 1604 Artikel und Bestimmungen aufgenommen worden, die einem nicht von einem Meister abstammenden Knecht die Aufnahme in die Meisterschaft außergewöhnlich erschwerten, so daß die Knechtszeit als keine Übergangszeit zur Meisterschaft angesehen werden kann. Es mußten viele Gesellen ihr Leben lang unselbständig bleiben. Neben finanziellen Erleichterungen, welche die Handwerkssöhne genossen, waren es vor allem Bestimmungen, die die Länge der Ausbildung für die Kinder der Meister wesentlich verkürzten, Erleichterungen also, die dem Ziel der Lehrzeit stracks entgegengesetzt waren. In der Erschwerung der Zulassung zur Meisterschaft für die Nicht-Meisterkinder machte sich im Handwerk ein antisozialer Zug bemerkbar; er ließ eine Arbeitnehmerschicht entstehen, die von vornherein in einem Spannungsverhältnis zur Meisterschaft stand. Der Eisenobmann, dem es oblag, die Interessen der Meisterschaft und der Knechtschaft zu wahren, war natürlich darauf bedacht, die Stufung zwischen Meistern und Knechten in möglichst erträglichen Grenzen zu halten. Diese vermittelnde, über den Einzelinteressen stehende Haltung zeigte der Eisenobmann gleich nach der Konfirmierung der Handwerksordnung, als er sich gegen die von den Meistern verlangte Aufhebung der Wanderpflicht bzw. gegen die Erlassung der 15 fl wandte, die ein angehender Meister zu zahlen hatte, wenn er nicht gewandert war. Er fand, daß „in andern Articl der Handtwerchs Ordnung der Maister Khinder und Sohn Vortls gnuog eingeraubt“ worden sei, da den von ihren eigenen Vätern freigesprochenen Meistersöhnen die Erstreckung der je drei Jahre der Lehre und der Essmeisterschaft, sowie die Zahlung eines Meistermahls erlassen worden sei¹⁶⁵). Diejenigen Meistersöhne, die nicht bei Lebzeiten ihres Vaters dem Handwerk vorgestellt wurden, besaßen geringere Vorteile, sie mußten anstelle der vorgeschriebenen sechs Jahre nach dem 16. Punkt der Handwerksordnung immerhin zwei Jahre lernen. Sie waren auch nicht von der Zahlung des Meistermahls befreit, wie sie auch den fünf vorgesetzten Knechten bei der Meisterwerdung ein Mahl in der Höhe von 10 fl zu geben hatten. Bei ärmeren Meistersöhnen gewährte allerdings der Eisenobmann durchaus

¹⁶⁵) Kirchdorf-Micheldorf 34, 1/106,109, 8. Dezember 1604, Antwort des Eisenobmanns auf die Bitte der Meisterschaft um die Abänderung einiger Zunftartikel

eine Befreiung von diesen Zahlungen und eine Gleichstellung mit den übrigen Meistersöhnen¹⁶⁶).

Der Sorge um die Kinder redlicher Meister entsprang auch der Vergleich, den das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk und die Zunft der Sensenschmiede zu Waidhofen im Jahre 1629 abschlossen. Durch die Streitigkeiten zwischen den beiden Zünften um die Anerkennung der Ausübung der Essmeisterschaft nach der Wasserhammer- und Fausthammermethode war hier die alte Ordnung ins Wanken gekommen, nach der die ehelichen Söhne der Meister gegenseitig ohne Aufdingen und Freisprechen als ehrliche Sensenschmiedknechte, Essmeister und Breiter anerkannt worden waren. Diese alte wechselseitige Bevorzugung wird in dem Vergleich neuerdings bestätigt und den Sensenschmiedmeistersöhnen zugesichert, falls sie beim Tod ihres Vaters noch nicht ledig gezählt worden wären „so solle doch ain solcher Maistersohn, des Aufdingens auf das Handtwerckh unnd Össmaisterschafft oder Praitten, nicht desto minder befreydt sein“¹⁶⁷). Diese Begünstigungen galten aber stets nur für „eheleibliche“ Meistersöhne. Die Meisterschaft achtete daher außergewöhnlich scharf darauf – schon um der Knechtschaft keinen Anlaß zu einer Beschwerde beim Eisenobmann zu bieten –, daß kein nicht legitim gezeugter Meistersohn der Begünstigungen, die den ehelichen Kindern zukamen, teilhaftig wurde. Versuche, die von einzelnen Sensenschmiedmeistern in dieser Richtung mit Hilfe von Legitimierungen durch Notare gemacht wurden, wurden von den übrigen Meistern abgewiesen, wobei die Eisenobmannschaft dabei dem Handwerk Unterstützung leistete¹⁶⁸). Die sich abschließende antisoziale Einstellung des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks ermöglichte aber andererseits wieder eine große Kontinuität im Besitz der Werkstätten, die sich Generationen lang in der Hand einer Familie oder zumindest der Verwandtschaft befanden. Die Meisterschaft wachte nämlich auch darüber, daß beim Tod eines Mitmeisters die Kinder desselben, selbst wenn sie noch ganz klein waren, „widerumb eines Meisters Khind zubemelten Werchstatt khomen khönde“¹⁶⁹). Auf diese Weise sicherten die Meister dem Sohn des früheren Besitzers die Werkstatt, da nach dem Tode des Platzhalters diese wiederum an ihn zurückfallen mußte. Das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk ging jedoch nie so weit, wie es in anderen Handwerken, wie bei den Messerern in Steyr, gebräuchlich war, daß die Meistersöhne bereits in der Wiege freigesprochen wurden¹⁷⁰). Das Hand-

¹⁶⁶) Kirchdorf-Micheldorf 22, 61/12, 1607, Handwerksprotokoll

¹⁶⁷) Zunftarchivalien, Sch. 170, 14. Sept. 1629, Vergleichskontrakt Kirchdorf-Micheldorf und Waidhofen

¹⁶⁸) Kirchdorf-Micheldorf 11, 4/168, 169, 7. Juli 1668, Streit um Legitimierung

¹⁶⁹) Kirchdorf-Micheldorf 4, fol. 188, 21. Okt. 1669, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

¹⁷⁰) Kurt K a s e r, Eisenverarbeitung und Eisenhandel, S. 81 f.

werk wehrte sich schon dagegen, daß zu junge Meisterskinder angenommen wurden, noch dazu, da von Mitgliedern anderer Sensenschmiedzünfte behauptet wurde „wir theten in unßern Handtwerkh zu Maister aufnemen, wer sich nur anmeldet, er khönt hernach das Handtwerkh oder nit“¹⁷¹). Die Meister lehnten daher auch das Ansuchen der Witwe des Georg Steinhueber ab, ihren erst dreizehnjährigen Sohn als Meister in die Zunft aufzunehmen. Nach Befragung der Meister im Garstental, in der Steyring und an der Alm erfolgte als Bescheid „Weillen nit zu zaigen sein wierdt, daß ainstmals ainer in so jungen Jahren bey disem Handtwerkh zu ainem Meister an: und aufgenomben seye worden, alß tragt ein ersames Handtwerkh yber solche An: und Aufnembung billiches Bedenckhen und derentwegen seye sie Georg Stainhueber: Wittib vor dißmahl und so lang biß ihr Sohn zu höhern Alter gelangt mit ihrem Begehren würckhlich abgewisen“¹⁷²). Schließlich erfolgte doch noch die Aufnahme des jungen Stainhueber in das Handwerk, wenn er auch zu den üblichen Meisterwerdungsgebühren noch ein Dutzend Species-Reichtstaler zahlen mußte und ausdrücklich bemerkt wurde, die Aufnahme wäre unpräjudizierlich¹⁷³).

6. MEISTERWERDEN

Der Bewerber für die Zulassung zur Meisterwürde mußte, nachdem er dem Handwerk seinen Wunsch bekanntgegeben hatte und noch bevor ihm der Bescheid des Handwerks gegeben wurde, dem Handwerk 6 Schilling 12 Pfennig erlegen¹⁷⁴). Der aufzunehmende Meister mußte nach dem 16. Artikel der Handwerksordnung seine drei Jahre um die Essmeisterschaft unter dem Wasserhammer vollstreckt haben, außerdem mußte er einen ordentlichen Geburts- und Lehrbrief vorweisen. Ausgenommen waren davon, wie im vorhergehenden Kapitel dargelegt wurde, die Meisterskinder. Voraussetzung für die Aufnahme war neben diesen Bestimmungen auch die abgelegte Wanderschaft in der Dauer von zwei oder etlichen Jahren. Die Meisterschaft hatte sich allerdings schon sehr frühzeitig gegen das Wandern gewandt und gleich nach der Konfirmierung diese Einrichtung zumindest für die Meisterskinder abschaffen wollen. Der Vorschlag, an Stelle des Wanderns bei der Aufnahme in die Meister-

¹⁷¹) Kirchdorf-Micheldorf 1, 8/39, 29. Okt. 1709, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

¹⁷²) Zunftarchivalien, Sch. 167, fol. 2, 27. Okt. 1710, Handwerksprotokoll

¹⁷³) Zunftarchivalien, Sch. 167, fol. 3,5, 22. Jänner 1711, Handwerksprotokoll

¹⁷⁴) H. O. von 1595, Art. 9. Danach mußte der angehende Meister, ehe ihm Bescheid erfolgt, 6 Kanndl Wein aufsetzen lassen

schaft einen Kriegszug gegen die Türken machen zu dürfen¹⁷⁵), scheint ebenfalls eher der Versuch von seiten der Meisterschaft zu sein, die Wanderschaft zu umgehen, als das Zeugnis für einen besonderen religiösen Eifer der Mitglieder. Auch die an Stelle der Wanderschaft mögliche Zahlung von 15 fl hat das Handwerk nicht befriedigt. Daß sich das Handwerk so nachhaltig gegen das Wandern zur Wehr gesetzt hat, obwohl durch die Wanderschaft zweifellos der Gesichtskreis und die Kenntnis der jungen Meister wesentlich erweitert worden wäre, hat seine Ursache wohl hauptsächlich darin, daß man die Kunst des Breitens unter dem Wasserhammer, die soeben aufgekommen war, in der Zunft behalten wollte. Doch ist die Ablehnung des Wanderns eine allgemein zünftische Eigenschaft gewesen¹⁷⁶). Es sind daher auch Nachrichten über die Wanderschaft der angehenden Meister außergewöhnlich spärlich. Die Wanderschaft war in der Frühzeit des Handwerks sicherlich weit mehr verbreitet als später. Aus dieser Zeit findet sich auch die Nachricht von einem Sensenschmiedknecht, der bis nach Thüringen wanderte¹⁷⁷). Möglicherweise hat zum Aufhören der Wanderschaft auch beigetragen, daß der nach Autarkie strebende merkantilistische Staat das Wandern besonders ins Ausland erschwerte¹⁷⁸), wenn auch noch am Anfang des 17. Jahrhunderts die Eisenobmannschaft gegen den Willen der Meisterschaft am Wandern festgehalten hatte. Im 18. Jahrhundert zahlte daher fast jeder Meister bei seiner Aufnahme die 15 fl an Stelle des Wanderns¹⁷⁹).

Es konnte auch nur der in das Handwerk aufgenommen werden, der eine Behausung und Werkstatt in eigenem Besitz hatte. Es mußte daher jeder Meistersohn mit dem Meisterwerden solange warten, bis er die Werkstatt seines Vaters oder Verwandten übernommen hatte und „dieselbe ihme obrigkeithlich währe eingeaantwort worden“¹⁸⁰). Dadurch, daß das Handwerk keinen Pächter aufnahm, erschwerte es eine Entfremdung der Werkstätten aus dem Besitz der Meisterfamilien. Auf Grund dieser Bestimmung war es auch notwendig, daß ein Sensenschmiedknecht, der eine Meisterwitwe heiratete, erst nach vorbeigegangener Hochzeit als Meister aufgenommen wurde, weil er erst danach am Besitz teilhatte¹⁸¹).

¹⁷⁵) Kirchdorf-Micheldorf 34, 1/57, ad 1595, Geplante und geforderte Handwerksfreiheit

¹⁷⁶) Heinz Zatschek, *Handwerk und Gewerbe in Wien* (Wien 1949), S. 91

¹⁷⁷) Kirchdorf-Micheldorf 4, 1/8, 1614, Schreiben eines Sensenschmiedknechts; Holter, *Sensenschmiedhandwerk*, S. 21 f.

¹⁷⁸) Holter, *Sensenschmiedhandwerk*, S. 23

¹⁷⁹) Kirchdorf-Micheldorf 22, 62/1—110, 1711—1735, *Handwerksprotokoll*. Alle jungen Meister bis auf einen, der nicht ganz zwei Jahre außer Landes war, sind nicht gewandert, da sie an Stelle des Wanderns 15 fl zahlen.

¹⁸⁰) Kirchdorf-Micheldorf 22, 62/4, 1712, *Handwerksprotokoll*

¹⁸¹) Kirchdorf-Micheldorf 1, 15/92, 23. August 1717, Kirchdorf-Micheldorf an Pfleger von Scharnstein

War nach diesen Grundvorbedingungen ein junger Meister in das Handwerk aufgenommen worden, so mußte er dem Handwerk in die Lade zwei Gulden Rheinisch vier Schilling 8 Pfennig erlegen sowie den Meistern und den fünf vorgesetzten Knechten ein Meister-Mahl in der Höhe von 10 fl bezahlen¹⁸²⁾. Ausgenommen waren von der Zahlung des Meistermahls, wie bereits ausgeführt wurde, die Meistersöhne. Auswärtige Meister mußten zu diesem Meistermahl auch noch die äußere Meisterschaft einladen¹⁸³⁾. Zu diesen Ausgaben kam bei der Meisterwerdung nach Punkt 4 der Handwerksordnung noch die Zahlung von 30 Groschen ins Spital. Damit den jungen Meistern ein Essmeister im ersten Jahr bewilligt wurde, hatte er weitere 20 fl in die Lade zu zahlen. Nur in das Handwerk neuaufgenommene Werkstätten mußten zu diesen Auslagen noch die Ausgaben, die für die verschiedenen Handwerkskonfirmierungen den anderen Meistern erwachsen waren, nachzahlen. Der jeweils jüngste Meister mußte schließlich noch das Botenamt als Gehilfe des Zöchmeisters versehen. Gleich bei der Aufnahme in die Meisterschaft mußte der junge Meister angeben, welches Zeichens er sich bedienen wollte.

7. MEISTERSTÜCK

Weit mehr als eheliche Geburt sowie die übrigen Bestimmungen der Zunft, die der sozialen Sicherstellung des eigenen Standes entsprachen, bedingte das Interesse des Gewerbes und der Konsumenten, daß derjenige, der um Zulassung ansuchte, sein Gewerbe verstand. Dies führte zur Prüfung seiner Fähigkeiten. Aus dem Prozeß, den die Sensenschmiedmeister Nieder- und Oberösterreichs gegen den Freistädter Faktor Konrad Lämpf 1524 in Szene setzten, ergibt sich, daß das Handwerk ein durch Gewohnheit bestimmtes Meisterstück besaß, wobei die Fabrikation einer Sense nach Meißener Art eine Aufgabe desselben bildete¹⁸⁴⁾. Ob dieses Meisterstück auch im Kirchdorf-Micheldorf Handwerk gebräuchlich war, läßt sich nicht erweisen; auf alle Fälle findet sich weder in der Ordnung von 1595 noch in der vom Jahre 1604 eine Bestimmung über ein Meisterstück. Wenn es überhaupt je ein Meisterstück beim Kirchdorf-Micheldorf Handwerk gegeben hat, war es zu dieser Zeit also schon abgekommen. Wie wenig es auch in Waidhofen zum integrierenden Teil des Handwerkerebens gehörte, ergibt sich daraus, daß auch dort ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Gesellen gegen Erlegung einer Taxe das Meister-

¹⁸²⁾ H. O. von 1595, Art. 9. Die Bestimmungen lauteten darin auf 4 Pfund Wachs und vier Kannl Wein

¹⁸³⁾ Kirchdorf-Micheldorf 22, 62/25, 4. Okt. 1716, Handwerksprotokoll

¹⁸⁴⁾ F r i e ß, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 41

stück nachgelassen wurde¹⁸⁵). Bei der Zunft in Rottenmann war ebenfalls ein Meisterstück unbekannt, bei anderen steirischen Zünften wurde es jedoch verlangt¹⁸⁶).

8. STELLUNG DER FRAUEN UND BESITZKONTINUITÄT

Eng mit der Frage einer möglichst gesicherten Kontinuität der Meisterfamilien im Besitz der Werkstätten hängt die Stellung der Frauen und insbesondere die der Witwen von Sensenschmiedemeistern im wirtschaftlichen Leben des Handwerks zusammen. Wollte das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk den Kindern eines Mitmeisters auch bei dessen frühem Tod die Weiterführung in der gleichen Familie sichern, so mußte es der Witwe als Platzhalterin für die Kinder besondere Rechte einräumen. Es wird im 10. Artikel der Handwerksordnung den verwitweten Meisterinnen „zu Erhaltung der uhralten Werckstatt und Beförderung des Kaiserlichen Camer Guets“ gestattet, nach dem Tod ihres Gatten unverhindert weiter meistern zu dürfen. Nach dieser Bestimmung stand wohl niemals eine Frau als Meisterin dem Betrieb einer Werkstätte vor, nur die Fortführung des von ihrem Mann hinterlassenen Gewerbes war der Witwe möglich. Damit liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei der Zunft in Waidhofen¹⁸⁷). Ganz der Einschätzung der Frau als Platzhalterin für die Kinder eines früh verstorbenen Mitmeisters entsprach auch die Regelung des Zeichenwesens. Die Witwe konnte das Handwerkszeichen des verstorbenen Mitmeisters benützen, solange sie die Werkstatt weiterführte, „Wann aber die Wittib sich verhehelichte oder aber der Werckstat abthreten wuerdte, wills als dann ain Hanndwerch soliches Zaichen wem es bilich gebüeret unnd zuestehet, nit aberkhenet haben“¹⁸⁸). Obwohl die Frauen damit eine gewisse Gleichberechtigung mit den Männern besaßen, wurden sie doch zur Mittagstafel am Jahrtag nicht zugelassen, sondern mußten allein spät nachmittags speisen¹⁸⁹). Schwierig für das Handwerk war auch die Entscheidung, als eine Sensenschmiedmeisterswitwe bei ihrer Wiederverheiratung einen Nichtsensenschmied heiratete. Um die Aufnahme in die Meisterschaft erreichen zu können, mußte dieser das Handwerk von Pike auf erlernen. Während dieser Zeit gestattete das Handwerk, einen Bestandmeister aufzunehmen, wobei sich dieser verhalten mußte, wie wenn ihm die Werkstatt „aigenthumlichen zuegehörig were, mit Aufbringung und wider Verhandlung der Arbeith Annemb: unnd Außzallung der

¹⁸⁵) Frieß, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 46

¹⁸⁶) Tremel, Rottenmanner Zunft, S. 2; Tremel, Steirische Sensen, S. 42

¹⁸⁷) Frieß, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 62

¹⁸⁸) Kirchdorf-Micheldorf 22, 61/29, 11. Okt. 1609, Handwerksprotokoll

¹⁸⁹) Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 39

Sengß-Schmithknecht mit Handlung der Kholtpaurn und Kholtpuern also allenthalben Besteller und Außzaller sein solle¹⁹⁰⁾. So wurde zumindest die Fiktion aufrechterhalten, daß Handwerksmeister nur Besitzer, nicht Pächter ihrer Werkstätten sein konnten. Deswegen waren auch schon nach kurzer Zeit die von der Grundherrschaft errichteten Scharnsteiner Sensenschmieden in den Privatbesitz der einzelnen Meister übergegangen (1604). Das Kirchdorf-Micheldorf Handwerk baute damit einer zu großen Abhängigkeit der einzelnen Meister von den Grundherrschaften vor, die bei Konkursen als erste ihre Rechte auf die Werkstätten geltend machten. Dies konnte aber, auf weite Sicht gesehen, der Selbständigkeit der Meister genau so gefährlich werden wie die Abhängigkeit von bürgerlichen Verlegern. Durch diese vorbeugenden Bestimmungen, die Stellung der Meisterwitwen und die Erleichterungen, die Meisterkinder bei der Aufnahme ins Handwerk genossen, wurde den einzelnen Geschlechtern eine große Kontinuität im Besitz der Werkstätten gesichert.

Die Sensenschmiede selbst stammten ursprünglich aus der alten, bürgerlichen Schicht des Gewerbes, wie auch aus der übrigen Bevölkerung des Sensenschmiedbezirkes, von Bauern, Schmieden und Bürgern. Der Ahnherr der Sensenschmiedfamilie Koller war der Sohn eines Bauern, genauso wie der der Familie Moser. Die Zeitlinger stammten aus Kirchdorf, wo sie Bäcker gewesen waren. Scheint sich im 15. Jahrhundert bis zur Einführung des Wasserhammers um 1590 die Besitzgeschichte in ruhigen Bahnen und fester Erbfolge abgespielt zu haben, so brachte diese wirtschaftliche Umstellung und die Krisen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine gewisse Unruhe in die Besitzgeschichte der Werkstätten bei gleichzeitigem Ausleseprozeß. Kamen in Micheldorf in den Jahren 1575 bis 1635 auf 16 Werkstätten 35 verschiedene Namen von Sensenschmieden vor, so brachten die Krisen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die überwiegende Zahl davon zum Verschwinden. Um 1700 finden sich auf den 13 übriggebliebenen Werkstätten im Micheldorfer Bereich sieben Geschlechternamen, während im ganzen Bereich der inneren Meisterschaft die 36 Werkstätten 18 Geschlechtern zugehörten. Gleichzeitig trat ab 1650 eine biologische Abschließung der Sensenschmiedfamilien ein. Nach Holter waren von den 106 Sensenschmiedfrauen in der Zeit von 1650 bis 1790 zwei Drittel (69) Töchter von Sensenschmieden, das übrige Drittel verteilte sich auf fünf Töchter von Bauern (alle knapp nach 1650), 12 Bürgerstöchter von Windischgarsten und Kirchdorf und 20 Töchter von Wirten, Pulvermachern, Müllern und dergleichen. Es ergibt sich somit eine fast völlige Abschließung gegenüber den Bauern und eine geringe biolo-

¹⁹⁰⁾ Kirchdorf-Micheldorf 23, 6/109, 15. Aug. 1641, Daniel Weiß an Kirchdorf-Micheldorf

gische Verbindung zu den bürgerlich und wirtschaftlich führenden Schichten¹⁹¹).

9. BESCHÄFTIGTENZAHL DER SENSENSCHMIEDMEISTER

Die Beschränkung der täglichen Erzeugungsmenge an Sensen durch die Zunftordnung machte eine Vermehrung der Beschäftigten auf Grund einer wirtschaftlichen Expansion nur in beschränktem Maße möglich. Hauptsächlich richtete sich die Zahl der in einer Werkstatt beschäftigten Arbeiter nach den Handgriffen, die bei der Herstellung der Sense notwendig waren. Nur bei einer Änderung der Produktionstechnik war ein gewisser Spielraum für eine Änderung der Beschäftigtenzahl gegeben. Eine Verfeinerung der Erzeugungstechnik, die eine Arbeitsteilung zur Folge hatte, und eine durch die gesteigerte Nachfrage in zunftmäßig beschränktem Ausmaß mögliche Produktionssteigerung bedingten um 1700 eine Vermehrung der Beschäftigtenzahl bei den Sensenschmieden¹⁹²). Wie bereits oben ausgeführt wurde, war jedem Meister, entsprechend der Handwerksordnung von 1604, nur alle sechs Jahre einen Lehrjungen aufzuzingen erlaubt. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts war diese Frist ausreichend genug und es wurde nicht gleich nach Ablauf der Sechsjahresfrist wieder ein Junge aufgedingt, denn der Stand der Knechte betrug im Jahre 1611 nur 110 Knechte¹⁹³). Nach dieser Zahl läßt sich der Stand der Knechte in einer Werkstatt bei 40 eingezünfteten Meistern zwischen 2 und 3 angeben. Die Zahl der Knechte in einer Werkstatt war daher nicht größer als die Knechtzahl, die zu Beginn des 16. Jahrhunderts bereits bei den Sensenschmieden in Waidhofen bestand, sie entsprach damit den allgemein in Handwerksbetrieben üblichen Zahlen¹⁹⁴). Wenn allein in den Jahren 1603 bis 1623 121 Lehrjungen beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk angedingt wurden¹⁹⁵), so ist anzunehmen, daß ein Teil der ausgebildeten Jungen — auch wenn eine niedrige Lebenserwartung der Knechte angenommen wird — in andere Zünfte

¹⁹¹) Für die Familiengeschichte: Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 100 bis 104; Alexander Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte 4 (Frankfurt/Main 1925), S. 261. Im Jahre 1784 gehörten von gut 100 Sensenschmiedwerkstätten im österreichisch-steirischen Bereich 17 den Moser, 11 den Zeitlinger, die Kaltenbrunner und Weinmeister besaßen je 8, die Hierzenberger 6 Werkstätten; 5 Familien besaßen also fast die Hälfte der Schmieden

¹⁹²) Kirchdorf-Micheldorf 12, 15/44, 1719, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

¹⁹³) Kirchdorf-Micheldorf 22, 61/79, 17. Dez. 1611, Handwerksprotokoll

¹⁹⁴) Frieb, Hammer- und Sensengewerke, S. 162

¹⁹⁵) Zunftarchivalien, Sch. 173, fol. 1—18, 1601—1623, Aufding- und Freisagbuch

abwandern oder auswandern mußte¹⁹⁶). Im Jahre 1629 waren beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk 132 Sensenschmiedknechte beschäftigt, es entfielen somit auf eine Werkstatt drei Knechte¹⁹⁷). Der Rückgang der aufgedingten Lehrjungen in den 20 Jahren von 1623 bis 1643 auf 96 Lehrjungen zeigt die Krisensituation, in der sich das Handwerk während dieser Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs befand¹⁹⁸). Trotz allem hatte sich im Jahre 1641 die Knechtschaft beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk auf 140 erhöht, womit auf eine Werkstatt drei bis vier Knechte entfielen¹⁹⁹). H. Holter gibt die Zahl der Knechte für die Zeit um 1650 mit sieben an, eine Ziffer, die entschieden zu hoch gegriffen ist²⁰⁰). Wenn wir einen bis zwei Buben und einen Lehrjungen für eine Werkstatt annehmen, so kommen wir auf eine Beschäftigtenzahl von fünf bis sieben Personen in einer Werkstatt um 1650. Diese Zahl dürfte stimmen, ist aber noch immer hoch genug, da im Jahre 1643 die ganze Belegschaft der fünf Sensenschmieden unter der Herrschaft Klaus samt den Familienangehörigen und Dienstboten aus nur 51 Personen bestand²⁰¹). Ab den frühen 70er Jahren des 17. Jahrhunderts, als der ökonomische Aufstieg des Handwerks begann, hat sich die Zahl der Knechte in einer Werkstatt rasch vermehrt, denn 1690 war allein die Zahl der bei den fünf Sensenschmieden unter Klaus beschäftigten männlichen Schmiedearbeiter bei 50 angelangt²⁰²). Auch die Anzahl der aufgedingten Lehrjungen erreichte ab dieser Zeit ihre optimale Auslastung. Die Zahl der aufgedingten Lehrjungen beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk betrug von 1680 bis zum Jahre 1700 140 Jungen, um im Zeitraum von 1700 bis 1720 gar auf 152 zu steigen²⁰²). Die beim ganzen Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk 1726 registrierte Anzahl der Knechte von über 400²⁰³) entsprach aber nicht der Zahl, welche bei den Meistern direkt in Arbeit stand; diese war niedriger, da ein Gutteil der Knechte auf Handel ging oder zur Arbeit schon zu alt war, während in der Werkstatt sieben und acht Knechte beschäftigt wurden. Zu diesen kamen mindestens drei Buben, ein auf-

¹⁹⁶) Kirchdorf-Micheldorf 11, 3-6/18,39, 6. Nov. 1614, Auswanderung von Meistern und Knechten nach Polen

¹⁹⁷) Kirchdorf-Micheldorf 8, 6/46, 29. Nov. 1629, Spitalerische Sensenschmiedmeister an Propst von Spital

¹⁹⁸) Zunftarchivalien, Sch. 173, fol. 18 ff., 1623-1643, Aufding- und Freisagbuch

¹⁹⁹) Kirchdorf-Micheldorf 10, 3/14, 15. Dez. 1641, Kirchdorf-Micheldorf an Hofrichter von Kremsmünster

²⁰⁰) Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 48, Anm. 179

²⁰¹) Dirngraber, Die Herrschaft Klaus, S. 179

²⁰²) Zunftarchivalien, Sch. 173, Aufding- und Freisagbuch, 1680-1720

²⁰³) Kirchdorf-Micheldorf 24, 26/101, ad 1726, Kirchdorf-Micheldorf an niederösterreichische Regierung und Kammer

gedingter Lehrjunge und dazu noch „kleine Pubeen so man nur auß Barmherzigkeit underkhome last“²⁰⁴). Es sind daher um 1710 bei 12 bis 13 reguläre Arbeitskräfte in einer Werkstatt eingestellt gewesen, die Anzahl der kleinen Buben nicht miteingerechnet. 1746 waren bei den fünf Meistern unter Klaus bereits 82 und im Jahre 1759 schon 104 Menschen beschäftigt²⁰⁵). Daß die Vermehrung der Beschäftigtenzahl wegen der Aufnahmebeschränkungen ins Handwerk und dem Aufhören der Zuwanderung von Knechten aus ausländischen Zünften hauptsächlich zu Ungunsten der Knechte und zu Gunsten der Buben erfolgte, wurde bereits ausgeführt. Zur Herstellung einer guten Ware waren aber bei acht Knechte in einer Werkstatt unbedingt notwendig, es waren dies die drei Standknechte und vier bis fünf Wochenknechte²⁰⁵). Schwankungen in dieser Zahl waren möglich und resultierten aus den besonderen wirtschaftlichen Fähigkeiten der einzelnen Meister. Die Gesamtzahl der Beschäftigten in einer Werkstatt betrug in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zwischen 12 und 15 Arbeiter. Sie war daher etwas höher als in der ersten Hälfte²⁰⁶). Allgemein lag aber die Beschäftigtenzahl bei den Sensenschmieden wesentlich höher als bei anderen Handwerksbetrieben. Die Zahl der bei den Kirchdorf-Micheldorfer Sensenschmieden beschäftigten Arbeiter war auch höher als die bei anderen Sensenschmiedzünften wie z. B. in Rottenmann und den übrigen steirischen Sensenschmieden; pro Werkstätte wurden dort um die Mitte des 18. Jahrhunderts zehn bis zwölf Arbeiter beschäftigt²⁰⁷).

Da die Sensenschmiede außer den direkt in der Werkstatt beschäftigten Personen noch einer Anzahl von Köhlern, Fuhrleuten, Holzknechten und anderen Dienstboten Arbeit boten, ist ihre gesamtwirtschaftliche Bedeutung für den Sensenschmiedbezirk nicht zu unterschätzen. Im Jahre 1616 gab das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk die Zahl der Leute, die die Meister als Knechte, Köhler, Buben und sonstiges Gesinde hielten, mit zwölf- bis dreizehnhundert Personen an²⁰⁸), wobei diese Angabe, durch den Zweck der Eingabe erklärbar, etwas überhöht sein dürfte.

²⁰⁴) Kirchdorf-Micheldorf 12, 11/12, ad 1708, Vergleichspunkte nach dem Aufstand vom Jahre 1708

²⁰⁵) Stiftsarchiv Mondsee, Bd. 286, Nr. 20, 6. Juli 1759, Aufzählung der Knechte in einer Werkstatt; Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 106 f.

²⁰⁶) Edmund Baumgartinger, Die Herrschaft Scharnstein unter dem Krummstab. Jahresbericht des Obergymnasiums der Benediktiner zu Kremsmünster 95 (1952), S. 155

²⁰⁷) Tremel, Die Rottenmanner Zunft, S. 7 f.; Tremel, Steirische Sensen, S. 45

²⁰⁸) Kirchdorf-Micheldorf 8, 3/20, 16. Juni 1616, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

10. BEZAHLUNG

Um ein Unterbieten der Löhne und damit ein Ausbeuten der Arbeitskräfte zu vermeiden und andererseits bei einem Mangel an Arbeitskräften ein regelloses Steigen der Löhne hintanzuhalten, ist bereits in der Ordnung von 1595 und dann wieder in der von 1604 die Höhe der Löhne festgelegt worden. Nach dem 17. Artikel der Ordnung von 1604 war der Lohn für einen Lehrjungen entsprechend dem Jahr seiner Ausbildung bestimmt. Die Bezahlung bestand nicht nur in Geld, sondern auch in Arbeitsgewändern. Man mußte den Lehrjungen das erste Jahr geben „wochentlich drey Kreuzer, daß ander Jahr wochentlich vier Kreuzer, und daß dritte Jahr wochentlich fünff Kreuzer, er könne nun waß er wölle, man muß ihme auch geben in drey Jahren ain Schleiffrockh, drey Par Schuech, drey Pfaidten, und ain Schernfell, daß vierte Jahr muß er dem Maister umb ain zimblischen Lohn nach Erkhantnuß deß Handtwerckhs arbeithen“, nachher „gibt man ihm wochentlich zehen Kreuzer und muß zwainzig Sengs oder Mesßer zum Tagwerckh einschmitten“²⁰⁹). Der Lehrjunge erhielt also im ersten Jahr 2 fl 36 kr, im zweiten Jahr 3 fl 28 kr und im dritten Jahr 4 fl 20 kr. Einem, der auf Essmeisterschaft lernte, mußte „wochentlich geraicht werden zwölff Kreuzer, und muß dem Maister einschmitten Zwainzig Sengs oder Meßer zum Taglohn, was er aber ubrichs macht, hat er vom Tagwerckh zwölff Pfennig, wo aber der Jung Essmaister waß verabsaumt, hat ihme der Maister Macht abzuziehn; Macht er aber Knittel soll er vom Tagwerckh acht Pfennig haben“²¹⁰). Der Essmeister verdiente im ersten Jahr seiner Lehre 10 fl 24 kr. Wegen der allgemeinen Inflation um 1620 behaupteten die Sensenschmiedknechte, bei den teuren Zeiten um den bisherigen Lohn nicht mehr arbeiten zu können und gingen korporativ in den Ausstand „darbei auch sonst vill ungebürliches veruebet haben“, so daß Meister und Knechte unter vogtobrigkeitlicher Assistenz einen Vergleich schlossen, nach dem die „Sengsschmidtmaister ihren Khnechten hinfüro an von jedem hundert Messer zu Zainen, sechzehen Khreuzer, unnd darvon abzurichten achtzehen Khreuzer, wie zugleich vom hundert derselben zubraiten auch achtzehen Khreuzer, sonsten aber ainen Khnecht vom braitten, des Tags zum Taglohn sieben Khreuzer raichen und geben“²¹¹). Wenn wir zirka

²⁰⁹) H. O. von 1604, Art. 17; in Waidhofen betrug in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Wochenlohn während der Lehrzeit im ersten Jahr 5, im zweiten Jahr 7 und im dritten Jahr 9 kr: Frieß, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 60

²¹⁰) H. O. von 1604, Art. 18

²¹¹) Kirchdorf-Micheldorf 29, 1/111, 9. Dez. 1622, Eisenobamtlicher Vergleich zwischen Meistern und Knechten wegen Löhnerhöhung; Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 49, auch für das Folgende

85 arbeitsfreie Tage im Jahr annehmen²¹²), so ergibt sich bei einer täglichen Erzeugungsmenge von 70 Stück eine jährliche Produktionszahl von gut 19.000 Sensen. Bei einer Bezahlung von 16 bis 18 Kreuzer pro hundert Stück ergibt sich für die Standknechte ein Lohn zwischen 57 und 50 fl im Jahr, für die Wochenknechte war er um gut die Hälfte niedriger und betrug etwas über 22 fl. Daß der Lohn verhältnismäßig hoch ist, wenn man ihn mit späteren Zahlen vergleicht, liegt wohl daran, daß die damalige allgemeine Inflation zur Kipper- und Wipperzeit den Wert des Geldes stark herabdrückte²¹³). Der gestaffelte Stücklohn, der eine starke Bevorzugung der Standknechte erkennen läßt, kam der persönlichen Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des einzelnen entgegen und war auch für den Meister günstig, da die Knechte an einer möglichst großen Erzeugung interessiert sein mußten.

Nach einer Aufstellung der Kosten bei der Sensenherstellung aus dem Jahre 1678 verdiente der Hammerschmied bei einem Faß Sensen 1 fl 50 kr, der Heizer verdiente 1 fl, der Essmeister 2 fl 10 kr und der Abrichter 1 fl 10 kr²¹⁴). Die Bezahlung entspräche beim Essmeister bei 20.000 Stück erzeugten Sensen mit 55 fl ungefähr den 57 fl Jahreslohn von 1622.

Im Jahre 1736 verdiente ein Knecht 42 kr Wochenlohn, hiebei ergibt sich ein Jahreslohn von über 36 fl²¹⁵). Erst unter Maria Theresia, als man die Einwohnerzahl sowie die Anzahl der Gewerbetreibenden statistisch erfaßte, finden sich größere Aufstellungen über die Entlohnung bei den Sensenschmieden. Im Jahre 1759 betrug der jährliche Lohn der drei Standknechte, Essmeister, Hammerschmied und Abrichter, auf der Werkstätte in Mondsee 65 fl, 52 fl und 44 fl 12 kr, vier Knechte bezogen Löhne in der Höhe zwischen 39 fl und 34 fl 40 kr und außerdem bezog ein Lehrling 14 fl. Von diesem Lohn wurden noch 10 % Steuern abgezogen²¹⁶). Die Höhe des Lohnes deckt sich ungefähr mit der, die 1765 an der Werkstätte Außer-Gruebach in Scharnstein gezahlt wurde, der Essmeister, der Hammerschmied und der Abrichter bezogen im Monat je 6 fl (72 fl im Jahr), der Heizer 4 fl 30 kr (54 fl im Jahr), der Beschneider 3 fl (36 fl), der Richter 2 fl 30 kr (30 fl), der Abhämmerer, der Breitenheizer, der Abrichter und der Kohlbube kamen auf 1 fl 30 kr im Monat (18 fl im

²¹²) Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 498. Die Zahl von 95 arbeitsfreien Tagen gilt erst für die Zeit um 1845

²¹³) Alfred Francis Pribram, Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne 1 (Wien 1938), S. 40

²¹⁴) Kirchdorf-Micheldorf 33, 13/69, ad 1678, Kosten bei der Sensenherstellung

²¹⁵) Kirchdorf-Micheldorf 12, 19/87, 18. Febr. 1736, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

²¹⁶) Stiftsarchiv Mondsee, Bd. 386, Nr. 20, 6. Juli 1759, Aufzählung der Knechte in einer Werkstatt

Jahr), der Hammerer und der Schleifer bezogen weniger als 1 fl im Monat²²⁷). Dirngrabner gibt für die Zeit um 1760 als Lohn der Standknechte 40 bis 60 fl im Jahr an, die übrigen Knechte erhielten 12 bis 30 fl, während die Schmied- und Kohlbuben 2 bis 10 fl verdienten²²⁸). Trotz der verschiedenen Angaben können wir für die Zeit um 1760 einen jährlichen Lohn für die Standknechte in der Höhe von 60 bis 70 fl annehmen. Nach anderen Aufstellungen hat jedoch der Lohn der Standknechte schon bald nach 1750 90–100 fl, der der Wochenknechte aber 20–40 fl erreicht, um um 1800 bei den Standknechten auf 115 fl, bei den Wochenknechten auf 36–52 fl und bei den Buben auf 7–9 fl zu steigen²²⁹). Da die Knechte von vornherein beim Meister Kost und Quartier hatten und sie sich durch den Sensenhandel noch Geld hinzu verdienen konnten, war ihre wirtschaftliche Lage gerade im Vergleich zu der sonstigen Bevölkerung konsolidiert. Eine kleine, einmalige Einnahme ergab sich auch für die in einer Werkstatt Beschäftigten, indem bei der Aufnahme vom Meister nach dem 19. Punkt der Ordnung dem Knecht 15 kr, den Buben aber 3 kr als Darangeld gegeben werden mußten.

Nach dem Vergleich von 1622 ergibt sich, daß die Knechte nach der jeweils hergestellten Menge Sensen bezahlt wurden; Absatz und Höhe des Lohnes standen damit in einem Wechselverhältnis. Bei der Bezahlung nach Wochen oder Monaten, wie sie um die Mitte des 18. Jahrhunderts üblich gewesen zu sein scheint, ist natürlich die Frage nach der Arbeitszeit wesentlich. Leider sind wir über dieses Problem völlig im Ungewissen. Bei den Waidhofner Sensenschmieden dauerte die Arbeit in der Winterszeit zwei Stunden bevor es licht wurde bis zum Abend eine Stunde nach eingetretener Dunkelheit. Im Sommer sollte nur bei lichtem Tag von und zur Arbeit gegangen werden²²⁰).

11. SOZIALE BEDEUTUNG DES HANDWERKS

Der antisozialen Tendenz beim Handwerk, die dem zünftischen Geist entstammte, standen soziale und karitative Aufgaben gegenüber, die nicht nur für die Handwerksmitglieder, sondern auch für die Öffentlichkeit segensreich war. Die Ablieferung von einem Pfund Pfennig Rheinisch ins Spital zu Kirchdorf beim Jahrtag, die 30 Groschen, um die beim Meisterwerden den armen Leuten im Spital Brot gekauft werden mußte, entsprangen genauso rein karitativen Motiven wie der 1 fl, den der Essmeister nach Erstreckung seiner Lehrjahre laut 18. Handwerksartikel zah-

²²⁷) Baumgartinger, Scharnstein unter dem Krummstab, S. 155

²²⁸) Dirngrabner, Die Herrschaft Klaus, S. 180

²²⁹) Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 49

²²⁰) Frieß, Hammer- und Sensengewerke, S. 166

len mußte. Zu diesen für die Allgemeinheit günstigen Bestimmungen kamen solche, die den Handwerksmitgliedern durch das Handwerk Unterstützung gewährten²²¹). Mehr rechtlicher Natur waren die Bestimmungen, die die Abgrenzung und die Pflichten zwischen Meistern und Knechten genau festlegten. So wurde die soziale Stellung der Knechte gefestigt und eine Entwertung ihres Berufes hintangehalten, indem im 7. Artikel festgelegt worden war, wieviel ein Meister Buben halten dürfe. Die Bürgenstellung bei den Lehrjungen und bei den Essmeistern bedeutete sowohl für die Meister als auch für die Knechte eine Sicherung. Die sechsjährige Aufdingzeit bei den Lehrjungen hemmte den Nachwuchs, verhinderte aber eine Überfüllung des Knechtsstandes. Das Weichen eines verarmten Meisters gegenüber einem arbeitssuchenden Knecht sicherte den Knechten das erste Anrecht auf die Arbeitsplätze²²²). Für das Verantwortungsbewußtsein der Meister um die ihnen anvertrauten Lehrjungen und Essmeisterlehrlinge zeugt die Verordnung im 32. Artikel, daß der Lehrjunge beim Tod seines Meisters vom Handwerk aus wieder in eine Werkstatt verschafft werden mußte. Mehr religiös bruderschaftlichen Charakter zeigt der 28. Artikel der Ordnung von 1604, in dem jedem Meister auferlegt wurde, beim Begräbnis eines Mitmeisters zu erscheinen. Nicht zuletzt aus sozialen Gründen war auch die Festlegung der täglichen Erzeugungsmenge auf 70 Stück erfolgt, man baute damit einem hemmungslosen Gewinnstreben einen Riegel vor und nivellierte die Arbeitsmöglichkeiten für die Mitgenossen. Indem man die Rechte und Pflichten eines jeden einzelnen Handwerksgenossen genau umschrieb, benachteiligte man einzelne Gruppen im Handwerk, doch bot man Meistern und Knechten als Gliedern des Handwerks einen geordneten Kosmos, in den jeder einzelne hineingestellt war und der auch jeden einzelnen unterstützte. Daß man den Vorteil hatte, einer Gemeinschaft anzugehören, die jeden individualistischen Zug sofort unterdrückte, ging wohl auf Kosten einer dynamischen Wirtschaftsentwicklung, doch war das in einer Zeit, in der ersessene und erworbene Rechte weitaus vor solchen rangierten, die eine radikale Änderung der bestehenden Verhältnisse verlangten, kaum von Bedeutung. Die Bevorzugung der Meisterkinder benachteiligte die restlichen Handwerksmitglieder schwer; solange aber die benachteiligten Gruppen ihre Benachteiligung nicht als Nachteil empfanden, sondern sie als die gegebene Ordnung akzeptierten, war die soziale und wirtschaftliche Lösung in dieser Art für die betreffende Zeit eben die einzig gegebene. Mit einer Änderung der Einstellung einzelner Handwerksmitglieder zur Zunft war natürlich der auf die allgemeine Wohlfahrt der Handwerksmitglieder gegründete Zunftgedanken in Gefahr, da die wirtschaftlich stärkere Gruppe der Meister ohne Rücksicht auf die Knechte ihre

²²¹) H. O. von 1604, Art. 28

²²²) H. O. von 1604, Art. 22

Produktionsbedingungen durch Einstellen von nicht dem Handwerk angehörigen Arbeitern zu verbessern suchte²²³). Der Staat, der als geeigneter Vermittler zwischen den Meistern und Knechten hätte eingreifen sollen, stand durch seine merkantilistische Wirtschaftsgesinnung, die die Zünfte mit ihren einer größeren Produktion entgegenstehenden Bestimmungen als lästige Einschränkungen betrachtete, dem Handwerk je länger je mehr fremd gegenüber. Solange er allerdings an die Stelle einer Arbeitsverfassung keine setzen konnte, die das Individuum nicht mehr den Berufsgenossen, sondern nur mehr dem Staat gegenüber band, mußte er die Handwerke bestehen lassen. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war er soweit, daß er 1751 die Aufhebung der Zünfte erwägen und kurz darauf die Errichtung neuer Zünfte verbieten konnte²²⁴). Es blieb für die besprochene Zeit vor 1750 jedoch das Handwerk und die Bestimmungen der Freiheit für das Zusammenleben der Meister und Knechte beherrschend, denn das Fehlen einer öffentlichen Einrichtung für Unterstützung bei Krankheit, Tod und Verarmung hielt das Zusammengehörigkeitsgefühl aufrecht.

V. HANDWERK UND POLITISCHE UMWELT

1. RECHTLICHE STELLUNG DES HANDWERKS

Die Hammerwerke gehörten zu den mit der Hauptgewerkschaft vereinigten Gliedern; sie bearbeiteten nur Rohmaterial und erzeugten Halbfabrikate, ihre Betriebe sind daher mit der heutigen Schwerindustrie zu vergleichen. Im Gegensatz dazu waren die mit der Erzeugung von Fertigwaren befaßten Eisenwerkstätten zünftig organisiert und gehörten dem Gewerbe an²²⁵). Dadurch, daß die Sensenschmiede von den Hammerwerken „rauche unausgearbeithe Eysen Materi“ bezogen, „die aller erst durch dreymallige große Kholffeuer und groß Sengst: Hämer ausgemacht, ausgeschlagen und in Stand gebracht werden mueß“²²⁶), nahmen sie Arbeiten auf sich, die nur der Schwerindustrie zustanden. Die Sensenhämmer bildeten daher den Übergang von der Montanindustrie zu den Eisengewerben; sie bedurften demgemäß auch später einer Konzession des Berggerichts, obwohl sie nicht unter dessen Realgerichtsbarkeit standen²²⁷).

²²³) Die Änderung zeigt sich vor allem im Streit vom Jahre 1708 und die vermehrte Einstellung von Buben

²²⁴) Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 404

²²⁵) Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 123

²²⁶) Landschaftsakten, Bd. 922, G XXII 40, ad 1730

²²⁷) Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 362

Zu dieser montan-rechtlichen Zwischenstellung kam eine solche in der politisch-administrativen Aufsicht. Die Grundherrschaften konnten die Sensenschmiede nur soweit erfassen, als diese landwirtschaftlichen Boden und Hausbesitz hatten. Um die wirtschaftlichen Fragen, wie die Zeugversorgung, den Kohlebezug und den Handel lösen zu können, hatte sich das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk durch die Handwerkskonfirmierung dem landesfürstlichen Kammerstaat unterstellt. Die Ausbildung dieser geteilten Rechtsstellung, die die Sensenschmiede als Grundholden in den Verband der Grundherrschaft einordnete und gleichzeitig der Hofkammer unterstellte, war durch die Aufrichtung der Eisenobmannschaft im Jahre 1584 und deren Kompetenzerklärung für das gesamte ober- und niederösterreichische Eisenwesen angebahnt und 1604 durch die kaiserliche Handwerksordnung rechtlich abgeschlossen worden.

Dadurch, daß der einzelne Sensenschmied darüber hinaus Mitglied des Handwerks war, das sich bei Vergehen gegen die Handwerksordnung ebenfalls eine gewisse Jurisdiktion anmaßte, war der Sensenschmied in drei Rechtssphären eingeordnet. Allerdings war dieser dritten Ordnungsgewalt durch die kaiserliche Handwerksordnung weitgehend die Autonomie genommen worden, sie war zum Teil nur mehr ausführendes Organ und Medium, das den Verkehr zwischen den einzelnen Sensenschmieden und dem Eisenobmann und umgekehrt vermittelte. In Fragen der Lebensführung und Moral übte jedoch das Handwerk auch nach 1604 eine eigenständige Gerichtsbarkeit über die Zunftmitglieder aus, die aber verschiedentlich von der Eisenobmannschaft wieder aufgehoben wurde²²⁸). Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, war jedoch in der Praxis die Rechtsstellung zwischen Eisenobmannschaft und Grundherrschaften für die ökonomische Entfaltung des Handwerks nicht ungünstig, da das Handwerk es in äußerst geschickter Weise verstand, die beiden Ordnungsmächte für ihre eigenen Ziele auszunützen. Der Kammerstaat wurde dadurch gezwungen, die von ihm selbst aufgestellten Regelungen im Eisenwesen verschiedentlich zugunsten der Sensenschmiede zu durchbrechen, wodurch der wirtschaftliche Aufstieg des Sensenschmiedhandwerks erst mitermöglicht wurde.

a) Handwerk und Eisenobmannschaft

Unmittelbarster Ausdruck des Einflusses der kaiserlichen Hofkammer auf das Eisenwesen war für das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk der Eisenobmann. Entsprechend seinen Instruktionen hatte der Eisenobmann

²²⁸) Kirchdorf-Micheldorf 22, 61/69, 70, 1611, Handwerksprotokoll, Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk verweigert die Herausgabe eines Lehrbriefs, da derjenige während der Lehrzeit ein uneheliches Kind gezeugt hat; vgl. unten Anm. 236 und 237, S. 78 f.

über die Einhaltung der Regelungen in Eisen- und Proviantangelegenheiten und der sonstigen in der Bergwerksordnung inbegriffenen Bestimmungen zu wachen. Bezüglich der Gewerbe mußte er dafür sorgen, daß die Werkstätten genügend Zeug erhielten, daß sie gute Ware lieferten, die Waldordnungen und die festgesetzten Preise eingehalten wurden. Er war Richter bei Streitigkeiten in Eisenangelegenheiten und hatte die Gewerbebetriebe auch gegen den Innerberger Amtmann zu schützen²²⁹⁾. Die Sensenschmiede selbst sahen in ihm ihren Vogtherrn, ihm reichten sie am Jahrtag die 36 fl Vogtgeld. Dafür hatte er ihnen auch Schutz zu gewähren. Fühlte sich das Kirchdorf-Micheldorf Handwerk nicht genügend geschützt, so beschwerte sich das Handwerk bei der übergeordneten Behörde, der Niederösterreichischen Regierung und Kammer. Als um 1640 der damalige Eisenobmann Karl Ochs von Sonnau keine Abhilfe auf die Vorschläge des Handwerks zur Änderung des Handels schuf, sondern im Gegenteil den Meistern und Knechten beim Verkauf auf den Märkten Schwierigkeiten bereitete und ihnen durch den landesfürstlichen Überreiter sogar Sensen arretieren ließ, ja ihnen schließlich sogar auferlegte, daß die Knechte nur mit von der Eisenobmannschaft ausgestellten Handelspässen handeln dürften, während früher Pässe der Meisterschaft genügt hatten, beschwerte sich das Handwerk bei der Hofkammer und verlangte seine Absetzung²³⁰⁾. Aus dem gleichen Grund, daß der Eisenobmann das Handwerk nicht schütze, entsprang auch die Klage gegen den Eisenobmann Franz Anton von Adlersburg. Dieser hatte dem Mitmeister Joseph Fürst zu Gaming zu seiner Werkstätte durch Privileg noch einen weiteren Hammer bewilligt; dazu hatte er die Meisterschaft nicht genügend geschützt, als der Graf von Salburg eine Kohlenpreissteigerung vorgenommen hatte, wodurch sich der Eisenobmann gegen den 12. Punkt der Ordnung von 1604 vergangen habe. Beschwerden wegen der Zeichennachsclagung durch Freistädter Meister, gegen die sie der Eisenobmann nicht genügend unterstützte, und wegen Handelsangelegenheiten schlossen sich an²³¹⁾ Vielfach dürften aber die Anlässe zu den Beschwerden nicht sosehr von der Eisenobmannschaft, als vielmehr von den Untergebenen der Obmannschaft, den Überreitern und den eisenobamtlichen Offizieren gegeben worden sein. Denn im Jahre 1643 weilte der Handwerkschreiber Strubegger über sechs Monate in Wien, um über die Be-

229) Hofkammerarchiv, Instruktionen, Sign. 405, 4. Aug. 1621, Kaiserliche Instruktion an den Eisenobmann

230) Kirchdorf-Micheldorf 4, fol. 151 f. 1642, Kirchdorf-Micheldorf an niederösterreichische Regierung und Kammer; Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 53 f.

231) Kirchdorf-Micheldorf 24, 26/98—103, ad 1726, Kirchdorf-Micheldorf an niederösterreichische Regierung und Kammer

stätigung der Handwerksfreiheiten hinaus von der Regierung und Kammer ein Schutzpatent gegen die eisenobamtlichen Offiziere zu erhalten²³²), da diese sie zum Schaden des Handwerks und des kaiserlichen Kammergutes außergewöhnlich bedrückten²³³). Beschwerden gegen den Eisenobmann, dem das Handwerk bei dessen Installierung durch verordnete Meister Gehorsam versprechen mußte²³⁴), waren allerdings nur Ausnahmefälle, denn das Handwerk mußte schon allein aus wirtschaftlichen Gründen um ein gutes Verhältnis zu ihm bemüht sein, da er das gesamte Eisenwesen als direkt dafür zuständige Instanz überwachte. Mit Hilfe der eisenobamtlichen Überreiter konnte das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk hoffen, daß die monopolistischen Bestimmungen der Handwerksordnung in Bezug auf das Verbot der Neuaufrichtung von Werkstätten und des Handels auch tatsächlich von den Grundherrschaften befolgt wurden²³⁵). Da die Eisenobmannschaft unredlichen Sensenschmieden ihre Waren beschlagnahmten und diesen Werkstätten auch den Zeug sperren konnte, besaß sie eine gewisse exekutive Gewalt. Die Sensenschmiedknechte besaßen auch nur „mit Hülfleistung der Vogtobrigkeit“ das Recht, unbefugten Sensenverkäufern ihre Waren konfiszieren zu lassen, wie auch die auf solche Weise aufgebrachte Ware der Eisenobmannschaft verfallen war; nur ein Drittel erhielt der Betreter. Da die Meisterschaft in ihren wichtigen Entscheidungen von den Beschlüssen der Eisenobmannschaft abhängig war, ergaben sich deswegen oft Differenzen, besonders wenn nicht die Stellung des ganzen Handwerks, sondern nur einzelner Meister auf dem Spiel stand: „Allermassen eines Maisters Ungehorsamb eine sonderliche Handtwercchs Anligenheit“, wie auch der Eisenobmann jüngst in seinem Schreiben festgestellt habe „daß die jehnige Straffen welche in ain so anderer Handtwercchs Anligenheit und Ybertretung der Handtwercchs Articul und Freyheit angefordert werden, unmittelhaur zur Handtwercchs Laadt gehörten“²³⁶). Der Einfluß des Eisenobamtes auf Handwerksangelegenheiten war in bestimmten Gebieten für das Wirtschaftsleben der Sensenschmiede nicht einmal so nachteilig, da das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk Werkstätten aus oft nichtigen Gründen, wie der Behauptung eines vermuteten Diebstahls, sperren lassen

²³²) Kirchdorf-Micheldorf 4, fol. 181, 14. Aug. 1643, Der Ladschreiber Strubegger an den Regenten des Regiments der niederösterreichischen Länder

²³³) Kirchdorf-Micheldorf 4, fol. 176, 21. Mai 1643, Kirchdorf-Micheldorf an Hofkammer

²³⁴) Kirchdorf-Micheldorf 5, fol. 39, 15. März 1638, Angelobung des Eisenobmanns

²³⁵) Kirchdorf-Micheldorf 8, 36/80, 21. Okt. 1723, Der kaiserliche Überreiter und die Einfuhr bayrischer Sensenschmiedwaren

²³⁶) Kirchdorf-Micheldorf 11, 21/44, 3. Nov. 1710, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

wollte, während der Eisenobmann die Sache als „von kheiner sollichen Importanz“ bezeichnete²³⁷). Ähnlich war es auch mit den Gnadenakten, die der Eisenobmann gegenüber Handwerksmitgliedern, die sich gegen die Ordnung vergangen hatten, walten ließ²³⁸). Dadurch wurden die sich schon selbst ad absurdum führenden zünftischen Beschränkungen etwas aufgelockert. Doch gingen die Sonderregelungen nie soweit, daß sich das Handwerk in seiner Ordnung angegriffen fühlte; denn gerade in der Einigkeit zwischen Hofkammer bzw. Eisenobmannschaft und Handwerk beruhte die Stärke des staatlichen Eisenwesens. Einzelne Sensenschmiedmeister gebrauchten allerdings die Grundobrigkeiten, um zu ihrem „Rechte“ beim Gewerbe zu kommen. Das Handwerk distanzierte sich davon, wenn sich ein Pfleger „denen in seinem Pfliggerichtl: Territorio gelegenen Maistern und Knechten und respektive Gesellen sogar in Handwerchs Sachen für eine ordentliche erste Instanz aufzuwerffen attestiret“²³⁹), dadurch würde die Eisenobmannschaft als erste Instanz in Handwerksangelegenheiten völlig entwertet werden. Ein Versuch der Sensenschmiede, mit Unterstützung ihrer Grundherrschaften dem Eisenobmann kein Vogtgeld mehr zu reichen, war kläglich gescheitert; das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk mußte die Grundherrschaften bitten, dem Eisenobmann wieder das Vogtgeld schicken zu dürfen, da dieser sie ansonsten nicht unterstützen wolle und sie unter diesen Umständen zugrunde gehen müßten²⁴⁰). In Wirtschaftsfragen hatte der Eisenobmann einen entscheidenden Einfluß auf das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk, da er die Menge des Zulasses, die über die im Vergleich zwischen der Innerberger Gewerkschaft und den Sensenschmieden im Jahre 1671 zugestandene Quantität hinausging, zu genehmigen hatte²⁴¹). An den Eisenobmann wandte sich auch die Hofkammer um ein Gutachten, wenn das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk eine direkte Beschwerde machte²⁴²). So war das Handwerk stets auf die Unterstützung und das Wohlwollen der Eisenobmannschaft angewiesen.

237) Kirchdorf-Micheldorf 11, 13/5, 20. Sept. 1661, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft, Bezichtigung des vermuteten Diebstahls eines hölzernen Löffels mit Silberstiel

238) Kirchdorf-Micheldorf 11, 3-6/77, 11. Sept. 1617, 2 Sensenschmiedmeistersöhne an Kirchdorf-Micheldorf

239) Eisenobmannschaftsarchiv, Bd. 322, 12. Sept. 1744, unfoliert, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

240) Kirchdorf-Micheldorf 29, 7/191, ad 1672, Kirchdorf-Micheldorf an ihre Grundobrigkeiten; H o l t e r, Sensenschmiedhandwerk, S. 54, Anm. 201

241) Kirchdorf-Micheldorf 8, 42/137, 10. Febr. 1733, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft, anstelle weiterer Belege

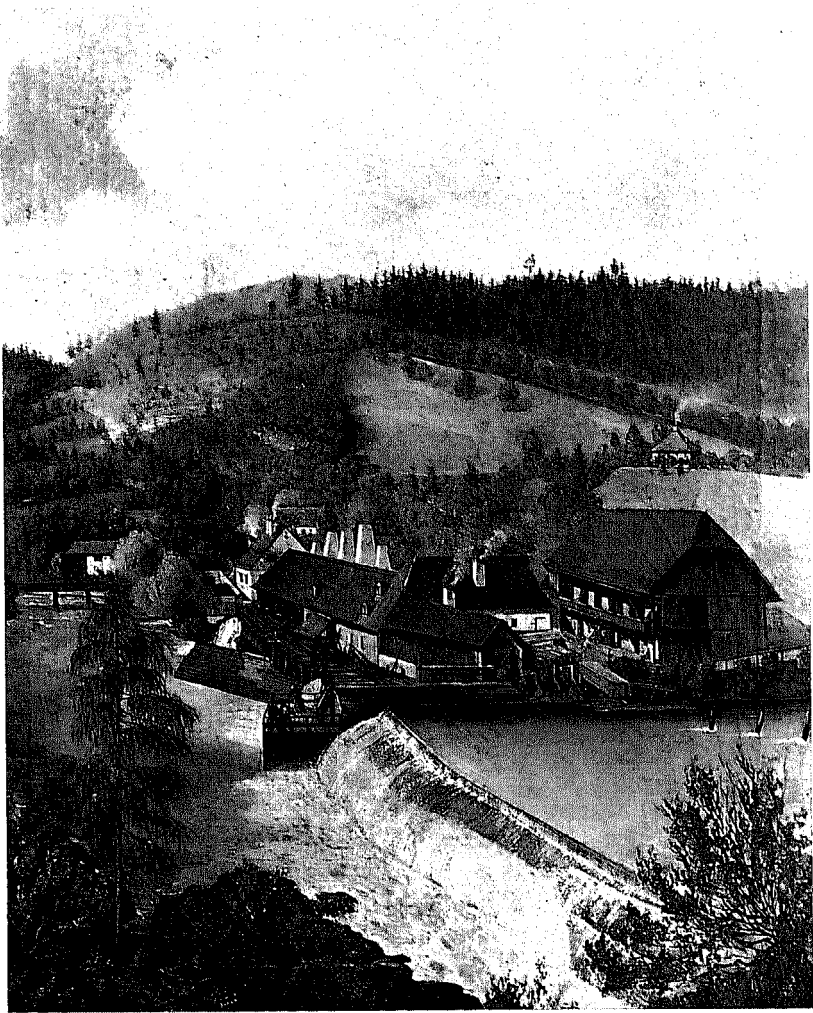
242) Kirchdorf-Micheldorf 4, fol. 182, 17. Aug. 1643, Niederösterreichische Regierung und Kammer an Eisenobmannschaft

b) Sensenschmiedmeister — Grundherrschaften

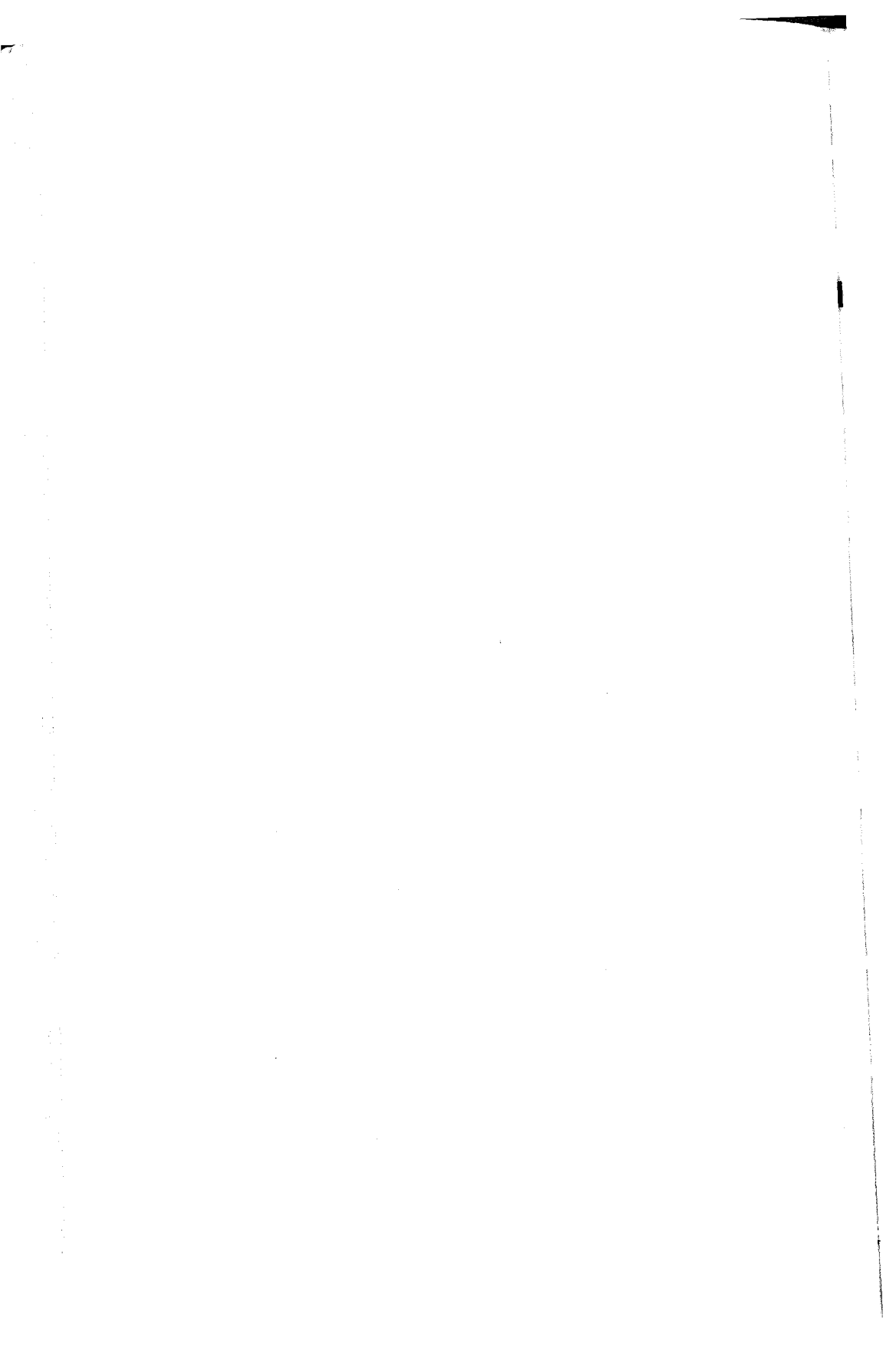
Wie bereits ausgeführt wurde, war bei der Aufrichtung der Sensenschmieden am offenen Land die unternehmerische Tätigkeit einzelner Grundherrschaften von Bedeutung gewesen. Bei der Streulage und der gegenseitigen Durchdringung des Besitzes der Herrschaften war es natürlich, daß die einzelnen Werkstätten den verschiedensten Grundherrschaften untertänig waren. Nach der Aufstellung von Schröckenfux in seiner Sensenwerkschronik²⁴³⁾ gehörten zu der Herrschaft Pernstein vier Werkstätten, nämlich Pfuster, am Windfeld, am Gries und am Stein. Zur Herrschaft Scharnstein gehörten die fünf Meister an der Alm. Unter die Herrschaft Kremsmünster gehörte die Werkstätte an der Pießling. Da die Herrschaften Pernstein und Scharnstein seit 1624 ebenfalls dem Stift Kremsmünster gehörten, besaß dieses Kloster insgesamt zehn Werkstätten. Unter das Stift Gleink gehörte die Werkstatt in der Au bei Windischgarsten. Das Stift Spital besaß insgesamt elf Werkstätten inner- und außerhalb der Klaus. Es waren dies die Werkstätten Roßleiten, Kaixen, Grünau, am vorderen Hasenberg, in der Paderau, Dambach, untere Steinhube (bis 1665 unter Pernstein, dann unter der spital. Herrschaft Feyregg), Schützenhube (später Stift Schlierbach), Dörfflern (Feyregg), an der Zinne (vor 1665 unter Pernstein) und unter der Linde (Feyregg)²⁴⁴⁾. Die gräflich-salburgische, früher zelckingische Herrschaft Leonstein besaß die Werkstätten im Prietal, an der Schmiedleiten und im Furth. Da dem Grafen Salburg auch die Herrschaft Klaus gehörte, waren ihm mit den zu Klaus gehörenden Werkstätten an der Schleife, am Grünanger, am Hirschenstein, im Dirnbach und im Graben insgesamt acht Werkstätten untertan. Unter der Herrschaft der Haiden zu Dorff gehörte die Werkstatt Blumau, und unter die Burgvogtei Wels die Werkstatt am Aigen. Der Herrschaft Steyr waren die Werkstätten Garnweit und Strub in Molln, sowie die Werkstätten im Ennstal untertänig. Unter das Marktgericht Kirchdorf gehörten die beiden Absang-Werkstätten. Einige der Mitmeister in Niederösterreich gehörten dem Kloster Gaming. Dem Stift Mondsee war die Werkstätte in Mondsee untertan. Im wesentlichen blieben trotz dieser Vielheit für das Handwerk die Grundherrschaftskomplexe der Stifte Spital und Kremsmünster und der Grafen Salburg maßgebend, wenn sich auch für den einzelnen Meister durch Verkauf von Werkstätten oder durch Besitzänderungen bei den Herrschaften verschiedentlich neue Situationen ergaben.

²⁴³⁾ Schröckenfux, Sensenwerkschronik, S. 1—4

²⁴⁴⁾ Kirchdorf-Micheldorf 1, 30^{1/2}/146, 147, 1738, Spezifikation unter welche Grundobrigkeiten die Meister gehören



1. Sensenschmiedwerkstätte Dirnbach, später Helmlwerk genannt



Ursprünglich war die wirtschaftliche Bedeutung der Werkstätten für die einzelnen Herrschaften nicht allzu hoch. Die alljährlich zu leistenden Abgaben der Sensenschmiede unterschieden sich keineswegs von denen anderer untertäniger Häuser. Sie bestanden im Rüstgeld, in der Landsteuer und in der Robot bzw. im Robotgeld sowie im Dienst und betrug bei der Herrschaft Scharnstein im Jahr etwa 12—15 fl²⁴⁵⁾. Die Einnahmen für die Grundherrschaften aus dem Kohlenwesen, wobei um 1620 der Waldzins 2 fl betrug und das Stockrecht von jedem Muth Kohle auf einen Schilling Pfennig kam²⁴⁶⁾, waren ebenfalls nicht überwältigend. Hauptsächlich erflossen in der Frühzeit die Einnahmen aus dem landwirtschaftlichen Besitz der Sensenschmiede und nicht aus dem gewerblichen Betrieb. Es kann daher nicht wundernehmen, daß die Herrschaften in den Krisenjahren des Handwerks in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nichts gegen das Abkommen der Werkstätten unternahmen, wenn auch noch Ludwig Storch, der Herr von Klaus, die Sensenschmiedgerechtigkeit auf der Astmühle zu Micheldorf, welche damals abgebrochen werden sollte, pachtete²⁴⁷⁾. Interessanter für die Herrschaften wurden die Werkstätten erst wieder mit ihrem finanziellen Erstarken in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts; je nach dem Unternehmungsgeist des Grundherrn versuchten nun diese, ihre finanzkräftigen Untertanen auszubeuten. So zwangen die Grafen von Salburg, die Besitzer der Herrschaften Leonstein und Klaus, nicht nur die Wirte, sondern auch die Sensenschmiede, ihnen den herrschaftlichen Wein abzukaufen. Dieselben legten auch den Sensenschmieden zwischen 1640 und 1672 mehrmals bedeutende Getreideangebote vor, die die Sensenschmiede zu einem Preis abnehmen mußten, der den Marktpreis von Kirchdorf um 28 0/0 und den von Wels um 40 0/0 überstieg²⁴⁸⁾. Die Grafen von Salburg boten den Sensenschmieden auch Eisenzeug an, verlangten dafür eine entsprechende Anzahl Sensen, bestimmten den Arbeitslohn selber und forderten, daß die Schmiede die Ware selbst nach Freistadt zum Verkauf brächten²⁴⁹⁾. Die Grundherren versuchten auch, daß Nebenarbeiten, die bei den Sensenhämmern anfielen, wieder nur von zur Grundherrschaft gehörenden Betrieben durchgeführt werden sollten, obschon eisenobamtliche Befehle dies verboten. So wollte der Graf von Engl drei Sensenschmiedmeistern Holz und Kohle sperren, wenn sie nicht ihr Zerennzeug bei einem seiner Untertanen „aufzerennen“ lassen würden. Die Sensenschmiede suchten daher

²⁴⁵⁾ Baumgartinger, Scharnstein unter dem Krummstab, S. 140

²⁴⁶⁾ Kirchdorf-Micheldorf 32, 1/4, 8. Juni 1621, Waldverlaß der Herrschaft Steyr

²⁴⁷⁾ Kirchdorf-Micheldorf 11, 5/90, 4. Febr. 1616, Pachtvertrag Ludwig Storch und Abt von Kremsmünster

²⁴⁸⁾ Dirngrabner, Die Herrschaft Klaus, S. 202 f.

²⁴⁹⁾ Dirngrabner, Die Herrschaft Klaus, S. 181

eine Extra-Erlaubnis vom Eisenobmann zu erhalten „Aldieweillen Eur Gnaden an verwidnen Jahrtag bey Straff verboten, daß khein Maister ohne eysenobämtlichen Consens ausser seiner Werckstatt an ainem andern Orth solle aufzrennen lassen“²⁵⁰). Diese Auswüchse konnten aber für die Grundherrn auf die Dauer nicht sehr einträglich sein, da sie die Sensenschmiede in ihrer Wirtschaft schädigten und sie an der Vermögensbildung hinderten, wodurch dem Grundherrn das Fallfreigeld beim Tod eines Meisters verringert wurde.

Um ihre Einnahmen zu vermehren, versuchten auch die Grundherrschaften, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wieder Sensenschmiedwerkstätten aufzurichten. So wollte 1675 und dann wieder 1681 der Abt von Kremsmünster Sensenschmiedgerechtigkeiten abgekommener Werkstätten von der Herrschaft Pernstein nach der Herrschaft Scharnstein transferieren und dort die Werkstätten am Grünau Bach wieder aufrichten. Wegen der Bedenken der Mitmeister zu Scharnstein, daß durch diese Neuaufrichtungen ihre Kohlenversorgung und die Bewirtschaftungsweise ihrer Hämmer leiden könnten, und schließlich wegen des Verbots über die Neuaufrichtung von Werkstätten in ihrer Handwerksfreiheit lehnte das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk die Transferierung ab²⁵¹). Ähnlich erging es wenige Jahre später dem Grafen von Lamberg, als er eine Blechschmiede zu Molln in eine Sensenwerkstatt umbauen wollte, obwohl er ebenfalls auf eine Sensenschmiedgerechtigkeit einer abgekommener Werkstatt verwies und die Kohlenversorgung sicherstellen wollte²⁵²). Bei den damals sich ansammelnden Vermögen der Sensenschmiede ist das Bestreben der Grundobrigkeiten nach dem Besitz einer möglichst großen Anzahl von Sensenschmieden verständlich, erhielten sie doch bei dem Tod der Frau eines Sensenschmiedmeisters das Halb-Freigeld, das sind 5 0/0 des Vermögens, bevor die Außenstände und Schulden abgezogen wurden. Beim Tod eines Sensenschmiedmeisters erhielt der Grundherr das ganze Fallfreigeld, das sind 10 0/0 ebenfalls von der Vermögenssumme vor Abzug der Schulden²⁵³). Wegen ihrer bedeutenden Vermögen bereitete man den Sensenschmiedmeistern von seiten der Grundobrigkeit auch Schwierigkeiten²⁵⁴), wenn sie ihre Werkstätten zu verkaufen suchten.

²⁵⁰) Kirchdorf-Micheldorf 24, 37/96, 1717, 3 Meister an Eisenobmannschaft

²⁵¹) Kirchdorf-Micheldorf 23, 13/23–25, 5. Febr. 1675, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft; Baumgartinger, Scharnstein unter dem Krummstab, S. 148

²⁵²) Kirchdorf-Micheldorf 23, 16/48, 49, 20. Sept. 1687, Kirchdorf-Micheldorf Eisenobmannschaft

²⁵³) Archiv Spital, Hs. 161, fol. 250, 1703, Inventur nach Anna Mandlbauer, Sensenschmiedmeisterin am Hirschenstein, anstelle weiterer Beispiele; Archiv Spital, Hs. 160, fol. 205, 17. Juni 1682, Inventur nach Hans Zeyrlinger in der Steyrling, anstelle weiterer Beispiele

Dies war auch der Grund, warum die Herrschaften eine Vererbung der Werkstatt in der gleichen Familie wünschten und sich gegen die Wieder-Verheiratung von Meisterwitwen wandten²⁵⁵).

Die Herrschaften versuchten ferner immer wieder, ihre Rechte auf ihre eigenen Waldungen, die ihnen durch die kaiserlichen Waldordnungen stark beschnitten worden waren, voll zur Geltung zu bringen. Die Herrschaften wollten daher ihren Grunduntertanen gestatten, „daß sye ihr in hiriger Jurisdiction aufbringendes Koll anderwerths hin, mit ihren bessern Nuzen verkauffen derffen“²⁵⁶). Diese Verhaltensweise, die die Auflösung des gesamten Widmungssystems nach sich gezogen hätte, brachte die Herrschaften nicht nur mit den Sensenschmiedmeistern in Konflikt, sondern auch mit der Eisenobmannschaft. Allgemein leisteten aber ansonsten die Herrschaften ihren untertänigen Meistern bei ihren Beschwerden oder sonstigen Sonderbestrebungen Schützenhilfe, da eine wirtschaftliche Blüte der einzelnen Werkstätten auch ihnen zugute kam²⁵⁷). Außerdem wirkte hier noch das alte Schutz-Huld-Verhältnis zwischen Herrschaft und Untertanen herein. Dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk als Korporation, welches durch die kaiserliche Handwerksordnung Mitglied des Kammerstaates geworden war, standen die Grundherrschaften von vornherein eher ablehnend gegenüber, da es ihre Rechte durch seine Privilegien ebenfalls einschränkte²⁵⁸). Aus diesem Grund schrieb das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk auch nur selten als Organisation an die Grundherrschaften, wenn es von ihnen Unterstützung verlangte, sondern ließ die einzelnen Meister an ihre jeweiligen Grundherrschaften appellieren²⁵⁹).

c) Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk – Grundherrschaften

Der Einsatz der Grundherrschaften für die Rechte ihrer Sensenschmied-Untertanen kam natürlich in ihren Auswirkungen nicht nur dem einzelnen Sensenschmiedmeister, sondern auch dem Selbstbewußtsein des gesamten

²⁵⁴) Dirngrabner, Die Herrschaft Klaus, S. 175

²⁵⁵) Kirchdorf-Micheldorf 1, 33/153, 14. März 1739, Pfleger von Klaus an Kirchdorf-Micheldorf

²⁵⁶) Kirchdorf-Micheldorf 24, 37/87, 8. Juni 1708, Pfleger der Herrschaft Seisenburg an Eisenobmannschaft

²⁵⁷) Kirchdorf-Micheldorf 6, 8/118, ad 1641, Der Fürstbischof von Wien plädiert für den Zulaß von Vordernberger Zeug, damit die Sensenschmiede „nit ganz ruiniert, unnd ihr fürstl. Gnaden sambt inen gestrafft werde“.

²⁵⁸) Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 50 f.

²⁵⁹) Kirchdorf-Micheldorf 2, fol. 37,38, 1645, Zwei Sensenschmiedmeister unter Steyr an den Rentmeister um Unterstützung in Zeugsachen; Kirchdorf-Micheldorf 8, 13/89, 1670, Sensenschmiedmeister unter Pernstein und Scharnstein an Prälat von Kremsmünster

Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks zugute. Infolge der einflußreichen Grundherrschaften war das Handwerk begünstigt, bei Hof gute Protektoren für seine Wünsche zu besitzen. So rief im Jahre 1633 das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk, über Vermittlung des Eisenobmanns, der sich hier in offensichtlichem Gegensatz zu der Innerberger Gewerkschaft befand, den Bischof von Wien, der gleichzeitig Prälat von Kremsmünster war, um Unterstützung an²⁶⁰). Die geistlichen Grundherrschaften benützten auch die Verbindungen zu den Ordensmitgliedern, welche Verbindungen zu den kaiserlichen Stellen besaßen, dazu, um Handwerksangelegenheiten der Sensenschmiede im gewünschten Sinne zu lösen²⁶¹). Die Grundherrschaften schlugen der Hofkammer sogar vor, vor Beschlüssen in bestimmten Handwerksangelegenheiten bei den Sensenschmieden und ihren Grundobrigkeiten Gutachten einzuholen²⁶²). Dieser sicherlich gut gemeinte Vorschlag konnte natürlich nie auf Verwirklichung hoffen, wollte der Kaiser das von ihm selbst aufgerichtete Eisensystem und die für die Kleineisenindustrie zuständige Stelle der Eisenobmannschaft nicht selbst außer Kraft setzen. Die Beispiele zeigen aber, wie intensiv sich die Herrschaften um die Rechte des Handwerks bemühten, wenn sie auch in zeitweiligem Gegensatz zu diesem standen. Es war vor allem die Verfügungsgewalt des Handwerks in Handwerksangelegenheiten gegenüber dem einzelnen Mitgenossen, durch die sich die Grundherrschaften in ihren Rechten geschmälert fühlten. Die Herrschaften verboten ihren vor das Handwerksgericht zitierten Untertanen, dort zu erscheinen: „Dannenherodem gedachten Moser von ihro Hoher und Genaden selbstem gnedig anbefolgen worden, daß er sich bei Verlust seines Guetts wöder dißmahl noch sonstem ohne dero Vorwissen keineswegs hinaus stöllen... weyl ir euch so freventlich understehet zu Spot solch hoher obrigkheitlichen Jurisdiction mit dero Underthonen aigentettig zuschaffen“ so solle das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk Satisfaktion leisten, ansonsten würde man „Diß Orths auch nit verursachen, daß Ihre Gnaden wie mit andern Handtwerck mehr beschechen wierde, und im Werkh begriffen ist, dise Handtwerchs Zunfft auch alda aufzurichten, welches deroselben von niemandt wierdet verwerth werden khünen“²⁶³). Es zeigen sich hier deutlich die Rechtssphären des Handwerks bzw. der Hofkammer einerseits

²⁶⁰) Kirchdorf-Micheldorf 2, fol. 14–20, 1633, Schreiben Kirchdorf-Micheldorf Handwerk an Bischof von Wien

²⁶¹) Kirchdorf-Micheldorf 8, 14/32, 14. Jän. 1671, Propst von Spital an Prälat von Lilienfeld, damit dieser am kaiserlichen Hofe für die Sensenschmiede urgire.

²⁶²) Kirchdorf-Micheldorf 8, 21/74, 1700, Graf von Salburg an Kaiser

²⁶³) Kirchdorf-Micheldorf 11, 42/44, 47, 14. März 1663, Hofrichter von Spital an Kirchdorf-Micheldorf; Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 51, Anm. 192, 193

und der Grundherrschaft andererseits, in die der einzelne Sensenschmied hineingestellt war. Die Drohung mit der Aufrichtung einer eigenen Sensenschmiedzunft am Schluß des Schreibens entspricht der Überschätzung der Herrschaften in Gewerbesachen; im Ernstfall hätte der Herrschaft in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein derartiges Vorhaben vom Landesfürsten sehr wohl „verwerth werden khünen“. Ähnliche Probleme ergaben sich auch aus dem Nachschlagen von Zeichen, wo die Sensenschmiedmeister „so gerne sye auch gehorsamben wolten, dise Zeichen zu schlagen, nicht underlassen derfen, allermassen ihnen solches fortzusetzen von ihren gnedigen Herrschafften ernstlich anbefohlen worden“²⁶⁴).

Trotz dieser Differenzen unterstützten die Herrschaften die Meisterschaft gegen die Ansprüche der Innerberger Gewerkschaft bei den Bestrebungen des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks um den Zulaß von Vordernberger Mock, den sie auch im Vergleich des Vertrages von 1671 erhielten. In diesem Vergleich wurden den Grundherrschaften als unparteiischen Vermittlern gewisse Aufsichtsrechte über die Einhaltung des Vertrages von beiden Seiten zugesichert²⁶⁵). Für das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk war die Unterstützung durch ihre Obrigkeiten gegen die Innerberger Gewerkschaft wesentlich günstiger als die durch den Eisenobmann, da dieser als kaiserlicher Beamter stets die Interessen des gesamten Innerberger Eisenwesens im Auge haben mußte, während die Obrigkeiten ihre Wünsche ohne Rücksicht auf die übrigen Eisenglieder vortragen konnten. Die Herrschaften wußten aber auch sehr wohl, daß der Eisenobmann vor allem die Interessen der Gewerbe zu wahren hatte, deshalb befahlen sie auch dem Handwerk, nicht mit der Innerberger Gewerkschaft allein zu verhandeln, sondern den Eisenobmann beizuziehen²⁶⁶). Da dies auch die Innerberger Gewerkschaft wußte, wandte sie sich beispielsweise bei rückständigen Zeugzahlungen der Sensenschmiede nicht an die Eisenobmannschaft, sondern direkt an die Grundobrigkeiten. Durch die Drohung der Nichtherausgabe von Zeug machte sich die Gewerkschaft die um ihre Einnahmen aus den Werkstätten bangenden Obrigkeiten für die Maßnahmen gefügig, daß diese „ihren unterwürffigen Sengstschmidten auferlegen

²⁶⁴) Kirchdorf-Micheldorf 35, 21/153, 19. Dez. 1703, Stadtrichter von Freistadt an Eisenobmannschaft

²⁶⁵) Im 9. Punkt des Vergleichs von 1671. Wie aus der Einleitung zu diesem Vergleich hervorgeht, war dieser auch nicht direkt im Namen der Sensenschmiede, sondern im Namen der Grundobrigkeiten geschlossen worden.

²⁶⁶) Kirchdorf-Micheldorf 8, 48/178, 14. Okt. 1736, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft „das wir uns zusamben richten khönnen, dan wir haben von unsern Grundtobrigkeiten den Befehl mit der Gwerckhschafft allein nicht zu tractiern“.

werden, daß deren betragente Eysen lengsthin biß khonfftige Ostern widerumben realiter bezahlet werden²⁶⁷⁾.

Die einvernehmliche Einstellung der Eisenobmannschaft und der Grundherrschaften währte aber, wie beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk, nur solange, als sich die Herrschaften ihrer eingeschränkten Rechte nicht bewußt waren. Wenn ihnen dies durch ein rigoroses Vorgehen des Eisenobmanns wieder in Erinnerung gebracht wurde, gab es schon Differenzen, „gestalten der dermalige Herr Eysenobmann mehrers als seine Vorfahren, die Herrschafften an ihren Juribus zu beeintrechtigen sich unternimbet“²⁶⁸⁾. Die Grundherrschaften versuchten dann, weil sie wußten, daß ihre Beschwerden bei der Hofkammer von vornherein kaum Aussicht auf Erfolg hatten, über „ihre Organisation“, der Ständeversammlung, zum Ziel zu kommen und reichten ihre „habente Gravamina bey denen hochlöblichen Herrn Verordneten dis Lands“ ein, um umso wirkungsvoller auftreten zu können, versuchten sie noch, die Grundherrschaften des niederösterreichischen Bereiches des Eisenbezirkes hereinzuziehen²⁶⁹⁾.

Es läßt sich also kein konsequenter Gegensatz zwischen Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk und Grundherrschaften oder zwischen Herrschaften und Eisenobmannschaft feststellen. Wenn sich auch der landesfürstliche Kammerstaat und die Herrschaften von Natur aus ablehnend gegenüberstanden, so waren doch die Grundobrigkeiten Realisten genug, um sich nicht zu Erreichung momentaner wirtschaftlicher Vorteile für ihre Untertanen, deren Auswirkungen auch ihnen zugute kamen, zu verbünden. Erst wenn ihre Rechte oder die Rechte ihrer Untertanen, sei es von der Eisenobmannschaft, sei es vom Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk, zu sehr eingeschränkt wurden, ergriffen sie Gegenmaßnahmen.

2. NEUAUFRICHTUNG VON ZÜNFTEN

Durch den Zusatzartikel zur Handwerksordnung von 1604 war die Neuaufrichtung von Sensenschmiedwerkstätten verboten worden. Der 30. Artikel räumte überdies den eingezünfteten Meistern gegenüber den nichtorganisierten Handwerkern im Handel entscheidende Vorteile ein, so daß sich diese entweder einzünften lassen mußten oder eine eigene Zunft aufzurichten suchten. Es war daher natürlich, daß das Kirchdorf-

²⁶⁷⁾ Stiftsarchiv Gleink, Bd. 122, Nr. 4, 13. Dez. 1742, Schreiben des Hofrichters von Spital an das Stift Gleink

²⁶⁸⁾ Herrschaftsarchiv Steyr, Sch. 1037, 23. Juni 1739, Hofrichter von Spital an seinen Bruder

²⁶⁹⁾ Herrschaftsarchiv Steyr, Sch. 1037, 12. April 1738, Schreiben ohne Absender an die Stadt Waidhofen

Micheldorfer Handwerk wenige Jahre nach der Konfirmierung der Ordnung mit der nächsten größeren, nichtorganisierten Sensenschmiedgruppe zusammenstieß. Dies waren die Meister von Leonfelden im Mühlviertel. Bereits um 1617 versuchten die Meister um Leonfelden, eine Abschrift der kaiserlichen Handwerksordnung vom Jahre 1604 zu erlangen. Sie gedachten sich deswegen eventuell in das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk einzuverleiben, um den Benachteiligungen zu entgehen, denen sie nunmehr im Handel ausgesetzt waren²⁷⁰). Anscheinend zerschlugen sich die Verhandlungen, denn die Beschlagnahmen der Sensen der Leonfelder durch das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk gingen weiter²⁷¹). Die Verpfändung des Landes ob der Enns an Bayern in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts suchten nun die Leonfelder Meister zu benutzen, um über die Landeshauptmannschaft die Herausgabe der Handwerksordnung vom Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk zu erzwingen und sich je nach Inhalt der Ordnung in die Kirchdorfer Zunft einzuverleiben oder durch eine Handwerksordnung der Landeshauptmannschaft eine eigene Zunft aufzurichten²⁷²). Die Landstände ihrerseits hofften, mit Hilfe der bayerischen Besatzung ihren Einfluß auf das Zunftwesen gegen die landesfürstliche Macht zurückzuerlangen; für sie war aber die Lage aussichtslos, da sich der Eisenobmann genauso wie das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk weigerte, die Zunftordnung herauszugeben²⁷³). Auch der Drohung des bayerischen Statthalters in Österreich, daß den Leonfelder Meistern bei Nichtherausgabe der Ordnung „von dem löblichen Statthalter Amt aus ein sonderbare Hanndtwerckhsordnung bewilligt unnd aufgerichtet werden“ würde, wich das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk nicht²⁷⁴). Dem voll durchgebildeten Einfluß des Kaisers in Eisen-sachen war es schließlich ein Leichtes, durch eine Zeugsperr die Leonfelder Meister und ihre Grundherrschaften zur Räson zu bringen und zu dokumentieren, wer hier in Gewerbesachen den größeren Einfluß besaß²⁷⁵).

²⁷⁰) Kirchdorf-Micheldorf 4, fol 134, 25. Juni 1617, Kirchdorf-Micheldorf an Richter und Rat des Marktes Leonfelden

²⁷¹) Kirchdorf-Micheldorf 4, fol. 128, 11. Juni 1621, einem Leonfelder Bürger werden zu Peuerbach Sensen durch Kirchdorfer Knechte arretiert

²⁷²) Kirchdorf-Micheldorf 23, 4/53-56, 16. Aug. 1622, Waxenberger Sensenschmiede an den Statthalter in ob der Enns

²⁷³) Kirchdorf-Micheldorf 23, 4/71-78, Okt. und Nov. 1623, Eisenobmannschaft an Statthalteriamt, Waxenberger Meister an Statthalter, Kirchdorf-Micheldorf an Statthalter

²⁷⁴) Kirchdorf-Micheldorf 23, 4/70, 14. Sept. 1623, Statthalter an Kirchdorf-Micheldorf

²⁷⁵) Kirchdorf-Micheldorf 23, 4/48-51, 26. Jän. 1623, Waxenberger Meister an den Statthalter „sonndern auch von Herrn Eisenobmann unns bey der Eisen Compagnie zu Steyr notturftigen Zeug zu geben . . . ganz unnd gar verboten worden“; H o l t e r, Sensenschmiedhandwerk, S. 15

Die schlechte wirtschaftliche Lage anderthalb Jahrzehnte später und die dauernden Streitigkeiten zwischen den Werkstätten in Oberösterreich haben das Verlangen nach einem Zusammenschluß gestärkt. Um hinkünftig größere Uneinigkeit zu vermeiden, wurde am Jahrtag 1637 des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks dahin verhandelt, „daß sich die Freystetterischen sowoll die Lohnfelderischen Sengenschmidt mit Ordnung in diese hirieg unnd alt befreidte aufrechte Zunfften einverleibten“. Die Situation wurde als besonders günstig angesehen, da die Werkstätten gleich mit der gerade fälligen Konfirmierung der Handwerksfreiheit durch den Kaiser hätten fusioniert werden können²⁷⁶). Zwei Jahre später war man aber in der Einzünftungsfrage der Leonfelder noch immer nicht weitergekommen, denn die Leonfelder Meister stellten noch immer den Antrag um Einverleibung²⁷⁷). Ein Jahr später bitten sie um die Übersendung der Kirchdorfer Freiheit, um „von deroelben Hauptladten zu Kirchdorff ein Fierdtl Ladt alhier aufzurichten, damit sie wögen des Herrn wögen halber ihr Handwerchs Quanheiden mit Auf Dingen und Lödig Sagen befuegt sein sollen“. Ihr Grundherr würde sie schützen und ihnen andere Handwerker, die nicht zur Zunft gehörten abschaffen²⁷⁸). Trotz der offensichtlichen Übereinstimmung beider Teile in dieser Frage wurden diese Vorschläge nicht verwirklicht, wie überhaupt ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts keine Nachrichten mehr über die Sensenschmiede zu Leonfelden auftauchen. Möglicherweise wurden sie ein spätes Opfer der wirtschaftlichen Depression vor 1650. Damit hatte das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk seine Monopolstellung erreicht, da die anderen Sensenschmiedmeister in Ob der Enns entweder in das Handwerk oder in die Freistädter Zunft einverleibt waren.

Außer dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk und der Freistädter Zunft bestand im Bereich der Eisenobmannschaft Steyr noch das Handwerk der Sensenschmiede zu Waidhofen und die 1562 mit der Waidhofner Ordnung ausgestattete Hainfeldner Zunft²⁷⁹). Auf dem Stand dieser Entwicklung blieb das oberösterreichische und niederösterreichische Eisenwesen stehen, Neuaufrichtungen von Werkstätten oder Zünften kamen keine mehr vor. Allerdings versuchten noch 1739/40 vier Sensenschmiedmeister zu Scheibbs, eine eigene Zunft zu gründen²⁸⁰). Die übrigen

²⁷⁶) Kirchdorf-Micheldorf 6, 8/112, 5. Aug. 1637, Punkte am Jahrtag 1637

²⁷⁷) Kirchdorf-Micheldorf 6, 7/64, 1639, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

²⁷⁸) Kirchdorf-Micheldorf 1, fol. 17, 9. März 1640, Leonfelder Meister an den Marktschreiber von Kirchdorf

²⁷⁹) F r i e ß, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 24

²⁸⁰) Kirchdorf-Micheldorf 24, 33/151, 14. Sept. 1739, Waidhofner Zunft an Kirchdorf-Micheldorf. Es handelt sich um Sebastian Eggel in der Jesenitz, Josef Fürst zu Gaming, Johann Andre Moser und Johann Reitter

Zünfte, denen es selbst unklar war, was diese vier Meister bewegen hatte, aus ihren Zünften auszutreten, fürchteten, daß sich mehr Meister dieser Zunft anschließen könnten; sie schlossen sich daher zusammen, um die Gründung der Zunft zu torpedieren²⁸¹). Ihre Sorge war jedoch unbegründet, da die vier Meister mit ihrem Plan, eine Sensenschmiedzunft zu gründen, ohnehin abgewiesen wurden²⁸²). Es blieb also die Ordnung im Sensengewerbe, wie sie sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts zwischen dem Staat und den einzelnen Handwerken herausgebildet hatte, bis zur Änderung unter Josef II. bestehen.

3. KIRCHDORF-MICHELDORFER HANDWERK UND ANDERE SENSENSCHMIEDZÜNFTE

a) Ausbreitung des Wasserhammers

Die Erfindung des Konrad Eisvogel, den Wasserhammer zum Ausbreiten des Sensenblattes zu verwenden, hat eine große Verwirrung im Kundschaftswesen zwischen den einzelnen Sensenschmiedhandwerken zur Folge gehabt. Es ergab sich nämlich bei der Redlicherkennung der Knechte das Problem, ob man die unter dem Fausthammer gelernten Knechte als redlich anerkennen sollte oder nicht. Am heftigsten und unmittelbarsten entbrannte der Streit zwischen der alten, bis dahin im Sensenwesen führenden Zunft in Waidhofen und dem aufstrebenden Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk. Obwohl die beiden Zünfte „von alters mit-einander so guette vertrauliche Freundt und Nachparschafft gehalten“, waren in letzter Zeit Mißhelligkeiten entstanden: „der Össmaister halber ain Bedenkhen gewesen, aus Ursachen, das ihr undter dem Hämmerl, wir aber immer fordt undter der Handt gearbeit haben“²⁸³). Der Streit war nach der Version des Kirchdorfer Handwerks dadurch entstanden, daß sich die Waidhofner Meister geweigert hatten, die unter dem Wasserhammer gelernten Knechte und Essmeister als redlich anzuerkennen, und von ihnen verlangten, daß sie die Essmeisterschaft noch einmal unter der Faust lernen müßten²⁸⁴). Der ganze Streit war aber nur eine Frage der Zeit, der so lange dauern mußte, bis die Waidhofner Meister den wirtschaftlich vorteilhafteren Wasserhammer in ihren Betrieben eingeführt

²⁸¹) Kirchdorf-Micheldorf 24, 33/157, ad 1739, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

²⁸²) Kirchdorf-Micheldorf 24, 33/177, 27. Juli 1740, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

²⁸³) Kirchdorf-Micheldorf 12, 2/6, 28. Mai 1610, Waidhofner Zunft an Kirchdorf-Micheldorf

²⁸⁴) Kirchdorf-Micheldorf 12, 2/9, 7. Juni 1610, Kirchdorf-Micheldorf an Waidhofner Zunft

hatten und die Gleichheit zwischen den beiden Zünften wieder hergestellt war. Im Jahre 1615 schlossen dann endlich die beiden Handwerke unter eisenoberamtlicher Assistenz einen Vergleich, demzufolge dank der wiedererreichten Produktionsgleichheit der beiden Zünfte ihre Knechte und Essmeister wieder als redlich anerkannt und gegenseitig befördert werden sollten²⁸⁵). Bei der Umstellung der Waidhofner Sensenschmiede auf den Wasserbetrieb waren den Meistern Stadt, Herrschaft und die Sensenhändler behilflich²⁸⁶) – ein Zeichen, wie konservativ hier die Sensenschmiede dachten, die trotz der wirtschaftlichen Vorteile die neue Produktionsweise nicht einführen wollten.

Eng mit dem Streit der beiden Handwerke hing die Frage der Einführung des Wasserhammers im Mühlviertel zusammen. Diese war durch den Waidhofner Wolff Röckenzain geschehen. Röckenzain war von Waidhofen nach Kirchdorf gekommen und dort nur unter der Bedingung aufgenommen worden, daß er sein Handwerk nur so, wie er es gelernt, also unter der Faust, ausüben würde. Er lernte aber beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk das Breiten unter dem Wasserhammer kennen, ging dann für kurze Zeit in die Steiermark, um dann im Mühlviertel die dortigen Werkstätten binnen weniger Jahre vom Fausthammerbetrieb auf Wasserhammerbetrieb umzustellen²⁸⁷). Das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk erkannte ihn nicht als redlichen Meister an, worauf Röckenzain wider das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk bei der Landeshauptmannschaft klagte. Obwohl das Urteil zuungunsten des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks ausfiel, weigerte sich das Handwerk weiterhin, Röckenzain als redlich anzuerkennen, denn noch in dem erwähnten Vergleich von 1615 zwischen der Waidhofner und der Kirchdorfer Zunft wurde den Waidhofner Meistern auferlegt, in diesem Streit zu vermitteln.

Die weitere Ausbreitung des Wasserhammers dürfte über das Kundschafswesen ohne Schwierigkeiten vor sich gegangen sein, so daß nach kurzer Zeit die Sensenschmieden im alpenländischen Bereich fast durchwegs unter dem Wasserhammer arbeiteten; nur in Kärnten arbeiteten weiterhin noch Faustsensenschmieden.

²⁸⁵) Kirchdorf-Micheldorf 4, fol. 46–49, 26. Juni 1615, Abschied im Essmeisterschaftsstreit Waidhofen–Kirchdorf-Micheldorf; siehe auch unten Anm. 288

²⁸⁶) Fri e ß, Hammer- und Sensengewerke, S. 177

²⁸⁷) Kirchdorf-Micheldorf 4, fol. 29–31, 2. März 1615, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft; über die Familie Röckenzain siehe: Ernst Newe-
k l o w s k y, Die Reckenzain. Ostbairische Grenzmarken (1960), S. 48–55

b) Waidhofen und das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk

Waren nach verhältnismäßig kurzer Zeit die Streitpunkte, die sich aus der Redlichkeitserkennung der beiden Handwerke, also aus sozialen Gründen ergaben, geschlichtet worden²⁸⁸⁾, so bestand doch in wirtschaftlichen Fragen zwischen den beiden Handwerken ein gewisser Unterschied, der zu häufigen, sich mit einer bestimmten Formelhaftigkeit wiederholenden Anschuldigungen führte. Eine alte gegenseitige Anschuldigung bestand darin, daß jedes der beiden Handwerke behauptete, die andere Zunft schlage mehr Sensen aus als ihr zugestanden sei²⁸⁹⁾. Damit wollte jede Zunft eine Erhöhung der täglichen Erzeugungsmenge erreichen, obwohl tatsächlich darin kaum ein Unterschied bestand. Eine feine Differenzierung zwischen den Sensen der Oberösterreicher und der Waidhofner war Ursache für weitere Klagepunkte. Die Waidhofner Verleger beklagten sich, daß die Kirchdorfer ihre Sensen „nicht nur auf neun Centen, sondern noch weith schwärer und den ihrigen gleich“ machen²⁹⁰⁾. Diese Unterscheidung wirkte sich aber besonders auf den Handel aus, weshalb die Klage auch nicht von den Sensenschmiedmeistern, sondern von ihren Verlegern vorgebracht wurde.

Die Begünstigungen des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks in der Zeugversorgung aus dem Vordernberger Gebiet führten zu dem Verlangen der Waidhofner bei der Eisenobmannschaft, daß den Kirchdorfern „die Entrichtung eines doppelten Aufschlags von eurer Sengsenwahr angebeht“ werden solle²⁹¹⁾. Es zeigt sich hier das Bestreben der Zünfte, nicht nur innerhalb ihrer Organisation gleiche Produktionsmöglichkeiten zu besitzen, sondern diese auch auszudehnen auf die anderen Nachbarzünfte.

Eine Frage des Handels berührte das Abkommen der beiden Zünfte, demzufolge die Kirchdorfer Meister ihre Sensen nicht nach Krems verkaufen sollten, während sich die Verleger von Waidhofen verpflichteten, ihre Sensen nicht nach Freistadt zu verkaufen²⁹²⁾. Eine heftige Reaktion des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks, dem sich auch das Hainfelder

²⁸⁸⁾ Zunftarchivalien, Sch. 170, 14. Sept. 1629, Vergleich Kirchdorf-Micheldorf-Waidhofen

²⁸⁹⁾ Kirchdorf-Micheldorf 6, 7/68, 2. August 1639 und Kirchdorf-Micheldorf 22, 61/80, 17. Dez. 1611, Handwerksprotokoll; danach sollen die Waidhofner Meister täglich zwei- und dreihundert Sensen ausschmieden

²⁹⁰⁾ Kirchdorf-Micheldorf 2, fol. 64, 15. Dez. 1678, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

²⁹¹⁾ Kirchdorf-Micheldorf 15, 16/155, 21. Juni 1707, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

²⁹²⁾ Kirchdorf-Micheldorf 2, fol. 51, 1654, Klagepunkte der Waidhofner Meister gegen Kirchdorf-Micheldorf

Handwerk anschloß, hatte der Versuch eines Waidhofner Sensenverlegers zur Folge, als dieser die bis dahin in Waidhofen getrennt bewirtschafteten Knittel- und Sensenhämmer in einer Werkstatt vereinigen wollte²⁹³). Da sich die übrigen Sensenverleger von Waidhofen ohnehin von diesem Plan, der ihnen erst recht die Vorherrschaft im Eisenwesen der Stadt gesichert hätte, distanzierten, blieb in Waidhofen die getrennte Bewirtschaftungsweise der Hämmer bestehen²⁹⁴).

Der Niedergang des Waidhofner Handwerks seit 1600 äußert sich in der Anführung der Gründe, die zum Zusammenschluß der Waidhofner Sensenverleger zu einer Kompagnie im Jahre 1735 führten. Obwohl das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk eine Zeit der wirtschaftlichen Hochblüte erlebte, hatte es in Waidhofen den Anschein, „das dises erdeuthe Sengshandlungs Gewerb von alhiesiger Stadt (da doch selbes inhalt des Kheys: allergnedigisten Consensbriefes expresse und zu ewigen Zeiten sambt denen 12 Sengshammern gewidmet ist) hinweckh gebracht und denen unberechtigten Auswendigen in die Händt gespilt werde . . . mit der Zeit die alhiesige Sengshandlung dardurch in Decadence khomet“²⁹⁵). Darin, daß die Waidhofner Sensenschmiede stets von ihren Verlegern abhängig blieben, zeigt sich der Unterschied zum Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk, wo die Entwicklung weit individualistischer verlief.

c) Freistadt und das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk

Waren beim Waidhofner Handwerk 1735 zwölf Meister einverleibt, so waren im Jahre 1755 beim Sensenschmiedhandwerk in Freistadt sechs Werkstätten einverleibt²⁹⁶). Der Prozeß, der wegen der Redlicherkennung der Werkstatt des Wolff Röckenzain kurz nach 1600 geführt worden war, war zuungunsten des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks ausgefallen; dieses mußte Röckenzain und die von ihm aufgerichteten Werkstätten als redlich anerkennen²⁹⁷). Das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk scheint aber diesem Befehl nie nachgekommen zu sein, denn noch 1704 schreiben die Kirchdorfer: „Daß wür nemblichen in der Freystätter Sengschmiedmaister ihr Gesuech, ihrer Khnechtkundtschafften anzunemben und dieselben zu befürdern, darumben nit einwilligen khönnen, weillen

²⁹³) Kirchdorf-Micheldorf 35, 38/143, 10. Dez. 1747, Hainfelder Zunft an Kirchdorf-Micheldorf

²⁹⁴) Kirchdorf-Micheldorf 24, 38/146, 23. Aug. 1749, Kirchdorf-Micheldorf an August Schwandtner in Wien

²⁹⁵) Eisenobmannschaftsarchiv, Bd. 313, 28. März 1735, unfoliert, Waidhofner Sensenhändler gründen ein Kompagnie

²⁹⁶) Robert Staininger, Die Sensenschmiede um Freistadt. Oberösterreichische Heimatblätter 7 (1953), S. 217

²⁹⁷) Kirchdorf-Micheldorf 24, 35/16, 30. Juli 1605, Urteil der Landesregierung

ein solches inskühnfftig hiesigen Werckhstättten in disem Refier zu grossen Schaden und Abbruch geraichen wurde, daß, wan ermelt ihre Knecht die Arbeit auff unser Manier ergreifen, die Freystätter Sengsschmidtmaister uns mit dem Verschleiß in disem verderben und verschlagen wurden²⁹⁸). Die gleichen Argumente wandte das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk noch im Jahre 1746 gegen die Annahme der Knechtskundschaften vom Freistädter Handwerk an, indem es sich besonders darauf stützte, daß die Freistädter „in Erzeugung ihrer Waaren notorie einen von dem unserigen distincten Handgriff... haben“²⁹⁹). Erst im Jahre 1750 wurde dieser Streit zugunsten der Freistädter Zunft durch das Eingreifen der Obrigkeit gelöst. Dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk war damit durch die Außerkraftsetzung des Kundschaftswesens von seiten der staatlichen Obrigkeit jede eigenständige politische Ordnungsgewalt genommen worden³⁰⁰).

Wie der sich beinahe 150 Jahre hinziehende Streit des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks mit der Freistädter Zunft beweist, waren die Beziehungen nach Freistadt nicht so eng wie nach Waidhofen. Die üblichen Streitigkeiten, wie wegen der Nachschlagung von Zeichen³⁰¹), oder der Behauptung der Freistädter Sensenhändler, daß die Kirchdorfer Sensenschmiede niemals befugt gewesen wären, ihre Ware nach Freistadt zu bringen und in die nordischen Länder zu verkaufen, sondern, daß diese ihre Waren stets nur nach der Donau aufwärts im Reich verkauft hätten, waren auch keineswegs dazu angetan, die Beziehungen zu verbessern³⁰²).

d) Hainfeld und das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk

1562 gegründet, war das Sensenschmiedhandwerk zu Hainfeld nach den Zerstörungen des Türkenkrieges von Meistersöhnen aus dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk wieder in Schwung gebracht worden³⁰³). Entsprechend der Abgrenzung der Eisenbezirke war es den Hainfelder Meistern verboten, ihre Waren nach Wien zu liefern, da sie ihr Roh-

²⁹⁸) Kirchdorf-Micheldorf 35, 21/166, 2. Juli 1704, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

²⁹⁹) Eisenobmannschaftsarchiv, Bd. 324, 1746, unfoliert, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

³⁰⁰) Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 22

³⁰¹) Kirchdorf-Micheldorf 35, 29/289, 14. Jänner 1727, Kirchdorf-Micheldorf an Judenburger Meister

³⁰²) Kirchdorf-Micheldorf 24, 36/70, ad 1611, Beschwerde der Stadt Freistadt gegen die Kirchdorf-Micheldorfer Zunft

³⁰³) Kirchdorf-Micheldorf 29, 8/37, ad 1697 und Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 54; Forcher von Ainbach, Die Handelsbeziehungen des Murbodens, S. 83

material aus dem Vordernberger Gebiet bezogen. Da die Hainfelder aber trotzdem verschiedentlich ihre Waren nach Wien verkauften, gereichten sie den Mitmeistern des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks in Niederösterreich zum Schaden, so daß das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk mehrmals diesbezüglich seine Rechte wahren mußte³⁰⁴).

Da die Hainfelder Meister ihre Sensen auch vielfach über Preßburg und von dort weiter nach Polen anstatt nach Ungarn verkauften, umgingen sie den Sensenappalt nach Polen und schädigten überdies die Innerberger Gewerkschaft, weshalb diese auch gleich gegen die Zunft zu Hainfeld vorging³⁰⁵). Allerdings konnte das Handwerk zu Hainfeld dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk nie gefährlich werden, da die Zunft viel zu klein war. Wie sehr das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk im 18. Jahrhundert als Führungsmacht der Sensenschmiede anerkannt wurde, zeigte sich, als der Zunft zu Hainfeld sechs Sensenschmiedknechte und sieben Buben entliefen, um in Böhmen auf einer neuaufgerichteten Sensenschmiedwerkstätte zu arbeiten. Als ein Teil der ohne Kundschaft aus dem Handwerk Entlaufenen wieder zurückkam, fragte das Handwerk zu Hainfeld beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk an, ob es diese wieder als redlich anerkennen solle oder nicht³⁰⁶).

e) Sensenschmiedzünfte in der Steiermark und das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk

Das Verhältnis des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks zu den Sensenschmiedzünften in der Steiermark unterschied sich dadurch vom Verhältnis zum Freistädter und Waidhofner Gewerbe, daß diese im Gebiet des Vordernberger Eisenbezirks und daher außer der Kompetenz der Eisenobmannschaft lagen. Wie bei den Handwerkskonfirmierungen im Innerberger Bereich entstammten auch die in der Steiermark dem Bestreben des Landesfürsten nach Durchbildung seiner absoluten Macht im Eisenwesen. Das Sensenschmiedhandwerk in der Steiermark hat sich später wie die Schmieden im österreichischen Bereich verselbständigt; die Zunftordnungen stammen daher auch erst zum Teil aus dem späteren 17. Jahrhundert. Da keiner der steirischen Sensenschmiedzünfte in Rottenmann, Kindberg, Judenburg und Übelbach eine zahlenmäßige Beschränkung der Werkstätten oder ein Verbot über die Neuaufrichtung von Zünften auferlegt worden war, vermehrten sich hier die Werkstätten besonders in

³⁰⁴) Kirchdorf-Micheldorf 10, 15/106–114, 1712, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

³⁰⁵) Kirchdorf-Micheldorf 29, 1/51, 11. Mai 1677, Innerberger Gewerkschaft an Eisenobmannschaft

³⁰⁶) Kirchdorf-Micheldorf 12, 18/57, 10. Febr. 1732, Kirchdorf-Micheldorf an Rottenmann und Judenburg

der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts rasch. Der Grund für die Neuaufrichtung von Werkstätten zu dieser Zeit ist im Aufblühen des Sensenhandels nach dem Dreißigjährigen Krieg, vor allem aber im Sensenappalt im österreichischen Bereich zu suchen. Infolge der Benachteiligungen, denen dadurch der österreichische Sensenabsatz ausgesetzt war, begann in der Steiermark die Sensenerzeugung aufzublühen. Durch „die in dem Land Steyr erst vor wenig Jahren auffkhonebene und noch imerforth neuauffgerichtende Sengsschmidwerckhstätt“ wurde aber dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk wie der Innerberger Gewerkschaft Eintrag getan³⁰⁷). Das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk argumentierte vor der Hofkammer vor allem, daß es durch die in der Steiermark aufkommenden Werkstätten in der Steiermark in seinem Handel verschlagen würde, da die steirischen Schmiede ihr Zeug billiger beziehen könnten. Dadurch würden aber der Hofkammer viele Mauten und Aufschläge entgehen, weil das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk wesentlich mehr Mauten zahlen müßte³⁰⁸) als die Steiermärker. Nach einer Aufstellung des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks vom Jahre 1676 waren in den letzten 30 Jahren 15 Sensenschmiedwerkstätten in der Steiermark aufgekommen, von denen die Mehrzahl innerhalb der letzten Jahre aufgerichtet worden war³⁰⁹). Allerdings widersprachen die Herrschaften und Hammerherrn in der Steiermark den Nachrichten über das Aufkommen von Sensenwerkstätten und zweifelten an der Richtigkeit der Aufstellung. Eine Untersuchungskommission, die auf Anlangen des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks und der Innerberger Gewerkschaft durch die Hofkammer eingesetzt wurde, erließ für die Steiermark das für den oberösterreichischen Bereich schon 1604 erlassene Verbot, daß keine neue Sensenschmiedwerkstatt mehr aufgerichtet werden dürfte³¹⁰); dies ist ein Beispiel dafür, daß noch zur Zeit des Merkantilismus solche dem Geist der Wirtschaftsgesinnung konträre Bestimmungen erlassen werden konnten.

Schon durch ihre benachbarte Lage diesseits und jenseits des Pyhrns waren die Verbindungen des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks zur Zunft in Rottenmann am engsten und umstrittensten. Denn das Kirch-

³⁰⁷) Kirchdorf-Micheldorf 10, 7/47, 16. Nov. 1677, Kirchdorf-Micheldorf an Innerberger Gewerkschaft

³⁰⁸) Kirchdorf-Micheldorf 23, 12/19, 1681, Kirchdorf-Micheldorf an Kaiser

³⁰⁹) Kirchdorf-Micheldorf 23, 12/10, 24. Nov. 1676, Kirchdorf-Micheldorf an Ober- und Vorgeher der Innerberger Gewerkschaft; Pantz, Hauptgewerkschaft, S. 102 Anm. 1; Edmund Frieß und Karl Großmann, Ein steirischer Sensenhammer im oberen Murtal in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 19 (1924), S. 127 f.

³¹⁰) Kirchdorf-Micheldorf 23, 20/4, um 1680, Kirchdorf-Micheldorf an Innerberger Gewerkschaft

dorf-Micheldorfer Handwerk war nicht nur an einem Bezug von Vordernberger Eisen interessiert, sondern hatte dorthin ursprünglich auch einen bedeutenden Absatz seiner Waren. Das Rottenmanner Handwerk fühlte sich aber durch das Feilbieten der Kirchdorfer Sensenschmiedknechte auf den öffentlichen Märkten, noch dazu, da diese unter die Bauern sogar hausieren gingen, beschwert. Sie beschlagnahmten daher einem Micheldorfer Sensenschmiedknecht 900 Sensen und Sichel mit der Begründung, daß „Euer mit interessierte Sengsschmiedknechte zu uns mit Sengsen herein“ kommen „unnd geben dieselben an was Orthen sie khönen wider alle Billigkhait und Handtwerchs Ordnung in dem Sambkhauff, die noch nit angesessen und khaine Maister sein“³¹¹). Das Kirchdorfer Handwerk verlangte daraufhin, daß dem Knecht die beschlagnahmte Ware ausgefolgt würde, da er das Recht hätte, in- und außer-Landes zu verkaufen. Das Rottenmanner Handwerk verweigerte die Herausgabe und berief sich auf das inzwischen neuerdings erlassene Generale über die Abgrenzung in Innerberg und Vordernberg, das einen Handel in die Steiermark verbot³¹²). Nun ließ das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk seinerseits durch den Stadtrichter von Steyr einem Rottenmanner Bürger vier Faß Sensen in Arrest nehmen³¹³). Obwohl dem Rottenmanner Bürger die Sensen gegen Kautio bald wieder ausgefolgt wurden, entwickelte sich daraus eine sich Jahre hinziehende Streitsache. Der Eisenobmann hat schließlich verlangt, daß diese beigelegt würde³¹⁴), „allein aber wann es auf khain andere Weis, als nur auf Zuelass unnd Passierung ihr der Rottenmanischen Sengsten Ainfuehr in Österreich unnd Verhandlung geschehen unnd dardurch Ainigkhait gemacht werden sollte“, so würde er seine Zustimmung verweigern, da damit die kaiserlichen Generalien übertreten würden³¹⁵). Man wollte nämlich bei Abschluß des Vertrages einfügen, „daß die Kirchdorfferischen redlichen Maister unndt Knechtschafft, die es befugt im Steyrmardcht mit ihrer hineinbringenten Arbeith... iederzeit ohne ainzige Hindernus passiert unndt repassiert werden. Herentgegen die Rottenmannerischen Sengsschmidtmaister unndt Knecht was sie für Arbeith ins Landt ob unndt under der Enns doch mit Mass, hereinbringen ges Erhebung eines Pass, so von

³¹¹) Kirchdorf-Micheldorf 6, 5/33, 20. Juli 1627, Rottenmanner Zunft an Kirchdorf-Micheldorf; Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 71

³¹²) Kirchdorf-Micheldorf 6, 5/37, 5. August 1628, Richter und Rat von Rottenmanner an Kirchdorf-Micheldorf

³¹³) Kirchdorf-Micheldorf 6, 5/25, 18. Sept. 1629, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

³¹⁴) Eisenobmannschaftsarchiv, Alte Registratur, Bd. 9, Nr. 8, 1637 (1645?), Beschreibung des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks

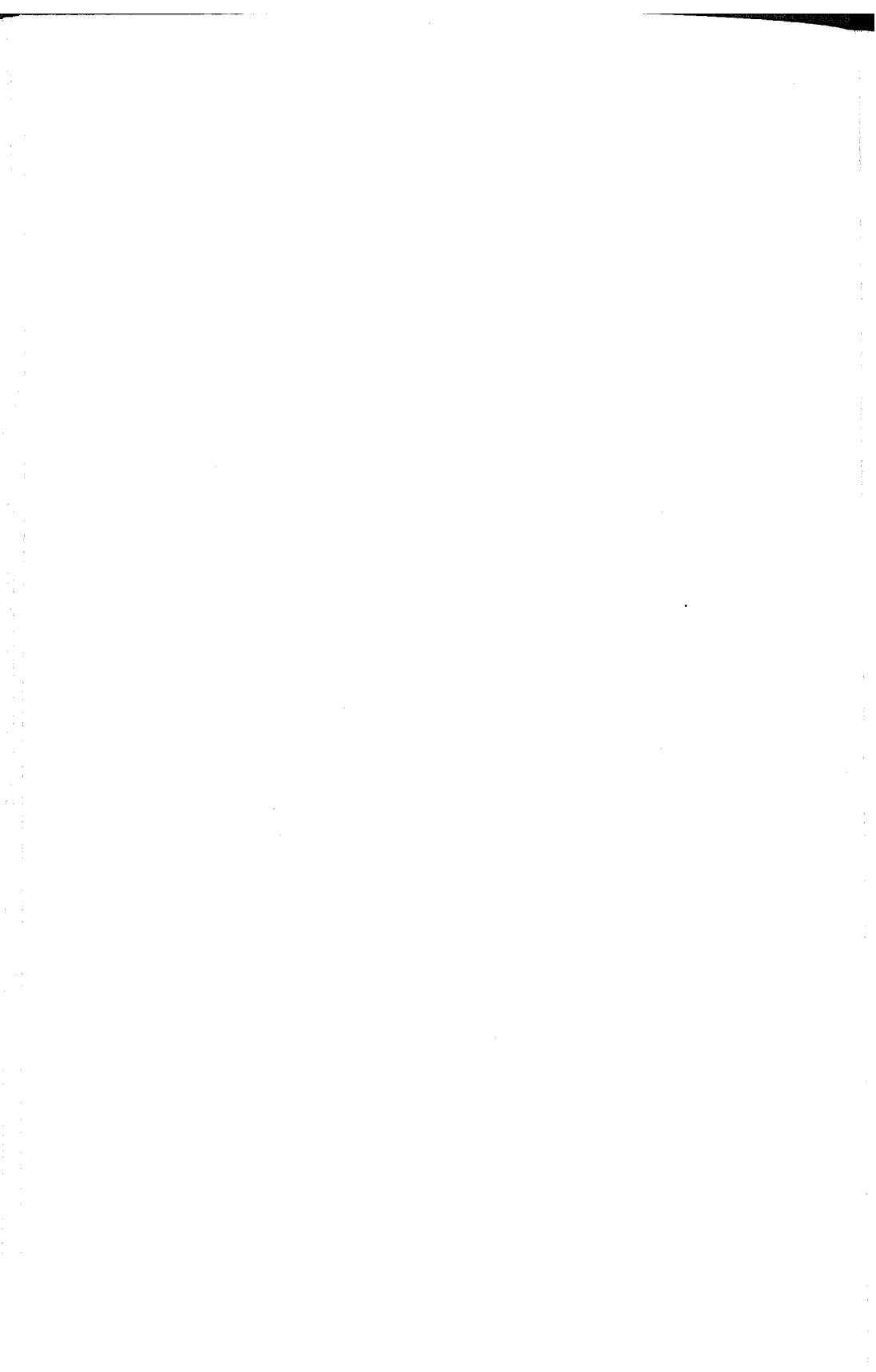
³¹⁵) Kirchdorf-Micheldorf 10, 2/9, 26. Sept. 1636, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf



2. Porträt der Sensenschmiedmeisterin
Eva Rosina Pießlinger in Pießling (†1803)



3. Porträt des Sensenschmiedmeisters
Gottfried Zeitlinger im Gstadt (†1805)



der Landtsfürstlichen Eysenobmanschaft wegen ausgefertigt, undt in gleichen ohne ainige Hindernus sollen passiert und repassiert werden³¹⁶⁾. Der Versuch des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks, sich durch einen internen, vom Eisenobmann bestätigten Vertrag über die kaiserlichen Generalien hinwegzusetzen, dürfte aber gescheitert sein, da sich in dem im Jahre 1639 abgeschlossenen endgültigen Vertrag zwischen den beiden Zünften kein derartiger Hinweis findet³¹⁷⁾. Der Streit um den Handel in die Steiermark hörte sich aber in den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts von selbst auf, als das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk zum Großhandwerk mit Fernabsatz heranwuchs und der Knechtshandel ebenfalls mehr in das Ausland tendierte. Ab dieser Zeit lag die Klage meist beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk, daß die Rottenmanner Meister ihre Waren in das Innerberger Verschleißgebiet, sei es auf der Enns nach Steyr und Linz oder sei es über salzburgisches Territorium nach Linz hereinbrachten und sie durch schlesische Fuhrleute weiter nach Norden befördern ließen³¹⁸⁾.

Ein alter Beschwerdepunkt des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks gegen die Rottenmanner resultierte aus der Abgrenzung in Innerberg und Vordernberg und hatte rein wirtschaftliche Gründe zum Anlaß. Es war dies die Klage, daß die Steirer ihren Zeug billiger als die Kirchdorfer beziehen konnten; außerdem hätten die Steirer den besseren Zeug, da diese gleich bei den Hammerwerken saßen und daher auch ihre Fuhrlöhne nicht so hoch wären wie bei den Kirchdorfern. Die Oberösterreicher verlangten daher des öfteren „daß sye denen Steiermarckerischen gleich gehalten werden sollen“³¹⁹⁾.

Wie verhängnisvoll und kompliziert sich die Verhältnisse für die einzelnen Handwerke entwickeln konnten, wenn sie bei ihren anhängenden Streitigkeiten die für Eisenangelegenheiten zuständigen Obrigkeiten übergingen und ihr Recht bei den in Eisenfragen nicht vertrauten Landeshauptmannschaften zu erreichen suchten, zeigte sich bei dem Streit zwischen dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk und der Zunft in Rottenmann wegen der Auswanderung eines ehemaligen Kirchdorf-Micheldorfer Mit-

³¹⁶⁾ Kirchdorf-Micheldorf 5, fol. 48,49, 20. Sept. 1639, Eisenobmanschaft an Kirchdorf-Micheldorf

³¹⁷⁾ Kirchdorf-Micheldorf 29, 2/115—126, 11. Dez. 1639, Gewaltschreiben für Abgeordnete, welche zum Vergleichsabschluß zwischen Rottenmanner und Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk reisen

³¹⁸⁾ Kirchdorf-Micheldorf 10, 15/124, 28. Sept. 1718, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmanschaft. Die steirischen Sensen gingen danach über das Land Salzburg, Lauffen, Ischl, Frankenmarkt, Wels, Linz, Freistadt nach Böhmen und Schlesien

³¹⁹⁾ Kirchdorf-Micheldorf 15, 29/349, 18. Mai 1729, Kirchdorf-Micheldorf an N. Ö. Regierung und Kammer

meisters in das Rottenmanner Handwerk. Dieser hatte bei seiner Übersiedlung sein Kirchdorfer Handwerkszeichen mitgenommen und schlug es dort auf seine Sensen auf, dawider die Kirchdorfer klagten. Die Rottenmanner nahmen ihre Zuflucht zur Regierung in Graz, die Kirchdorfer zur Landeshauptmannschaft in Linz. Jede Regierung unterstützte ihre Klientel, das Repressalienrecht von den Rottenmännern gegen einen unbeteiligten Kirchdorfer Bürger angewandt, verwirrte die Lage noch mehr, so daß sich der Prozeß zwölf Jahre ohne ein rechtsgültiges Ergebnis hinzog³²⁰). Ansonsten war aber gerade mit den steirischen Handwerksmeistern bereits 1716 ein Vergleich geschlossen worden, „daß khünfftighin ein ehrsambes Handtwerch den andern mit Nachschlagung der Zaichen nicht betrohen: vill weniger aber zuwider alter Ordnung und Handtwerchs Gebrauch . . . vollziehen solle, dieses zu undterlassen auch beede Thail angelobet haben“³²¹). Wie bei den Sensenschmiedzünften im Innerberger Bereich wurde zwischen den einzelnen Zünften, trotz der gelegentlich stark ausgeprägten wirtschaftlichen Differenzen in sozialer Hinsicht strenge Einigkeit gewahrt, wie der Vergleich von 1738 beweist, nach dem ein ohne Kundschaft aus einer der Werkstätten entlaufener Bube in keiner Zunft mehr befördert werden sollte.

4. AUSWANDERUNG VON SENSENSCHMIEDEN

Eine Gefahr für die einzigartige Stellung des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks bildete die Auswanderung von Sensenschmieden in ausländische Gebiete. Innerhalb der alpenländischen Sensenschmiedwerkstätten breitete sich die Erfindung des Wasserhammers durch das Wandern von selbst aus. Bedrohlicher aber war das Verpflanzen dieser Technik und das Aufrichten von Sensenschmiedwerkstätten überhaupt in den Gebieten, in denen die heimische Wirtschaft ihren Absatz hatte. Das Handwerk mußte schon aus Existenzgründen dagegen eintreten. Bereits 1594 war durch den Bischof von Bamberg, den Grundherrn des Marktes Kirchdorf, ein Kirchdorfer Meister, namens Eisenhofer, nach Bamberg berufen worden und hatte dort eine Sensenschmiede eingerichtet, die aber bald darauf wieder einging³²²). Bereits im Jahre 1608 versuchte derselbe Bischof von Bamberg, für seinen „Lieben Freund“ Joachim Friedrich, Kurfürst und Markgraf von Brandenburg, da dieser in seinem Kurfürstentum einen Sensenhammer aufstellen wollte, den Wolff Eisenhofer gegen Erlegung

³²⁰) Kirchdorf-Micheldorf 35, 32/527, 14. Jän. 1740; hier sind auch die anderen Prozeßakten zusammengefaßt

³²¹) Kirchdorf-Micheldorf 35, 24/232, 28. Dez. 1716, Vergleich zwischen Kirchdorf-Micheldorf und Judenburger Zunft

³²²) Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 52; Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 126. Beide auch für das Folgende

der Zehrung und der Reisekosten neuerdings hinaus zu verpflichten. Durch das Eingreifen des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks mißlang dieses Vorhaben allerdings³²³); es war nämlich bereits 1607 verboten worden, daß Arbeiter in das Ausland gingen³²⁴).

Eine Gründung von Sensenschmiedwerkstätten in größerem Ausmaße planten die Herrn Cazzio, die in Polen ein Eisenbergwerk „erfunden“ hatten „Und benebens auch, etliche Sengschmidwerkstett aufzurichten willens gwest“³²⁵). Einer Auswanderung kam der damals herrschende Niedergang in allen Eisenangelegenheiten entgegen. Einer der Ausgewanderten schreibt nach seiner Rückkehr zur Rechtfertigung: „Also das die Kauffleith unnd meine Verleger mich mit khainem Zeug hoben khünen oder wiellen versehen, mit diser . . . Ursach . . . das ich also gantz und gar zu der Feyr gedrungen worden unnd deßwegen aus grossen furfallenden Noth zu Erheltung meines armen Weib unnd Kindt an andrer und fremde Orth als in das Landt zu Polln mich zu begeben entschlossen“³²⁶). Die ausgewanderten Sensenschmiedmeister und -knechte hatten zu Pobersee acht Wochen lang das Sensenschmiedhandwerk ausgeübt³²⁷). Da aber dort die vorher gemachten Zusagen nicht eingehalten wurden, gingen sie zum Teil nothalber wieder freiwillig zurück, zum Teil wurden sie, weil sie Verwandte besuchen oder neue Handwerksmitglieder abwerben wollten, zu Hause verhaftet. Dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk war unterdessen vom Eisenobmann auferlegt worden, keinen Meister oder Knecht, der in Polen gewesen wäre, ohne feste Bürgschaft oder Kautions wieder ins Handwerk aufzunehmen³²⁸). Das Handwerk war aber insofern gegenüber dem Eisenobmann in einer unangenehmen Lage, da die Auswanderer die „Polenreise“ mit Wissen und Billigung des Handwerks, aber ohne vorherige Benachrichtigung und Einwilligung der Eisenobmannschaft angetreten hatten³²⁹). Schließlich wurden aber die zwei Meister und drei Knechte wieder ins Handwerk aufgenommen, nachdem sie Bürgen gefunden hatten. Der Grund für die Wiederaufnahme ins

³²³) Kirchdorf-Micheldorf 23, 2/18, 19, 13. Febr. 1608, Bischof Johann Philipp von Bamberg an den Marktrichter von Kirchdorf

³²⁴) Wilhelmine K r e n n, Steyr als Mittelpunkt des oberösterreichischen Eisenwesens. Mschr. phil. Diss. (Graz 1951), S. 173

³²⁵) Kirchdorf-Micheldorf 11, 3-6/68, 25. Nov. 1614, Ein nach Polen ausgewandeter Sensenschmiedknecht an Kirchdorf-Micheldorf

³²⁶) Kirchdorf-Micheldorf 11, 3-6/58, 9. Februar 1613, Ein nach Polen ausgewandeter Sensenschmiedknecht an Kirchdorf-Micheldorf

³²⁷) Kirchdorf-Micheldorf 11, 3-6/16, 25. Nov. 1614, Sensenschmiedknecht an Kirchdorf-Micheldorf

³²⁸) Kirchdorf-Micheldorf 11, 3-6/72, 6. Nov. 1614, Bürgschaft der Meister für ausgewanderte Knechte

³²⁹) Kirchdorf-Micheldorf 11, 3-6/62, 9. Dez. 1613, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

Handwerk dürfte gewesen sein, daß wirklicher Notstand vorlag, ansonsten hätte auch sicherlich kaum das Handwerk einer Abwanderung zugestimmt. Jedenfalls betonte das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk: „nun können... wir nit verhalten, das wir nun in die zwelf und mer Jar lang von Steyr auß in wenigsten die notturft Zeug nit bekhomen mügen... Dahero vil auß unnsß nun in die 10 Jar long nur bloß aus Mangl des Zeugs in solch grosse Feyr gerathen, das wir das was unsere liebe Vorfaren erhaust also hinein geprockht haben“³³⁰).

Nicht aus wirtschaftlichen Motiven zog Simon Röckenzain, ehemaliger Sensenschmiedmeister am Fürsten Hammerl bei Freistadt, ins Ausland, sondern er hatte „durch das haylsambe Religions Reformation Werckh ungefahr vor fünffthalben Jahren die Emigration für die Hand genommen; ausser Landts frembder: unnd solcher Orthen sonderlich nach Danzig gezogen“. Röckenzain zog dorthin auf eine Werkstatt, die ein Nürnberger namens Leonhard Sommer aufgerichtet hatte. Die Eisenobmannschaft fürchtete vor allem deswegen für das österreichische, vor „ain tausent Jahren heer erpaut“ Eisenwesen, da der Röckenzain und die übrigen Werkstätten um Danzig den „besten Stachel“ benutzen konnten, welcher aus „andern frembden unnd sonsten hie zu Land unbekhandten rauhen Eisenzeug welcher Oesmund genannt und seinem Fürgeben nach auß Schweden, Norwegen unnd anndern mitternächtigen Gegenden dorthin gebracht“ würde. Da eine Auswanderung nach Danzig wegen des besseren Zeugs zu einem Ruin der heimischen Sensenschmiede führen mußte, wurde die Meister- und Knechtschaft vor Abwerben gewarnt und ihnen aufgetragen, daß sie „solche verdächtige Leuth unnd Persohnen jederzeit alsobald, bei Gericht... anzaigen, unnd ungerechtfertigter von dannen nit lassen sollen“³³¹).

Die verschiedentlich gemachten Versuche zur Auswanderung scheiterten also meist daran, daß es nicht gelang, eine genügend große Anzahl gelernter Fachkräfte mitzunehmen, da der Widerstand der kaiserlichen Behörden und des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks zu groß war. Außerdem kehrten die abgeworbenen Kräfte bei den geringsten Schwierigkeiten wieder in ihre Heimat zurück. So wanderten von der Hainfelder Zunft 1732 mehrere Knechte und Buben nach Böhmen, um dort auf anscheinend von böhmischen Grundherren errichteten Sensenhämmern zu arbeiten; binnen kurzem kehrte aber ein Teil der Ausgewanderten wieder in ihre Heimat zurück und verlangte die Aufnahme ins Handwerk³³²).

³³⁰) Kirchdorf-Micheldorf 11, 3-6/44, 15. Jänn. 1613, Kirchdorf-Micheldorf an Richter und Rat der Stadt Waidhofen

³³¹) Kirchdorf-Micheldorf 5, fol. 34-37, 22. März 1630, Eisenobmannschaftliches Dekret an Richter und Rat der Stadt Waidhofen

³³²) Kirchdorf-Micheldorf 12, 18/54, 10. Febr. 1732, Hainfelder Meister an Kirchdorf-Micheldorf

Weit gefährlicher als diese Auswanderungen und Abwerbungen, die nur von einzelnen Handelsleuten ausgingen, waren diejenigen, bei denen sich ein Staat um die Auswanderung bemühte. Vor allem die Russen suchten, kurz nachdem sie direkt mit den österreichischen Sensenwerkstätten in Handel getreten waren, Meister und Knechte abzuwerben, so daß Befehle erlassen wurden, „auf alle bey den Sensen-Schmieden sich einfindende Fremde insonderheit aber auf den von dem bekannten Ladigin hinterlassen bestellten griechischen Handelsmann, Namens Theophilus Katargar ein obachtsames Aug getragen, folglich bey verspührenden verdächtigen Umgang mit einigen Sensenschmieden, Selber sogleich angehalten und in Verhaft genommen werde“ . . .³³³). Trotz allem gelang es nie, österreichische Sensenschmiede in einer derartigen Vielzahl zum Auswandern zu bewegen, daß sie eine Gefahr für das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk gebildet hätten. Dazu war der Korpsgeist viel zu sehr ausgeprägt, außerdem verboten seit der thesesianischen Zeit staatliche Auswanderungspatente die Abwanderung der Sensenschmiedmeister und -gesellen aus den österreichischen Erbländern bei Todesstrafe³³⁴).

5. UNBEFUGTES SENSENAUSSCHMIEDEN (FRETTER UND STÖRER)

Entsprechend dem 30. Artikel der Handwerksordnung von 1604 war den Störern das Ausschmieden von Sensen verboten worden. Zur Abschaffung der Störer hatte das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk mit Hilfe der Obrigkeit volle Gewalt. Durch die Erlangung des Zusatzartikels zur Handwerksfreiheit, nach dem keine neue Werkstatt mehr aufgerichtet werden durfte, hatte sich das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk eine äußerst günstige Startbasis gesichert. Damit nicht genug, hatte das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk bereits 1613 von der niederösterreichischen Regierung und Kammer ein eigenes Schutzpatent gegen die Störer erbeten — ein Verlangen, dem mit der Begründung nicht stattgegeben wurde, daß dies ohnehin in der Handwerksordnung festgelegt worden sei³³⁵). Solange der Absatz der Sensen zu wünschen übrig ließ, hatte das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk keinen Ärger mit der Herstellung von Sensen durch Nichtsensenschmiede. Der Handel der Knechte im Inland dürfte überdies das Land mit genügend Sensen versorgt haben, so daß der An-

333) Hans H a l m, Österreich und Neurußland. Donauschiffahrt und -handel nach dem Südosten 1718—1780 I (Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 6, Breslau 1943), S. 92

334) F r i e ß, Hammer- und Sensengewerke, S. 108. Die Auswanderungspatente stammen von 1773 und 1784

335) Landschaftsakten, Bd. 827, G VIII 1, 23. Aug. 1613, Schreiben der Kirchdorf-Micheldorfer an N. Ö. Regierung und Kammer

reiz zum Ausschmieden von Sensen durch Störer von vornherein wegfiel. Das Verlegen des Handwerks allein auf den Fernabsatz sowie der Großhandel der Knechte ins Ausland dürfte besonders in den abgelegeneren Gebieten des Landes das Verhältnis von Angebot und Nachfrage gestört haben, da gerade in dieser Zeit durch gewöhnliche Schmiede versucht wurde, Sensen herzustellen. Ohne Zweifel reizte auch der gute Absatz der Sensen zum Sensenausschmieden. Um 1680 begann das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk gegen drei Hackenschmiede, von denen einer in der Herrschaft Weidenholz saß, Prozeß zu führen, da diese mit einem Breithammer, wie er nur von den Sensenschmieden verwendet wurde, Strohmesser und Sichel ausschlugen³³⁶). Die Abbringung dieser Werkstätten bereitete aber außergewöhnliche Schwierigkeiten, da der Graf von Kueffstein als Inhaber der Herrschaft Weidenholz von der Landeshauptmannschaft ein Schutzpatent für seinen Untertanen erwirkte, welches dem Hackenschmied den Breithammer zugestand. Die Sensenschmiede, denen es um einen Präjudizfall ging, riefen ihre Grundherrschaften an, welche ihrerseits an den kaiserlichen Hof appellierten. Dabei hoben sie besonders hervor, daß ihre Untertanen im rauhen Gebirge bei Nichtbeachtung ihrer Privilegien von Haus und Hof kommen müßten, wodurch der Bevölkerung im Gebirge jeder Verdienst genommen würde³³⁷). Daß am kaiserlichen Hof schon eine ganz andere Wirtschaftsgesinnung als die prohibitiv-zünftische, die bei der Eisenobmannschaft noch vorherrschend war, existierte, ist daraus ersichtlich, daß man von Hof aus befahl, den Hackenschmied in die Zunft aufzunehmen, worauf die Grundobrigkeiten der Sensenschmiede neuerdings bei Hof Protest einlegten³³⁸). Die Herrschaften der Hackenschmiede suchten unterdessen zu beweisen, daß ihre Hackenschmiede alte Rechte auf die Strohmesserherstellung besaßen und sie das Recht gleichsam ersessen hätten³³⁹). Im Jahre 1716 wurde dem Hackenschmied unter der Herrschaft Weidenholz schließlich seine Sensenherstellung behördlich eingestellt³⁴⁰). Allerdings schlug dieser noch 1728 Sensen aus³⁴¹).

336) Kirchdorf-Micheldorf 23, 20/7, ohne Datum und KM 23, 20/20, 30. Aug. 1680, Graf Kueffstein an Landeshauptmannschaft in Linz

337) Kirchdorf-Micheldorf 23, 20/2-5, ohne Datum (um 1680), Grundobrigkeiten an Kaiser

338) Kirchdorf-Micheldorf 23, 20/78,79, 26. Okt. 1707, Kirchdorf-Micheldorf an Dr. Aichberger in Linz

339) Kirchdorf-Micheldorf 23, 20/155-157, 16. April 1708, Zeugenbefragung im Fall Weidenholz

340) Kirchdorf-Micheldorf 23, 20/225, 19. Dez. 1716, Abschied im Weidenholzer Streit

341) Kirchdorf-Micheldorf 24, 27/48, 22. Jänner 1728, Pfleger von Falkenstein an Kirchdorf-Micheldorf

Gerade dieser sich 30 Jahre hinziehende Streit hatte dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk gezeigt, wie wenig gefestigt seine Stellung gegenüber den unberechtigten Sensenschmieden war, wenn diese von ihren Grundobrigkeiten unterstützt wurden. Das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk bemühte sich daher speziell um ein Patent gegen die Fretter und Störer. Es hat sich dabei nicht an den kaiserlichen Hof gewandt, wo man als Ergebnis des Wirkens der österreichischen Kameralisten Becher, Schröder und Hörnig unter Karl VI. bereits ganz andere Wirtschaftsinteressen vertrat, wie das 1725 erlassene Schutzdekret für Winkelarbeiter und Störer beweist³⁴²⁾, sondern an die oberösterreichische Landeshauptmannschaft. Diese, bzw. der damalige Landeshauptmann von ob der Enns, Christoph Wilhelm Reichsgraf von Türheim, stellte dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk im Jahre 1720 ein Schutzpatent gegen Fretter und Störer aus. Im wesentlichen war es eine erweiterte Erläuterung des 30. Punktes der Handwerksordnung von 1604. Im ersten Punkt dieses Patents beruft man sich auch auf den 30. Artikel der Ordnung, der 2. hebt die Handelsrechte der Kirchdorfer hervor, der 3. verbietet das unbefugte Sensenausschlagen, der 4. führt die Gefahren für die kaiserlichen Mauten und für das Kammergut an, wenn durch unredliche Meister die Sensenschmiede abkommen würden. Der 5. Punkt erinnert an den Streit mit dem Weidenholzer Hackenschmied und verbietet speziell das Schaub- und Strohmessermachen den anderen Gewerben. Dieses bereits bei der Entstehung anachronistische Dokument festigte noch einmal das Monopol des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks in der Sensenherstellung. Es spricht aber für die wirtschaftliche Bedeutung des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks, daß dieses Patent hauptsächlich deswegen erlassen wurde, weil den Sensenschmieden durch die Fretter ein großer Schaden zugefügt werden könnte, wodurch „nicht allein Höchst-gedacht Seiner Kayserlichen Majestät selbst in mehrerley Weeg: sondern auch dennen Herrschafften und Obrigkeiten ein sehr großer Schaden zugefügt“ würde³⁴³⁾.

342) Hans Rizzi, Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus, S. 84; Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 136

343) Kirchdorf-Micheldorf 27, 6/28—31, 14. März 1720, Gedrucktes Patent gegen Fretter und Störer

C. DER ROHMATERIALBEZUG

I. ORGANISATION DES BEZUGS

1. DAS VERLAGSWESEN

Das gesamte Eisenwesen beruhte auf den vier Gliedern der Rad- und Hammergewerken, der Verarbeiter und der Händler, wobei dem Händler durch seine Kapitalinvestitionen auf Grund der Verlagsverträge die führende Stellung zukam. Indem ihnen dieses System das Kapital zur Sicherung der Betriebsmittel und des Absatzes bot, wurden die Klein-eisenbetriebe erst krisenfest.

Da über die Entstehung des Sensenverlages im Kirchdorfer Bereich nichts bekannt ist, können wir die Verhältnisse von Waidhofen, obwohl dort die Verhältnisse in der Herstellungstechnik anders liegen, heranziehen. Das Recht zum Verlag bei den Hammermeistern dürfte dort ursprünglich die Voraussetzung für das Recht zum Sensenhandel abgegeben haben¹⁾. Die Sensenverleger gaben im 16. Jahrhundert den Hammer-schmiedmeistern wie auch den Sensenschmiedmeistern das für die Produktion benötigte Material vor. Allerdings werden bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Sensenschmiedmeister Händler, ohne daß sie einen Verlag auf Eisen bei den Hammermeistern besitzen²⁾. Die Verleger, die sich gegen diese Auflösungserscheinungen wandten, gründeten am 30. September 1653 eine Union der Sensenhändler zu Waidhofen³⁾. Dadurch wurde jedem in der Union mitwirkenden Sensenhändler ein Knüttel- bzw. Sensenhammer zum Verlag bestimmt. Diese Union der Sensenhändler brachte mit Hilfe der Stadtbehörden die Hammer- und Sensenschmiedmeister in völlige Abhängigkeit. Eine Entwicklung, die durch Investitionen, welche die Waidhofner Meister bei der Umstellung ihrer Betriebe vom Fausthammer auf den Wasserhammer vornehmen mußten, mitangebahnt worden war. 1644 gab es in Waidhofen 13 Sensen-warenhändler⁴⁾.

1) Frieß, Hammer- und Sensengewerke, S. 158

2) Frieß, Hammer- und Sensengewerke, S. 170

3) Frieß, Hammer- und Sensengewerke, S. 179

4) Frieß, Hammer- und Sensengewerke, S. 178

Völlig anders verlief die Entwicklung in Kirchdorf. In Scharnstein war bei der Gründung durch die Grundobrigkeit die Verhandlung der Sensen vom Grundherrn dem Wiener Bürger Jobst Creu auf zehn Jahre gegen ein Pachtgeld von 800 fl verpachtet worden⁵⁾. Auch bei den übrigen im Kirchdorf-Micheldorf Handwerk einverleibten Meistern müssen wir für diese Zeit enge Bindungen der Sensenschmiede zu ihren Verlegern in Steyr annehmen, wie der äußert aufschlußreiche Vergleich vor der Eisenobmannschaft zwischen den Kirchdorfer Sensenschmiedmeistern und den Steyrer Verlegern vom Jahre 1602 beweist⁶⁾. Nach dem ersten Punkt dieses Vergleichs mußten die Sensenhändler zu Steyr monatlich die Namen derjenigen Sensenschmiede, welche für sie arbeiteten, dem Zeugsverhandler der Eisenkompagnie zu Steyr bekanntgeben. Die Sensenhändler erhielten daraufhin von der Eisenkompagnie die 20 Zentner Zeug, die jedem Sensenschmied pro Monat damals wegen des Mangels an Eisen zugestanden worden waren. Die Sensenhändler mußten das im Namen des jeweiligen Meisters bezogene Zeug an diesen ausliefern. Wenn der Sensenhändler das Zeug aber nicht dem Schmied weitergeben sollte, sondern es anderwärts verkaufen würde, sollte das Zeug nicht nur zugunsten der Eisenobmannschaft verfallen sein, sondern der Händler sollte darüber hinaus deswegen gebührend bestraft werden. Wenn aber ein Sensenschmied das von seinem Verleger bezogene Zeug nicht verarbeiten würde, oder aber die Sensen jemand anderem als seinem Verleger geben würde, sollte ihm vom Eisenobmann das Zeug gesperrt werden. Laut dem 2. Punkt sollten diejenigen in der Kirchdorf-Micheldorf Zunft einverleibten Meister, welche keine Sensenverleger zu Steyr hatten, ebenfalls monatlich ihre Namen dem Zeugsverhandler der Eisenkompagnie zu Steyr bekanntgeben, der jedem Meister gegen bare Bezahlung 18 bis 20 Zentner Zeug ausfolgen ließ. Da sie aber von Steyr ihr Zeug empfangen, waren die Sensenschmiedmeister, die ihr Zeug frei bezogen, verpflichtet, ihre aufbringenden Sensen den Steyrer Sensenhändlern zu verkaufen; nur wenn diese die Sensenware nicht erkaufen wollten, durften sie ihre Ware frei an In- und Ausländer verkaufen.

Für die Sensenschmiede, welche keine steten Verleger in Steyr besaßen, wurde, da sich Differenzen zwischen den Sensenschmieden und den Händlern zu Steyr ergeben hatten, im 3. Punkt des Vergleichs bestimmt, daß das Hundert Sensen zwischen 11 und 12 fl verkauft werden sollte, doch durfte das Hundert zu Steyr nicht teurer als um 12 fl verkauft

5) Stiftsarchiv Kremsmünster, Herrschaftsarchiv Scharnstein, Gc 11, 1592, Bestand Büchel, vgl. Anm. 56, S. 11

6) Kirchdorf-Micheldorf 5, fol. 2, 3, 19. Dez. 1602, Eisenobmannschaftlicher Vergleich zwischen Sensenschmiedmeistern und ihren Verlegern; Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 69 Anm. 267

werden. Der 4. Punkt betrifft die Sensenbeschau und die Meinungen, die deswegen von den Sensenschmieden und den Sensenhändlern geäußert wurden, ohne jedoch darüber eine Entscheidung zu bringen, die sich der Eisenobmann noch vorbehielt. Im letzten Punkt wird für den Fall vorgesorgt, wann wieder mehr Zeug für die einzelnen Werkstätten zur Verfügung stehen sollte, so sollten zuerst diejenigen Sensenschmiedmeister erhöhte Zeugskontingente erhalten, die für die Steyrer Sensenhändler arbeiten, da die Stadt Steyr den Eisenhandel zu guten und zu schlechten Zeiten erhalten müsse.

Dieser Vergleich räumte den Sensenschmieden mit Verlegern in der Zeugversorgung entscheidende Vorteile ein, beließ aber auch den nicht-verlegten freien Sensenschmieden ihre Eigenstellung. Wenn ihnen auch Beschränkungen auferlegt wurden, erweisen sie sich doch bei der Eigenart des Eisenwesens als ganz natürlich und nicht als schikanöse Bestimmungen. Wir können daher schon damals eine ziemlich eigenständige Stellung der Sensenschmiede hinsichtlich Zeugversorgung und Handel annehmen. Allerdings wurden die Sensenschmiede, wenn sie nicht von den Steyrer Verlegern verlegt wurden, auch von Kirchdorfer Bürgern verlegt. Diese Kirchdorfer Bürger, welche ihr Zeug „durch Clauß unnd ubern Piern so hoch handlden das einem Handtwerch zu grossen Nachtl gereichen thuet“⁷⁾, bezogen ihr Eisenzeug also wider die kaiserlichen Verordnungen über den Pyhrn mit Umgehung Steyrs. Die Kirchdorfer Sensenverleger dürften der Selbständigkeit der Sensenschmiede weit gefährlicher geworden sein als die Steyrer, denn mit diesen waren die gegenseitigen Rechte im Vertrag abgegrenzt worden, während die Kirchdorfer Sensenverleger einen Großteil der Kohlbauern an sich brachten. Es mußte das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk daher einem Mitmeister auferlegen, „das er alß ein Maister Zeug unnd Khol selbs khauffen, unnd nit alß ein Khnecht wanns ime andere zuwegen bringen, erwarten wolle“⁸⁾. Die Verwirrung im Sensenverlag war zu Beginn des 17. Jahrhunderts, während der Zeit der Religionswirren und des Zusammenbruchs der Eisenversorgung am Erzberg, weit ausgeprägt, denn auch die Steyrer Sensenhändler, „die unter dem Schein undt Namens Euerer Werckhstadt Herhaltung allerley Zeug alhier empfangen, und denselben nit Euch sunder über dem Piern und ander Ort mehrern Gewünns halber verhandlen sollen“⁹⁾, nutzten ihre Chancen in der allgemeinen Unordnung. Die Gefahr für die einzelnen Sensenschmiedmeister, unter diesen Umständen völlig von den Verlegern

7) Kirchdorf-Micheldorf 22, 61/85, 1612, Handwerksprotokoll. „Sein Herr unnd Verleger der Zeit Richter zu Khirchdorf.“

8) Kirchdorf-Micheldorf 22, 61/93, 1612, Handwerksprotokoll

9) Kirchdorf-Micheldorf 4, fol. 20, 4. Nov. 1614, Schreiben der Eisenobmannschaft an die Kirchdorf-Micheldorfer Zunft

abhängig zu werden, war andererseits bedeutend, da diese nicht nur Eisenzeug, sondern auch Kohle, Getreide und Bargeld den Meistern vorstreckten, während die Sensenschmiede ihnen die gesamte Fahrnis und sogar die Handwerkszeichen als Sicherstellung verschreiben mußten¹⁰⁾. Dieser Bedrohung der sensenschmiedischen Freiheit kamen aber die die Stellung des Landesfürsten festigenden politischen Vorgänge in den Jahren nach dem Beginn des Dreißigjährigen Krieges zuvor. Die Errichtung der Innerberger Hauptgewerkschaft im Jahre 1625 wäre dem Verlagswesen und damit den Steyrer Sensenhändlern wieder zugute gekommen, da ja die Kirchdorfer ihren Zeug irregulär von jenseits des Pyhrn bezogen. Infolge der zum Teil religiös bedingten Abwanderung gerade der reichen Bürger von Steyr auf die Landgüter¹¹⁾, sowie der Emigration der übrigen protestantischen Bürger¹²⁾ fehlten in Steyr die geldkräftigen Leute, die einen Verlag der Sensenschmiede aufrechterhalten hätten können. Außerdem war die allgemeine wirtschaftliche Lage während des Dreißigjährigen Krieges ebenfalls wenig anregend für den Verlag eines Exportgewerbes. Die neuerliche verschärfte Abgrenzung des Innerberger und Vordernberger Eisenbezirkes im Jahre 1629 ließ den Eisenbezug der Kirchdorfer Bürger von selbst aufhören, da aber in Steyr zu wenig kapitalkräftige oder verlagswillige Bürger saßen, hatte der Eisenobmann 1628 den Sensenschmieden aufgetragen „die Verhandlung und Ausfuhr ihrer Sengsen und anderer: aus was Zeugs es wölle aufbringenden Wahren, anbelangend, die-weilen man in diesen eheistens ain sondere Ordnung zumachen im Werckh, als sollen und mügen sye hier zwischen alle ihre Wahren ausführen und verhandlen, wie sye darzue Gelegenheit haben“¹³⁾. Damit waren die Sensenschmiede vom Verkaufszwang an die Steyrer Eisenhändler, wie er noch im Vertrag des Jahres 1602 zu finden ist, befreit. Die beschränkte Wiedereinfuhr von Vordernberger Mock über den Pyhrn für die Sensenschmiede des Kirchdorf-Micheldorf Handwerks wurde ausdrücklich nur so lange gewährt: „biß zu verhoffenten besseren Zeiten und daß in der Statt Steyr etwo widerumben ordentliche Verleger verhanden“¹⁴⁾. Die Sensenschmiede erkaufte nun ihr Zeug jenseits des Pyhrns und bei der Eisen-

10) Kirchdorf-Micheldorf 35, 5/18, 1. Juni 1613, Schuldbrief des Andre Hildebrandt

11) Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 162 f.

12) Pantz, Hauptgewerkschaft, S. 83. 1637 waren in Steyr von 600 bürgerlichen Häusern 228 unbewohnt; Fritz Posch, Die oberösterreichischen Sensenschmiede und ihre Eisen- und Stahlversorgung aus der Steiermark. Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs 8 (Hoffmann-Festschrift, 1964), S. 474

13) Kirchdorf-Micheldorf 35, 6/57, 13. Sept. 1628, Vergleich Eisenobmannschaft Kirchdorf-Micheldorf

14) Hofkammerarchiv, N. Ö. Herrschaftsakten, Kirchdorf K 28, fol. 13/14, 1. Juli 1634, Anweisung an N. Ö. Kammer

kammer in Steyr in freiem Kauf, ebenso war der Handel frei. Es stand aber jedem Meister frei, einen Verlagsvertrag einzugehen, der hinsichtlich der fixen Abnahme der Ware ohne Zweifel Vorteile bot. Vereinzelte Verlagsverträge, beispielsweise zwischen dem Steyrer Bürger Adam Achmarckt und einem Sensenschmied sowie ein anderer Vertrag, welcher auf Lebenszeit des betreffenden Meisters abgeschlossen wurde, beweisen dies²⁵⁾; doch hielten die Verleger diese Verträge nicht ein, so daß das Kirchdorf-Micheldorf Handwerk an den Eisenobmann um Beaufsichtigung der Sensenverleger appellieren mußte²⁶⁾. Überdies gaben auch die Bürger von Windischgarsten Verlagsverträge her, die sich vor allem auf das Eisen, das man vom Proviantssystem bezog, stützten²⁷⁾. Die Befreiung der Sensenschmiede vom Verlag war aber dann in Gefahr, wenn in Steyr wieder genügend Verleger saßen und die Innerberger Gewerkschaft imstande war, die Sensenschmiede ausschließlich mit Innerberger Eisenzeug zu versorgen. Diese zwei Probleme, die Verleger und das Verbot der Einfuhr des Eisens aus Vordernberg, gingen konform und sollten auf Wunsch der Gewerkschaft auf einmal gelöst werden. Im Jahre 1668, als die Gewerkschaft bedeutende Mengen unverkauften Eisenzeugs auf Lager hatte²⁸⁾, beehrte diese „das wir gesambte Maister zu wider unserer uralten Freyheit und Herkhomben nit allein unser Sengsen und Sichl Arbeit zu Handen der iezo bey der Stadt Steyr vorhandenen Herren Verlegern auslüfern, sondern auch, und was noch mehr ist inskhönfftig von dem Leobner: oder Vorderberger: Mockh: und Eisenzeug zu unseren Werckhstötten über den Piern nichts mehr herausbringen: sondern allen Zeug bey ihnen der Löbl: Gwerschafft zu Steyr nemen: und abhollen sollen“. Daraufhin verbanden sich die Sensenschmiede und gelobten, daß sie, wenn die Gewerkschaft ihren Plan beim Kaiser durchsetzen würde, ihre „bishero gehabte: und besössene Werckhstött, denen gnedigen Grundtobrigkheiten ehender haimb: und fierschlagen: auch mit unsern armen Weib und Kindern auf das weite Feldt in andere Landt begeben, alß das wir in obberiertes der Gwerschafft zu Steyr suechendes Begehren einwilligen und statt thuen wolten“²⁹⁾. Bei dieser deutlichen Sprache blieb den Grundobrigkeiten nichts anderes übrig, als ihre Untertanen beim Kaiser in Schutz zu nehmen. Ihre ihnen vom Kirchdorf-Micheldorf Handwerk eingegebenen Argumente stützten sich vor allem darauf, daß sie

²⁵⁾ Kirchdorf-Micheldorf 29, 2/116, November 1639, Verlagsvertrag

²⁶⁾ Kirchdorf-Micheldorf 33, 4/26, 8. Jän. 1642, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft und Kirchdorf-Micheldorf 2, fol. 37, 1645, Kirchdorf-Micheldorf an Herrschaft Steyr

²⁷⁾ Kirchdorf-Micheldorf 4, fol. 89, 24. Sept. 1629

²⁸⁾ Siehe Kapitel: Vordernberger Eisenbezug, S. 119 ff.

²⁹⁾ Kirchdorf-Micheldorf 29, 3/129, 130, ad 1669, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft (Konzept)

bezweifelten, ob in Steyr genügend kapitalkräftige Bürger vorhanden seien, die die Sensenschmiede verlegen könnten, „weillen man zu Befürderung des Gsinds und Erkhaffung Kholl, einen grossen: und mehrern Verlag, als zu denen Messerern, auch Nägl und Feilschmieden: dahero täglich Geldt haben mueß“. Die Auswüchse des Verlagssystems wurden heraufbeschworen, um den Verlag möglichst düster zu schildern; sie erinnerten, wie es die Verleger „denen armben Messerermaistern, item Nagl- und Feill-Schmiden, auch andern Handtwerchern mehr machen, das sie für ihr Arbeit halben Thail Wahr, und nit allein unanemliche Pfenwerdt: sondern auch umb doppeltes Geld annemben lassen miessen, dahero machen wir uns nit unbillich die Gedankhen, wan man unß ainmall in die Kluppen bringen: Es unß auch also geschehen wurde, massen es denen Waidhoverischen Sengsschmidtmaistern mit ihren Verlegern auch also widerfahren, underdessen wir aber unsere andere Kauffleuth: von denen wir richtige bare Bezallung haben khönen verliehren“. Auch hätten die Sensenschmiede so schlechte Erfahrungen mit den Verlegern gemacht, weil diese die Verträge nicht eingehalten hatten. Sie würden allerdings den Sensenhändlern in Steyr wohl ihre Sensen verkaufen und auch von ihnen Zeug annehmen, falls dieses von der gleichen Art wie das Vordernberger sei; in einen Kontrakt würden sie sich aber nie einlassen, noch dazu wäre dies ein „Monopolium“, welches in den „Constitutionibus Sancti Romani Imperii de anno 1500, 1512, 1524, 1526, 1529, 1530, 1532, 1548, 1577“ verboten worden sei²⁰⁾. Die Kirchdorf-Micheldorf Meister fürchteten auch, daß sie „nemblichen anstatt des baren Geldts wie vorhin offtermals beschehen, nit allein allerley Sorten Getraijds und Weins, sondern auch unannemliche Wahren, und zwar in ainem hohen Werth anzunemben gezwungen und genöttiget würden“²¹⁾. Es waren allerdings nicht sosehr die Steyrer Bürger, die den Verlag wünschten, sondern einzig und allein die Innerberger Gewerkschaft. Diese hatte auch wegen der infolge der Einführung des Sensenappalts schwierigen Lage einiger Meister mit Sensenschmieden Verlagsverträge abgeschlossen, doch wandte sich die Stadt Waidhofen als ein zum Sensenhandel privilegierter Ort gegen den Verlag der Gewerkschaft, den diese auch tatsächlich aufgeben mußte²²⁾. Diese Gründe und das energische Auftreten des Kirchdorf-Micheldorf Handwerks und ihrer Grundherrschaften führten schließlich zum Erfolg. In dem 1671 abgeschlossenen und vom Kaiser bestätigten Vertrag erhielten die Sensenschmiede sowohl die Freiheit vom Verlag als

20) Kirchdorf-Micheldorf 29, 4/134–138, 18. Febr. 1669 und Kirchdorf-Micheldorf 29, 4/140–142, 28. Febr. 1669, Kirchdorf-Micheldorf an ihre Grundherrschaften und Grundherrschaften an Eisenobmann

21) Kirchdorf-Micheldorf 29, 6/157, ad 1671, Grundobrigkeiten an Kaiser

22) P a n t z, Hauptgewerkschaft, S. 102

auch den beschränkten Mockbezug aus dem Vordernberger Revier zugestanden. Damit hatten die Sensenschmiede eine Sonderstellung im kaiserlichen Eisenwesen und im Eisengewerbe, wo alles vom Rohprodukt bis zur fertigen Ware im Verlagswesen verlegt war, errungen, die ihresgleichen suchte. Nicht zuletzt hatte zu dieser Entwicklung die großgewerbliche, ja beinahe schon industrielle Produktionstechnik der Sensenschmiede beigetragen, die es weniger kapitalkräftigen Unternehmern unmöglich machte, sich überhaupt am Sensenverlag zu beteiligen.

2. FREIER BEZUG

Durch die Auflösung des Verlags waren die Sensenschmiede in der Organisation des Zeugsbezugs und der Verhandlung ihrer Waren unabhängig von den Steyrer Bürgern geworden. Ihr Materialbezug und ihr Absatz blieb aber weiterhin in den vom Staat gelenkten Bahnen bestehen. Krisen, die ansonsten vom Verleger abgefangen wurden, mußten jetzt von den einzelnen Meistern aus eigenem Sack getragen werden, „wan die Sengsen in Smaco wären offtermals von denen auslendischen Khauffleuthen unanembliche Pfenwerdt annemben auch wollfailiger als wirs zu Hauß aufbracht, hetten geben miessen“²³⁾. Das Risiko war also für die einzelnen Meister größer geworden, gleichzeitig aber auch der Gewinn, da die Zwischenhändler wegfielen. Sie waren nun auch weit mehr als vorher an einer sorgfältigen Ausfabrizierung und individuellen Ausarbeitung ihrer Waren interessiert, damit sie bessere Kaufmannsware liefern und sich ihre Handelsleute erhalten konnten²⁴⁾. Die Bezahlung des Rohmaterials wurde nun von den Sensenschmieden selbst besorgt, genauso wie das Fuhrwesen von Steyr bzw. von der Steiermark über den Pyhrn zu den Werkstätten von ihnen getragen werden mußte. Während es wegen des Zeugs von der Innerberger Gewerkschaft stets zu Differenzen hinsichtlich der Güte und der Bezahlung kam, waren die Meister am Zeugsbezug des besseren und billigeren Vordernberger Mocks schon aus ökonomischen Gründen ihrerseits mehr denn je interessiert. Der freie Bezug regte zur Ausnützung aller gegebenen wirtschaftlichen Vorteile an. Die erhöhte Krisenanfälligkeit wurde durch die günstige Wirtschaftsentwicklung übergangen, denn durch die Ansammlung von Vermögen konnten die Sensenschmiedmeister nötigenfalls längere Zeit aus ihren eigenen Reserven leben.

²³⁾ Kirchdorf-Micheldorf 29, 4/136, 18. Febr. 1669, Kirchdorf-Micheldorf an ihre Grundherrschaften

²⁴⁾ Kirchdorf-Micheldorf 6, 8/118—121, ad 1641, Punkt sechs des Schreibens an den Bischof von Wien

II. KOHLEWESEN

1. VERLASSWALDUNGEN

Der Landesfürst leitete aus dem Waldregal das Recht ab, das private Besitzrecht an Wald in der Nähe der Bergwerke einzuschränken und die Wälder für die Versorgung der erzverarbeitenden Gewerbe nutzbar zu machen. Mit der Widmung von 1569 und der Waldordnung von 1604 war die forstliche Planwirtschaft durch den Landesfürsten im Bereich des Erzberges neuerdings festgelegt worden²⁵⁾. Da die Wälder im Bereich des Sensenschmiedbezirkes zum überwiegenden Teil der kaiserlichen Herrschaft Steyr gehörten, kam es hier zu keinen Differenzen zwischen den sich dadurch in ihren Besitzrechten eingeschränkt fühlenden Grundherrschaften und den kaiserlichen Aufsichtsorganen im Waldwesen. Die Grundherrschaften mochten auch durch die Eisenkleingewerbe eine Rodung ihrer Wälder und damit höhere Einnahmen aus sonst kaum nutzbaren Gebieten erhoffen, so daß sie unmittelbar bei den Waldwidmungen keine Schwierigkeiten machten²⁶⁾. Da Eigenwaldungen der Sensenschmiedmeister für die Kohleversorgung kaum eine Rolle spielten, kam für sie hauptsächlich die Versorgung mit Hilfe von Verlaßwaldungen und Kohlbauern in Frage. Direkter Kauf von Kohle aus herrschaftseigenen Kohlstätten kam im Notfall noch dazu.

In den Verlaßwaldungen oder Verlaßbergen konnte jeder Meister mit seinen eigenen Holzknechten und Köhlern gegen einen Stockzins seinen Bedarf an Holzkohle in den Wäldern der jeweiligen Herrschaft decken²⁷⁾. Zu diesem Zweck wurden von der Herrschaft Steyr eigene Abkommen, sogenannte Holzverlaßabkommen, mit den einzelnen Sensenschmiedmeistern abgeschlossen²⁸⁾. Nach diesen hatten die Holzverlaßabnehmer die Waldung nur dort zu schlagen, wo es ihnen angezeigt wurde; Wind- und Schneebrüche waren zuerst zu roden, junges sowie weiches Holz von Fichten, Tannen und Lärchen sollte stehengelassen werden, ebenso spezielle Hölzer wie Holz für die Holzschnitzer oder Schaufelholz. Bezüglich des Fahrtweges mußte der Sensenschmiedmeister den Fuhrleuten bei der Instandhaltung behilflich sein, „die Ausfuhr des erzeugten Kolls aber wird einzig vor die Herrschafts-Unterthanen gegen geziementen Lohn vorbehalten und solle er sich nicht

25) K a s e r, Eisenverarbeitung, S. 12 f.; B i t t n e r, Eisenwesen, S. 493 ff.

26) H o l t e r, Sensenschmiedhandwerk, S. 80 ff., auch für das Folgende

27) Z e i t l i n g e r, Sensenschmiede, S. 86

28) Herrschaftsarchiv Steyr, Sch. 880, fasc. 22, Nr. 22, 2. Aug. 1730, Holzverlaßbrief

unterstehen fremde Unterthanen dazue zu ordinieren". Dies war ein wirtschaftlicher Schutz für die eigenen Untertanen und bedeutete zugleich eine Erhöhung der grundobrigkeitlichen Einnahmen, noch dazu wo das jährliche Verlaßgeld nur 6 Schilling und von jedem aufbringenden Mut Kohle 20 Pfennig betrug (1730)²⁸⁾. Die Höhe des Verlaßgeldes betrug 1703 nur 4 Schilling²⁹⁾. 1724 waren es jährlich 2 fl Verlaßgeld und von jedem Mut Kohle 12 Pfennig Kohlzins³⁰⁾. 1755 war das Verlaßgeld bei der Herrschaft Steyr auf 1 fl 4 ß hinaufgegangen, während der Kohlzins je Mut Kohle 12 Pfennig betrug. In der Widmung war auch festgelegt, daß sie jedesmal beim Tod eines Partners erneuert werden mußte; der Vertrag enthielt überdies Sicherstellungen gegen den eventuellen Eintrieb von Vieh in das gerodete Gebiet³¹⁾. Nichteinhaltung der Widmungsverträge durch die Sensenschmiede, wie der Anbau von Rüben auf dem abgeholzten Gebiet³²⁾, zwang die Herrschaften, den Sensenschmieden anzukündigen, sich entweder an die Waldordnungen zu halten oder aber den Verlag aufzugeben³³⁾. Durch Preisbegünstigungen suchten die Herrschaftsinhaber, wie Carl Jörger in Pernstein, ihren eigenen Sensenschmieden bei den Widmungen Vorteile einzuräumen, während die fremden Untertanen das Mut Kohle aus den pernstenerischen Wäldern um einen Preis erkaufen mußten, der dem allgemein üblichen entsprach³⁴⁾. Aus der Anzahl der von 1600 bis zirka 1620 geschlossenen und begehrten Widmungen können wir schließen, daß damals ein größerer Bedarf an Holzkohle vorhanden war, „weillen das Holz bey der Nahen ettlicher Orthen vast abgekollet worden . . . , daß wir Noth halber gethrungen werden, unns annderwerts unnd auf die Ferne umb Khol zu bewerben" . . .³⁵⁾. Es bewarben sich im Jahre 1609 nicht weniger als 14 von den damals in Micheldorf ansässigen 16 Sensenschmieden um einen Verlaßwald im Evertsgraben im Forst Ramsau³⁶⁾. Mit Hilfe und Vermittlung der Eisenobmannschaft verpachtete die Herrschaft Steyr fünf Sensenschmiedmeistern von Micheldorf den Forst im Evertsgraben in der Ramsau gegen Reichung von 2 fl Pachtgeld und von jedem aufbringenden Mut Kohle 1 ß³⁷⁾. 1622 baten

29) Herrschaftsarchiv Steyr, Sch. 1038, fol. 222, 223, 4. Dez. 1703, Holzverlaßbrief

30) Herrschaftsarchiv Steyr, Sch. 881, 15. Mai 1724, unfoliert, Holzverlaßbrief

31) Herrschaftsarchiv Steyr, Sch. 1038, fol. 221, 20. Nov. 1755, Holzverlaßbrief

32) Herrschaftsarchiv Steyr, Sch. 1037, 9. Okt. 1690, unfoliert, Hofrichter von Spital an Waldmeister von Steyr

33) Kirchorf-Micheldorf 22, 62/47, 29. Juli 1720, Handwerksprotokoll

34) Kirchorf-Micheldorf 32, 2/8, 4. Jänner 1616, Waldwidmung Karl Jörgers

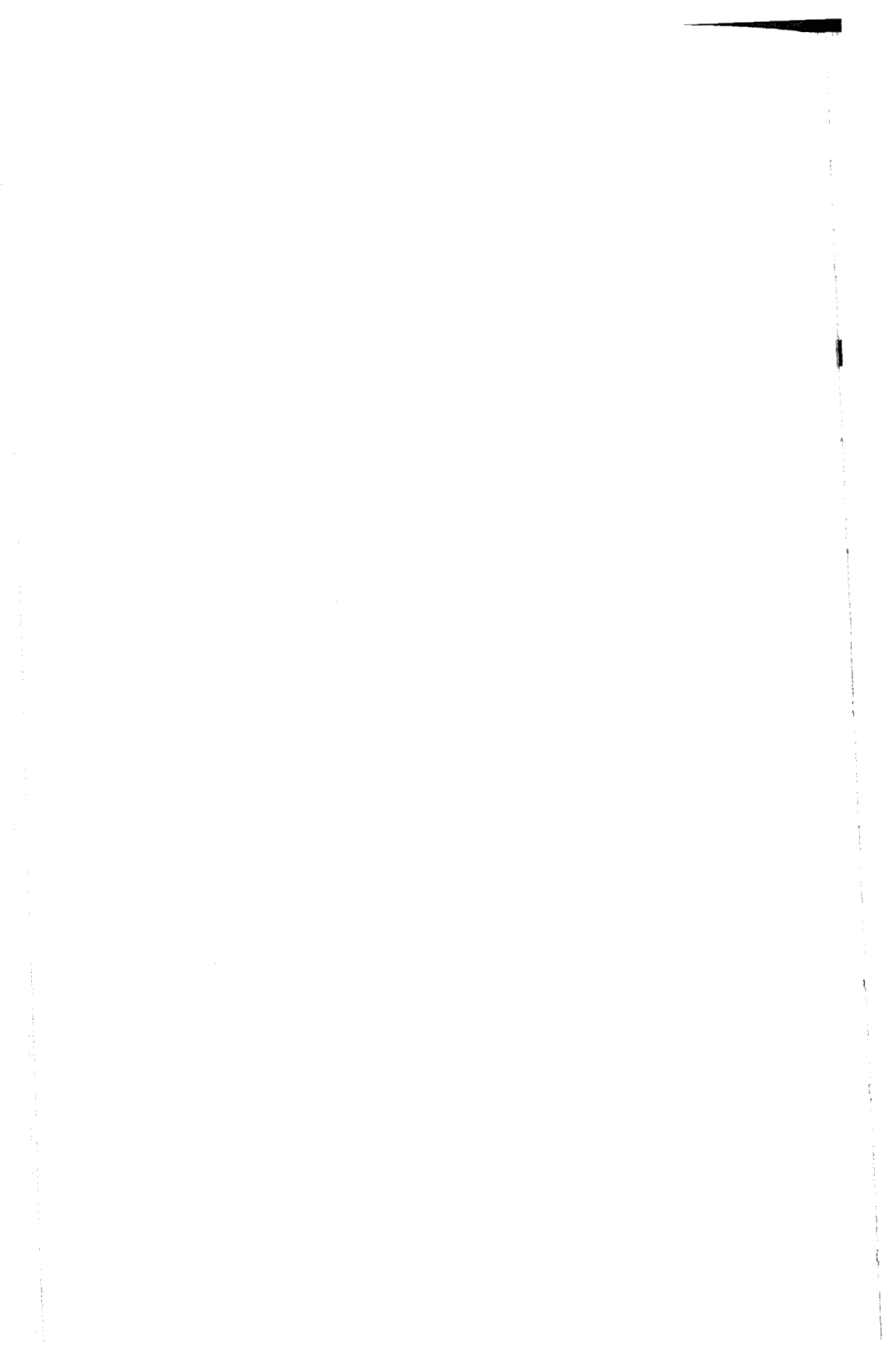
35) Herrschaftsarchiv Steyr, Sch. 880, fasc. 1, Nr. 1, 18. Dez. 1604, Kirchorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

36) Kirchorf-Micheldorf 32, 1/3, 28. Dez. 1609, Waldangelegenheit

37) Herrschaftsarchiv Steyr, Sch. 880, fasc. 1, Nr. 1, 5. Juni 1613, Burggraf von Steyr an Kirchorf-Micheldorf



4. Zeichenbuch, Sensenhamme mit Meister- und Beischlagzeichen sowie Hauptschlüssel



die fünf Meister um einen Holzschlag auf weitere 1000 Mut Kohle³⁸⁾. Durch das Hineinrücken der Rodungsflächen immer weiter in den Wald verlängerten sich die Fahrtwege, so daß je länger je mehr die Fuhrleute bei gleichbleibender Bezahlung durch die Sensenschmiede benachteiligt wurden. Als die Sensenschmiede den Fuhrleuten deswegen nicht mehr zahlen wollten und am hergebrachten Fuhrlohn festhielten, beschwerten sich die Fuhrleute beim herrschaftlichen Waldamt, worauf dieses den Sensenschmieden jeden weiteren Bezug von Kohle sperrte³⁹⁾. Erst als sich die Schmiede zur Zahlung eines höheren Fuhrlohnes bereit erklärten, wurde diese Sperre wieder aufgehoben.

Schon aus Gründen der Rentabilität waren die Sensenschmiede daran interessiert, ihre Holzverlässe möglichst nahe bei der Werkstatt zu besitzen. Die Micheldorf-Meister bezogen ihre Verlaßkohlen vor allem aus dem Forst Ramsau und dem Forst Molln der Herrschaft Steyr. Im besonderen waren gewidmet die Distrikte im Evertsgraben, am Größtenberg, die Waldung im Mistleben, in der Hopfing, Gebiete im Forstau sowie Waldungen im Tal der Krummen Steyrling bis zur Krahl Alm. Die Waldungen in diesen Gebieten waren an 20 Werkstätten in Verlaß gegeben, die in Micheldorf, Molln und Leonstein saßen⁴⁰⁾. Die Spitaler Sensenschmiede hatten ihre Verlaßwaldungen ebenfalls zum Großteil von der Herrschaft Steyr, und zwar am Südabhang des Sengengebirges, daneben hatten sie auch Verlässe von der Herrschaft Spital⁴¹⁾. Die Scharnsteiner Werkstätten waren schon bei ihrer Gründung durch Helmhart Jörger mit zwölf Kohlwerken im Tissenbacher Forst bedacht worden⁴²⁾. Einige der Werkstätten im Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk hatten überhaupt keine Verlaßwaldungen, sondern nur Kohlbauern. Die kleineren Herrschaften bevorzugten von Haus aus diese Kohlbauern, da sie ihnen mehr Einnahmen verschafften, als dies aus dem Widmungssystem möglich war.

2. KOHLBAUERN

Um den Bauern einen Nebenverdienst zu verschaffen, erhielten sie von ihren Grundherrschaften in den herrschaftlichen Wäldern Holzverlässe zugewiesen. Sie wurden dabei verpflichtet, ihre erzeugte Kohle um einen festgesetzten Preis an einen bestimmten Verbraucher abzuliefern.

³⁸⁾ Kirchdorf-Micheldorf 32, 1/6, ad 1622, Meister an Burggrafen von Steyr

³⁹⁾ Herrschaftsarchiv Steyr, Sch. 1038, fol. 147, 25. Mai 1685, Schreiben des Conrath Grath

⁴⁰⁾ Kirchdorf-Micheldorf 32, 43/70-76, 22. März 1766, Verzeichnis der Kohlbauern und Verlaßwaldungen; Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 81

⁴¹⁾ Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 80

⁴²⁾ Baumgartinger, Gründung der ersten Sensenwerke in Scharnstein, S. 165

Andrerseits wurden die Abnehmer wie die Sensenschmiedmeister verpflichtet, ihren gewidmeten Kohlbauern die Kohle abzunehmen oder bei Nichtbedarf einen anderen Käufer für den Bezug namhaft zu machen⁴³). Um keine Verwirrung im Kohlewesen aufkommen zu lassen und die Produktionsbedingungen möglichst gleichmäßig zu halten, war im 27. Artikel der Ordnung von 1604 jeder Meister bei Strafe von 5 Talern verpflichtet worden, keinem Mitmeister den Kohlbauern auszukaufen. Dadurch, daß die gewidmeten Kohlbauern ihre Kohle auch an fremde Holzhändler anstatt den Sensenschmieden verkauften⁴⁴), gaben sie ständigen Anlaß zu Reibereien zwischen dem Handwerk und den Herrschaften. Die Kohlbauern nahmen sofort Zuflucht zu ihren Herrschaften, wenn ihnen die Sensenschmiedmeister den gebührenden Fuhrlohn nicht bezahlen wollten oder die Fuhren, die den Kohlbauern zustanden, auf eigene Regie übernahmen⁴⁵). Obwohl bereits in der Ordnung von 1604 festgelegt worden war, daß jeder Sensenschmied Kohle nur von dem ihm gewidmeten Kohlbauern erkaufen sollte, trat noch im Jahre 1720 die Herrschaft Steyr dagegen auf und wollte die angeblich bedrohten Rechte ihrer Untertanen schützen, „dan wan derjenige Sengsschmidt, deme diser oder jenner Unterthann vermög gemachten Handtwerckhs Schluß angewisen ist, entweders khein Kholl bedürfftig were oder sonst dem Khollpaurm zu einem wollfeillen Preiss bemüessen wollte, so müesste der Unterthan bey seinen mit harter Müehe und Arbeith aufbringenten Kholl in Ermanglung eines Abkauffers entweder Noth leyden oder ihme solchs umb einen Spoth abtruckhen laßen“⁴⁶). Obwohl derartige Differenzen schon früher vorgekommen und damals zugunsten der Sensenschmiede entschieden worden waren⁴⁷), führte diese Angelegenheit um 1720 zu einer Auseinandersetzung zwischen Kirchdorf-Micheldorf Handwerk und der Herrschaft Steyr, in deren Verlauf die Herrschaft Steyr über die Sensenschmiede die Kohlsperre verhängte⁴⁸). Das Rentamt in Steyr, welches die Lösung seiner Untertanen vom Widmungsvertrag mit den Sensenschmieden erreichen wollte, schloß schließlich mit dem Kirchdorf-Micheldorf Handwerk über die Vermittlung der Eisenobmannschaft in Steyr einen

43) Kirchdorf-Micheldorf 32, 4/34, 9. Jänner 1698, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft; siehe auch unter Anm. 50, S. 115

44) Archiv Spital, Bd. 448, 25. Mai 1688, Pfleger von Klaus an Grafen von Salburg

45) Archiv Spital, Bd. 448, 10. August 1688, Pfleger von Klaus an Grafen von Salburg und Herrschaftsarchiv Steyr, Sch. 1038, 16. Nov. 1673, unfoliert, Bescheid des Waldamtes Steyr

46) Herrschaftsarchiv Steyr, Sch. 880, fasc. 88, Nr. 88, 20. Juli 1720, Rentamt Steyr an Eisenobmannschaft

47) Herrschaftsarchiv Steyr, Sch. 1038, 11. März 1684, Waldmeister Bescheid

48) Kirchdorf-Micheldorf 32, 7/69, 16. Aug. 1720, ohne Anschrift

Vergleich⁴⁹⁾. Nach dem ersten Punkt dieses Vergleichs sollte der Kohlbauer demjenigen Sensenschmiedmeister, dem er bis jetzt seine Kohle gegeben hatte, diese auch in Zukunft geben. Dafür mußte der Meister den alten Preis hergeben. Sollte der dem Kohlbauern zugewidmete Meister die Kohle nicht benötigen, so mußte dieser nach dem 2. Punkt dieses Vergleichs dem Kohlbauern einen anderen Meister verschaffen. Verschaffte er ihm keinen, so sollte er vom Handwerk dazu gezwungen werden, „damit der Kohlbauer in seinen Abkauff nicht gehündert werdt“. Benötigte ein Kohlbauer Geld, so sollte nach dem 3. Punkt dieses dem Bauern von dem Sensenschmied vorgestreckt werden. Um jedoch eine Übervorteilung und finanzielle Abhängigkeit der Bauern von den Meistern hintanzuhalten, war dieses nur gestattet „auf Vorweisung aines von ihme Herrn Verwalther zu Molln schrifflichen Verwilligungs Zetls“. Die hochfürstlich-lambergische Herrschaft Steyr verbürgte sich dafür, daß der Kohlbauer auch tatsächlich dem gewidmeten Sensenschmiede seine Kohle ablieferte⁵⁰⁾. Dieser Vergleich, der das Widmungssystem, wie es von alters her bestand, bestehen ließ, sicherte hauptsächlich den Bauern den Absatz und bewahrte durch die grundobrigkeitliche Aufsicht über die Vorschüsse diese vor einer zu großen Abhängigkeit von den kapitalkräftigeren Sensenschmieden. Deswegen, weil die Herrschaften ihre Untertanen schützten und ihnen wirtschaftliche Vorteile einzuräumen suchten, entstand auch der Streit zwischen dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk und dem Leonsteiner Pfleger⁵¹⁾. Die drei Werkstätten unter Leonstein hatten 1720 wegen Kohlenmangels einige Leonsteiner Kohlbauern, welche aber zu Micheldorfer Meistern gewidmet waren, an sich gebracht. Als ihnen dieses „Auskaufen“ abgestellt werden sollte, wandten sich die drei Meister an ihren Pfleger, der natürlich die Interessen seiner Untertanen verteidigte und den drei Meistern eine genügende Kohleversorgung aus den Leonsteiner Wäldern sichern wollte⁵²⁾, ohne jedoch damit durchzudringen.

Das Bestreben der Grundherrn, zur Hebung ihrer Einnahmen die eigenen Sensenschmiede mit den eigenen Kohlenbauern zu koppeln, resultierte aus dem Bemühen um ein autarkes herrschaftliches Wirtschaftsgebiet, es war jedoch für das Handwerk unhaltbar, da es die gleichen Produktionsbedingungen umgestoßen hätte.

49) Kirchdorf-Micheldorf 23, 20/251, 16. Juni 1722, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

50) Herrschaftsarchiv Steyr, Sch. 880, fasc. 88, Nr. 88, 1. Aug. 1722 und Eisenobmannschaftsarchiv, Bd. 316, 1. Aug. 1722, ad 1738, unfoliert, Kohlenvergleich Kirchdorf-Micheldorf und Herrschaft Steyr

51) Kirchdorf-Micheldorf 32, 7/52—57, ad 1720, Information wegen der Kohlenstreitigkeiten; H o l t e r, Sensenschmiedhandwerk, S. 83

52) Kirchdorf-Micheldorf 32, 8/16—19, ad 1722, Vergleichspunkte wegen Kohlebezug

Je nach der Größe ihrer Verlaßwaldungen war die Anzahl der gewidmeten Kohlbauern bei einer Werkstätte verschieden. Von 17 Werkstätten hatten im Jahre 1749⁵³⁾ drei Werkstätten nur fünf gewidmete Kohlbauern, eine besaß neun, eine andere Werkstatt zehn, zwei hatten elf, ein Meister verlegte zwölf Bauern, zwei 13, einer 14, zwei 15, zwei 21, einer 22 und ein Meister besaß sogar 29 gewidmete Kohlbauern. Dies ergibt bei einer Gesamtsumme von 221 Bauern bei 17 Werkstätten einen Durchschnitt von 13 Kohlbauern pro Werkstatt. Daneben besaßen noch neun Werkstätten insgesamt 75 ungewidmete Bauern, welche besonders in der Spätzeit des Handwerks eine bedeutende Rolle spielten. Die Zahl schwankte hier zwischen drei und 15 Kohlbauern. Holter errechnete an Hand der Häuserzahlen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, daß jedes vierte bis fünfte Haus im Kremstal, Steyr- und Teichtal ein gewidmeter Kohlbauer war⁵⁴⁾. An Hand dieser Zahl ergibt sich erst die Bedeutung des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks für die Wirtschaft des ganzen Gebietes. So waren im Kirchdorfer Gebiet im Jahre 1764 nicht weniger als 600 Holzknechte beschäftigt⁵⁵⁾.

3. KOHLVERBRAUCH, -PREIS UND -MASS

Der Verbrauch an Holzkohle betrug im Jahre 1587 in zwei der neugegründeten Scharnsteiner Werkstätten 229 Mut bzw. 196 Mut⁵⁶⁾. Der Verbrauch hing aber nicht zuletzt von der Güte des Holzes bzw. der Kohle ab: „Übrigens ist kündbar: das ein aus dem waichen Holz und Schwärtlingen erzeugtes Koll . . . keineswegs so ergäbig, als ein aus hortem und Puchenholz gut gebrentes Baurnkoll seye, indeme man mit 3 Muth der letzteren Kollgattung länger als mit 4 Muth der ersteren bestehen kann“⁵⁷⁾. Aus diesem Grund sind auch die Angaben über den Kohleverbrauch sehr unterschiedlich. 1678 gibt das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk die für ein Faß Sensen benötigte Kohlenmenge mit 15 Mut an⁵⁸⁾, im Jahr 1709 benötigen sie zu der gleichen Menge Sensen 12 Mut Kohle⁵⁹⁾. 1746 gab das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk seinen jähr-

53) Zunftarchivalien, Sch. 168, Nr. 17, fol. 3—34, 1749, Aufzählung der Widmungen und Kohlbauern

54) Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 82

55) Dirngrabner, Die Herrschaft Klaus, S. 183 Anm. 4

56) Stiftsarchiv Kremsmünster, Herrschaft Scharnstein, G c I 1, 1587, unfoliert

57) Kirchdorf-Micheldorf 32, 11/119, ad 1731, ein Sensenschmiedemeister an Eisenobmannschaft

58) Kirchdorf-Micheldorf 33, 13/69, ad 1678, Kosten bei der Sensenherstellung

59) Kirchdorf-Micheldorf 4, 16/285, 27. Aug. 1709, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

lichen Bedarf an Kohle bei 42 Werkstätten mit 20.000 Mut Kohle an, wobei auf eine Werkstätte 476 Mut entfallen⁶⁰). Um 1850 betrug der Kohlebedarf pro Werkstätte in der Woche 23 bis 24 Mut, also jährlich 900 Mut⁶¹). Die Steigerung des Bedarfs an Holzkohle führte zu einer raschen Schlägerung der einst so reichlichen Wälder⁶²), so daß um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Holzkohlennot nicht nur beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk, sondern auch beim gesamten österreichischen Eisenwesen zu einer Existenzfrage wurde. Im Jahre 1766 mußte vom Kammergrafenamt durch die Eisenobmannschaft den Hammerarbeitern bekanntgegeben werden, „daß weilen der Wald Stand fast aller Orten abzunehmen beginnt, und derzeit auf hinlängliches Stein Kohl keine sichere Rechnung zu machen seye . . . zum besten des Aerarii deren Ländern und der Nachwelt sie Feuerarbeiter in ihrer Effabrizierung deren Eisen und Stahel Waaren sich so viel möglich in etwas einschräncken möchten und sollen“⁶³). Dieser Schilderung der fatalen Lage am Holzsektor um 1750 entspricht auch die Aufzählung der zu den einzelnen Werkstätten gewidmeten Kohlbauern, so konnte zu der Werkstatt des Johann Georg Kaltenprunner in Micheldorf ein Drittel der gewidmeten Kohlbauern überhaupt nicht mehr kohlen⁶⁴). Nach der Aufzählung des Jahres 1766 konnten bei der Werkstatt Johann Adam Holzinger 20 Kohlbauern nichts mehr kohlen, einer lieferte in sechs Jahren ein Kohlwerk, ein anderer in zehn Jahren drei Werke, ein anderer lieferte in zehn Jahren ein Kohlwerk und ein anderer Kohlbauer konnte alle drei Jahre nur ein Werk liefern. Dabei hatte dieser Meister einen Verlaßberg am Größtenberg als vierter Teilhaber, wobei dieser Verlaß aber schon zur Hälfte ausgekohlt war, während ein anderer Verlaßberg eine junge, nicht schlagreife Waldung war⁶⁵). Die Situation bei anderen Mitmeistern war ähnlich. Da die Steinkohle noch zu wenig eingeführt war, und die Versuche mit Brenntorf ebenfalls erfolglos waren⁶⁶), stand die Holznot um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Vordergrund, nicht nur im Bereich der Sensenschmiede, sondern des ganzen volkswirtschaftlichen Interesses. Sombart läßt die Holznot mit

⁶⁰) Kirchdorf-Micheldorf 33, 19/85—94, 21. Aug. 1746, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

⁶¹) Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 364

⁶²) Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 87. Zur nachhaltigen Versorgung eines Sensenhammers war eine Fläche von 1200 bis 1500 Joch Wald notwendig

⁶³) Kirchdorf-Micheldorf 32, 32/30, 30. Mai 1766, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

⁶⁴) Zunftarchivalien, Sch. 168, Nr. 17, fol. 22, 1749, Aufzählung der Widmungen und Kohlbauern, vgl. Anm. 53, S. 116

⁶⁵) Kirchdorf-Micheldorf 32, 43/70—76, 22. März 1766, Verzeichnis der Kohlbauern und Verlaßwaldungen, vgl. Anm. 40, S. 113

⁶⁶) Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 90; Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 83

dem Ende der frühkapitalistischen Epoche zusammenfallen. Für ihn war es eine Frage der europäischen Gesittung und Kultur, ob sich ein Ersatz für das Holz finden würde, denn Europa war mit der allgemeinen Holznot an dem Punkt der wirtschaftlichen Entwicklung angelangt, den bis dahin kein einziges der alten Kulturvölker überschritten hatte⁶⁷). Tatsächlich wurden von diesem Kohlenmangel infolge der weiteren Anmarschwege vom Holzschlag zur Werkstatt und durch die allgemeine erhöhte Nachfrage die Preise für die Kohlen wesentlich erhöht, was sich auf eine Erhöhung der Sensenpreise und die Verkleinerung der Gewinnstspanne der Sensenschmiede auswirken mußte. 1731 betrug der Preis für ein Mut Kohle zur Werkstatt 2 fl 30 kr und 2 fl 45 kr, im Jahre 1798 war der Preis für die gleiche Menge auf 4 fl hinaufgegangen⁶⁸). 200 Jahre früher hatte der Preis für das Mut Kohle in Scharnstein 45 kr betragen⁶⁹), 1604 war allerdings mit den Kohlbauern unter Klaus ausgehandelt worden, daß sie das Mut Kohle um 10 ß (1 fl 15 kr) zur Werkstatt liefern sollten⁷⁰). Dieser Preis ist weit realistischer als der kaum 20 Jahre ältere von Scharnstein. Den Fernsteiner Untertanen wurde das Mut im Jahre 1616 um 1 fl 30 kr geliefert. 1678 war der Preis immer noch auf der gleichen Höhe⁷¹). Dieses beständige Festhalten am alten Preis erklärt sich allerdings aus dem 12. Punkt der Handwerksordnung, der allen Mitmeistern auferlegte, die Kohle um den nach der Ordnung von 1604 festgesetzten Preis zu beziehen. Im Jahre 1700 betrug der Kohlepreis für das Mut noch immer 12 ß oder 1 fl 30 kr⁷²). Dieser Preis galt auch noch im Jahre 1709, mit dem Fuhrlohn bis zur Werkstatt kam den Sensenschmieden allerdings das Mut Kohle in diesem Jahr auf 2 fl⁷³). Es läßt sich also bis zum Beginn des zweiten Viertels des 18. Jahrhunderts ein konstanter Kohlepreis von 1 fl 30 kr feststellen. Erst der Mangel an zur Kohlung geeigneten Wäldern machte ab dieser Zeit eine Änderung der in den Widmungsverträgen festgelegten Kohlepreise notwendig und bedingte ab nun ein rasches Steigen der Preise, die sich immer mehr nach dem jeweiligen Angebot und der Nachfrage richteten.

Zwar war der Preis für das Mut Kohle, welches 30 Metzen faßte, gleich, es gab jedoch im Bereich des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks zwei verschiedene Größen von Metzen. So heißt es 1675, daß die „Khol-

⁶⁷) S o m b a r t, Kapitalismus 2/2, S. 1153 f.

⁶⁸) H o l t e r, Sensenschmiedhandwerk, S. 84 ⁶⁹) Vergleiche Anm. 56, S. 116

⁷⁰) Kirchdorf-Micheldorf 34, 1¹/₂/110, 8. Dez. 1604, Bitte um Änderung einiger Zunftartikel

⁷¹) Vergleiche Anm. 58, S. 116

⁷²) Kirchdorf-Micheldorf 5, fol. 147, 1. Okt. 1700, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

⁷³) Kirchdorf-Micheldorf 4, 16/285, 27. Aug. 1709, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

mezen, an welchem die Maister bey der Crembs des Khol empfingen, jederzeit umb etwas cliener gewest, als der im Mollner Thall⁷⁴⁾. Tatsächlich war der „Pernsteiner Kasten Metzen“, der dem Linzer Metzen entsprach und nach dem die Sensenschmiede an der Krems ihre Kohle empfingen, um ein Sechzehntel Metzen kleiner als das Steyrer Maß des Metzens⁷⁵⁾. Die Benachteiligung der Micheldorfer Meisterschaft führte auch mehrmals zu Beschwerden, die aber erfolglos blieben⁷⁶⁾.

III. EISEN UND STAHL

1. EISENSORTEN

Zur Ausschmiedung ihrer Waren bevorzugten die Sensenschmiede vor allem Kernstahl und Mittelstahl. Sie bezogen neben Scharsach- oder Kernstahl den gemeinen Stahl, sowie Hammereisen oder Zwizach und Stangen-eisen von der Innerberger Gewerkschaft und aus dem Vordernberger Bereich einen Mittelstahl, der dort Mock genannt wurde. Das war die Verteilung des Zeugsbezug, wie er 1671 festgelegt worden war. Der Bezug des Großteils des benötigten Eisenzeugs ausschließlich über die Innerberger Gewerkschaft und über Steyr war aber durch die günstige Verbindung des Sensenschmiedbezirks zum Vordernberger Bezirk nie ganz zu erreichen. Vor allem im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts, ehe das staatliche Eisenwesen reorganisiert wurde, bezogen die Kirchdorf-Micheldorfer Meister einen Gutteil ihres Zeugs aus dem Leobner Bezirk. Weil sich die Bemühungen des Kammerstaates, die Versorgung der Sensenschmiede nur aus dem Innerberger Bereich zu erreichen und die des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks, den Bezug des Vordernberger Zeugs zu erhalten, hauptsächlich auf die Frage der Versorgung mit dem Vordernberger Mock zuspitzte, ist es notwendig, darauf ausführlich einzugehen.

2. VORDERNBERGER EISENBEZUG

Die vom Landesfürsten in Anlehnung an die Regelung älterer Verhältnisse 1510 neuerdings präzisierte Abgrenzung in Innerberger und Vordernberger Abbau- und Verschleißbezirke im Eisenwesen durchlöcher-te der Fürst selbst, indem er gezwungen war, Innerberger Gebiet in das Proviantwidmungssystem mit einzubeziehen. Durch die Einbeziehung des

74) Kirchdorf-Micheldorf 32, 2/15, 20. Aug. 1675, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

75) Holter, Altpernstein, S. 22

76) Herrschaftsarchiv Steyr, Sch. 1038, fol. 63 11. Juli 1675, Pfleger von Pernstein an Waldmeister von Steyr

Gebietes von Windischgarsten in das Widmungssystem im Jahre 1571 war es den Meistern in diesem Raum erleichtert worden, mit Umgehung Steyrs Eisen und Stahl direkt von den Hämmern als Rückfracht für gelieferten Proviant zu beziehen. Es waren damals die zwei Steige, „so auf Admondt über die Puechaw, volgendts auf Sant Gallen, und in das Eisenärzt, desgleichen über den Braittberg, welcher auf die Laussach gehet“, für die Hammermeister geöffnet worden⁷⁷⁾. Wegen der günstigeren Verbindungen der Meister im Teichtal zu den Vordernberger Hammermeistern, war von vornherein, wie in einem kaiserlichen Patent von 1630 festgestellt wurde, „denen vierzehnen inerhalb erstgedachten Claußen gelegenen Sengenschmidten von uralten Jaren und über Menschen Gedenckhen, Inhalt aines gefertigten Zuelaß, der Mockh über denn Piern heraus passiert unnd in: oder ausserlandt one menigliches zuverhandlen gestattet wordten“⁷⁸⁾. Hingegen war es den Meistern außer Klaus nur durch Privilegien gestattet gewesen, ihr Zeug über den Pyhrn durch Klaus in das österreichische Gebiet zu verfrachten; sie mußten ansonst stets ihr Zeug von Steyr beziehen⁷⁹⁾.

Das kaiserliche Generalmandat vom Jahre 1629, welches nach der Errichtung der Innerberger Gewerkschaft die beiden Eisenbezirke erneut verschärft abgrenzte und grundsätzlich jeden direkten Handel zwischen Innerberg und Vordernberg unter Umgehung der Innerberger Gewerkschaft verbot, betraf das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk unmittelbar. Das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk fühlte sich dadurch geschädigt und appellierte an den Kaiser. Dieser genehmigte am 27. Februar 1630, daß die 14 Meister innerhalb der Klaus, weil sie den Zeug zu ihrem größten Schaden auf elf Meilen Entfernung von Steyr holen mußten, während sie nur vier Meilen zu den Hammermeistern in Vordernberg hätten, frei aus dem Vordernberger Bezirk beziehen könnten. Den außerhalb von Klaus gelegenen Sensenschmieden wurde aus kaiserlicher Gnade gestattet, bis zu dem Zeitpunkt, an dem wieder ordentliche Verleger in Steyr wären, wöchentlich einen halben Sämb Leobner Zeug auf jede Werkstatt über den Pyhrn herauszuführen⁸⁰⁾. Der Widerstand der Innerberger Gewerkschaft gegen diesen kaiserlichen Gnadenakt dürfte jedoch zu stark gewesen sein, so daß bereits am 9. September 1631 die niederösterrei-

77) Eisenobmannschaftsarchiv, Alte Registratur, Bd. 1, Nr. 21, 1571, Generale Maximilians II. wegen Wochenmärkte in Windischgarsten

78) Kirchdorf-Micheldorf 8, 6/51,52, 27. Febr. 1630, Patent wegen des beschränkten Mockbezuges für die Meister außerhalb von Klaus

79) Kirchdorf-Micheldorf 8, 6/34, 1630, Kirchdorf-Micheldorf an Kaiser; Posch, Eisen- und Stahlversorgung, S. 474 f., auch für das Folgende

80) Hofkammerarchiv, N. Ö. Herrschaftsakten, Kirchdorf K 28, fol. 19 und 30, 27. Febr. 1630, Abschrift des kaiserlichen Patents wegen Mockbezug; Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 86 f.

chische Kammer dem Eisenobmann befahl, er solle den Vordernberger Mockbezug des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks „einstellen inhibiren unnd abthuen“. Das Handwerk mußte das Patent über den Mockbezug wieder herausgeben⁸¹⁾. Gegen diese Maßnahme, die nach Ansicht der Sensenschmiede auf „hinderrugkhischen“ Antrieb der Innerberger Gewerkschaft erfolgt war, lief nun das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk Sturm, indem es an Anton Wolfradt, Bischof von Wien, der früher Abt von Kremsmünster gewesen war, schreiben ließ, er möchte doch seine Untertanen unterstützen. Sie führten vor allem die Benachteiligungen der Sensenschmiede innerhalb der Klaus an, da der Weg nach Steyr für sie zu weit und wegen der Berge zu beschwerlich sei, während diese gute Verbindung zu den Hammerwerken bei St. Gallen und Altenmarkt besäßen. Die Meister außer der Klaus könnten aber mit dem Steyrer Zeug ohne Zugabe von Leobner Stahl keine gute Kaufmannsware erzeugen; noch dazu ließe ihnen der Innerberger Vorgeher in Steyr den besten Stahl nicht geben, sondern nur die schlechteste Ware. Weitere Benachteiligungen ergäben sich für die Sensenschmiede dadurch, daß die Zahlungsfrist in Steyr weit kürzer als in Vordernberg, wo der Zeug auch um 2 fl billiger sei, wäre. Sie hätten bis jetzt auch immer Sensen und Sichel über den Pyhrn in die Steiermark verfrachtet, bei einer Sperrung des Vordernberger Zeugs aber entgehe ihnen dieser Verschleiß. Schließlich müsse man bedenken, führte das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk in diesem Schreiben an den Bischof von Wien noch aus, daß diese Sperre des Pyhrns zwischen den kaiserlichen Erblanden „auch unnachparliche Mitl mehrers erregen möchten“. Da auch die Verleger in Steyr noch nicht vorhanden wären, solle sich der Fürstbischof für das Handwerk verwenden⁸²⁾. Außer dem Bischof von Wien setzte sich aber auch der Eisenobmann für die Sensenschmiede ein, wobei auch er betonte, daß die Sensenschmiede inner der Klaus ohnehin stets uralte Rechte auf den Bezug von Vordernberger Eisen gehabt hätten, während man denen außer der Klaus, bis wieder ordentliche Verleger in Steyr wären, neuerdings den Vordernberger Zeugsbezug gestatten solle⁸³⁾, den die Meister zur Erzeugung guter Kaufmannsware unbedingt benötigten. Diesen Argumenten verschlossen sich auch die Kammerräte⁸⁴⁾

81) Kirchdorf-Micheldorf 8, 7/78, 19. Sept. 1631, N. Ö. Kammer an Eisenobmann; Hofkammerarchiv, N. Ö. Herrschaftsakten, Kirchdorf K 28, fol. 8, 10. Sept. 1631, Kaiserliche Resolution an N. Ö. Kammer

82) Kirchdorf-Micheldorf 2, fol. 14–20, 1633, Kirchdorf-Micheldorf an Fürstbischof von Wien und Kirchdorf-Micheldorf 2, fol. 4–12, 17. Mai 1633, Eisenobmannschaft an Fürstbischof von Wien

83) Hofkammerarchiv, N. Ö. Herrschaftsakten, Kirchdorf K 28, fol. 27–31, 26. Sept. 1633, Gutachten des Eisenobmanns wegen Zeugeinfuhr

84) Hofkammerarchiv, N. Ö. Herrschaftsakten, Kirchdorf K 28, fol. 18 und 39, 6. Okt. 1633, Bericht der Raiträte

nicht, so daß am 1. Juli 1634 sowohl den Meistern innerhalb als auch außerhalb der Klaus bis zu dem Zeitpunkt, da in Steyr wieder ordentliche Verleger vorhanden wären, pro Werkstatt wöchentlich ein Sämb Mock bewilligt wurde⁸⁵). Da dieser Zulaß den kaiserlichen Generalien unpräjudizierbar sein sollte, hatte der Kaiser seinen Standpunkt gewahrt, war aber gleichzeitig dem Kirchdorf-Micheldorf-Handwerk entgegengekommen. Gleichzeitig waren nun die Meisterschaften innerhalb und außerhalb von Klaus bezüglich des Zeugsbezuges endgültig gleichgeschaltet. Gegen dieses Patent wandte sich zuerst die innerösterreichische Hofkammer, die wegen der Ausfuhr von Vordernberger Zeug eine Schwächung der Kammergefälle befürchtete. Auf ihr Begehren wurde zur Verbesserung der Mautgefälle von jedem Zentner aus dem Land Steier gehenden Leobner Zeug 30 kr Maut zu Rottenmann oder Liezen eingehoben⁸⁶), wovon natürlich auch die Sensenschmiede betroffen wurden. Um 1645 scheint auch vorübergehend die Innerberger Gewerkschaft wieder versucht zu haben, die Vordernberger Zeugseinfuhr zu sperren; die Meister, die sofort ihre Obrigkeiten vorschickten, konnten diesen Versuch aber vereiteln⁸⁷), so daß es weiterhin bei der Regelung von 1634 verblieb. Die schlechte Wirtschaftsführung der Innerberger Gewerkschaft hatte es mit sich gebracht, daß diese 1669 1 Million Gulden Schulden⁸⁸) und 133.708 Zentner weichen Zeugs unverkauft liegen hatte⁸⁹). Um ihren Zeug loszuwerden, suchte die Innerberger Gewerkschaft schon seit 1667 den Nachweis zu erbringen, daß der Zulaß von 1 Sämb wöchentlich pro Werkstätte von den Sensenschmiedmeistern dauernd überschritten würde und außerdem nun genügend Verleger in Steyr vorhanden wären, so daß der Vordernberger Zeug den Sensenschmieden gesperrt werden könne. Die Herrschaften der Sensenschmiede traten in Eingaben an den Eisenobmann diesen Anschuldigungen heftig entgegen, worauf dieser erstmalig am Jahrtag der Sensenschmiede, am 28. Juli 1670, eine Zusammenkunft der streitenden Parteien vermittelte⁹⁰). Die Sensenschmiede wehrten sich sowohl gegen das Ansinnen der Vertreter der Gewerkschaft, ihr Eisen und den Stahl wieder ausschließlich von Steyr zu beziehen, wie auch gegen den Versuch, den Sensenhandel wieder an die Stadt Steyr zu bringen. Ohne sich geeinigt zu haben, ging man auseinander. In einer Eingabe vom September 1670

⁸⁵) Kirchdorf-Micheldorf 8, 8/83,84, 1. Juli 1634, Kaiserl. Befehl an N. Ö. Kammer

⁸⁶) P o s c h, Eisen- und Stahlversorgung, S. 475

⁸⁷) Kirchdorf-Micheldorf 2, fol. 37, 38, 1645, Schreiben von 2 Mollner Meistern an den Rentmeister der Herrschaft Steyr

⁸⁸) P a n t z, Hauptgewerkschaft, S. 85

⁸⁹) Kirchdorf-Micheldorf 8, 21/76, um 1670, Innerberger Gewerkschaft an Kaiser

⁹⁰) P o s c h, Eisen- und Stahlversorgung, S. 476 ff., auch für das Folgende

errechnete die Innerberger Gewerkschaft, daß die Sensenschmiedmeister jährlich 7185 Zentner über ihre Konzession hinaus an Vordernberger Zeug bezogen, was in den 40 Jahren seit 1630 287.400 Zentner unrechtmäßig bezogenen Zeug ausgemacht hätte. Die Gewerkschaft kündigte an, es würde noch im Winter 1670/71 der Untergang der Innerberger Gewerkschaft eintreten, wenn nicht die Sensenschmiede angehalten würden, ihren gesamten Eisen- und Stahlbedarf bei der Gewerkschaft zu kaufen und die Einfuhr Vordernberger Zeugs verboten würde. Dank dieser massiven Sprache erreichte die Innerberger Gewerkschaft am 22. November 1670 ein kaiserliches Dekret, demzufolge die Einfuhr von Vordernberger Zeug und der daraus aufgebrauchten Waren gänzlich verboten wurde⁹¹⁾. Die Grundherrschaften, von den Sensenschmieden aktiviert, nahmen sich daraufhin der Sache ihrer Untertanen intensiver als bisher an; sie brachten die Angelegenheit vor den Landtag, der sich vom 26. bis 28. Februar 1671 damit beschäftigte. Die Sensenschmiede bzw. ihre Grundobrigkeiten argumentierten ungefähr mit den gleichen Begründungen wie im Jahre 1634. Vor allem suchte man die Anschuldigung zu entkräften, daß die Sensenschmiede den Zulaß von einem Sämb Mock wöchentlich pro Werkstatt überschritten hätten. Die ungünstige Lage der Meister im Windischgarstner Tal für einen Zeugsbezug in Steyr sowie die schlechte Qualität des Innerberger Eisens mußten hier wie bei den Eingaben an den Kaiser wieder als besondere Argumente herhalten⁹²⁾. Wegen der Nichtkompetenz des Landtags in Eisensachen kam man offensichtlich hier zu keinem Ergebnis, so daß man sich allerhöchsten Ortes bewogen sah, „dise Strittsach selbstn nacher Hoff zu ziehen unnd zu gütlicher Hinlegung derselben ein Commission von Hoff aus allergnädigist anzuordnen“⁹³⁾. Vornehmster Kommissär dieser Hofkommission war der österreichische Hofkanzler Johann Paul Hoher. Anwesend waren neben Hoher einige Hof- und Kammerräte und der Eisenobmann, sowie Vertreter der Innerberger Gewerkschaft mit einem Aufgebot von sechs Leuten, Vertreter der Vordernberger Eisenglieder und für die Sensenschmiede Christoph Hierzenberger, Simon Moser, Elias Moser, Zacharias Pießlinger und Thomas Provin sowie von ihren Grundherrschaften der Graf von Salburg und der Hofrichter von Spital. Der Sprecher der Sensenschmiede, Hierzenberger, stützte sich in den am 28. Oktober 1671 beginnenden Verhand-

91) Kirchdorf-Micheldorf 8, 14/11, 12, 22. Nov. 1670, Kaiserliches Dekret wegen Verbot des Mockbezuges aus Vordernberg; nach Posch kam dieses Dekret am 18. Dez. 1670 heraus

92) Kirchdorf-Micheldorf 29, 6/154–160, ad 1671, Grundobrigkeiten an den Kaiser

93) Zunftarchivalien, Sch. 171, 1671, Kontrakt über den Mockbezug. Dieser Vergleich ist im Anhang abgedruckt, S. 209 ff.

lungen vor allem darauf, daß sie ohne Vordernberger Zeug keine gute Ware erzeugen könnten; er legte dabei auch Proben von Innerberger und Vordernberger Zeug vor, wobei sich eindeutig erwies, daß der Vordernberger besserer Qualität war. Hoher riet am 30. Oktober den Gewerkschaftsvertretern einzulernen, da beide Werke dem Kaiser gehörten und auch tatsächlich der Preis der Innerberger Gewerkschaft der Qualität des Stahls nicht angemessen sei. Den Kompromißvorschlag der Innerberger Gewerkschaft, den Mock selbst von den Hammermeistern in Vordernberg zu erkaufen und den Sensenschmiedern weiterzuleiten, lehnten die Sensenschmiede ab, worauf sie den freien Bezug in dem 31. Oktober 1671 abgeschlossenen Vertrag wieder zugestanden erhielten: Nach dem 1. Punkt dieses Vergleichs sollte es bei dem wöchentlichen Zulaß von einem Sämb Mock auf jede der 36 Werkstätten inner- und außerhalb der Klaus verbleiben. Dies waren jährlich 52 Sämb Mock auf eine Werkstatt, für die 36 Werkstätten waren es 1872 Sämb oder 4680 Zentner Mock.

Zweitens war es den Sensenschmiedmeistern erlaubt, den Mock frei, also ohne Vermittlung der Innerberger Gewerkschaft oder irgendwelcher Verleger, bei den Vordernberger Gewerken zu erkaufen. Hingegen waren drittens die Sensenschmiede verbunden, den gesamten Zeug, den sie über 1872 Sämb Mock hinaus brauchen würden, und zwar um den Preis des Jahres 1671, bei der Innerberger Gewerkschaft zu erkaufen. Der Preis sollte so lange bestehen bleiben, bis eine allgemeine Eisensatzordnung herauskommen sollte. Im 4. Punkt verpflichteten sich die Sensenschmiedmeister nochmals, nicht mehr als die bewilligte Menge Vordernberger Zeug zu beziehen.

Im 5. Punkt wird der Innerberger Gewerkschaft bewilligt, bei Spital am Pyhrn ein eigenes Schnallenhaus zu errichten und einen der Eisenobmannschaft angelobten Schnallensperrer auf gewerkschaftliche Unkosten zu unterhalten, damit sie die Hereinfuhr des Mocks überwachen könne. Das Haus darf überdies das kaiserliche Schnallenhaus genannt werden.

Im 6. Punkt verpflichtet sich die Gewerkschaft zur leichteren Hereinführung des Innerberger Zeugs für die Sensenschmiede innerhalb der Klaus den Weg vom Ennstal durch das Laussatal über den Hengst-Paß bis nach Windischgarsten auf ihre eigenen Unkosten herrichten zu lassen. Außerdem verpflichtete sich die Gewerkschaft noch siebtens, den Sensenschmiedern, welche ihren Innerberger Zeug bei St. Gallen bei den Hämern direkt abholen würden, 4 kr Fuhrlohn zu zahlen.

Achtens verpflichtete sich die Gewerkschaft, die Sensenschmiede jederzeit mit gutem Zeug zu versorgen, sollten jedoch begründete Beschwerden über den Zeug einlaufen, so hätten die Sensenschmiede die Erlaubnis, diesen Zeug auch in Vordernberg selbst zu erkaufen. Im 9. Punkt wurde ausdrücklich noch hervorgehoben, daß das allgemeine Generalverbot vom Jah-

re 1670 voll in Wirkung bleibe, womit die Sonderstellung des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks erst richtig betont wurde. Schließlich verpflichteten sich die Grundobrigkeiten, durch den Grafen von Salburg, denen damit ein gewisses Aufsichtsrecht über das Eisenwesen zugestanden wurde, sowohl die Innerberger Gewerkschaft als auch die Sensenschmiede zu gegenseitiger Einhaltung des Vertrags anzuhalten und behilflich zu sein, Beschwerden abzuschaffen.

Wie schon aus dem Text hervorgeht, war dieser Vertrag ein voller Erfolg des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks, nicht nur, daß es nicht gelungen war, die Einführung der Zeugssperre und von Verlagsverträgen zu erzwingen, mußte die Gewerkschaft vielmehr darüber hinaus noch zusichern, ordentlichen Zeug zu liefern, die Straße von Ober Laussa nach Windischgarsten herzuhalten und eine gewisse Fuhrlohnvergütung zu zahlen. Wenn man bedenkt, daß dieser Zeugszulaß zu einer Zeit errungen wurde, in der die Innerberger Gewerkschaft einen bedeutenden Zeugsüberschuß liegen hatte, kann man erst ermessen, welche Sonderstellung und welchen Einfluß sich das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk zu verschaffen gewußt hatte. Um jede Überschreitung des Mockzulasses durch die Sensenschmiede hintanzuhalten, verlangte die Gewerkschaft, „das ain jedwederer Fuehrer (:welcher ainen Sämb Mockh zu Spittäll durchführet unnd selbigen durch Schnallen Verwalter daselbst in ain Sengsschmidt Büchl verzeichnen lasset:), bei Überantwortung gedachten Mockhs jedesmalls von dem Sengsschmidt selbstens des Empfangs halber ein mit dessen Handschrift unnd Pettschafft gefertigte Gegenzettl nemben, und bey sein Führers sich widerumb ereigenden Zuruckfuehr solche Gegenzettl . . . erwehndten Schnallen Verwalter zu Spittäll behendigen solle“⁹⁴). Tatsächlich war dies nicht nur eine Sicherstellung für die Gewerkschaft, sondern auch für die Sensenschmiede, da die Windischgarstner Bürger auf den Namen irgendeines Sensenschmiedmeisters in Vordernberg Zeug erkaufte und herausführten⁹⁵). War das Bestreben des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks um den Zulaß des Vordernberger Zeugs nicht allein wegen der besseren Qualität erfolgt, sondern hauptsächlich deswegen, weil der Vordernberger Zeug im Preis billiger war, so war diese Begünstigung in Gefahr, als die Vordernberger Hammermeister die Eisenpreise erhöhten. Erst als sich die Sensenschmiede bereit erklärten, ihre Ware bar zu bezahlen, verzichteten die Hammermeister vorübergehend auf eine Steigerung⁹⁶). Der vergrößerte Ausstoß der Innerberger Gewerkschaft an

⁹⁴) Kirchdorf-Micheldorf 29, 6/169,170, ad 1671, Innerberger Gewerkschaft an Eisenobmann

⁹⁵) Kirchdorf-Micheldorf 8, 26/17-19, 1706, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

⁹⁶) Kirchdorf-Micheldorf 5, fol. 144,145, 24. Nov. 1696, Eisenobmannschaft an Vordernberger Amtmann

Scharsachstahl, Hammereisen und Zwyzach ab 1700 hatte eine Verminderung der Qualität des Eisens zur Folge, gleichzeitig konnte aber die Gewerkschaft wegen des vergrößerten Absatzes die Sensenschmiede nicht mit genügend Zeug versorgen⁹⁷⁾, so daß die Sensenschmiede dagegen Beschwerde erhoben und entsprechend dem 8. Punkt des Vergleichs vom Jahre 1671 eine Genehmigung um weiteren Zulaß zur Hereinführung von Vordernberger Mock beantragten⁹⁸⁾. Die 36 Sensenschmiede bezogen nun je nach Bedarf auf Erlaubnis durch den Eisenobmann zu den 52 Sämb Mock noch bestimmte Mengen von Mock. Die Höhe des Extra-Mock-Zulasses war verschieden. 1707 betrug er beispielsweise 7, 8 und 14 Sämb Mock, je nach dem Bedarf der Werkstatt⁹⁹⁾, 1733 bat das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk um 16 Sämb Extra-Mock-Zulaß auf jede Werkstatt¹⁰⁰⁾. 1734 waren es 10 Sämb auf jede Werkstatt¹⁰¹⁾. Besonders in den Jahren vor 1740 führte das Handwerk bedeutende Mengen von Vordernberger Zeug über den Pyhrn. Diese fallweise Bewilligung eines Extra Zulasses von Mock durch den Eisenobmann wurde auf Anlangen der Innerberger Gewerkschaft durch die Hofkammer im Jahre 1732 gesperrt. Wenn nun die Sensenschmiede über die bewilligten 52 Sämb Mock jährlich pro Werkstatt noch Mock benötigten, hatten sie bei der Hofkammer und nicht mehr bei der Eisenobmannschaft um eine Bewilligung anzusuchen. Da die Genehmigung eines Extra Zulasses über die Hofkammer aber mehrere Wochen dauerte, mußte das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk mehrmals wegen Mangel an Zeug feiern¹⁰²⁾, so daß man um einen ständigen Extra Zulaß von Mock bei der niederösterreichischen Regierung ansuchte¹⁰³⁾. Dazu war aber die Zeit noch nicht reif, erst 1766 wurde den Sensenschmieden der Mockbezug von Vordernberg freigegeben¹⁰⁴⁾. Vorher war nur den 36 Meistern im Sensenschmiedbezirk 1 Sämb Mock wöchentlich genehmigt gewesen, die restlichen äußeren Meister

97) Kirchdorf-Micheldorf 4, 31/54,55, 1707, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

98) Kirchdorf-Micheldorf 2, fol. 95,96, 1700, Beschwerden des Kirchdorfer-Micheldorfer Handwerks gegen die Gewerkschaft zu Steyr

99) Kirchdorf-Micheldorf 8, 33/68 und 71, 1707, Spezifikation des Mockzulasses; Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 90

100) Kirchdorf-Micheldorf 8, 42/137, 10. Febr. 1733, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

101) Kirchdorf-Micheldorf 8, 43/144, 1. Dez. 1734, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

102) Kirchdorf-Micheldorf 8, 27/26,27, ad 1706 (um 1738), Kirchdorf-Micheldorf an N. O. Regierung und Kammer und Marktarchiv Windischgarsten, Bd. 13, Nr. 19, 1735, Grundobrigkeiten an N. O. Regierung und Kammer

103) Kirchdorf-Micheldorf 8, 58/58, 6. Mai 1739, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

104) P a n t z, Hauptgewerkschaft, S. 130

waren nicht befugt, den Vordernberger Zeug zu beziehen. Als beispielsweise der Mitmeister Hans Häusler, in St. Gallen in der Steiermark ansässig, versuchte, ebenfalls Vordernberger Mock zu beziehen, wurde ihm dies von der Gewerkschaft eingestellt. Das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk erklärte, daß es ihm in dieser Angelegenheit höchstens bei einer Sollicitation an den kaiserlichen Hof behilflich sein könne¹⁰⁵). Daß das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk so hartnäckig am Bezug des Vordernberger Zeugs festhielt, hatte seine Ursache neben offensichtlich tatsächlich vorhandenen Qualitätsvorteilen einzig und allein darin, daß im Vordernberger Bereich der Eisenzeug um 2–4 fl billiger war und außerdem dort bessere Zahlungsbedingungen herrschten. Im Jahr 1710 ging man auch daran, den Mockbezug, den die Sensenschmiede vorher ohne Regelung völlig individuell getätigt hatten, zu regeln. Die steirischen Hammerwerke lieferten ihren Zeug bis Kallwang auf ihre eigenen Unkosten, ab Kallwang hatten die Unkosten die Sensenschmiede zu tragen. Die Hammergewerke wollten ihrerseits gegenseitig bürgen, daß die Abgabe und die Qualität der Ware verlässlich und hochstehend sei. Dafür bedangen sie sich aus, daß kein Meister einem Hammergewerke mehr als 400 fl auf die jährliche Mocklieferung im vorhinein bezahle. Auch sollten sich die Sensenschmiede mit der Bezahlung der Ware an die drei Termine, nämlich zu Neujahr, zu Mittfasten und zu Egidi halten¹⁰⁶). Gerade wegen der größeren finanziellen Vorteile des Vordernberger Mocks lehnte es das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk auch kategorisch ab, von der Innerberger Gewerkschaft Mock zu beziehen, als diese im Jahre 1738 einen Mock nach der Manier des Vordernberger Mocks erzeugen wollte. Das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk ging sogar so weit, den Mitmeistern den Bezug dieses Innerberger Mocks zu verbieten und sie bei Nichtbeachtung zu bestrafen, denn dieser Mock sei an Güte dem Leobner Mock weit unterlegen, nur in der Form gleiche er ihm¹⁰⁷).

3. ZEUGSBESCHWERDEN

Wenn man von den Beschwerden des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks hinsichtlich der Güte des Innerberger Zeugs ausgeht, müßte seit der Gründung der Gewerkschaft eine dauernde Verschlechterung des Zeugs stattgefunden haben. Da die Sensenschmiede mit ihren Eingaben stets etwas zu erreichen suchten, liegt ihre Absicht klar zutage. Daß der Inner-

¹⁰⁵) Kirchdorf-Micheldorf 8, 41/123, 9. Nov. 1732, Kirchdorf-Micheldorf an Hans Häusler, Mitmeister in St. Gallen

¹⁰⁶) Kirchdorf-Micheldorf 8, 34/73, 1710, Protokollsextrakt

¹⁰⁷) Kirchdorf-Micheldorf 8, 44/147–149, 18. Nov. 1738 und Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 84

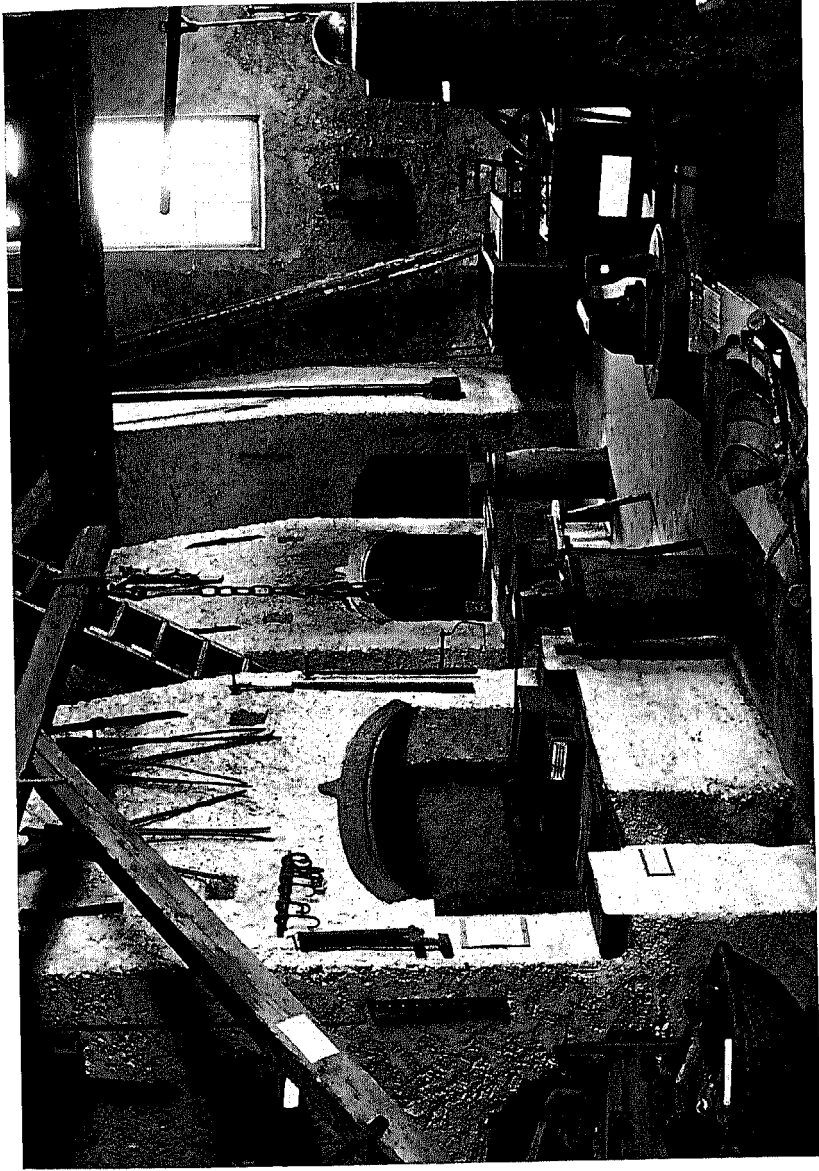
berger Zeug allgemein schlechter war als der Vordernberger, dürfte jedoch stimmen. Die Sensenschmiede behaupteten, „Sie khünten daß steyerische Eisen one leobnerisch Eisen nit so woll arbaitten, noch verkauffen, weil es sehr zu schrickhig und verkhalcht sey!¹⁰⁸⁾, ferner hätten wegen des schlechten Zeugs auch „die Waidhoferische und andre selbig Orthen wohnende Sengenschmid (: die sich allein des Steyrerischen waichen Gezeugs betragen :) ihre Khauffleuth berait verlohren, und sich nunmehr ellendiglich erhalten miesßen“¹⁰⁹⁾. Nach dem selbst verschuldeten Niedergang des Innerberger Eisenwesens um 1670, begann ab zirka 1690 eine Erweiterung des Absatzes, der natürlich eine erhöhte Produktion bei verminderter Qualität zur Folge hatte¹¹⁰⁾. Im Jahre 1689, als erstmals 80.000 Zentner in der jährlichen Produktion an Roheisen überschritten wurden, beklagte sich das Kirchdorf-Micheldorf Handwerk: „Allermassen bey jeziger Zeit die so genante Halb-Mäß, welche in denen Pläh Heusern gemacht werden... von einer so großen Schwer an Gwicht gemacht werden, den vor Jahren ist ein Halb Mäß auf achtzechen, bis zwelff Centen schwer gemacht worden, welche anizo von 20 bis 30 Centen an Gwicht halten, dan unmöglich khan ein so schweres Stugkh Eysen (:woraus unter den großen Hämern allererst der Stahel mueß gezogen, genuesamb khan ausgearbeithet werden:), das nicht das Koth, und allerhandt anderer Unrath... verbleiben mueß“¹¹¹⁾. Diese Klage, daß bei der Erhöhung der Produktion der Innerberger Zeug mit derart viel Kalk und Sand behaftet sei, so daß aus vier Zentner dieses Zeugs nur zwei Zentner brauchbares Eisen aufgebracht werden konnten, hat seine Ursache darin, daß man sich in den Hammerwerken zu wenig Zeit nahm, das Erz völlig auszuschmelzen. Dazu kam, daß tatsächlich die Innerberger Gewerkschaft den besseren Zeug ins Ausland verfrachtete, während der schlechtere an die Klein-eisenbetriebe abgegeben wurde. Die Sensenware, die ins Reich geliefert wurde, mußte jedoch aus dem besten Eisen und Stahl ausgearbeitet werden, da die Anforderungen der Kundschaft hier sehr hoch waren. Nach den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts gestattete die Innerberger Gewerkschaft auch, „wan etwan ain Zwyzach Väßl mit underlaufen solte, welches also unbrauchbar wähe, so solle man den Boden worauf das Zaichen stehet hin under schickhen, es wierdet abgeschrieben oder ausgewexlet werden“¹¹²⁾. Dieses Recht, von dem die Sensenschmiede reichlich

¹⁰⁸⁾ Kirchdorf-Micheldorf 6, 8/119, ad 1671, Vortrag vor dem Fürstbischof von Wien

¹⁰⁹⁾ Kirchdorf-Micheldorf 29, 6/157, ad 1671, Grundobrigkeiten an den Kaiser
¹¹⁰⁾ P a n t z, Hauptgewerkschaft, S. 164 f.

¹¹¹⁾ Kirchdorf-Micheldorf 2, fol. 84, 1689, Kirchdorf-Micheldorf an Hofkammer;
H o l t e r, Sensenschmiedhandwerk, S. 88

¹¹²⁾ Kirchdorf-Micheldorf 8, 56/43, ad 1738, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft



5. Blick durch den Sensenhammer im Eisenmuseum Steyr



Gebrauch machten, war ein Zugeständnis der Gewerkschaft, war aber Anlaß zu ständigen Reibereien¹¹³⁾.

4. ZEUGSMANGEL

Um die Einfuhr von Vordernberger Mock zu erreichen, wurde stets auch der Mangel an Zeug in Steyr angeführt. Bereits 1606 erhielten die damals 40 Meister beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk einen Vordernberger Zeugszulaß in der Höhe von 1000 Zentner Mock und Zwyzach, da wegen der schweren Regenfälle bei den Innerberger Hammerwerken wenig Zeug ausgeschlagen werden konnte¹¹⁴⁾. Die Ausweisung der protestantischen Hammergewerken in der Steiermark, die sich von 1599 bis 1617 hinzog¹¹⁵⁾, rief beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk einen Zeugs-mangel hervor, den man durch unregelmäßigen Bezug aus dem Vordernberger Gebiet wettzumachen suchte, weil in Steyr ebenfalls kein Zeug zu erhalten war. Mit der Gründung der Innerberger Gewerkschaft war das Eisenwesen wieder in geordnete Bahnen gelenkt worden, so daß bis zum letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts keine Beschwerden über einen Zeugs-mangel auftauchen. Die Sensenschmiede, denen es von der Gewerkschaft im Jahre 1689 empfohlen wurde, sich über den benötigten Eisen- und Stahl-Zeug hinaus Vorräte zu beschaffen, um bei Versorgungsschwierigkeiten etwas im vorhinein zu besitzen, lehnten dieses Ansinnen mit der Begründung ab, daß die Zahlungsfristen in Steyr zu ungünstig seien¹¹⁶⁾. Als die Innerberger Gewerkschaft wegen des vergrößerten Absatzes ins Ausland die Sensenschmiede nicht mehr mit genügend Zeug versorgen konnte, beklagte sich 1695 das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk, daß jeder Sensenschmied in Steyr wöchentlich nur ein Faß Zwyzach oder Hammer-eisen erhalten könne¹¹⁷⁾, so daß schließlich der Eisenobmann die Gewerkschaft erinnern mußte, daß auf kaiserliche Anordnung zuerst die Inländer und dann die Ausländer mit Zeug zu versorgen seien¹¹⁸⁾. Tatsächlich

¹¹³⁾ Kirchdorf-Micheldorf 2, 16/142, ad 1740, Kirchdorf-Micheldorf an Kammergrafen

¹¹⁴⁾ Kirchdorf-Micheldorf 8, 1/3—5, Okt. 1606, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

¹¹⁵⁾ Kirchdorf-Micheldorf 11, 2¹/₂/32—39, 30. Sept. 1613, Magistrat von Steyr an die Stände von ob der Enns; P a n t z, Hauptgewerkschaft, S. 17

¹¹⁶⁾ Kirchdorf-Micheldorf 2, fol. 82,83, 20. Juli 1689, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

¹¹⁷⁾ Kirchdorf-Micheldorf 8, 17/59, 1695, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

¹¹⁸⁾ Kirchdorf-Micheldorf 8, 24/8, 7. Okt. 1701, Eisenobmannschaft an Innerberger Gewerkschaft (Kopie)

klappte nun die Zeugsversorgung 20 Jahre wieder besser, doch tauchten um 1725 wieder Beschwerden der Sensenschmiede auf, daß ihre Fuhrleute von Steyr leer zurückfahren mußten und das benötigte Zeug nicht erhielten¹¹⁹⁾. Die Gewerkschaft berief sich auf Naturkatastrophen und andere Widerwärtigkeiten. Der Grund war wohl, daß die Produktion der Gewerkschaft mit dem Absatz nicht mehr Schritt halten konnte. Die Gewerkschaft, die versprochen hatte, auf jede Werkstatt wöchentlich 8 Zentner Zwyzach zu liefern sowie zwei Zentner Stahl, sah sich außerstande, diese Verpflichtung einzuhalten. Die Folge davon waren Ansuchen um Zulaß von Vordernberger Zeug, die also gerade in dieser Zeit mit dem Zeugs-mangel korrespondieren.

Der Einmarsch der bayerischen Truppen in Oberösterreich im Gefolge des Erbfolgekrieges im Jahre 1740 hatte wiederum Versorgungsschwierigkeiten, diesmal allerdings aus militärischen Gründen, zur Folge. Wenn auch infolge des Krieges der Absatz des Roheisens stockte und daher bald wieder genügend Zeug zur Verfügung stand, war doch im Jahre 1747 weder in Steyr noch bei der Verlagsstelle der Gewerkschaft in St. Gallen Eisenzeug zu bekommen¹²⁰⁾. Der dauernde Mangel an Zeug ab dem zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts war aber nicht nur auf eine schlechte Zeugsversorgung, sondern auch auf einen erhöhten Bedarf der Sensenschmiede zu dieser Zeit zurückzuführen, da sich schon „von etlichen Jahren hero das Sengsen Comercium zu nicht geringen Nutzen des Landtsfürsten darin in etwas vergrößert oder ausgebreitet hat“¹²¹⁾.

5. ZEUGSBEZAHLUNG UND ZEUGSSCHULDEN

Solange das Verlagssystem beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk funktionierte, können wir annehmen, daß die Zeugsbezahlung von den Verlegern getätigt wurde. Mit dem Aufhören des Sensenverlages und der Einführung des freien Bezuges mußten die Meister ihr Zeug selbst bezahlen. Da die Sensenschmiede am Bezug des Vordernberger Zeugs brennend interessiert waren, gab es mit den Vordernberger Hammergewerken keine Reibereien wegen Rückstände in der Zeugsbezahlung. Mit den Vordernbergern wurde 1710 drei Termine im Jahr für die Zeugsbezahlung ausgemacht¹²²⁾. Anders lagen die Verhältnisse bei der Innerberger Ge-

¹¹⁹⁾ Kirchdorf-Micheldorf 8, 37/85,86, 27. März 1725, Innerberger Vorgeher an Kirchdorf-Micheldorf

¹²⁰⁾ Eisenobmannschaftsarchiv, Bd. 327, Okt. 1747, unfoliert, Klagen des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks

¹²¹⁾ Kirchdorf-Micheldorf 8, 27/25, 1706, Kirchdorf-Micheldorf an N. Ö. Regierung und Kammer

¹²²⁾ Vgl. oben, Anm. 106, S. 127

werkschaft. Diese mußte vornehmlich die Kleiseisengewerbe mit Zeug versehen. Das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk scheint diese Zwangslage entsprechend ausgenützt zu haben, indem es wohl den Zeug bezog, ihn aber nicht sofort bezahlte. Am 31. Dezember 1680 waren 37 Meister des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks der Gewerkschaft nicht weniger als 45.630 Gulden für gelieferten Zeug schuldig¹²³⁾, im Jahre 1689 waren die Meister des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks in der Zeugsbezahlung mit 35.848 fl im Rückstand¹²⁴⁾. Diese ausgedehnten Schulden veranlaßten die Gewerkschaft anscheinend, wieder wie in den Jahren nach der Gründung der Innerberger Gewerkschaft, die sofortige Barbezahlung von den Sensenschmieden zu fordern. Der Eisenobmann empfahl aber dringend, unbedingt bei der Form des Borgens zu bleiben¹²⁵⁾. Die Sensenschmiedmeister wiesen ihrerseits darauf hin, daß sie deshalb nicht bar bezahlen könnten, da sie den auswärtigen Handelsleuten Außenstände in der Höhe von 1000, 1500 und mehr Gulden oft längere Zeit stunden müßten und es unmöglich wäre, diese Außenstände sofort hereinzubekommen¹²⁶⁾. Da die Meister weiterhin der Gewerkschaft nur sehr säumig zahlten, mußte diese mehrmals androhen, nur diejenigen mehr mit Zeug versorgen zu wollen, die gute Zahler seien.

Da die Meister am Oster- und Bartholomäi-Linzer Markt von ihren Handelsleuten Geld erhielten, schloß sich an diese Märkte die Zahlwoche der Meister an die Gewerkschaft an. Bereits vor Beginn besonders des Bartholomäi-Marktes machte die Innerberger Gewerkschaft durch „aigen Bothen in rechter Zeit das freundliche Ansünen, die Herren wollen sich in der Zahl-Wochen samentlich in Linz einfinden und alda ihre Zeugs Posten . . . mit gueter gangbahrer Münz verläßlich abführen“¹²⁷⁾. Die Forderung nach Bezahlung in einer gangbaren Münze wurde besonders im zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts immer wieder erhoben. Durch eine überhöhte Goldförderung und gleichzeitige Silberknappheit auf dem europäischen Markt — hervorgerufen durch einen bedeutenden Abzug

¹²³⁾ Kirchdorf-Micheldorf 29, 4/63—66, 31. Dez. 1680, Aufstellung der Zeugschulden der Sensenschmiedmeister. Die höchste Summe lag bei 2646 fl, die Mehrzahl der Meister hatte Schulden zwischen 1000 und 2000 fl, die niedrigste Summe betrug 24 fl

¹²⁴⁾ Kirchdorf-Micheldorf 2, fol. 82, 20. Juli 1689, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

¹²⁵⁾ Kirchdorf-Micheldorf 8, 18/62, 26. Febr. 1696, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

¹²⁶⁾ Kirchdorf-Micheldorf 30, 11/3, 27. Nov. 1728, Kirchdorf-Micheldorf an Graf Sternbach, Kammergraf des Innerberger Eisenwesens

¹²⁷⁾ Kirchdorf-Micheldorf 29, 8/89, 14. Aug. 1731, Innerberger Gewerkschaft an Kirchdorf-Micheldorf; Kirchdorf-Micheldorf 29, 8/83—85, 14. Juli 1728, Innerberger Gewerkschaft an Kirchdorf-Micheldorf; Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 70

des europäischen Silbergeldes nach Asien als Bezahlung für die damals wachsende Wareneinfuhr¹²⁸⁾ — war das gängige kaiserliche Kurrentgeld wie der Taler in diesen Jahren äußerst rar. Dafür waren vor allem Goldmünzen und bayerische Schindermünzen im Umlauf. Die Kammergutarbeiter nahmen aber Gold- und Schindermünzen nicht an, weswegen die Gewerkschaft nur Silbermünzen von den Meistern verlangte. Von ihren Kaufleuten erhielten diese ebenfalls nur Goldmünzen; um ihren Zeug bezahlen zu können, mußten daher die Sensenschmiede zu ihrem großen Ärger das Gold auf das im Preis stark gestiegene Silber mit einem großen Agio zu ihren Ungunsten umtauschen lassen¹²⁹⁾. Aus dem gleichen Grund wünschte auch der Meister am Stögmüllerhammer in der Steiermark von seinen Kaufleuten keine Bezahlung der Sensen in Dukaten, da diese nicht gangbar wären¹³⁰⁾.

6. MAUTEN UND AUFSCHLÄGE BEIM ROHMATERIALBEZUG

Die unmittelbare Haupteinnahme der Kammer aus dem Eisenwesen stammte aus den verschiedenen Verkehrsabgaben, wie Mauten, Zöllen und Aufschlägen. Das Sensenschmiedhandwerk wurde besonders durch die Mauten, die es bei der Einfuhr des Vordernberger Mocks nach Oberösterreich zu zahlen hatte, betroffen. Jeder der 36 Schmiedemeister, der in den Vordernberger Zeugszulaß inbegriffen war, mußte vom Sämb Mock in Rottenmann 10 kr Maut und 1 fl 15 kr Aufschlag zahlen, am Schnallenhaus in Spital mußte wiederum für jeden Sämb zugunsten der Eisenobmannschaft ein Aufschlag von 30 kr gezahlt werden. Für den Staat ergaben sich damit bei dem auf 1872 Sämb pro Jahr festgesetzten Bezug von Vordernberger Zeug jährlich 3588 fl Einnahmen. Als weitere Belastungen bei der Einfuhr von Vordernberger Mock kamen für die Sensenschmiede noch hinzu: Das Niederlagsgeld von 5 kr pro Sämb in Rottenmann und für die außerhalb Klaus wohnhaften Meister noch eine 4 kr Maut in Klaus pro Sämb¹³¹⁾. Da die steirischen Sensenschmiede nur die 10 kr Maut zu bezahlen hatten, hatten die Oberösterreicher beim Bezug von Vordernberger Mock allein durch Mauten und Aufschläge gegenüber den Steiermärkern 3276 fl im Jahr Mehrausgaben. Zu diesen Auslagen kamen noch die Fuhrlöhne aus der Steiermark zu den Werkstätten, so daß

¹²⁸⁾ P r i b r a m, Preise und Löhne in Österreich, S. 50

¹²⁹⁾ Kirchdorf-Micheldorf 29, 9/93, 20. März 1732, Innerberger Gewerkschaft an Kirchdorf-Micheldorf

¹³⁰⁾ Edmund F r i e ß und Karl G r o ß m a n n, Ein steirischer Sensenhammer im oberen Murtal in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, S. 136

¹³¹⁾ Kirchdorf-Micheldorf 15, 18/120,121, 2. Okt. 1709, Aufstellung über die vom Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk geleisteten Mauten, anstelle weiterer Belege

tatsächlich das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk gegenüber den steirischen Werkstätten benachteiligt war. Seine Meister mußten überdies bei einem Einkaufspreis von 11 fl 30 kr und einem Fuhrlohn von 3 fl 30 kr für den Sämb Mock bis zur Werkstätte 15 fl zahlen, während die Rottenmanner Sensenschmiede nach einer Aufstellung vom Jahr 1717 für den Sämb Mock nur 10 fl zu bezahlen hatten und diese auch wegen der geringeren Entfernungen zu den Hammerwerken keine so hohen Fuhrlöhne wie die Oberösterreicher zu bezahlen hatten¹³²). Allerdings hatte das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk ohne Zweifel eine bessere Lage zu den Absatzmärkten. Gefährlich war diese Benachteiligung des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks dadurch, daß die salzburgischen und bayerischen Sensenschmiede, die den Zeug über Aussee bezogen, ihre Rohprodukte weit billiger erhielten als die inländischen Sensenschmiede. Dies war eine Bevorzugung der Konkurrenz, die abzuschaffen sich das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk jahrzehntelang bemühte. 1699 erreichte das Handwerk tatsächlich, daß für den Vordernberger Zeug, welcher ins Reich verfrachtet wurde, pro Zentner ein 4-Schilling-Aufschlag eingeführt wurde¹³³). Die Scharnsteiner Sensenschmiede, welche über das Salzkammergut eine ebenfalls gute Verbindung in das Vordernberger Gebiet besaßen, bezogen „ihren Vorderbergerischen Zeugzuelaß den mehristen von Auesee über Ischl herab“, da sie auf dieser Route nur 10 kr Maut zu bezahlen hatten und somit den Aufschlag in Rottenmann von 1 fl 15 kr umgehen konnten¹³⁴). Gegen diese Begünstigung der Scharnsteiner Meister wandten sich zwar die anderen Mitmeister, ohne daß es ihnen gelang, ein tatsächlich wirksames Einfuhrverbot zu erreichen, denn die Scharnsteiner bezogen auch später auf diesem Weg Zeug.

Die Mauten der in das Land ob der Enns eingeführten Roheisenwaren hatten aber ansonsten nicht die Kleiseisenbetriebe, sondern die Innerberger Gewerkschaft als die einzige zur Einfuhr berechtigte Organisation zu bezahlen. Die Gewerkschaft war aber offensichtlich mehrmals bestrebt, die Bezahlung dieser Mauten auf die Abkäufer von Roheisen abzuwälzen. 1710 wurden mit Bewilligung des Obermautamtes in Linz in Anlehnung an frühere derartige Bestrebungen von den Sensenschmieden in Steyr von jedem Zentner Eisen 3 kr Maut eingehoben. Das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk konnte aber bereits im nächsten Jahr mit Unterstützung seiner Grundherrschaften die vorläufige Aufhebung dieser neuen Maut

¹³²) Kirchdorf-Micheldorf 15, 19/155–160, 29. April 1717, Kirchdorf-Micheldorf an Hofkammer

¹³³) Kirchdorf-Micheldorf 15, 11/98, 10. Okt. 1699, Straßenpatent Kaiser Leopolds II.

¹³⁴) Kirchdorf-Micheldorf 5, fol. 139–141, 29. Jänner 1702, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

erreichen¹³⁵). Im Jahre 1714 wurde durch den kaiserlichen Filialgrenzmautner in Windischgarsten wiederum von dem Zeug, welcher von der Niederlagsstelle Weyer der Innerberger Gewerkschaft über den Weg durchs Laussa Tal nach Windischgarsten zu den einzelnen Sensenschmieden geführt wurde, eine 3-Kreuzer-Mautgebühr mit der Begründung eingehoben, daß in Steyr ebenfalls diese Mautgebühr von den Sensenschmieden eingehoben würde. Desgleichen hob er diese Maut auch vom Vordernberger Mock ein. Doch schon 1718 mußte auf Befehl der Hofkammer die Einhebung dieser 3 kr Maut auf den Mock aufgehoben werden, während die 3 kr Maut auf den St. Gallener und Weyerer Zeug bestehen blieb. Durch das neue Mautvektigal vom Jahre 1726 wurde die 3 kr Maut für den Innerberger Zeug auf 7 kr pro Zentner erhöht und für den Vordernberger Mock neuerdings ein Aufschlag von 20 kr eingeführt. Auf die Beschwerde der Sensenschmiede wurde allerdings der Mockaufschlag bald wieder mit der Begründung aufgehoben, daß der Mock noch kein Eisen und damit noch keine Handelsware sei und daß die Mockeinfuhr ohnehin mit genug Aufschlägen belastet sei¹³⁶). Die Maut auf Innerberger Eisenzeug blieb aber bestehen. Nachdem im Jahre 1736 der Mautner zu Windischgarsten neuerdings die 20 Kreuzer Maut vom Zentner Mock eingehoben hatte¹³⁷), wurde ihm 1738 neuerdings geboten, sie nicht mehr einzuheben¹³⁸).

7. STRASSENWESEN

Aufgabe der Grundobrigkeiten wäre es gewesen, über die Straßenerhaltung zu wachen und für gute Straßen zu sorgen. Da sich diese, soweit es ging, dieser Aufgabe entzogen, übernahmen gewisse Wirtschaftszweige, wie die Salz- und Eisenämter die Aufgabe, bestimmte, für sie wichtige Straßenstrecken ganz oder teilweise instand zu halten¹³⁹). So hatte sich im Vertrag über den Mockzulaß die Innerberger Gewerkschaft verpflichtet, die Straße über den Hengst-Paß nach Windischgarsten für die

¹³⁵) Kirchdorf-Micheldorf 15, 19/141, 13. April 1711, N. Ö. Regierung und Kammer an Kirchdorf-Micheldorf bzw. an Obermoutamt in Linz; Kirchdorf-Micheldorf 15, 19/127—130, ad 1710, Kirchdorf-Micheldorf an Prälat von Kremsmünster; Kirchdorf-Micheldorf 15, 19/134, 135, 18. April 1712, Kirchdorf-Micheldorf an Ob- und Vorgeher der Innerberger Gewerkschaft; Kirchdorf-Micheldorf 15, 19/165—167, ad 1710, Kirchdorf-Micheldorf an Doktor Stadler in Linz

¹³⁶) Kirchdorf-Micheldorf 15, 29/293—311, 1. April 1727, Obermoutamt in Linz an Ministerial-Banco-Deputation wegen Maut in Windischgarsten

¹³⁷) Kirchdorf-Micheldorf 15, 42/477, 25. Juni 1736, Kirchdorf-Micheldorf an Hofrichter von Spital

¹³⁸) Kirchdorf-Micheldorf 8, 57/52, 2. Nov. 1738, Eisenobmannschaft im Kammer-Enns- und Paltental an die Hammergewerken

¹³⁹) Hofmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 230

Sensenschmiede auf eigene Unkosten herzuhalten. Bereits im Jahre 1675 verlangte die Gewerkschaft, daß die Windischgarstner Bürger, die natürlich ebenfalls die nun reparierte Straße benützt hatten, an der Instandhaltung der Straße teilnehmen sollten¹⁴⁰). Doch dürfte ansonsten die Gewerkschaft ihre Verpflichtung eingehalten haben, da keine Klagen auftauchten. Ein wunder Punkt im Straßennetz des Sensenschmiedbezirkes war die Straße in der Galgenau. Im Jahre 1677 war die Straße in der Galgenau „abermallen widerumben ganz grundtloß, das man balt nit mehr wird reiden, zugeschweigen fahren khönen“¹⁴¹). Um die Reparierung der Straße eher zu ermöglichen, schlug der Rat von Kirchdorf vor, daß man „wan diejenigen Sengsschmid und Michldorffer, welche aigne Züg haben und dise Strassen brauchen würden, guettig angesprochen werden, das nicht auch ain und anderer würde fahren lassen, massen unlenkten von thails gegen ihr Gnaden Herrn Engl zu Seisenburg auff der Schnaraw auch beschehen“¹⁴²). Es geht also daraus hervor, daß die Sensenschmiede schon einmal zur Reparierung einer Straße Fuhrwerke bereitgestellt hatten. Als 1694 die Straße Schnarau wieder unpassierbar war, bat das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk den Grundherrn, die Straße noch vor dem Herbst herrichten zu lassen, da sie ansonsten ihre Sensenware nicht verfrachten könnten¹⁴³). Bei der Angewiesenheit der Sensenschmiede auf gute Straßen waren sie notwendigermaßen daran interessiert, diese bald befahrbar zu machen und sie notfalls durch finanzielle Zuwendungen bei den Reparaturkosten befahrbar zu halten. So verpflichteten sich in einem Vergleich über die Reparierung der Straße in Schnarau auf der Welser Strecke die interessierten Grundherrn und die Sensenschmiedmeister, daß nach der Reparierung der Straße — deren Kosten von den Grundobrigkeiten vorgestreckt und durch Errichtung einer Mautstelle wieder hereingebracht werden sollten — die Sensenschmiede jährlich 3 fl Unterstützungsbeitrag leisten sollten¹⁴⁴). Anscheinend bequemten sich die Grundobrigkeiten noch immer nicht, die Straße reparieren zu lassen, so daß die Sensenschmiede zu Selbsthilfemaßnahmen griffen und schließlich die Instandhaltung der Straße in Eigenregie übernahmen¹⁴⁵). Dabei erbot sich die Herr-

¹⁴⁰) Stiftsarchiv Spital, Bd. 655, Lade 274, 2. Nov. 1675, Innerberger Gewerkschaft an den Propst von Spital

¹⁴¹) Kirchdorf-Micheldorf 29, 1/3,4, 4. Sept. 1677, Richter und Rat von Kirchdorf an Pfleger von Pernstein

¹⁴²) Kirchdorf-Micheldorf 29, 1/6, 23. Sept. 1677, Richter und Rat von Kirchdorf an Pfleger von Pernstein

¹⁴³) Kirchdorf-Micheldorf 29, 1/13,14, 14. Okt. 1694, Kirchdorf-Micheldorf an Siegmund Friedrich von Engl

¹⁴⁴) Kirchdorf-Micheldorf 29, 1/43—46, 1. Aug. 1697, Vergleich der interessierten Straßenbenützer

¹⁴⁵) Kirchdorf-Micheldorf 29, 1/16—19, ad 1698, Kirchdorf-Micheldorf an Grundobrigkeiten wegen Straße im Forst Schnarau

schaft Seisenburg „nit allein die Reparation auf der Landstraßen an dem Vorst Schnaraw durch das Sengsschmid Handwerckh auf ihren Uncosten vornehmen und wegen künfftiger beständiger Unterhaltung die freye Disposition auch was ihnen sowohl der Marckht Kirchdorff und andere benachbahrte zu der gemelt beständigen Herhaltung jährlich zuetragen werden, einnehmen zulassen, sondern auch die Stein, welche in selbigen Grunden (doch wohlgedachter Herrschafft Seysenburg sonsten ohne allen Schaden) wie auch das hierzue bedürfftige Holz nach unpartheylicher Schätzung darzue zugeben“. Damit das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk die Straße reparieren durfte, mußte es alljährlich am Montag nach Jakobi 4 fl 30 kr und 3 Stück Sensen zur Herrschaft Seisenburg abliefern¹⁴⁶). Dieser Vertrag, der alle Lasten dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk aufbürdete, blieb 50 Jahre bestehen, während welcher Zeit das Handwerk die gesamten Unkosten der Reparierung trug und sogar noch die Steine für die Schotterung von der Herrschaft erkaufte. Erst 1748 versuchte das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk, diesen „pactum iniustum“ loszuwerden¹⁴⁷). Von Zahlungen an die Grundobrigkeiten wegen der Straßenpflege ist ab diesem Vertrag nichts mehr bekannt, doch suchte der Staat, der unter Karl VI. selbst größere Sorgfalt auf das Straßenwesen legte¹⁴⁸), das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk für seine Zwecke zu gebrauchen. So mußte bei der Instandsetzung der Straße von Pyhrn über Leonstein nach Steyr auf landesfürstlichen Auftrag die Hälfte der Kosten die Stadt Steyr und die andere Hälfte das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk vorschießen „alß welcher obgedachter Seithen Weeg wegen der weith gehenten Sengsen Comercij und andern Nothwendigkeiten hauptsächlich vor andern zustatten khombt“¹⁴⁹). Das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk erhielt auch später den gegebenen Vorschuß aus der bis zur Abzahlung der Baukosten errichteten Mautstelle zurück. Infolge der schlechten Wegverhältnisse spielte beim Handwerk auch der Transport mit Schlitten eine bedeutende Rolle¹⁵⁰). Das Rohmaterial wurde teils mit eigenen Gespannen, teils von Frächtern von der Verlagsstelle Steyr oder den Hammermeistern in der Steiermark abgeholt.

¹⁴⁶) Kirchdorf-Micheldorf 29, 2/69,70, 7. April 1698, Vergleich Herrschaft Seisenburg-Kirchdorf-Micheldorf wegen Straße im Forst Schnaraw

¹⁴⁷) Kirchdorf-Micheldorf 29, 1/89-92, 7. Okt. 1748, Kirchdorf-Micheldorf an Dr. Gruber in Linz

¹⁴⁸) H o f f m a n n, Wirtschaftsgeschichte, S. 230 f.

¹⁴⁹) Kirchdorf-Micheldorf 29, 3/96, 19. Dez. 1721, Landeshauptmann an Eisenobmann

¹⁵⁰) Kirchdorf-Micheldorf 24, 29/88, 26. Jänner 1731, Kirchdorf-Micheldorf an Johann Michael Schweickhardt, Amtsschreiber

D. HERSTELLUNG DER SENSE

I. ERZEUGUNGSVORGANG

Vor der Erfindung des Wasserbreithammers dürfte sich die Erzeugungstechnik bei den Sensenschmiedern kaum von der bei den übrigen Eisengewerben unterscheiden haben¹⁾. Erst mit der Erfindung des Wasserbreithammers trat das arbeitsteilige System stärker in den Vordergrund, so daß schließlich die Sensenerzeugung in halb handwerklicher und halb industrieller Form betrieben wurde. Die Vorgänge bei der Sensenherstellung waren folgende: Beim Garbprozeß wurde der von den Hammerwerken bezogene Rohstahl in einem wenig Sorgfalt beanspruchenden Arbeitsvorgang in der größten Esse der Werkstatt, dem Garb- und Zainfeuer, für die Sensenerzeugung tauglich gemacht. Der Hammerschmied besorgte das Garben im eigentlichen Sinn, wobei eine Anzahl von übereinander gelegten Mockschienen zu einem kompakten Werkstück verschweißt wurde. In gleicher Weise wurden die Stahlschienen, nur diesmal weniger an der Zahl, verschweißt. Bei den Stahlschienen, welche später zur Schneide verwendet wurden, kam es vor allem auf die Mischung der verschiedenen Stahlsorten an. Durch diesen Garbprozeß wurde das Material ungleichmäßiger Güte gemischt, das Gefüge verfeinert und durch Beigabe von Gebläseluft härteres oder weiches Eisen erreicht — ein Umstand, der für die spätere Schnittfähigkeit der Sense von Bedeutung war. Die aus den Schienen zusammengeschweißten Stangen wurden je nach der gewünschten Länge der Sense abgeschnitten. Die Verwendung des teuren Stahls für die Schneide war ebenfalls variabel, so daß bei den Waidhofner Sensenschmiedern, die äußerst wenig Stahl zur Schneide verwandten, wirklich nur die Schneide Stahl war²⁾.

¹⁾ Weil die Quellen über den Erzeugungsvorgang ohnehin keine Auskunft geben und sich die Art der Sensenerzeugung seit der Erfindung des Wasserbreithammers grundsätzlich wenig geändert hat, wird hier der Arbeitsvorgang bei der Sensenerzeugung zu Ende des 18. Jahrhunderts, wie er bei *Zeitlinger*, Sensenschmiede, S. 91 ff., geschildert wird, in Kürze wiedergegeben.; *Frieß*, Hammer- und Sensengewerke, S. 20

²⁾ *Kirchdorf-Micheldorf* 36, 37/33—36, 1739, *Kirchdorf-Micheldorf* an Eisenobmannschaft „wür Oberlendter die Sengsen auf eine solche Arth ver-

Durch den Hammerschmied und den Heizer wurden das Rückeisen und das Schneideisen unter dem Zainhammer miteinander verschweißt und ein Ende der Schiene nach der Seite umgebogen, wo der stählerne Teil des Stückes, die spätere Schneide, lag. Das Rohprodukt mit dem umgebogenen Teil wurde als Sensenknüttel oder Zaine bezeichnet. In den Prozeß des Zainens fiel noch das Ausschmieden der Spitze sowie die feinere Ausarbeitung der Hamme.

Der Essmeister und seine Gehilfen schlugen beim Breiten die Sensenknüttel in einigen Arbeitsvorgängen zu einem dünnen Sensenblatt aus. Es wurde dabei zunächst der glühende Knüttel unter dem Breithammer in die Breite getrieben, wobei natürlich der spätere Rücken der Sense in seiner ursprünglichen Dicke belassen wurde. Dieses Ausbreiten erfolgte in zwei Arbeitsgängen, während in einem dritten speziell die Spitze der Sense und in einem vierten die Hamme gebreitet und besonders je nach der Art der Sense bearbeitet wurden. Vor allem mußte man die Hamme durch eine Spezialschiene stärken. Von der Beschaffenheit der gebreiteten Sense, von den festgelegten Krümmungsverhältnissen des Rückens und der Stärke des Blattes hing im wesentlichen die Güte der späteren Sense ab. Sie konnte nun nicht mehr verändert werden, gerade deshalb war aber der Posten des Essmeisters einer der verantwortungsvollsten in der Werkstatt. Vor allem mußte der Essmeister darauf achten, daß die Härte des Schlages des Hammers gleichmäßig ausfiel — diese hing aber wieder von der zur Verfügung stehenden Wassermenge ab — ebenso, daß die Hitzen beim Breiten gleich waren.

War mit dem Breiten die Sense in ihrer rohen Form hergestellt, so wurde sie im Prozeß des Abrichtens weiter verfeinert und für die Benutzbarkeit hergerichtet. Vor allem wurde der Rücken der Sense, um eine größere Festigkeit zu erreichen, T-förmig in zwei Arbeitsgängen aufgestellt. Zu diesem Zwecke wurde die Sense wiederum erhitzt; da bei zu starker Erhitzung des schon dünnen Sensenblattes sofort Entkohlung und Verbrennen des Stahls eingetreten wäre, verlangte diese Arbeit außergewöhnliche Sorgfalt. Für die Form der Sense hatte der Abrichter jeweils eine Mustersense zur Hand, nach der die Form der Sense verglichen wurde.

Der nächste Arbeitsprozeß, in dem die Sense fertiggestellt wurde, hieß Abrichten. In diesem Verfahren wurden zunächst die Ränder der

fertigen das es einen Paurn oder Taglehner 4 und 5 Jahr tauren unnd selbige brauchen khan, dahingegen sie Waydthofferer beflissen sein selbe zu machen, daß in der Paur oder Taglehner der es halt kaufft nur ain Jahr Sengsen kauffen khan, mithin der Paur alle Jahr Sengsen kauffen mueß“; Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 94

Sense mit einer Hebelschere glatt zugeschnitten und das Meisterzeichen in die glühende Sense eingeschlagen. Eine schwierige und Fingerspitzengefühl verlangende Prozedur war noch das Härten der Sense. Dabei wurde die Sense noch einmal bis zur Gelbglut erhitzt, geglättet und in erkaltetem Zustand in geschmolzenem Rindstalg gebadet und schließlich durch Schlagen auf kaltes Wasser von anhaftendem Zunder befreit. Nach dem Härten wurde das Sensenblatt noch blank geschabt, worauf es blau gefärbt wurde. Beim Blaufärben wurde die Sense so lange über dem Feuer bewegt, bis das Blatt eine dunkelblaue Anlaßfarbe zeigte, die als Kennzeichen der österreichischen Sensen galt und sie auf den ersten Blick von den weißen Sensen der norddeutschen Werke unterschied.

Nach diesem Vorgang wurden die Sensen für den fertigen Gebrauch hergerichtet. Durch den Handhammer wurde dem Rücken der Sense die nötige Wölbung gegeben, die Spitze etwas aufgerichtet und die größten Unebenheiten des Blattes so lange ausgeschmiedet, bis das Sensenblatt eine gleichmäßige, ebene gutgespannte Fläche bildete. Durch das Schleifen an einem Schleifstein wurden die vom Scherenschnitt des Beschneiders gebliebenen Unvollkommenheiten beseitigt und eine einheitliche Kurve der Sense erzielt. Zuletzt wurde die geschliffene Sense noch einmal bearbeitet, um eventuelle Unebenheiten auszugleichen. Damit war die Sense fertig. Nach Prüfung durch den Meister wurden die Sensen in Fässer verpackt und verhandelt.

Ähnlich wie die Sensen wurden die Strohmesser und Sicheln ausgeschmiedet, die herzustellen das Sensenschmiedhandwerk ebenfalls berechtigt war. Allerdings wurde bei der Strohmessererzeugung keine so große Sorgfalt wie bei der Sensenerzeugung verwendet. Es lassen sich also bei der Sensenherstellung im wesentlichen drei wichtige Phasen, die durch die drei Wochenknechte gekennzeichnet sind, feststellen. Der Hammerschmied mußte garben und die Sensenknüttel herstellen, der Essmeister mußte die Breitsensen herstellen, dem Abrichter oblag es, die Sense in einen gebrauchsfertigen, wenn auch noch nicht handelsmäßigen Zustand zu bringen.

Wenn auch die Art der geschilderten Sensenherstellung nur für eine gewisse Zeit vollständig zutrifft, so waren doch im wesentlichen die Produktionsgänge stets gleich, wenn sie auch vielleicht früher nicht so extrem durchorganisiert waren. Denn es trat um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert und in den ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts eine weitgehende Verfeinerung in der Herstellung ein, die auch die erwähnte Vergrößerung des Knechtsstandes mit sich gebracht hatte³⁾.

³⁾ Siehe oben Kap. Buben S. 56 ff.

Trotz einer wesentlichen Gleichheit im Herstellungsprozeß bei den österreichischen und steirischen Sensenschmiedern bestanden sicherlich zwischen den einzelnen Handwerken gewisse Unterschiede, die erst die Güte und den Ruf der in den einzelnen Werkstätten produzierten Sensenwaren beeinflussten. Weigerte sich doch das Kirchdorf-Micheldorf Handwerk noch 1746, die Freistädter Sensenschmiedknechte anzuerkennen, weil diese bei der Erzeugung ihrer Waren einen anderen Handgriff wie die Kirchdorfer hatten⁴⁾. Außer den Unterschieden bei der Sensenherstellung innerhalb der einzelnen Zünfte gab es daneben sicherlich noch verschiedene Betriebsgeheimnisse, die innerhalb der Familie weitergegeben wurden.

Im ganzen ergaben sich bei der Sensenherstellung ungefähr 21 unterscheidbare Arbeitsgänge, von denen drei bis vier fabrikmäßig mechanisierbar waren, während der größere Rest in qualifizierter Handarbeit und feiner Bearbeitung der Sense handwerksmäßig durchgeführt werden mußte. Das bei den Sensenschmiedern angewandte System der Arbeitsteilung und die Anfertigung größerer Serien gleicher Stärke sind aber bereits „industrielle“ Erscheinungen⁵⁾. Diese rein äußerlichen Anklänge an spätere industrielle Produktionsmethoden dürfen jedoch in keinem Fall darüber hinwegtäuschen, daß die Sensenherstellung niemals während des ganzen besprochenen Zeitraumes industriell war. Es war vielmehr der Geist des althergebrachten Handwerks, der die Einstellung des Meisters und der Knechte zum Werkstück trug. Wie schon die Erfindung des Wasserbreithammers und die offensichtlich auch produktionstechnisch bedingten Verbesserungen bei der Sensenherstellung an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert beweisen, gab es auch bei den Sensenschmiedern — ähnlich wie im Mittelalter — einen technischen Fortschritt. Dieser technische Fortschritt gründete in einer ausschließlich empirischen Technik, er ergab sich einfach aus der Arbeit am Werkstück, in der konkreten Erfahrung am Stoff, und vielleicht auch im glücklichen Zufall. Es fehlt jedoch bei den Sensenschmiedern völlig das mit der industriellen Technik unlösbar verbundene Streben nach bewußter Erfahrungserweiterung und methodisch vorgehender Herrschaftsgewinnung über die Natur. — Die früh differenzierte Vorgangsweise bei der Herstellung der Sensen im österreichischen Bereich stellt jedenfalls im handwerklichen — und selbst im industriellen — Rahmen eine nur mehr schwerlich überbietbare Perfektion dar und steht weit über der vergleichsweise geradezu primitiv anmutenden gleichzeitigen Herstellungstechnik der Sensen im Remscheider und Bergischen Revier⁶⁾.

4) vgl. oben Anm. 299, S. 93

5) Erich Maria Meixner, Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich 2, (Salzburg 1952), S. 44

6) Wilhelm Engels und Paul Legers, Aus der Geschichte der Remscheider und Bergischen Werkzeug- und Eisen-Industrie 1, S. 82 f., 134 f.

II. ARTEN, PREISE UND MENGEN DER SENSEN

1. ARTEN DER SENSEN

Der Absatz der Sensen in die verschiedensten Gebiete hatte schon frühzeitig eine reiche Differenzierung der Sensenarten mit sich gebracht. Da über die Länge, Breite und das allgemeine Aussehen der unter den verschiedensten Namen laufenden Sensenarten der Frühzeit meist nichts bekannt ist, können die Namen nur als Hinweise für die Absatzgebiete gelten. Bereits im Streit von 1524/26 wird die Herstellung von Meissner Sensen bezeugt. Für das Jahr 1564 werden in Bruck an der Mur „ungarische und deutsche Sensenknüttel“ erwähnt⁷⁾. Bei der Maut Freistadt wurden 1569 Bartsensen, böhmische, krakauische und polnische Sensen vermutet⁸⁾. Österreichische, oberländische und polnische Sensen wurden 1592 in Scharnstein erzeugt⁹⁾. Diese und die Wachauer Sensen wurden wieder in verschiedener Länge und mit speziellen Eigenheiten ausgeführt¹⁰⁾. Die zahlreichen Namen für die Sensen, wie wir sie aus dem 19. Jahrhundert kennen, haben also eine lange Tradition¹¹⁾. Welche Sensenarten unter den 6, 7, 8, 9 und 10 händigen Gattungen zu verstehen sind, ist schwer nachzuweisen, da die „Händ“ eine schwer fixierbare Maßeinheit darstellt. Ähnlich verhält es sich mit den Großsicheln ohne „Stricheln“ sowie Sicheln mit 1, 2, 3 oder 4 Stricheln, von deren Aussehen wir ebenfalls keine Vorstellung haben¹²⁾. Der Vollständigkeit halber seien hier wenigstens die Namen der Sensengattungen angeführt, wie sie Anfang des 19. Jahrhunderts im Umlauf waren. Es waren dies die „Bärtige Schweizer Sense“, ferner die „Leipziger“, die „Reichsform“, die „Französische Sense“ und die „Ordinari Schweizer Sense“. Neben der „Österreichischer“ Form wurde damals noch die Getreidesense ausgeschmiedet. Die Böhmische Form, die Landsense, die Breslauer oder Schlesische Form und die Polnische Sense waren einige der Hauptgruppen der Sensen. Königsberger, Russische, Walachische, Türkische und Ungarische Sensen vervollständigen diese Liste, die die Nebenformen nicht berücksichtigt. Um sich gegenseitig nicht die Absatzmärkte streitig zu machen und unnötige

7) Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 125

8) Hofkammerarchiv, Niederösterreichische Herrschaftsaktten, Freistadt F 18/E, fol. 382, 3. Nov. 1569, Mautbuch der Stadt Freistadt

9) Stiftsarchiv Kremsmünster, Herrschaft Scharnstein, G c I 1, 24. Aug. 1592, Bestätigung über den Verkauf von Sensen

10) Kirchdorf-Micheldorf 33, 4/12, 13, 8. April 1631, Sensenpreise von 1631

11) Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 128 ff.

12) Kirchdorf-Micheldorf 33, 25/120 und 123, 14. Sept. 1762, Preistabelle für Sensen

Konkurrenz zu vermeiden, gab es zwischen den Handwerken freiwillig auferlegte Beschränkungen. Die Sensenhändler zu Waidhofen beschwerten sich nämlich wiederholt, weil das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk entgegen den alten Ordnungen seine Sensen zu schwer machte, so daß die Sensen dem Gewicht der Waidhofner Sensen zu nahe kamen¹³⁾.

2. EISENPREISE UND GESTEHUNGSKOSTEN DER SENSEN

Die Kosten der Sensenherstellung hingen nicht zuletzt von der Entfernung der einzelnen Werkstätten vom Stapelplatz Steyr oder von den Vordernberger Hammermeistern ab. Je weiter ein Betrieb von den Bezugsquellen entfernt war, um so mehr ging für die Fracht auf. Deshalb waren auch die Freistädter Meister gegenüber den Kirchdorfern benachteiligt, allerdings hatten die Freistädter eine bessere Ausgangsbasis zu den Absatzmärkten. Die Unterschiede in den Rohmaterialpreisen zwischen den einzelnen Handwerken innerhalb des Innerberger Bereichs waren aber nicht so groß wie die Unterschiede und Benachteiligungen beim Rohmaterialpreis zwischen dem Innerberger und dem Vordernberger Revier¹⁴⁾.

In einem nicht datierten, höchstwahrscheinlich zwischen 1630 und 1640 stammenden Bericht gaben die Sensenschmiede ihre Kosten bei der Sensenherstellung wie folgt an:¹⁵⁾

Scharsachstahl, 3 Zentner à 7 fl 2 d	21 fl	6 d
4 Zentner Gemeiner Hackenstahl à 5 fl 6 ß 2 d	23 fl	8 d
4 Zentner Klobeisen à 5 fl 2 d	20 fl	8 d
4 Zentner Zwizach à 5 fl 2 d	20 fl	8 d
Fuhrlohn nach Liezen pro Zentner 30 kr	7 fl	4 ß
Maut zu Liezen	1 fl	
Knechtlohn, Kohle und sonstige Unkosten bei einem Faß Sensen mit 800 Stück	30 fl	
Fuhrlohn nach Freistadt	11 fl	
Das leere Faß	1 fl	
	<hr/>	
	134 fl	5 ß

Im Jahre 1654 benötigte das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk nach eigenen Aufzeichnungen zur Herstellung von 800 Stück Sensen: 8 Zentner Eisen, wobei der Zentner 5 fl 30¹/₂ kr kostete, so daß insgesamt Eisen

¹³⁾ Kirchdorf-Micheldorf 33, 14/71, 72, 6. Febr. 1686, Waidhofner Zunft an Eisenobmannschaft

¹⁴⁾ Pantz, Hauptgewerkschaft, S. 37 und 168. Ein Zentner Stangeneisen kostete in Vordernberg 1626 3 fl 6 ß 10 d, in Innerberg hingegen 5 fl — ß 2 d

¹⁵⁾ Hofkammerarchiv, Niederösterreichische Herrschaftsakten, Kirchdorf K 28, fol. 20, 21, ohne Datum (um 1630?), Kosten bei der Sensenherstellung

um 44 fl 4 kr erforderlich war. Überdies benötigten die Sensenschmiedmeister 3 Zentner Scharsachstahl, á Zentner 8 fl 30¹/₂ kr, im ganzen also 25 fl 31¹/₂ kr. Zu diesen 8 Zentner Eisen und 3 Zentner Scharsachstahl kamen noch mehr als zweieinhalb Zentner Vordernberger Mock hinzu, dieser kostete 11 fl 45 kr. Summa summarum benötigte das Kirchdorf-Micheldorf Handwerk für 800 Stück Sensen 81 fl 20 kr 2 d für den Rohstoff. An Fuhrlohn gingen dafür 4 fl 58 kr auf, der Arbeitslohn für 800 Sensen belief sich auf 49 fl 7 kr (hierin dürfte allerdings auch der Kohlepreis inbegriffen sein)¹⁶⁾. Der daraus resultierende Gestehtungspreis eines Sensenfasses von 800 Stück in der Höhe von 135 fl 25 kr entspricht zwar dem vorher errechneten von 134 fl ziemlich genau, doch sind eigentlich die Ergebnisse beider Berechnungen zu hoch; die Gestehtungskosten stehen in keinem Verhältnis zu den Verkaufspreisen. Wie die Sensenschmiede selbst ausführten, hatten sie bei dem Gestehtungspreis von 134 fl 14 fl pro Faß beim Verkauf Verlust, da zur Zeit der Aufstellung der Kostenberechnung das Faß Sensen um 120 fl verkauft wurde. Möglicherweise beruht diese überhöhte Kostenberechnung auch auf dem Zweck der Eingabe.

Wesentlich realistischer sind die Gestehtungskosten, die 1670 und 1678 ebenfalls für 800 Stück Sensen angegeben wurden:¹⁷⁾

4 Zentner Scharsachstahl à 7 fl 6 ß 2 d	31 fl	8 d
11 Zentner Zwizach oder Hammereisen à 4 fl 4 ß 2 d	49 fl 4 ß	22 d
Fuhrlohn von Steyr zur Werkstatt, von jedem Zentner 1 ß 10 d	2 fl 4 ß	
	<u>83 fl 1 ß</u>	

Für das Jahr 1678 wurden die Kosten für Kohle und Schmiedegesellen bei 800 Stück Sensen auf 21 fl 10kr angegeben¹⁸⁾. Diese beiden Zahlen vom Jahre 1670 und vom Jahre 1678 ergeben einen Gestehtungspreis von 104 fl 17 kr.

Die Sensenschmiedmeister von Freistadt gaben 1678 die Gestehtungskosten für die Sensen in ihren Werkstätten an, wie folgt:

5 Zentner Scharsachstahl zu Steyr à 7 fl 6 ß 2 d	38 fl 6 ß 10 d
11 Zentner Hackeneisen à 4 fl 6 ß 3 d	52 fl 2 ß 22 d
Fuhrlohn von Steyr pro Zentner 4 ß, für 16 Zentner	8 fl
	<u>99 fl 1 ß 2 d</u>

¹⁶⁾ Kirchdorf-Micheldorf 2, fol. 57—61, 1654, Herstellungskosten bei den Werkstätten in Waidhofen und Oberösterreich

¹⁷⁾ Kirchdorf-Micheldorf, 11/58, 1670. Daß hier mehr Zwizach angegeben ist, hat seine Ursache darin, daß 1670 kein Vordernberger Zeug bezogen werden durfte.

¹⁸⁾ Kirchdorf-Micheldorf 33, 13/69, ad 1678, Spezifikation

	Übertrag	99 fl 1 β 2 d
Niederlag, Austraggeld und Maut zu Steyr, Enns und Mauthausen à Zentner 16 d	1 fl	16 d
Niederlagsmaut zu Freistadt 14 d	7 β	14 d
Gewerbsteuer zu Freistadt vom Zentner 24 d	1 fl 4 β	24 d
Fuhrlohn der 16 Zentner von Freistadt zu den Werkstätten und zurück mit den fertigen Sensen 2 fl 6 β	2 fl 6 β	
Einpacken der Sensen	1 fl	
Hammerschmied-Schmiedlohn	25 fl	
Sensenschmied-Schmiedlohn	25 fl	
	Summe	156 fl 3 β 26 d

Nach dieser Aufzeichnung kam den Sensenschmiedmeistern von Freistadt jedes Faß Sensen zu 800 Stück um 31 bis 38 fl teurer als den Kirchdorfer Meistern, da diese ihre Sensenfässer in Freistadt um 118 fl bis 125 fl feilboten¹⁹⁾.

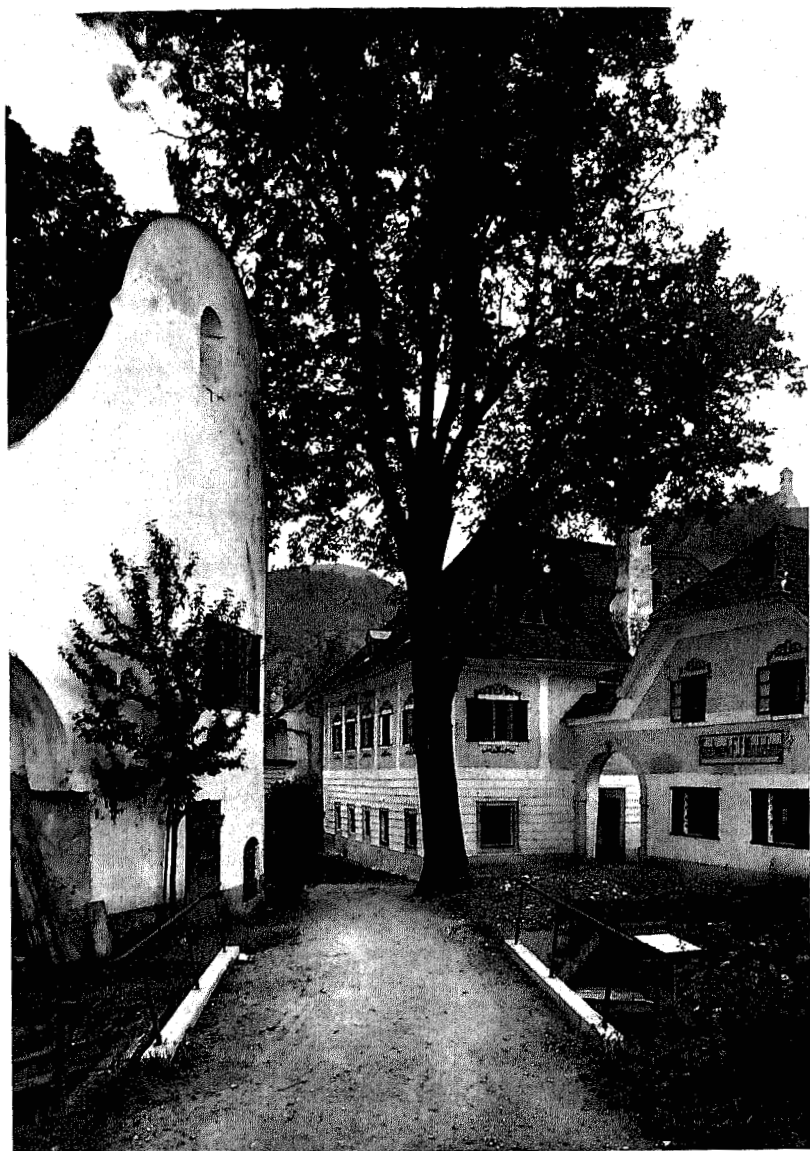
Auch diese Angaben der Freistädter Meister über ihre Kosten bei der Sensenherstellung dürften überhöht sein.

Es ist begreiflich, daß bei Steigerungen der Eisenpreise durch die Gewerkschaft das ganze System des Preisgefüges ins Wanken geriet. Als um 1700 die Innerberger Gewerkschaft gezwungen war, wegen der schon seit sechs Jahren andauernden Teuerung des Getreides und aller Nahrungsmittel anzukündigen, daß der Scharsachstahl, der bis dahin um 7 fl 6 β 2 d abgegeben worden war, um 2 β pro Zentner erhöht werden müsse, war das Handwerk dagegen. Die Gewerkschaft führte an, daß das Kirchdorf-Micheldorf Handwerk die Eisensatzsteigerung ohnehin leicht tragen könne, da es sowieso gerade die Sensenpreise gesteigert hatte²⁰⁾. Die Sensenpreissteigerung war aber wieder eine Folge der bereits zu Beginn der Teuerung erfolgten Erhöhung des Zwizachpreises um 4 β pro Zentner, gleichzeitig war damals im Vordernberger Bereich der Sämb Mock um 4 β gesteigert worden. Die Sensenschmiede willigten schließlich nur für so lange in die Steigerung des Scharsachstahls ein, bis die Teuerung wieder vorbei sei²¹⁾. Nach längerem Hin und Her wurde jeder Zentner Scharsachstahl um 41 kr und das Hammereisen um 56 kr gesteigert. Da die 42 Werkstätten des Kirchdorf-Micheldorf Handwerks jährlich 4200 Zentner Stahl und 16.800 Zentner Hammereisen benötigten, nahm die

¹⁹⁾ Herrschaftsarchiv Weinberg, Bd. 817, B/33/b, 1678 und Kirchdorf-Micheldorf 33, 13/67, 68, ad 1678, Aufstellung über die Gesteungskosten der Sensen zu Kirchdorf und Freistadt

²⁰⁾ Kirchdorf-Micheldorf 5, fol. 97, 98, 17. Nov. 1700, Innerberger Gewerkschaft an Kirchdorf-Micheldorf

²¹⁾ Kirchdorf-Micheldorf 5, fol. 99, 100, 21. Nov. 1700, Kirchdorf-Micheldorf an Innerberger Gewerkschaft



6. Herrenhaus „An der Zinne“, Micheldorf



Gewerkschaft bei dieser Steigerung alljährlich 17.883 fl 20 kr auf Kosten der Sensenschmiedmeister ein²²⁾).

Um der Erhöhung des Vordernberger Mocks im Jahre 1696 zu entgegen, hatte das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk eine Barbezahlung des Zeugs mit dem Amtmann in Vordernberg verabredet. Die Hammergewerken weigerten sich aber, dieses Abkommen anzuerkennen, sondern verlangten einfach höhere Preise, die dann auch gezahlt wurden²³⁾. Der Preis pro Sämb Mock betrug 1710 zwischen 13 fl 30 kr und 14 fl 10 kr²⁴⁾. Allerdings kamen dazu noch die Mauten und Aufschläge und 2 fl Fuhrlohn für das Sämb Mock von Kallwang nach Kirchdorf²⁵⁾. Die Eisenpreissteigerung konnte zwar durch Sensenpreiserhöhungen auf die Abnehmer abgewälzt werden, da aber die Steiermärker wegen ihres billigeren Zeugsbezuges die Sensenware wesentlich billiger ausliefern konnten, war auch diese Möglichkeit beschränkt. Es verringerte sich also bei den Eisenpreiserhöhungen meist die Gewinnspanne der Sensenschmiede.

3. SENSENPREISE

Außer den Preisen für die Rohstoffe wurden die Sensenpreise durch die Absatzmöglichkeiten bestimmt. Da beide Faktoren variabel sind, ist es verständlich, daß auch die Sensenpreise schwankend sind. Dazu kam, daß je nach der Art der Sense die Größe und damit der Aufwand an Eisenzeug verschieden war. 1592 wurden in Scharnstein das Hundert österreichische Sensen um 9 fl 4 β und 9 fl 2 β bezahlt, das Hundert Oberländersensen wurde um 11 fl und das Hundert polnische Sensen um 9 fl 2 β verkauft²⁶⁾. Bereits in einem Zusatzartikel zur Handwerksordnung von 1595 war festgelegt worden, daß kein Meister das Hundert Sensen unter 10 fl verkaufen dürfe. Ein Faß Sensen mit 800 Stück kostete demnach mindestens 80 fl. 1602 wurde der Preis für das Hundert Sensen für die Steyrer Sensenhändler mit 11 fl bis 12 fl festgelegt²⁷⁾. Um diesen Preis hatten die Händler die Sensen von den Schmieden zu erkaufen, der Verkaufspreis an die Abnehmer war daher sicher höher. Den Verfall

²²⁾ Kirchdorf-Micheldorf 5, fol. 101, 102, ad 1700, Kirchdorf-Micheldorf gegen Innerberger Gewerkschaft

²³⁾ Kirchdorf-Micheldorf 5, fol. 92, 93, 19. Nov. 1696, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmann

²⁴⁾ Kirchdorf-Micheldorf 8, 34/75, 1710, Verzeichnis der Vordernberger Hammergewerken, welche Mock an das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk liefern

²⁵⁾ Landschaftsakten, Bd. 922, G XXII 40, ohne Datum, Aufzeichnung über den Mockpreis

²⁶⁾ Stiftsarchiv Kremsmünster, Herrschaft Scharnstein, G c I 1, 24. Aug. 1592, Bestätigung über den Verkauf von Sensen vgl. Anm. 9, S. 141

²⁷⁾ Kirchdorf-Micheldorf 5, fol. 2, 3, 19. Dez. 1602, Vergleich zwischen Sensenschmieden und Verlegern in Steyr vgl. oben Anm. 6, S. 105

des Eisenwesens und die Geldentwertung in den folgenden 20 Jahren zeigt der Befehl der Eisenobmannschaft vom Jahre 1622, laut dem kein Meister bei 5 Dukaten Strafe das Hundert Sensen unter 15 fl verkaufen durfte²⁸⁾. Die landesfürstliche Aufsicht erstreckte sich also über die Regelung der Eisenpreise hinaus bis zu der Festlegung der Preise der Fertigkeiten. Hatte das Sensenfaß mit 800 Stück 1622 noch mindestens 120 fl gekostet, so war durch die geringe Nachfrage während des Dreißigjährigen Krieges der Preis für die gleiche Menge im Jahre 1645 auf 95 fl bis 106 fl gefallen, wobei noch 4 fl für die Fuhr weggezahlt werden mußten²⁹⁾. Die Eisenobmannschaft empfahl daher der Meisterschaft, Einigkeit zu bewahren und sich in ihrem Verkaufspreis an die Preise der Waidhofner Sensenhändler und an den Vergleich vom Jahre 1631 zu halten³⁰⁾. Es war damals der Preis für das Hundert österreichische Sensen in der Stadt Steyr mit 16 fl, auf dem Linzer Markt aber mit 18 fl festgelegt worden. Die Meissner Sensen sollten zumindest um 24 fl verkauft werden. Die Mittelmeissner wurden in Linz das Hundert um 20 fl verkauft. Der Minimalpreis für das Hundert Langspitz oder Oberländersense wurde mit 16 fl angegeben. Die Wachauer Sensen sollten in Linz das Hundert um 14 fl gegeben werden. Bei den Strohmessern sollte das Hundert um 24 fl verkauft werden³¹⁾. Die Verkaufseinheit in dieser Zeit dürfte das Hundert gewesen sein, da alle Preise für diese Einheit angegeben sind. Diese Preise von 1631, die für das Sensenfaß von 800 Stück in den verschiedenen Kategorien zwischen 112 fl und 192 fl schwanken, dürften allerdings nur schwerlich erreicht worden sein, denn die Meister des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks verpflichteten sich, auf dem Freistädter Paulimarkt 1638 das Hundert österreichische und polnische Sensen nicht billiger als mindestens 16 fl zu verkaufen³²⁾. Noch 1659 beschwerte sich das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk über einige Mitmeister, die ihre Ware derart billig verkaufen, „daß der bloße Zeug und Gesindtslohn khaumb bezahlt wirdet, wo bleibt dann der billiche Gwinn zur Haushaltung und Herrschafft Gaben“³³⁾. Nachdem die Folgen des Dreißigjäh-

28) Kirchdorf-Micheldorf 4, fol. 78, 79, 26. Febr. 1622, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf; *Zeitlinger*, Senseschmiede, S. 56

29) Eisenobmannschaftsarchiv, Alte Registratur, Bd. 9, Nr. 8, 1645, Vergleich zwischen Meister und Knechten wegen des Sensenverkaufs

30) Kirchdorf-Micheldorf 4, fol. 119, 22. März 1637, Eisenobmannschaftlicher Befehl wegen des Sensenverkaufs am nächsten Oster-Linzer-Markt

31) Kirchdorf-Micheldorf 33, 4/12—14, 8. April 1631, Festlegung der Sensespreise

32) vgl. oben Anm. 29; 1688 betrug der Preis für 800 Sensen 120—124, maximal bis 128 fl; Kirchdorf-Micheldorf 15, 8/72, 20. Dez. 1688, Kirchdorf-Micheldorf an Graf Salburg

33) Kirchdorf-Micheldorf 33, 8/45, 17. April 1659, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

rigen Krieges überwunden worden waren, hat sich der Sensenpreis wieder normalisiert. 1678 betrug der Preis für das Sensenfaß von 800 Stück in Freistadt 120 bis 124 fl³⁴⁾. Daß es in normalen Zeiten schwierig war, den Sensenpreis zu erhöhen, zeigte sich, als 1694 das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk das Faß Sensen nach Polen nicht unter 130 fl hergeben wollte. Man mußte erkennen „daß ein solches ins Werckh zusezen unmöglich gewest, sintemallen selbige Wahren völlig ligen bliben, und sowohl selbige Maister: als bei ihnen in Arbeith sich befindende Knecht in die Feyr hetten gesezt werden miessen“³⁵⁾. Die Sensenpreise, die meist für den Verkauf bei der Werkstätte, in Steyr, Linz oder Freistadt galten, erhöhten sich, bis sie in die Absatzmärkte kamen, noch bedeutend, da die Mauten und Fuhrlohne dazukamen. So betrug die Mauten und Aufschläge 1709 für ein Faß Sensen von Kirchdorf bis Krems nicht weniger als 15 fl 20 kr³⁶⁾.

1739 wurden die Verkaufspreise an die handeltreibenden Knechte festgelegt; es kostete damals ein Stück³⁷⁾

	das Hundert Sensen
6händige Sense 12 kr	20 fl
7händige Sense 14 kr	23 fl 20 kr
8händige Sense 16 kr	26 fl 40 kr
9händige Sense 18 kr	30 fl
Das Stück Messer kostete:	
2pfündige Messer 30 kr	50 fl
Mittlere Gattung 27 kr	45 fl
Kleinere Gattung 24 kr	40 fl

Wie sehr differenziert die Sensenware im Laufe des 18. Jahrhunderts geworden war und welche Differenzen sich innerhalb einer einzigen Gattung zeigten, beweist eine Preistabelle aus dem Jahre 1762, die die Preise für Sensen nach der Qualität, Gewicht, Größe, Form, der verwendeten Kohle sowie des Stahls und des Hammereisens bei der Werkstatt angibt³⁸⁾.

34) Herrschaftsarchiv Weinberg, Bd. 817, B/33/b, 1678

35) Kirchdorf-Micheldorf 33, 15/74, 4. Okt. 1694, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

36) Kirchdorf-Micheldorf 15, 18/120, 121, 2. Okt. 1709, Spezifikation des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks über Mauten und Aufschläge

37) Kirchdorf-Micheldorf 33, 18/82, 83, 15. März 1739, Festlegung der Sensenpreise; Aufschlüsse über die Sensenpreise geben auch die Inventurprotokolle

38) Kirchdorf-Micheldorf 33, 25/120—123, 14. Sept. 1762, Preistabelle für Sensen

Sensen Gattung	Preis pro Hundert nach den angeführten Unterschieden
6händige	13 14 15 17 und 22 fl
7händige	16 17 18 19 und 23 fl
8händige	20 21 22 24 und 26 fl
9händige	22 23 24 25 und 26 fl
10händige	26 27 28 29 und 30 fl
Strohmesser, Krumme	29 30 und 31 fl
Strohmesser, Gerade	von 34 bis 50 fl
Sicheln:	
Groß Sicheln Ohne Strichel	4 ¹ / ₂ fl 5 fl und 5 fl 15 kr
Sicheln mit 1 Strichel	5 fl 30 kr 6 fl und 6 fl 15 kr
Sicheln mit 2 Stricheln	6 fl 30 kr 7 fl und 7 fl 15 kr
Sicheln mit 3 Stricheln	7 fl 30 kr 8 fl und 8 fl 30 kr
Sicheln mit 4 Stricheln	8 fl 30 kr 9 fl und 9 fl 30 kr

Überschaut man die Entwicklung der Sensenpreise, so ergibt sich, daß sich diese mit Ausnahme der Zeit des Dreißigjährigen Krieges außerordentlich ruhig mit einer wenig merkbaren aber steten, ganz leichten Aufwärtstendenz entwickelt haben. Wie hoch die Steigerung seit ungefähr 1600 war, läßt sich allerdings schwer feststellen, da der Preis vom Hundert der billigsten Sensen im Jahre 1762 nur um 1 Gulden höher liegt als der allgemeine Preis der Sensen von 1602. Die hier gebrachte Entwicklung der Preise steht allerdings in einem gewissen Widerspruch zu den Sensenpreisnachrichten, die Pribram für die Hammerwerksstelle Weyer angibt. Die bei Pribram aufgezeigte Tabelle der Sensenpreise in Weyer zeigt seit 1626 eine leicht fallende Tendenz, wobei seit ungefähr 1740 bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts die Sensenpreise in noch stärkerem Maße als vorher gefallen sein sollen³⁹⁾. Die fallende Tendenz der Sensenpreise bei der Hammerwerksstelle Weyer erklärt sich sicher auch aus dem Beginn der Tabelle im Jahre 1626, zu einer Zeit also, in der die Preise und Löhne auf Grund der allgemeinen Münzverwirrung gegenüber früheren und späteren Verhältnissen überhöhte Ziffern zeigten⁴⁰⁾. Der Preis pro Stück Sense (jeweils mit der Sensenstange, die 6 kr kostete und die vom Preis abzuziehen ist) betrug in Weyer 1626 30 kr und fiel dann bis 1645 auf 22,5 kr; auf dieser Durchschnittshöhe mit eher leicht fallender Tendenz verblieb dann in der Folge der Sensenpreis. Die im Vergleich zu den oben gebrachten Angaben der Sensenpreise für 100 oder 800 Stück verhältnismäßig hohen Sensenpreise in Weyer erklären sich daraus, daß

39) Pribram, Geschichte der Preise und Löhne, S. 255, 543 ff. und Tafel XII; Frieß-Großmann, Ein steirischer Sensenhammer, S. 131; vgl. auch unten Anm. 30, S. 197

40) Vergleiche dazu die im Vergleich zu späteren Lohnangaben ebenfalls sehr hohen Löhne der Sensenschmiedknechte vom Jahre 1622, oben S. 71 f.

die Hammerwerksstelle Weyer stets nur eine oder zwei, im besten Fall drei Sensen und nicht größere Mengen einkaufte.

Der Preis pro Stück Sichel stieg in Weyer, nachdem er vorübergehend 1629–1636 4 kr betragen hatte, seit 1650 von 3 kr auf 10 kr in den Jahren 1695 bis 1762.

4. PRODUKTIONSMENGE

Wollte die Zunft die gleichen Produktionsbedingungen für die Mitmeister und eine ungefähr gleiche Güte der Ware aufrecht erhalten, mußte sie auf einer Beschränkung der Produktionsmenge bestehen. Bereits in der Freistädter Sensenschmiedordnung ist die Erzeugungsmenge eingeschränkt worden⁴¹⁾. Die Waidhofner stellten, solange sie unter dem Fausthammer arbeiteten, wöchentlich 300 bis 350 Sensen her⁴²⁾. Wenn auch in der Handwerksordnung von 1595 keine Beschränkung angeführt wird, so können wir doch annehmen, daß die Beschränkung auf 70 Sensen pro Tag in der kaiserlich privilegierten Ordnung nicht nur der Ausdruck des landesfürstlichen Einflusses, sondern auch der Wunsch zumindest eines Teiles der Meisterschaft gewesen ist. Daß die Erzeugungsstärke in den Werkstätten, die durch die Organisation ihres Betriebssystems sicherlich wirtschaftlich voll ausgelastet waren, nicht höher lag und daher die Tagesquote von 70 Stück Sensen ungefähr den tatsächlichen Verhältnissen von Angebot, Nachfrage, Rentabilität und Leistungsfähigkeit der Betriebe entsprach, ergibt sich aus der Aufzeichnung der Produktionsmenge der Scharnsteiner Sensenschmiede in der Zeit vom 1. Oktober 1590 bis zum 24. August 1592⁴³⁾. Darnach erzeugte in der genannten Zeit:

Cainz Eisvogel:	
Österreichische Sensen	28800 Stück
Oberländische Sensen	2040 Stück
Christoff Stainhueber:	
Österreichische Sensen	28200 Stück
Oberländische Sensen	1500 Stück
Polnische Sensen	500 Stück
Hans Eisvogel:	
Österreichische Sensen	29200 Stück
Oberländische Sensen	2606 Stück
Polnische Sensen	500 Stück

⁴¹⁾ Grüll, Freistädter Sensenschmiedordnung, S. 214

⁴²⁾ Kirchdorf-Micheldorf 33, 4/18, 27. Okt. 1635, Kirchdorf-Micheldorf an Bischof von Wien

⁴³⁾ Baumgartinger, Gründung der Sensenwerke, S. 165; vgl. oben Anm. 9, S. 141

Peter Freißisen: (diese Werkstatt dürfte eben aufgerichtet worden sein)
Österreichische Sensen 4500 Stück

Für 22 Monate sind also die durchschnittlich etwas über 31.000 Stück aufgebrauchten Sensen durchaus der Tagesquote von 70 Stück entsprechend und liegen eher etwas darunter⁴⁴⁾. Gerade die Meister an der Alm und an der Steyrling beschwerten sich im Jahre 1604 gegen die Fixierung der Tagesquote auf 70 Stück. Ob die Beschwerde einem momentanen tatsächlichen Bedarf entsprach oder ob damit gegen eine zu starre Einengung der Erzeugungsmenge protestiert werden sollte, geht daraus nicht hervor. Auf alle Fälle gewährte der Eisenobmann nach Ausfällen durch Krankheit des Meisters oder bei Feiern wegen Wassermangels oder Zeugmangels, daß diese ausgefallenen Tage mit Wissen des Eisenobmanns und der Handwerksvorsteher wieder hereingearbeitet werden durften. Doch bereits 1611 beantragte das Kirchdorf-Micheldorf Handwerk beim Eisenobmann, 100 Sensen im Tag aufbringen zu dürfen. Sie verwiesen dabei auf die Waidhofner Meister, welche täglich zwei- und dreihundert Sensen aufbringen sollten⁴⁵⁾. Diese Gesuche dürften aber nur deswegen eingebracht worden sein, um bei Nichteinhaltung der Tagesquote durch Frost oder Wassermangel in der übrigen Zeit zum Ausgleich das Recht zur Ausschmiedung einer größeren Menge zu besitzen. So gestattete der Eisenobmann 1608 wegen des strengen Winters eine Mehrproduktion von 1000 Stück pro Werkstatt⁴⁶⁾. Daß der Eisenobmann nicht starr, ohne auf die wirtschaftlichen Bedingungen zu achten, auf die Einhaltung der 70 Stück drang, zeigt, daß er dem Kirchdorf-Micheldorf Handwerk 1632/33 gestattete, wöchentlich 600 Sensen aufzubringen, allerdings mußte er dem Handwerk bereits 1634 wieder auferlegen, auf keinen Fall mehr als 70 Stück täglich aufzubringen⁴⁷⁾, ja sogar das Nachholen wegen Wasser- not oder Frost wurde nicht wieder gestattet⁴⁸⁾. Nachdem sich der Absatz wieder etwas gebessert hatte, gestand der Eisenobmann zunächst wieder das Nachholen von Sensenquoten zu, die wegen Naturkatastrophen ent-

44) Leider ist die Zahl der Arbeitstage pro Jahr nicht bekannt. Wenn wir vom 1. Okt. 1590 bis zum 24. Aug. 1592 zirka 650 Tage annehmen, von diesen die ohnehin niedrige Zahl von 150 Tagen als arbeitsfrei abzählen, kommen wir bei Hans Eisvogel mit einer Gesamtsumme von 32.306 Stück Sensen auf eine tägliche Erzeugungsmenge von 64–65 Stück Sensen

45) Kirchdorf-Micheldorf 22, 61/80, 17. Dez. 1611, Handwerksprotokoll

46) Kirchdorf-Micheldorf 33, 1/2, 2. April 1608, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

47) Kirchdorf-Micheldorf 33, 4/15, 10. Juni 1634, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

48) Kirchdorf-Micheldorf 6, 7/69, 2. Aug. 1639, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

gangen waren⁴⁹⁾. Als sich nach dem Krieg die Verhältnisse wieder normalisierten, ließ der Eisenobmann die wöchentliche Aufbringung von 500 Stück Sensen und Strohmesser und die von 800 Stück Sichel zu, aber nur so lange, bis keiner Werkstatt daraus Schaden erwuchs⁵⁰⁾.

Wenn wir bei 80 bis 85 arbeitsfreie Tage im Jahr annehmen, kommen wir auf zirka 20.000 Sensen Jahreserzeugung während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Diese Zahl dürfte ziemlich genau zutreffen, da an Hand des jährlichen Kohlebezuges bei den Werkstätten Grünau und Hasenberg folgende Produktionszahlen errechnet wurden⁵¹⁾:

Grünau	Stück	Hasenberg	Stück
1612	18000	1612	19600
1615	23200	1615	21600
1624	10960	1624	11160
1637	11040	1637	20080
1653	8800	1653	14400
1677	20800	1677	24000
1685	30400	1685	30000
1709	27200	1709	32000

Es ergibt sich also daraus für die Zeit von 1620 bis 1660 eine niedrige Produktionsziffer, die durch die allgemeine wirtschaftliche Lage zu erklären ist. Im Jahre 1671 erzeugten die 36 Sensenschmiedmeister im Kirchdorf-Micheldorf Bereich jährlich 1000 Faß Sensen, wozu sie 16.000 Zentner Eisen benötigten⁵²⁾. Es entfallen demnach auf eine Werkstatt 27 bis 28 Faß Sensen Jahresproduktion bzw. 22.000 Stück Sensen, für alle 36 Werkstätten läge die Zahl bei 800.000 Stück. Im Jahr 1709 behauptete das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk, daß die Waidhofner Sensenschmiede täglich 200 Stück Sensen machen und fügte an, „weillen wir es besser und feiner ausmachen, können mit unsern Leuthen, des Tags nit mehrers dan 100 und etwan aufs höchste biß 120 Stück verfertigen, ohne daß bey denen Werckhstötten so sich auf khleinen Wässerln befinden, gar nit auf dise Zahl gelangen“⁵³⁾. Bei 280 bis 285 Arbeitstagen im Jahr können wir für diese Zeit eine Jahresproduktion von 28.000 bis 33.000 Sensen annehmen. Gerade der Hinweis auf die an kleinen Bächen

49) Kirchdorf-Micheldorf 33, 5/29, 13. Aug. 1644, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

50) Kirchdorf-Micheldorf 33, 5/35, 1. Juni 1651, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

51) H o l t e r, Sensenschmiedhandwerk, S. 65, 66

52) K r e n n, Steyr als Mittelpunkt des Eisenwesens, S. 113

53) Kirchdorf-Micheldorf 4, 16/285, 27. Aug. 1709, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

gelegenen Werkstätten, denen diese Zahl aufzubringen nicht möglich war, zeigt, wie sehr die Werkstätten von den natürlichen Grundlagen abhängig waren. Es ist offensichtlich, daß die an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert benötigte größere Anzahl der Beschäftigten in einer Werkstatt nicht nur einer feineren Ausarbeitung, sondern auch einer Vergrößerung der Produktion zugute kam. Die zahlreichen Extra-Mockzulässe in dieser Zeit sprechen ebenfalls für eine vergrößerte Nachfrage und damit eine möglichst angespannte Produktion. Die durch die Nachfrage hervorgerufene Unordnung in der täglichen Erzeugungsmenge bei den einzelnen Zunftmitgliedern wurde im Jahre 1738 wieder einheitlich für alle Mitmeister geregelt⁵⁴). Gerade diese Aufzählung zeigt, wie schwierig es ist, einzelne Angaben über Produktionsmengen zu machen, da danach je nach der Größe und Länge von 70 Stück minimal bis 200 Stück maximal bei den kleinsten Sensen pro Tag ausgeschlagen werden durften. Dürfte die Jahresproduktion von 800.000 Sensen bei den 36 Werkstätten für die Zeit von 1670 ziemlich genau zutreffen, so hat sich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Produktionsmenge erhöhen lassen, wie die Zahl der aufgebrachten Sensen des Joseph Fürst in Gaming beweist. Dieser brachte im Jahre 1746 35.100 Sensen und Strohmesser und im Jahre 1747 39.300 Sensen nach Wien und Krems⁵⁵). Die verhältnismäßig niedrige Angabe vom Jahre 1749, nach der jeder Sensenschmied nur zirka 30 Faß Sensen zu 800 Stück, also im Jahr 24.000 Sensen (insgesamt 1080 Faß) aufbrachte, mag durch die kriegsgefährliche Lage mitbedingt sein⁵⁶). Daß die Werke mit einer Produktion von gut 30.000 Stück Sensen im Jahr ziemlich ausgelastet waren, ergibt sich daraus, daß diese Zahl beim Schmied im Graben im Jahre 1833 nicht wesentlich überschritten wurde⁵⁷). Diese Zahl von 30.000 Stück ergibt auch eine Berechnung vom Jahre 1853. Es erzeugten damals 55 Sensenwerke in Oberösterreich 1.630.700 Stück Sensen, 75.650 Strohmesser und 141.180 Stück Sichel⁵⁸). Allerdings zeigen sich durch die Auflösungserscheinungen im alten Eisenwesen zu dieser Zeit bereits bedeutende Unterschiede in den

54) Kirchorf-Micheldorf 33, 17/79, 15. Dez. 1738, Festlegung der Produktionsmenge; Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 60.

55) Eisenobmannschaftsarchiv, Parteisachen, Bd. 329, April–Juni 1748, unfoliert, Produktion des Joseph Fürst zu Gaming

56) Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 452

57) Dirngraber, Die Herrschaft Klaus, S. 181

58) Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns über Industrie, Handel und Verkehr im Jahre 1853 (Linz 1854), S. 35; Gustav Brachmann, Die oberösterreichischen Sensenschmieden im Kampf um ihre Marken und Märkte (Schriftenreihe des Oberösterreichischen Musealvereins 1, Wien 1964), S. 22 f.; Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 363

Produktionszahlen zwischen den einzelnen Werkstätten. So erzeugte C. Zeitlinger auf fünf Werkstätten allein 200.000 Sensen, andere erzeugten auf ihren Werkstätten ebenfalls 40.000 Sensen, die meisten stellten pro Werkstatt 30.000 bis 35.000 Stück Sensen her. Offensichtlich waren damals bei 40.000 Stück Sensen Jahresproduktion auch die Grenzen der Leistungsfähigkeit der nach der herkömmlichen Methode arbeitenden Sensenschmiedwerkstätten erreicht.

Zum Vergleich sei erwähnt, daß die Bergischen und Remscheider Sensenschmiede im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts pro Werkstatt täglich nur 10 bis 11 Sensen herstellten. Bei der ihnen eigenen Trennung in Winter- und Sommerarbeit mit längerer Pause dazwischen haben diese 72 Meister im Winter 54.000 Sensen und im Sommer eine Zahl erheblich unter dieser erzeugt⁵⁹⁾. Allerdings stiegen auch hier nach der Einführung der österreichischen Fabrikationstechnik im Jahre 1772 die Zahlen erheblich an, nachdem die Sensenschmiede in der Mark seit jeher rationeller gearbeitet und daher sicherlich auch mehr Sensen erzeugt hatten wie ihre Konkurrenten im Bergischen.

III. ZEICHENWESEN

1. HOCHSCHÄTZUNG DER ZEICHEN

War dem Landesfürsten durch die Einführung des Zeichenzwanges eine leichtere Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Handelswege und damit die Sicherstellung der landesfürstlichen Mauteinnahmen entlang der Handelswege möglich geworden, so bürgten die Zeichen andererseits für tadellose Qualität und die Einhaltung der Normen. In Waidhofen wurde nach dem Befehl Friedrichs III. von 1492 auf alle Eisenwaren Zeichen aufzuschlagen, seit 1593 der Mohrenkopf als Handwerksmarke aufgeschlagen⁶⁰⁾. Die genaue Einführung der Zeichen, die ursprünglich auch Segen- oder Schutzzeichen gewesen sein mögen, im Kirchdorfer Bereich ist nicht bekannt. In der Handwerksordnung von 1595 werden aber die Zeichen als durchaus selbstverständliche Einrichtung behandelt. Im 14. und 15. Punkt dieser Ordnung wird das Herleihen von Marken unter Strafe gestellt und demjenigen eine Strafe angedroht, der einem Mitmeister sein Zeichen nachschlüge. Im 20. Artikel der Ordnung von 1604 wird wiederum das Verleihen von Zeichen unter Strafe gestellt. Jeder hatte sich des Zeichens zu bedienen, welches er einmal angenommen

⁵⁹⁾ Engels-Legers, Remscheider und Bergische Werkzeugindustrie, S. 84 f., 145 f.

⁶⁰⁾ Friß, Hammer- und Sensengewerke, S. 164

hatte. Eine Veränderung des Zeichens gab es nur, wenn ihm ein anderes Zeichen erblich zufiel. Zeichen von Kindern konnten ebenfalls mit Wissen des Handwerks an andere Mitmeister verliehen werden. Für das Nachschlagen der Zeichen drohte wieder der Ausschluß. Wenn ein Meister unausgebreitete Sensen einem Mitmeister verkaufen würde, sollten diese Sensen mit dem Zeichen des Käufers gemerkt werden. Aus allen diesen Bestimmungen ergibt sich eine außergewöhnliche Wertschätzung des Handwerkszeichens, die sich auch in den Worten des Handwerks äußert: „Es ist wahrhaftig eines redlichen ehrlichen Maisters, das Zeichen, das er fiehret sein bestes Kleinodt, dan von disen mueß er sein Stückhl Brodt gewinnen, und hanget sein Wohl oder Ybel Gehen, pur allein an seinem Fleiß, und guetter Obsicht, wie nit weniger sein ehrlicher Namben daran“⁶¹⁾. Mit dieser Hochschätzung nahmen die Sensenschmiede eine Sonderstellung innerhalb der Eisengewerbe ein, da sich die meisten Gewerke gegen den Zeichenzwang sträubten⁶²⁾. Gerade aus dem Grund, daß ein jeder Sensenschmiedemeister voll für die Güte seiner Ware durch sein von ihm selbst hochgeschätztes Zeichen bürgte, erübrigte sich bei den Sensenschmieden das Beschauwesen. Da die Käufer in dem Zeichen eine Garantie für die Güte und die Herkunft der Sensen sahen, mußte das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk seinerseits aufs strengste auf die Einhaltung des Zeichenwesens dringen. Man beschloß daher, kein Zeichen aus dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk hinausgehen zu lassen, da ein Meister mit einem gut eingeführten Zeichen leicht in eine Nachbarzunft abwandern konnte, wodurch dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk Schaden erwuchs. Andererseits waren die Sensenschmiede stets bestrebt, ihr durch eigene Schuld oder sonst irgendwie in Verruf gekommenes Zeichen stilllegen und dafür ein anderes Zeichen aufschlagen zu lassen⁶³⁾. Da dies aber von Haus aus verboten war, war jeder gezwungen, sein Zeichen in gutem Ruf zu bewahren.

2. BESITZWECHSEL DER ZEICHEN

Wie bereits gezeigt wurde, war beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk der Besitzwechsel eines einmal angenommenen Zeichens nicht möglich, außer es fiel einem ein Erbzeichen zu. Bei der Vererbung des Zeichens hatte sich eine gewisse Tradition ausgebildet: „wann nemlich ein; oder anderer aus uns über kurz oder lang mit Todt abgehen, und selbsten wegen seines

⁶¹⁾ Eisenobmannschaftsarchiv, Bd. 317, 27. April 1739, unfoliert, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft; Kirchdorf-Micheldorf 36, 37/34, 1739, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

⁶²⁾ K a s e r, Eisenverarbeitung, S. 28

⁶³⁾ Kirchdorf-Micheldorf 22, 61/13, 9. Dez. 1607, Handwerksprotokoll

Werkstadt Zeichens keine mündliche oder schriftliche letztwillige Vor-
 sehung weme nemlich sothanens Zeichen nach seinem Tode erblich zufallen
 solle, hinterlassen wurde, sodann nach bisherig uralter Observanz das
 Werkstadts Zeichen, wann mehrere Söhne existieren auf den älteren
 Sohn, sofern dieser die Werkstadt nicht selbst überkomet, fallen solle;
 Da aber der ältere Sohn gleichfals Besitzer der Werkstadt würde, sodann
 das Zeichen dem jüngeren Sohn alleinig gebühren. Zum Fall hingegen kein
 Sohn, sondern nur eine oder mehrere Töchter im Leben wärn, solle das
 Zeichen denen Töchtern gehörig seyn; und da auch keine Tochter were,
 endlich denen nächsten Befreundten erblich zufallen⁶⁴). Solange aller-
 dings die Witwe des Sensenschmiedmeisters auf der Werkstatt meisterte,
 durfte sie sich des Zeichens ihres Mannes bedienen, erst wenn sie sich
 verheiratete oder die Werkstatt übergab, mußte sie das Zeichen dem ab-
 treten, dem es kraft der Erbfolge gebührte⁶⁵). Wenn daher beispiels-
 weise der jüngere Sohn die Werkstatt erhielt, so stand dem älteren als
 Erbe das Handwerkszeichen zu⁶⁶). Wollte der Sohn, der die Werkstatt
 ererbt hatte, das Zeichen auf der Werkstätte seines Vaters weiter behalten,
 so mußte er es von seinem Bruder erkaufen. Je nach der Güte des Zeichens
 war der Preis verschieden. So wurde das Zeichen „Drei Kreuzl und ein
 Paar Semmel“ 1718 um 100 fl erkauf⁶⁷). Das „Doppelte Schwert mit dem
 Kreuz“ erzielte ebenfalls 100 fl⁶⁸). Doch gab es auch billigere Zeichen,
 so erkaufte 1717 ein Meister das Zeichen „Zwei Herz mit zwei Kreuzer
 in einem Achteck“ aus der Handwerkslade um 1 fl 30 kr⁶⁹). Meist lag
 aber der Preis in der Mitte zwischen beiden Extremen. Die hohen Preise
 erklären sich daraus, daß jeder Meister bei Antritt seiner Meisterschaft
 um ein möglichst gutes Zeichen bemüht war, da er es nicht verändern
 konnte; daher kam es auch vor, daß ein Meister das von seinem Vater
 ererbte Zeichen, da dieses „in solchen Unwerth und Miß Credit gekhomen
 daß er darmit nicht vortzukhomen wüste derohalben“ er aus der Hand-
 werkslade ein neues Zeichen erhalten und das ererbte hineingeben
 wollte⁷⁰). Aus der Eigenart der Vererblichkeit der Sensenzeichen ergibt
 sich ein verhältnismäßig rascher Besitzwechsel der Zeichen, erst um 1800

64) Herrschaftsarchiv Steyr, Sch. 1037, Bd. 366, Nr. 1, 29. Juli 1765, Kirch-
 dorf-Micheldorf an Eisenoberberggrichter über das Zeichenwesen; vgl. dazu:
 B r a c h m a n n, Sensenmarken, S. 10, Anm. 4a „Bewußter Wechsel eines
 Werks-Zeichens war seltenste Ausnahme und doppelt schwer ist es uns
 heute darum, die jeweils dafür bestimmenden Gründe zu erkennen“

65) Kirchorf-Micheldorf 22, 61/29, 11. Okt. 1609, Handwerksprotokoll

66) Kirchorf-Micheldorf 22, 61/21, 29. Juni 1609, Handwerksprotokoll

67) Kirchorf-Micheldorf 22, 62/37, 28. Sept. 1718, Handwerksprotokoll

68) Kirchorf-Micheldorf 22, 62/101, 22. Jänner 1733, Handwerksprotokoll

69) Kirchorf-Micheldorf 22, 62/30, 14. Okt. 1717, Handwerksprotokoll

70) Kirchorf-Micheldorf 22, 62/13, 30. Juli 1714, Handwerksprotokoll

wurden die Zeichen mit einer Werkstatt in Verbindung gebracht und durften nur mit dieser veräußert werden⁷¹⁾.

3. STREITIGKEITEN WEGEN DER ZEICHEN

Differenzen wegen der Zeichen ergaben sich vor allem aus dem Nachschlagen. Solange dies innerhalb des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks geschah, konnte es leicht abgestellt werden, indem man den Mitmeister als unredlich erklärte. Innerhalb des Amtsbereiches des Eisenobmannes konnte das Nachschlagen durch die Verhängung der Zeugssperre noch geregelt werden. Ausländische Werkstätten wie die Steirer benutzten aber das Zeichenwesen, um damit die anderen Handwerke zu erpressen, indem sie drohten, sie würden, wenn das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk in einer bestimmten Streitsache nicht nachgäbe, „uns unsere Zeichen, und zwar diejenigen, welche im besten Berueff sein, nachschlagen“⁷²⁾. Die Streitigkeiten, die deswegen ausbrachen, wurden vielfach auf Kosten des Kundschaftswesens ausgetragen, indem von den betreffenden Zünften, die die Zeichen nachschlugen, keine Knechte angenommen wurden⁷³⁾. Mit dem Handwerk in Waidhofen ergaben sich 1739 deswegen Differenzen, weil dieses das Stadtwappen, den Mohrenkopf, nicht sichtbar genug neben dem Zeichen aufschlug. Dadurch wurde aber die Unterscheidungsmöglichkeit zum Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk nicht klar herausgestellt⁷⁴⁾.

1747 bat das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk den Eisenobmann, den in dem Handwerk einverleibten Meistern die Erlaubnis zu erteilen, „sich des Circumferential-Cränzleins zu bedienen... um durch solch circumferentialiter aufschlagentes Cränzl ihre Waar von anderen mit gleichen Hauptzaichen gezeichneten Waaren mehrers kenbar zu machen“⁷⁵⁾. Durch dieses Lorbeer-Kränzchen sollte nicht nur der Unterschied zu den anderen Nachbarzünften kenntlich gemacht werden, sondern auch die Überprüfung der Einfuhr ausländischer Sensenprodukte nach Österreich leichter möglich werden⁷⁶⁾. Schließlich wurde dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk

⁷¹⁾ Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 58; Brachmann, Sensenmarken, S. 10

⁷²⁾ Kirchdorf-Micheldorf 5, fol. 139, 29. Jänner 1702, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

⁷³⁾ Kirchdorf-Micheldorf 22, 62/16, 29. Aug. 1715, Handwerksprotokoll und Kirchdorf-Micheldorf 35, 22/181, ad 1715, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

⁷⁴⁾ Kirchdorf-Micheldorf 36, 37/34, 35, 1739, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

⁷⁵⁾ Eisenobmannschaftsarchiv, Parteisachen, Bd. 326, 16. Sept. 1747, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

⁷⁶⁾ Eisenobmannschaftsarchiv, Parteisachen, Bd. 328, 5. Febr. 1748, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

vom Eisenobamt die Beischlagung der lateinischen Großbuchstaben K. M. zum jeweiligen Handwerkszeichen anbefohlen⁷⁷⁾. Das Handwerk, welches sich auf den Lorbeerkranz versteift hatte, behauptete nun, daß der K. M. Beischlag „dem Handwerck wenig nuzbar ist, weiln unsere Handelsleuth zu Regensburg des K. M. aus denen Vässern gleich bey Ankonfft der Waar eliminieren und dargegen ihre Handels-Zaichen auf dieselbe brenen und also versennden“⁷⁸⁾. Doch blieb es bei diesem K. M. Beischlagszeichen, was der Nachahmung durch die ausländischen Sensenschmiede ebenfalls keinen Eintrag tun konnte, so daß dieses Problem noch zu den mannigfaltigsten Prozessen Anlaß bot⁷⁹⁾.

77) Kirchdorf-Micheldorf 36, 54/268, 4. Sept. 1748, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf; Brackmann, Sensenmarken, S. 14

78) Kirchdorf-Micheldorf 36, 54/270, 29. Dez. 1748, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

79) Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 59; Brackmann, Sensenmarken, S. 1 f.

E. DER ABSATZ

I. TECHNIK DES HANDELS

Das Innerberger Eisen hatte entsprechend den kaiserlichen Generalien seinen Absatz entlang der Donau in das Reich, in die Schweiz, Frankreich, Holland, nach Böhmen, Schlesien, Mähren, Ungarn und Polen. Die Hauptscheidelinie zum Vordernberger Absatzgebiet bildete die Donau. Übertretungen dieser Abgrenzungen waren möglich, denn die Regierung beharrte nicht pedantisch auf diesem System, sondern ließ durch Ausnahmegestimmungen eine freiere Auslegung zu, so daß das Leben über das Gesetz triumphierte¹⁾.

Ausgangspunkt für den Verschleiß der Sensen waren die Messen und Märkte. Daß die Mitglieder des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks als Gewerbetreibende Messen besuchen und Handel treiben konnten, war durch den 30. Punkt der Handwerksordnung von 1604 festgelegt worden. Für das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk waren weitaus die wichtigsten Messen für den Sensenverkauf die verschiedenen Messen zu Linz, Krems und Freistadt. Vor allem waren es der Linzer Oster- und der Linzer Bartholomäimarkt (24. August), der Kremser Simonimarkt (28. Oktober) und der Freistädter Paulimarkt (25. Jänner). War auch der Niedergang der Linzer Märkte besonders seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts offensichtlich²⁾, so blieben doch für die Sensenschmiede die Linzer Märkte die wichtigsten Termine im Jahr, wo sich die gesamte Meisterschaft einfand, wo Tagsatzungen mit dem Eisenobmann abgehalten wurden und die Bezahlung des Zeugs an die Innerberger Gewerkschaft erfolgte. In Linz fanden sich zu den Marktzeiten selbst Meister aus der Steiermark, also aus dem Vordernberger Gebiet, ein, so daß man die Bedeutung der Linzer Märkte für den gesamten Sensenhandel gar nicht überschätzen kann³⁾.

Waren dem einzelnen Meister beim Verlag die Betriebsmittel gesichert worden, so benötigten sie beim freien Einkauf des Rohmaterials

¹⁾ K a s e r, Eisenverarbeitung, S. 94, 95

²⁾ H o f f m a n n, Wirtschaftsgeschichte, S. 143

³⁾ F r i e ß - G r o ß m a n n, Ein steirischer Sensenhammer, S. 129; H o l t e r, Sensenschmiedhandwerk, S. 69 f.

unmittelbar Bargeld, so daß die Sensenschmiede schon aus diesem Grunde die Messen besuchen mußten. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist offensichtlich der Verkauf der Sensen ausschließlich zu Jahrmarktszeiten erfolgt; denn es war beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk zu dieser Zeit gegen das alte Herkommen „daß mancher Maister (ausser der ordenlichen Jar Märckht) dem Khauffmann die Waar enntgegen beuth, also der Zeith daß sie in die Märckht khomben, nicht erwartent“⁴⁾. Es waren daher auch die Geldeinnahmen der Sensenschmiede äußerst unregelmäßig, außer jenen, die zu Marktzeiten zu erwarten waren. Der Besuch der Messen belastete überdies die Meister sehr, da sie während der Messezeiten längere Zeit von der Werkstatt abwesend sein mußten. Es wurde daher 1637, zu einer Zeit wirtschaftlicher Depression, von der Eisenobmannschaft angeordnet „daß hinfüran zue ieden Marckhts Zeiten alß Linz, Crembs unnd Freystatt, vorhin allezeit vierzechen Tag zuvor acht Maister von der Gemain erwöhl, welche in selbigen Märckhten den Khauff mit denen aus unnd innlendischen Hanndelsleuthen in Nahmen aller Maistern tractieren, Hanndlung pflegen unnd schlüssen“. Die übrigen Meister hatten sich nach dem Verhalten der acht erwählten Mitmeister zu richten⁵⁾. Wie lange und inwieweit diese Verfügung befolgt wurde, ist unbekannt. Sie dürfte aber nicht zu lange eingehalten worden sein. 1726 schreibt das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk, daß alle Meister auf dem Oster Linzer Markt wegen ihrer Kaufleute erscheinen müssen, „wollen sye anderst neue Bestöllungen machen und die Gelter umb die im Wintter hindurch versandte Wahren einziehen“⁶⁾. Kamen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zwar noch mündliche Geschäftsabschlüsse zu den Jahrmarktszeiten vor, so überwogen doch je länger je mehr die schriftlichen Bestellungen⁷⁾. Dementsprechend liefen dann auch die Bestellungen durch das ganze Jahr⁸⁾. Als Zahlungstermine behielten die Jahrmärkte jedoch noch längere Zeit eine bedeutende Rolle im Wirtschaftsleben der Sensenschmiede, indem sie die Wechsel ihrer Kaufleute zu den Märkten einlösten, und ihrerseits vielfach den Kunden die Rech-

4) Eisenobmannschaftsarchiv, Alte Registratur, Bd. 9, Nr. 8, 1637 (1645?), unfoliert, Beschreibung des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks

5) Kirchdorf-Micheldorf 33, 4/24, 27. Febr. 1637, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf; *Z e i t l i n g e r*, Sensenschmiede, S. 57

6) Kirchdorf-Micheldorf 24, 26/124, 12. April 1726, Kirchdorf-Micheldorf an Dr. Stadler

7) Edmund Friß, Zum Ferntransport nieder- und oberösterreichischer Sensenwaren vor der Zollordnung von 1775. Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Neue Folge 26 (1936), S. 164

8) Kirchdorf-Micheldorf 8, 27/25, 1706, Kirchdorf-Micheldorf an N. Ö. Regierung und Kammer

nungen einsandten⁹⁾. Bei großer Nachfrage nach Sensen bezahlten die Kaufleute die Sensen auch im Vorhinein, in der Regel leisteten sie ihre Zahlungen allerdings erst nach Empfang der Ware. Gerade aus dem Grund, daß die Sensenschmiede ihren Kaufleuten oft längere Zeit 1000 bis 1500 Gulden stunden mußten, war es notwendig, daß sie ein gut fundiertes eigenes Vermögen besaßen¹⁰⁾.

Neben dem Handel der ausländischen Kaufleute betrieben die Knechte besonders in der Zeit ab 1700 einen oft recht schwungvollen Handel „ins Römische Reich, Böhmen, Mähren, Schlesien und aller Orthen hin ausser Lands“¹¹⁾. Über die Knechte verhandelten offensichtlich auch die Meister in der späteren Zeit ihre Sensen ins Ausland, denn nach ihren eigenen Ausführungen konnten die Meister die Wiener, Kremser, Leipziger, Prager und andere Jahrmärkte „theils Alters halber, theils mit villen Hausgeschäften belegter diese Märckht nicht persöhnlich frequentieren... also denen dißorths handleten Sengsschmidtknechten, welche schon vill Jahr hero von der Keyserlichen Eisenobmannschafft mit ihren gewöhnlichen Pässen seindt begnadet worden, umb solche Wahrn an diese Orth zu atteressiern und die Gelder darvon einzucassieren anvertrauen“¹²⁾. Mit dem Auftauchen der Russen im Sensenhandelsgeschäft um 1740 änderte sich die Technik des Handels insofern, als nun Vertreter der ausländischen Großhandelshäuser die Sensenschmiedwerkstätten selbst besuchten und hier oder auf Grund mitgenommener Mustersensen ihre Bestellungen machten. 1743 war dies jedenfalls noch völlig ungewohnt, so daß sich das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk beschwerte, daß „die Sach so weith komen, daß vor kurzer Zeit ein Kauffmann auß Kiow zu denen Steyrmarchherischen Maistern ins Haus khomen und nicht allein 200 Stück Sengsen von verschiedenen Gattungen zu einen Muster der verweithern Bestellung willen mit sich genomben“¹³⁾. Als Ergebnis dieser Entwicklung zeigt sich jedenfalls je weiter herauf um so mehr, eine allmähliche Entwertung der Messen und eine Hinwendung zum Direktbezug.

9) Frieß-Großmann, Ein steirischer Sensenhammer, S. 136

10) Kirchdorf-Micheldorf 30, 11/3, 27. Nov. 1728, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschafft

11) Kirchdorf-Micheldorf 6, 41/56, 26. Febr. 1722, Eisenobmannschafft an Kirchdorf-Micheldorf

12) Kirchdorf-Micheldorf 7, 55/2, 16. April 1734, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschafft

13) Kirchdorf-Micheldorf 10, 28/225, 20. Dez. 1743, Beschwerde des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks

7. Kredenz aus Sensenschmiedebesitz



8. Sekretär aus Sensenschmiedebesitz





II. KNECHTSHANDEL

1. BESCHRÄNKUNGEN DES KNECHTSHANDELS

Nach dem 21. Artikel der Ordnung von 1604 durfte den Knechten an Landwerk-Sensen nicht mehr gegeben werden, als diese im Land von der Hand aus verkaufen konnten. Dazu waren ihnen im 30. Punkt der Ordnung bestimmte entscheidende Handelsvorrechte eingeräumt worden, vor allem konnten die Meister und Knechte einer Person, welche mit unredlichen Zeichen handelte, die Sensenware mit Hilfe der Obrigkeiten arretieren lassen. Weitere Vergünstigungen, die das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk hinsichtlich des Handels angestrebt hatte und die es praktisch den Bürgern gleichgestellt hätte, wurden nicht bewilligt¹⁴⁾, so daß es bei den in der Handwerksordnung festgelegten Freiheiten verblieb. Der „Sensenhandel von der Hand aus“, der den Knechten eine Nebeneinnahme verschaffen sollte, reichte bei Teuerungen nicht aus, den Lebensunterhalt der Knechte zu finanzieren, so daß 1622 die Meisterschaft der Knechtschaft gestattete, über den Verkauf von der Hand aus auf den Jahrmärkten 10 oder 20 Sensen im Sambkauf in- oder außer Landes zu verkaufen¹⁵⁾. 1629 wurde von der Eisenobmannschaft verordnet, daß kein Knecht von den Sensen und Strohmessern mehr als ein Zeichen austragen dürfe; bei den Sicheln wurde ihnen gestattet; auch eines anderen Meisters Ware auszutragen¹⁶⁾. Diese Verordnung nötigte jeden Handelsknecht, sich um einen Meister, dessen Ware er verkaufen wollte, umzusehen. Die Meister waren aber stets darauf bedacht, daß ihnen die Knechte zu dem Zeitpunkt nicht auf Jahrmärkte handeln gingen, wenn sie in ihren Werkstätten genügend Arbeit hatten¹⁷⁾. Die Meisterschaft war also um ihrer eigenen Vorteile nicht geneigt, den Knechten ihre Handelsrechte zuzugestehen. Möglicherweise aus rein utilitaristischen Erwägungen heraus beantragte die Meisterschaft bereits im September 1629, daß jeder Knecht im Land zwei Zeichen feilhalten dürfe¹⁸⁾. Doch schon 1639 sollte der Knechtschaft wieder nur ein Zeichen zu verkaufen erlaubt sein. Die Knechtschaft erklärte dagegen, daß sie in diesen Zeiten bei einem Meister nicht einmal soviel Sensen bekommen

¹⁴⁾ Vgl. Kapitel: Geplante und geforderte Handwerksfreiheit, oben S. 34 f.

¹⁵⁾ Kirchdorf-Micheldorf 29, 1/108, 4. Jän. 1622, Vergleich zwischen Meister und Knechten

¹⁶⁾ Kirchdorf-Micheldorf 6, 4/20, 21, 30. Aug. 1629, Eisenobmannschaftliche Verordnung über den Handel der Sensenschmiedknechte

¹⁷⁾ Kirchdorf-Micheldorf 6, 8/128, 2. Juni 1638, Bescheid der Meisterschaft

¹⁸⁾ Eisenobmannschaftsarchiv, Alte Registratur, Bd. 9, Nr. 8, 1637, (1645?) Aufzeichnung über die Erlässe im Knechtshandel

könne, als einem Knecht auszutragen bewilligt wäre¹⁹⁾). Dadurch wollte höchstwahrscheinlich die Meisterschaft den Handel der Knechte ins Ausland, aber auch nach Wien, wohin Sensen durch Knechte faßweise verkauft worden sein sollen, einschränken. Gerade durch den Auslandhandel taten ja die handelnden Knechte dem Verkauf der Meister Eintrag, deshalb hatten die Meister schon 1628 erreicht, daß den Knechten, die ins Ausland handeln wollten, nicht mehr als 300 Sensen und Strohmesser gegeben werden sollten²⁰⁾). Auch die Unterscheidung bei den Handelsknechten in alte und junge und besonders den ledigen Knechten, bei denen im Verkauf der Sensen ein Unterschied gemacht werden sollte, spricht für einschränkende Bestimmungen bezüglich des Handels der Knechte durch die Meister je nach der wirtschaftlichen Lage. So wurde 1637 den Knechten überhaupt auferlegt, sie „sollen zu Märckht Zeiten des Fürkauffens und Fürgreifens, mit irer habenden Waren unnd Sengsen denen Handelsleithen Anfaylens unnd Anbietens dardurch der Meisterschafft hochshedlich nachtaillig verhinderlich unnd verschlagen sich genzlichen jeder Zeit zu enthalten“²⁰⁾). Einig waren sich jedoch Meister- und Knechtschaft wieder gegen den Eisenobmann, als dieser von den in Ob und Unter der Enns handelnden Knechten bei der Eisenobmannschaft zu lösende Paßbriefe begehrte. Ein Ansinnen, das nicht nur eine finanzielle Belastung der Knechte mit sich brachte, da beim Lösen des Handlspasses gewisse Taxen zu zahlen waren, sondern auch gegen die Rechte des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks verstieß²¹⁾). Als der Eisenobmann sogar den Sensenverkauf der Knechte beeinträchtigte, beschwerte sich das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk bei der Hofkammer über ihn, bis die Beschwerdepunkte abgeschafft wurden. Die Sensenschmiedknechte konnten ihre Waren wieder wie früher auf Grund eines Zeugnisses des Handwerks verkaufen, welches bescheinigte, daß sie redliche Knechte wären.

1655 wurde den Knechten verordnet, nur Jahr- und Wochenmärkte sowie Kirchtage zu besuchen. Da diese kleinen Märkte die eigentliche Domäne des Knechthandels waren, wurde den Angehörigen der Meister verboten, den Knechten dabei vorzugreifen²²⁾). Neben der Meisterschaft waren es vor allem die Bürger in den Städten, die sich gegen einen zu starken

19) Kirchdorf-Micheldorf 6, 7/83, 1639, Kirchdorf-Micheldorfer Bruderschaft der Knechte an Kirchdorf-Micheldorfer Zunft

20) Kirchdorf-Micheldorf 4, fol. 120, 22. März 1637, Eisenobmannschaftliche Ordonnanz wegen des Sensenverkaufes am Linzer-Oster-Markt 1637; Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 57 auch für das Folgende

21) Kirchdorf-Micheldorf 6, 7/101, 25. April 1638, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

22) Kirchdorf-Micheldorf 6, 11/138, 3. August 1655, Eisenobmannschaftliches Dekret an Kirchdorf-Micheldorf

Handel der Knechte zur Wehr setzten. Als sich 1674 sowohl Meisterschaft als auch die Senseschmiedhändler von Waidhofen über die Knechtschaft beschwerten, daß diese sowohl in- als auch außerhalb des Landes Senseschmiedstücke verkaufe, daß nicht nur die alten Knechte, welche in den Werkstätten nicht mehr tauglich wären, sondern auch die jungen Knechte handeln gingen, ja sogar die Knechte den Meistern Handelsleute wegnahmen und ihnen wegen des Handels aus der Arbeit gingen, wurde vom Eisenobamt bestimmt, daß die Knechte nur soviel auf die Märkte tragen dürften, als sie am Rücken zu tragen vermöchten, wie es in der Handwerksordnung festgelegt war²³). Bereits 1676 mußte der Eisenobmann neuerdings auf die Klage der Waidhofener Meister in Aktion treten, da die Kirchdorfer Senseschmiedknechte in unmittelbarer Umgebung von Waidhofen ihre Senseschmiedstücke verkauften. Es wurde den Knechten erlaubt, nur 50 Stück Senseschmiedstücke oder Strohmesser auf einen Markt zu bringen, und den Kirchdorfer Knechten verboten, im Umkreis von drei Meilen von Waidhofen Senseschmiedstücke zu verkaufen²⁴). 1685 wurden erstmals Klagen von der Meisterschaft laut, daß es wegen des Handels der Knechte an Arbeitskräften mangle, deshalb wurde beschlossen, „daß hinfüro khain Knecht nach erstreckten Lehr Jahren (ausgenommen die Maisters Söhn) vor zehen Jahren zum Handeln zugelassen werden, noch denenselben weder ain oder anderer Maister ainiche Senseschmiedstücke geben .. (ausgenomben wan ain oder anderer einen Zuestandt bekhomben, das selbiger zur Arbeit untauglich sein solte)“²⁵). Durch die Beschränkung des Senseschmiedhandels auf ältere und zur schweren Arbeit unbrauchbare Knechte wurde der Handel erst recht zu einer sozialen Einrichtung, die den Knechten einen Lebensunterhalt verschaffte, wenn sie zur Arbeit nicht mehr voll zu brauchen waren. Der Aufstand des Jahres 1708 berührte wiederum das Handelsrecht der Knechte entscheidend. Die Handelsknechte mußten einem Meister in die Arbeit gehen, falls dieser einen Knecht benötigen sollte. Auf die Jahrmärkte handeln zu gehen, war ihnen nur gestattet, wenn sie einen Ersatz für die Werkstattarbeit stellen konnten²⁶). Bereits ein Jahr später wurde wegen des

23) Kirchdorf-Micheldorf 6, 14/65, 66, 16. Aug. 1674, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

24) Kirchdorf-Micheldorf 6, 16/73, 74, 13. Aug. 1676, Eisenobamtliche Entscheidung

25) Kirchdorf-Micheldorf 6, 23/95, 96, 30. Juli 1685, Eisenobamtliches Dekret an Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk; Kirchdorf-Micheldorf 6, 31/35, 1702, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft. Die Knechte sind seit alters her zum Handel zugelassen „in Erwögun daß thails aus hohen Alter, thails umb Blödighait des Gesichts und thails aus nit habender Arbeit mit dem Austragen und Verkhauffen der Senseschmiedstücke sich und die ihrigen zuernöhren und vor dem Petlstab zueretten, das ainzige Mitl haben und wan ihnen dises benomben werden sollte, die jungen Leuth, dises unser Handtwerckh zulehnen abgescröckht würden“

26) Vgl. oben S. 57

Knechtshandels bestimmt, daß jeder Knecht, der die Kirchtage frequenzieren will, bei dem Handwerk um einen Konsensbrief ansuchen, derjenige, der aber ins Ausland handeln wollte, beim Eisenobamt außerdem noch einen Erlaubnisschein einholen mußte²⁷⁾. Damit konnten sowohl Meisterschaft als auch die Eisenobmannschaft die Zahl der handelnden Knechte bestimmen. Allerdings war diesen Knechten gestattet, eine größere Menge Sensen aufzubringen. Die Meisterschaft betrachtete es unter diesen Umständen als einen Nutzen, „wann die Knecht starckh handeln, dann sie nehmen viel Waahren bey denen Maistern, wann sie da unnd dorth ausser Landts Khundschaften bekomben, wo sonst offermahlen die Maisterschafft wenig Arbeith hätten, mithin wolte sye in die Einschranckung einer gewissen Zahl von Sengsen- und Sicheln und Strohmessern nicht einwilligen“²⁸⁾. Die Sensenschmiedknechte dürften die Sensenwaren nicht unter ihrem eigenen Namen, sondern unter dem Namen eines Sensenschmiedmeisters verkauft haben. Das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk behauptete 1743 in einem Verlassenschaftsstreit, daß es einem Sensenschmiedknecht nicht erlaubt sei „einige Sensen Waaren weder alla minuta, noch all'ingrosso ausser Lands unter seinem aigenen Nahmen“ zu verkaufen²⁹⁾. Dadurch sollte möglicherweise eine zu große Selbständigkeit der Knechte hintangehalten werden. Bei dem oft bedeutenden Handel ins Ausland und dem Vermögen der Sensenschmiedknechte beziehungsweise ihrer Handlungshäuser, wie der Rettenpacher, Track oder Pollhammer, wäre es leicht möglich gewesen, daß die Sensenschmiedmeister von ihren eigenen Knechten wirtschaftlich abhängig geworden wären³⁰⁾.

Trotz einer Fülle von oft widersprechenden Erlässen hielt das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk am Handel der Knechte fest. Gerade der

27) Kirchdorf-Micheldorf 6, 50/114, 29. Dez. 1722, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

28) Kirchdorf-Micheldorf 6, 41/21, 16. März 1722, Verhandlungsextrakt zwischen Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk und den Kremser Eisenhändlern

29) Eisenobmannschaftsarchiv, Bd. 321, 1743, unfoliert, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

30) Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 76. Wie bedeutend der Handel der Knechte war, geht daraus hervor, daß Hans Track bei seinem Tode 1743 an nicht bezahlter Sensenware den Meistern 11128 fl ausständig war.; der eisenobmannschaftliche Sensenhandelsschein für den Kirchdorfer Bürger und Sensenschmiedknecht Paul Plaumauer vom Jahre 1722 lautete auf das Recht zur jährlichen Erkaufung und Verhandlung von 1600 Sensen, Sicheln und Strohmessern nach Böhmen und Niederösterreich: Kirchdorf-Micheldorf 6, 43/58, 31. Juli 1722 Konsensbrief; 1724 besaßen 36 Sensenschmiedknechte das Recht zum Sensenhandel, davon trieben 19 Handel „im Land“ und 17 „außer Landes“, und zwar vor allem „ins Reich“, nach Leipzig, Böhmen, Krems und „ins Osterreich“: Kirchdorf-Micheldorf 6, 47/83, 84 1724, Aufzählung der Handelsknechte

Knechtshandel ist ein Beispiel, wie stark die Bestimmungen der Handwerksordnung durch die wirtschaftlichen Bedingungen des täglichen Lebens umgestoßen wurden.

2. BÜRGER — SENSENSCHMIEDKNECHTE

Waren die Beschränkungen, die dem Handel der Knechte auferlegt wurden, meist den inneren Differenzen zwischen den Meistern und den Knechten entsprungen, so erregte der Handel der Knechte auch bei den Bürgern der Städte Anstoß, während die Knechte ihrerseits wieder Anstoß am Sensenverkauf der Tagelöhner und Hausierer nahmen. Die Knechte verlangten daher von der Eisenobmannschaft, daß sie der Meisterschaft verbiete, den Hausierern und Bürgern Sensen zu verkaufen³¹⁾. War das Verlangen nach einem Verkaufsverbot der Meister an die Hausierer noch verständlich, so war das Verbot für die Bürger der Städte ein hoffnungsloses Beginnen, da „denen würckhl. Bürgern in disem Landt der Sengen Handl nicht verwöhrt werden könne . . . die Bürger seyndt dessen vermög des Gwerb Patents, die Sengschmidtknecht aber inhalt deren allergdgst. Kayserl. Freyheiten befuegt, mithin kann ain Thail dem anderen kaine Hinterung oder Einhalt machen“³²⁾. Da die Bürger der Märkte, wie die von Windischgarsten sich wegen des Sensenverkaufsverbots der Meister an die Bürger um Hilfe an ihre Grundobrigkeiten wandten und diese auch ihre bürgerlichen Untertanen schützten, ergaben sich daraus Differenzen zwischen dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk und den Grundobrigkeiten. So ließ 1629 der Propst von Spital/Pyhrn dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk, darunter auch seinen eigenen Werkstätten, in strenger Auslegung des kaiserlichen Patents die Einfuhr des Vorderberger Mocks über den Pyhrn sperren, als die Meisterschaft mit einem Bürger von Windischgarsten nicht mehr Handel treiben wollte³³⁾.

Daneben ergaben sich aber mit dem Handel der Knechte schwerwiegende Differenzen zu den Bürgern der Städte. So verwehrte 1653 der Magistrat von Linz den Sensenschmiedknechten den Verkauf der Sensen auf den Wochenmärkten in Linz, da in Linz nur einheimische Bürger Handel treiben durften³⁴⁾. Der Eisenobmann, in dieser Angelegenheit

³¹⁾ Kirchdorf-Micheldorf 6, 6/59, 15. Juli 1631, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

³²⁾ Kirchdorf-Micheldorf 6, 53/145, 11. Juli 1727, Gutachten des Dr. Stadler wegen des Sensenhandels der Bürger

³³⁾ Kirchdorf-Micheldorf 4, fol. 101, 102, 19. Nov. 1629, Kirchdorf-Micheldorf an kaiserliche Hofkammer wegen der Zeugssperre des Propstes von Spital; *H o l t e r*, Sensenschmiedhandwerk, S. 71

³⁴⁾ Kirchdorf-Micheldorf 6, 12/2, 3, 17. Juni 1653, Magistrat von Linz an Kirchdorf-Micheldorf

vom Handwerk zu Hilfe gerufen, empfahl ihnen, die Grundherrschaften einzuschalten. Auf Grund ihres Einschreitens erging ein kaiserlicher Befehl an die Stadt Linz, den Knechten den Handel wieder zu gestatten³⁵). Da die Landeshauptmannschaft den kaiserlichen Befehl nicht weiterleitete, zog sich das Sensenhandelsverbot auf den Linzer Wochenmärkten bis zum Jahre 1657 hin³⁶). Doch schon 30 Jahre später versuchte ein Linzer Bürger neuerdings, das Handelsverbot der Knechte auf den Märkten in Linz zu erreichen³⁷). Andererseits übte das Kirchdorf-Micheldorf-Handwerk einen gewissen Druck aus, indem es den Bürgern, die ihre Sensen auf den Jahr- und Wochenmärkten verkaufen wollten, keine Sensen ausfolgte³⁸). 1739 versuchte das Handwerk noch einmal, den Handel im Inland zu monopolisieren, indem es beschloß . . . „kheinem Handlsman im Land einiche Messer, Sengsen und Sichln mehr abvolgen, sondern solche immediate allen Partheyen durch die aigens vom Handwerckh aus hiezue bestölte Sengsschmidknecht verkauffen zu lassen“³⁹). Den Sensenschmiedknechten war schon vorher verboten worden, solchen eine Ware zu verkaufen, die damit zu handeln nicht befugt wären⁴⁰).

Neben den Linzer Bürgern sperrten auch die Bürger von Freistadt den Sensenschmiedknechten vorübergehend den Handel auf den Kirchtagen und Wochenmärkten⁴¹). Die Klagen des Waidhofner Handwerks und der Eisenhändler dieser Stadt sind verständlich, doch selbst die Eisenhändler von Krems fühlten sich durch die Sensenschmiedknechte in ihrem Handel beschwert, da die Knechte oft ihren Zulaß überschritten und in nur vier Wochen bei 20.000 Sensen nach Krems verhandelt haben sollen⁴²). Es zeigt sich also, daß die Knechte in der späteren Zeit auch einen bedeutenden Handel ins Ausland betrieben, die eigentliche Domäne des Knechthandels war aber ursprünglich der Handel im Inland gewesen.

-
- 35) Kirchdorf-Micheldorf 6, 12/13, 22. Mai 1654, Kaiserlicher Befehl an den Landeshauptmann
- 36) Kirchdorf-Micheldorf 6, 12/35-37, 27. April 1657, Information über das Verbot des Sensenhandels
- 37) Kirchdorf-Micheldorf 6, 12/44, 45, 1691, Sensenschmiedknecht an Kirchdorf-Micheldorf und Kirchdorf-Micheldorf 6, 12/46, 47, 29. Jänner 1691, Kirchdorf-Micheldorf an Stadtgericht in Linz
- 38) Kirchdorf-Micheldorf 6, 31/65, 3. Aug. 1702, Richter von Neufelden an die Landeshauptmannschaft
- 39) Kirchdorf-Micheldorf 4, 25/336, 27. Mai 1739, Hofrichter von Riedau an Kirchdorf-Micheldorf
- 40) Kirchdorf-Micheldorf 22, 62/39, 13. März 1719, Handwerksprotokoll
- 41) Kirchdorf-Micheldorf 24, 36/60, 14. Sept. 1676, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf
- 42) Kirchdorf-Micheldorf 6, 41/35, 8. Mai 1734, Kremser Eisenhändler an Kirchdorf-Micheldorf

III. AUSSENHANDEL

1. FRACHT- UND TRANSPORTWESEN

Konnten die Sensen im Inland, ohne daß sich größere Transportprobleme ergeben hätten, verkauft werden, so verlangte der Fernhandel entsprechende Transportorganisationen. Da die Sensenschmiede die Fracht für die Fertigware zum Teil aus eigener Tasche zahlen mußten, können diese Zahlungen noch zu den Produktionskosten in weitestem Sinne gerechnet werden. Die Fuhrlohne für nach Norden gehende Sensenfrachten mußten bis Freistadt von den Sensenschmiedmeistern gezahlt werden. Die Fuhrlohne von Freistadt bis zum endgültigen Bestimmungsort der Sensen hatte jedoch der Käufer der Ware zu bezahlen. Die große Maut zu Steyr und zu Freistadt mußte hingegen wiederum der Käufer zahlen. Fuhrlohne und kleine Mauten, die der Meister zu tragen hatte, betragen bei 10 fl; der Handelsmann, der die Sensenware in Freistadt übernahm, hatte an Fuhrlohn von Freistadt nach Breslau bei 20 fl zu zahlen. Zu den Zeiten des Linzer Marktes wurden die Sensen als Gegenfracht für herausgeführte Waren nach Breslau geführt. Zwischen den Marktzeiten rechneten die schlesischen Fuhrleute für das Einführen schlesischer Handelsprodukte als Rückfracht mit Sensen⁴³⁾, wenn auch zuweilen die Breslauer Handelsleute ihre Fuhrleute eigens, also ohne Fracht, ausschickten. Der gesamte Frachtverkehr von Freistadt ab wurde von den schlesischen Fuhrleuten bewältigt, so heißt es 1688 „und beschicht alles durch die Preßlauerischen Fuehrleut“⁴⁴⁾. Die Weiterverfrachtung der Sensen erfolgte sicherlich wie bei den übrigen schlesischen Handelswaren unter Umgehung Prags über Neuhaus oder Tabor⁴⁵⁾. Die Schlesier hatten also den gesamten über Freistadt gehenden Ferntransport in Händen, nur die Fracht von den Werkstätten bis nach Freistadt wurde von den Inländern bestritten. Anscheinend hatte für diese Transporte zeitweilig ein Fuhrwerksunternehmer aus Mauthausen, namens Jakob Koller, ein Monopol, da in den Jahren 1686 und 1689 alle Sensen, welche über Steyr nach Freistadt verfrachtet wurden, von diesem transportiert wurden⁴⁶⁾.

43) Kirchdorf-Micheldorf 7, 55/2, 16. April 1734, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

44) Kirchdorf-Micheldorf 15, 8/72, 20. Dez. 1688, Beantwortung einer Anfrage des Grafen von Salburg an Kirchdorf-Micheldorf wegen der Verfrachtung der Sensen nach Schlesien

45) J a n a č e k, Die Handelsbeziehungen zwischen Prag und Linz, S. 66

46) Stadtarchiv Steyr, Nr. 313, Mautbuch 1689 und Stadtarchiv Steyr, Nr. 312, Mautbuch 1686

Vielleicht hängt dieses Frachtmonopol Kollers damit zusammen, daß 1681 durch kaiserlichen Befehl angeordnet worden war, daß alle nach Polen und in die mitternächtigen Länder führenden Sensenwaren über die Stadt Steyr zu gehen hatten⁴⁷⁾. 1716 wurden die Sensentransporte auf alle Fälle wieder von mehreren Fuhrleuten in Steyr durchgeführt⁴⁸⁾. Über Steyr nach Enns und Mauthausen und donauabwärts gingen auch die Sensen, welche nach Krems verhandelt wurden. Da Krems ebenfalls hauptsächlich von schlesischen und daneben auch vielen polnischen Kaufleuten aufgesucht wurde, können wir vermuten, daß die Organisation der Sensenverfrachtung hier ähnlich war wie in Freistadt. Besonders ab dem zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts wurden die Sensen auch über Olmütz, Tropau, Krakau, dann auf der Weichsel bis Jaroslaw in Rußland (wohl in Galizien), wo zu St. Johannis eine Messe stattfand, und von da weiter nach Kiew, also ohne die schlesischen Orte zu berühren, nach Rußland verfrachtet⁴⁹⁾. Genau so wie das Frachtwesen nach Norden in den Händen von Ausländern lag, so war es auch frühzeitig mit dem Handel ins Reich. Vor allem hatten die Regensburger Frächter um die Mitte des 18. Jahrhunderts eine Vorzugsstellung im Frachtwesen inne⁵⁰⁾. Doch stellten die Sensenschmiedmeister, die ins Reich handelten, ihre Waren im Sommer auf der Donau auch bis Regensburg und im Winter per Achse bis München den Handelsleuten zu⁵¹⁾. Von Regensburg gingen die Sensen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts über Nürnberg, Frankfurt und Mainz nach Frankreich und Holland, bzw. von Regensburg über Magdeburg nach Hamburg und Stettin, wo sie weiterverfrachtet wurden⁵²⁾. Die Verfrachtung auf der Strecke Nürnberg–Frankfurt erfolgte auf dem Wasserwege, und zwar auf Regnitz und Main⁵³⁾. Dadurch, daß die Sensen auf schnellstem Wege österreichisches Gebiet verließen, entgingen dem kaiserlichen Ärar Einnahmen aus den Mauten. Wegen der eigentlich verbotenen, aber bedeutenden Ausfuhr von steirischen Sensen nach Böhmen, also ins Innerberger Absatzgebiet, wurden die steirischen Sensen ebenfalls unter Vermeidung österreichischen Gebietes über Salzburg, Straubing und Regensburg ins Böhmisches verfrachtet⁵⁴⁾. Die Tatsache, daß das gesamte Frachtwesen in den Händen von Nicht-Oberösterreichern

47) Kirchdorf-Micheldorf 10, 9/56, 4. Mai 1681, Eisenobmannschaftlicher Befehl an Kirchdorf-Micheldorf

48) Stadtarchiv Steyr, Nr. 314, Mautbuch 1716

49) Landschaftsakten, Bd. 922, G XXII 40, 16. Mai 1744

50) F r i e ß, Ferntransport der Sensenwaren, S. 164

51) Kirchdorf-Micheldorf 15, 27/242, 15. Dez. 1726, Kirchdorf-Micheldorf an Grenzmautner in Haag

52) F r i e ß, Ferntransport der Sensenwaren, S. 167

53) Alexander D i e t z, Frankfurter Handelsgeschichte 4, S. 261

54) Eisenobmannschaftsarchiv, Bd. 321, 1743, unfoliert, ohne Anschrift

lag, dürfte neben dem mangelnden Geschäftsgeist der Einheimischen auch im freien Bezug von Rohmaterial und im von Verlegern ungebundenen Handel der Sensenschmiede begründet sein. Die Sensenschmiedmeister fanden einfach keine Zeit mehr, sich über den Verkauf der Ware hinaus noch um die Verfrachtung der Sensen zu kümmern und überließen dies den ausländischen Handelsleuten.

2. HANDELSVERBOTE

Eine schwerwiegende Beschränkung des Sensenhandels drohte dem Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk nicht von ausländischen Konkurrenten, sondern vom eigenen Landesfürsten, und zwar aus militärischen Erwägungen. Der Hofkriegsrat als maßgebende Stelle sah zwar in der Sense keine Waffe, doch konnten nach seiner Meinung daraus nur allzu leicht Waffen hergestellt werden⁵⁵). Die Handelssperre richtete sich vor allem gegen die Türken, gegen die sie letztlich permanent war, denn schon seit dem Jahre 1544 bestand das Verbot der Waffenlieferung an die Türken⁵⁶). 1550 war die Ausfuhr der Sensen von Wien nach Ungarn nur unter der Bedingung gestattet worden, daß die Sensen nicht auf türkisches Gebiet gelangten⁵⁷). Ebenfalls aus militärischen Erwägungen wurde die Ausfuhr der Sensen gegen die Reichsfeinde während des Pfälzischen Krieges (1688–97) besonders an Frankreich verboten. Die Regensburger und Nürnberger Kaufleute der österreichischen Sensenschmiede beschwerten sich beim Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk, daß man ihnen die Sensen, die nach Basel, Zürich, Schaffhausen, Genf und anderen Orten der Schweiz verfrachtet werden sollten, in Lindau und Konstanz nicht passieren ließ. Das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk seinerseits argumentierte, daß die Schweizer die Sensenware ohnehin nicht an die Franzosen verkauften. Durch die Sensenausfuhr nach Frankreich würde den Franzosen nur Geld entzogen, außerdem wäre zu befürchten, daß bei einem längeren Sensenausfuhrverbot in Frankreich selbst wieder Sensenschmiedwerkstätten eingerichtet würden⁵⁸). Als noch dazu die oberösterreichische Regierung in Innsbruck für die Tiroler Eisengewerbe eine Aufhebung des Ausfuhrver-

⁵⁵) Edmund Frieß, Zur österreichischen Wertung der Sense im Kriege vom 17. bis 19. Jahrhundert. Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 52 (1938), S. 289 ff.

⁵⁶) Bittner, Eisenwesen, S. 580, Anm. 2

⁵⁷) Herbert Hassinger, Die erste Wiener orientalische Handelskompagnie 1667–1683. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 35 (1942), S. 14

⁵⁸) Kirchdorf-Micheldorf 10, 11/74, 75, ad 1690 Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

botes erlangte⁵⁹⁾, beschwerte sich das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk erst recht über diese Benachteiligung, ohne jedoch offensichtlich einen Erfolg erzielen zu können. Das Argument, daß die ausländischen Kaufleute nicht sosehr auf die Güte der Ware als vielmehr auf den geringsten Preis der Sensenwaren achteten, falls sie die Sensen als Kriegsrüstung kaufen wollten, überzeugte schließlich auch den Hofkriegsrat⁶⁰⁾. Als anlässlich des Polnischen Erbfolgekrieges im Jahre 1734 wieder Handelsverbote mit den Reichsfeinden erlassen wurden, waren die Sensen als zum „Civil-Gebrauch destinierte Eisen-Stahl . . . Manufacturen“ vom Verbot ausdrücklich ausgenommen⁶¹⁾. Doch bereits 1742 bemühte sich das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk wieder um Aufhebung des neuerdings in feindliche Länder verhängten Ausfuhrverbots⁶²⁾.

Weit beharrlicher wurden die Sensenausfuhrverbote nach dem Osten gehandhabt. Obwohl sogar die Innerberger Gewerkschaft für die Aufhebung des Handelsverbotes eintrat und sich die Orientalische Compagnie um die Freigabe der Ausfuhr in die Türkei bemühte, blieb dieses auf Wunsch des Hofkriegsrates bestehen⁶³⁾. Auch nach den Friedensschlüssen von Karlowitz, von Passarowitz und Belgrad blieb das Sensenhandelsverbot in die Türkei bestehen. Erst 1762 wurde der Sensenexport in die Türkei freigegeben. Im Kriegsfall traten die Ausfuhrverbote selbst im 19. Jahrhundert, wie bei den polnischen Aufständen, wieder in Kraft⁶⁴⁾.

3. APPALT UND AUFSCHLÄGE

Eine bedeutende Behinderung des Sensenexports ergab sich aus den Mauten und Aufschlägen, die beim Transport ins Ausland gezahlt werden mußten. Über die Aufschläge beim Sensenfernhandel vor 1661 sind wir nicht informiert, da die Quellen darüber keine Auskunft geben. Im Jahre 1661 wurde nämlich durch kaiserliches Dekret dem Grafen Albrecht von Zinzendorf auf zehn Jahre das ausschließliche Recht übertragen, die in den beiden Erzherzogtümern Österreich erzeugten Sensen, Sicheln und Strohmesser durch von ihm bestimmte Faktoren nach Polen und in die

59) Kirchdorf-Micheldorf 10, 11/87, 30. März 1691, Oberösterreichische Regierung an Niederösterreichische Regierung

60) Kirchdorf-Micheldorf 10, 17/143, ad 1719, Gutachten des Dr. Stadler in Linz

61) Zunftarchivalien, Sch. 173, 1734, Kaiserliches Handelsverbot mit den Reichsfeinden

62) Kirchdorf-Micheldorf 10, 26/200, 22. Mai 1742, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

63) Pantz, Hauptgewerkschaft, S. 81; Frieß, Wertung der Sense im Krieg, S. 291, 292

64) Frieß, Wertung der Sense im Krieg, S. 293, 294

angrenzenden nördlichen Länder zu verführen⁶⁵). Die Sensenschmiedmeister wandten sich von allem Anfang gegen den Appalt⁶⁶), da sie bei tatsächlicher Durchführung desselben von ihren Handelsleuten, mit denen sie bis dahin in direkten Beziehungen gestanden hatten und von denen sie auch Kredite für den Betrieb ihrer Werkstätten erhalten hatten, abgetrennt worden wären. Außerdem war der Appalt nach Ansicht der Sensenschmiedmeister ihrem in der Handwerksfreiheit garantierten freien Verkauf zuwider⁶⁷). Obwohl sich das Kirchdorf-Micheldorf Handwerk an seine Grundobligkeiten gewandt hatte, um den Appalt abzuschaffen, behielt ihn Zinzendorf in seinen Händen⁶⁸). Zinzendorf, der am Hof einflußreiche Gönner besaß, hielt allerdings den Vertrag nicht ein, sondern hob von jedem Faß Sensen 15 fl Appaltgeld ein und gab dafür den Sensenhandel frei. Die dadurch überhöhten Sensenpreise, die durch die Erhöhung der Donaumaut im Jahre 1672 noch weiter gesteigert wurden, waren den schlesischen Abnehmern zu hoch, so daß sich keine Kaufleute mehr zum Kauf fanden. Die Sensen blieben daher bei den Erzeugern liegen. Selbst die Stadt Steyr verlangte in diesen Jahren die Aufhebung des Appalts, da von Waidhofen seit eineinhalb Jahren kein Faß Sensen mehr nach Norden verkauft worden sei⁶⁹). Da sich Zinzendorf nur um die Einhebung der 15 Gulden vom Faß Sensen, nicht aber um den Absatz kümmerte, war es auch für die Innerberger Gewerkschaft eine wichtige wirtschaftliche Frage, den Handel nach Norden zu heben, da ihr Zeugabsatz darunter litt. Daher versuchte sie, in den Besitz des Sensenappalts zu gelangen, außerdem hätten bei einer regelrechten Durchführung des Appalts die Sensenschmiedmeister völlig in den Verlag der Gewerkschaft kommen müssen⁷⁰). 1671 war dem Grafen Zinzendorf allerdings der Appalt auf weitere zehn Jahre verliehen worden. Bis zur Auflösung des Pachtvertrages mit ihm im Jahre 1681 war der Verschleiß der Sensen nach Norden sehr schlecht. Erst 1681 wurde der Appalt um 45.000 fl Bar-

65) Ferdinand Tremel, Zur Geschichte des Sensenappalts. Oberösterreichische Heimatblätter 6 (1952), S. 361 ff. auch für das Folgende

66) Appalt bedeutet im weiteren Sinn Pacht überhaupt, in engerem, staatsökonomischen Sinne Pacht von Kamerateinnahmsquellen, der Domänen, Regalien, Monopole und indirekten Abgaben aller Art, vornehmlich das pachtmäßige Bezugs- und Verkaufsrecht von örtlichen oder allgemeinen monopolistischen Produkten des Staates: Heinrich Ritter von Srbik, Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia (Wien-Leipzig 1907), S. XXXI

67) Kirchdorf-Micheldorf 6, 26/2, 1662, Meister im Windischgarstner Tal an Propst von Spital; Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 72 f.

68) Kirchdorf-Micheldorf 10, 5/34, 11. Juni 1662, Kirchdorf-Micheldorf an Prälat von Kremsmünster

69) Ofner, Handwerk in Steyr, S. 49, Anm. 1

70) Tremel, Sensenappalt, S. 362

geld von Zinzendorf für die Dauer von 12 Jahren an die Innerberger Gewerkschaft übertragen, die den Appalt an Herrn Mittermayr von Wafenberg in Afterappalt weitergab. Mittermayr erhöhte den Aufschlag von 15 fl auf 20 fl. Bei 450 nach Norden verschickten Faß Sensen betrug der Appalt vom Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk allein 9000 fl jährlich. Die Gewerkschaft machte die Stadt Steyr für die Dauer des Appalt-pachtes zum Zentrum der nach Norden gehenden Sensenware. Die Gewerkschaft, die den Appalt nur deswegen übernommen haben soll, damit er nach Verstreichung der zwölfjährigen Pachtzeit aufgehoben werden würde⁷¹⁾, hob auch tatsächlich den Absatz wieder. An eine Aufhebung des Appalts war aber damals nicht zu denken, da der Staat wegen der Türkenkriege in äußerster Finanznot war. Mit Wirkung vom 1. Juli 1693 überließ Leopold I. dem Grafen Gotthard von Salburg, Kämmerer und Hofkammerrat, den Sensenappalt wegen Ablösung „der churbayer. Pfändungen Vokhlaprukhn unndt Engilhardtzell gethanen nambhafften Anticipationen“⁷²⁾. Nach dem Grafen von Salburg war der Sensenappalt dem Grafen von Traun zur Tilgung eines geleisteten Geldvorschusses vom Kaiser versprochen. Zu guter Letzt war schon 1692, also zu einer Zeit, als noch Mittermayr den Sensenappalt innehatte, den oberösterreichischen Ständen für ein dem Kaiser zur Führung des Türkenkrieges vorgestrecktes 100.000-Gulden-Darlehen der Sensenappalt als Unterpfand für die Verlässlichkeit der Zahlungsbereitschaft des Kaisers in Aussicht gestellt worden⁷³⁾. Der Appalt war aber nur solange wirksam, solange das Handelsmonopol der Breslauer Sensenhändler nicht durch eine Umlegung der Verkehrswege umgangen wurde. Als mit dem Vordringen der kaiserlichen Macht auf dem Balkan steirische Sensen auf dem Wasserwege nach Rußland verfrachtet werden konnten, war der Sensenhandel der Oberöreicher nach dem Norden ernstlich in Gefahr, da Breslau als Sensenhandelsplatz nun leicht ausgeschaltet werden konnte. Die Breslauer Sensenhändler, die die Hauptleidtragenden des Appalts waren, da sie die 20 fl Aufschlag an der schlesischen Grenze zu zahlen hatten, wollten vorübergehend sogar den Appalt in Eigenregie pachten⁷⁴⁾.

71) Landschaftsakten, Bd. 1279, K III 275, 18. Nov. 1692, Anmerkungen über den Sensenappalt

72) Kirchdorf-Micheldorf 15, 8/83, 29. Juni 1693, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf

73) Landschaftsakten, Bd. 1279, K III 275, ad 1692, Garantieerklärung Leopolds I. Es hat sich 1692 auch der kaiserliche Salzappaltator Herr Adam Meyer um den Sensenappalt beworben, seine Bewerbung wurde aber abgelehnt: Kirchdorf-Micheldorf 15, 8/81, 16. Juni 1692, Breslauer Sensenhändler an Kirchdorf-Micheldorf

74) Kirchdorf-Micheldorf 23, 22/121, ad 1719, Fragment eines Briefes, ohne Anschrift

Schließlich aber versuchten sie, bei der kaiserlichen Bankalität zu erreichen, daß der Appalt entweder auf die ersten Legstädte wie Linz und Freistadt oder aber auf die Werkstätten in Oberösterreich gelegt würde⁷⁵). Das Kirchdorf-Micheldorf-Handwerk, das sich der daraus drohenden Gefahr bewußt worden war, suchte mit allen Mitteln, das Abwälzen des Appalts auf die Werkstätten zu vermeiden. Trotz der Intrigen⁷⁶), die sich nun entspannen, bestimmte Karl VI. durch kaiserliches Dekret vom 14. 6. 1728 „das zur Erleichter- und wieder Emporbringung des Sengsen Negotii mittels der Schlesischen Kauf- und Handels-leuthe nach denen Nordischen Ländern der bishero auf jedes 800 Stück Sengsen haltende Vaß geweste und so genannnte Appalto Aufschlag per 20 fl aufgehoben und anstatt dessen ein Aufschlag per 3 fl 20 kr auf derley Vaß oder jedes zum Verkauf und Consumo kommende Stuck Sengsen 1 Pfennig indistinctim eingeführet . . . werden solle“⁷⁷). Die Kürzung des Sensenappalts nach Norden um $\frac{5}{8}$ war aber nur scheinbar eine Erleichterung, da die Sensenschmiede nun den Aufschlag für die Sensen, die ins Reich gingen sowie für alle erzeugten Waren, sogar für die, die im Lande selbst verkauft wurden, aus ihren eigenen Mitteln zu zahlen hatten, während vorher die Aufschläge für die ins Reich verhandelten Sensen äußerst gering gewesen waren und der Appalt von den Breslauer Handelsleuten gezahlt worden war⁷⁸). Die Aufhebung des Sensenappalts nach Norden im Jahre 1728 kam also nur den Breslauern zugute. Da das Kirchdorf-Micheldorf-Handwerk ohnehin schon wegen des teureren Rohmaterials gegenüber den steirischen Meistern benachteiligt war, fürchtete es nun, gänzlich gegenüber diesen in Nachteil zu kommen. Es verlangte daher neuerlich für die gesamten erbländischen Sensenproduzenten gleiche Produktions- und Handelsbedingungen. Außerdem fühlten sich die oberösterreichischen Stände deswegen beschwert, daß auch für die im Land verkaufte Sense 1-d-Aufschlag pro Stück Sense bezahlt werden mußte, wodurch besonders die Bauern und Tagelöhner getroffen wurden⁷⁹). Wie bedeutend die Einnahmen aus dem neuen Aufschlag waren, ergibt sich daraus, daß in dem Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1728 bei 416.050 in Oberösterreich

75) Kirchdorf-Micheldorf 15, 8/89, 12. April 1724; Kirchdorf-Micheldorf 10, 17/142, 1719, Breslauer Sensenhändler

76) Kirchdorf-Micheldorf 15, 30/374, 9. Nov. 1723, Kirchdorf-Micheldorf an Dr. Stadler wegen Appalt

77) Kirchdorf-Micheldorf 15, 53/558, 14. Juni 1728, Kaiserliches Patent wegen Aufhebung des Sensenappalts

78) Landschaftsakten, Bd. 922, G XXII 39, 15. Sept. 1729, Oberösterreichische Stände an Ministerial-Banco-Deputation

79) Landschaftsakten, Bd. 922, G XXII 38, 23. Sept. 1730, Stände an Ministerial-Banco-Deputation

vermuteten Stück Sensen 1733 fl 32¹/₂ kr eingingen⁸⁰). Wenn auch der Aufschlag von 3 fl 20 kr auf jedes Sensenfaß bestehen blieb, so wurde doch der 1-d-Aufschlag auf jede im Land verkaufte Sense auf die Dauer nicht eingehoben und stillschweigend den Knechten erlassen⁸¹). Gelegentlich wurden neben den normalen Aufschlägen noch verschiedene Extramauten eingehoben, doch waren diese nicht von langer Dauer⁸²). Wegen der bedeutenden Abgaben war es für die Sensenschmiede eine Existenzfrage, rationell zu wirtschaften. Sie suchten daher stets, die Mauten zu umgehen oder aber die Sensen auf möglichst billige Weise zu verfrachten⁸³). So bat nach der Einführung des Sennenappalts die Stadt Freistadt um Wiederaufhebung dieses Aufschlags, da nun die Sensen größtenteils über Krems und Stein gingen⁸⁴). Obwohl die Mauten und Aufschläge von einem Faß Sensen von Kirchdorf bis nach Krems 15 fl 20 kr betragen⁸⁵), waren die Mautzahlungen auf dem Weg über Krems nach Krakau billiger als von Freistadt bis Breslau. Es mußten nämlich allein an den Kaiser an Mauten und Zöllen vom Faß Sensen von Freistadt bis Breslau 15 fl 44 kr gezahlt werden, während von Ybbs bis nach Breslau an Mauten und Zöllen an den Kaiser nur 12 fl 32 kr zu entrichten waren⁸⁶). Wenn für das Jahr 1664 15 fl 44 kr angegeben sind, die an Mauten, Waaggeldern, Niederlagen und kaiserlichen Abgaben von Freistadt bis nach Breslau gezahlt werden mußten, so können wir für das Jahr 1682, in dem in Freistadt 408.050 Stück Sensen vermautet wurden⁸⁷), allein eine Summe von 8024 fl verzeichnen, die durch die Sensenschmiede und ihre Händler auf dieser Strecke den Obrigkeiten an Mauten und Aufschlägen abgeführt wurde. Die wirtschaftliche Bedeutung des Sensenkommerziums ist für den gesamten Staat deshalb nicht hoch genug anzutragen. Da die Mauten und Aufschläge ins Reich, die für ein Faß Sensen

⁸⁰) Kirchdorf-Micheldorf 15, 7/51, 28. Juni 1730, Ministerial-Banco-Deputation an Obermautamt in Linz

⁸¹) Eisenobmannschaftsarchiv, Bd. 324, 1746, unfoliert, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmann

⁸²) Kirchdorf-Micheldorf 15, 19/149, 5. Okt. 1711, Kirchdorf-Micheldorf an Dr. Stadler

⁸³) Herrschaftsarchiv Steyr, Sch. 1037, fasc. 150, Nr. 42, 25. Juli 1748, Eisenobmannschaft an Kirchdorf-Micheldorf; Landschaftsakten, Bd. 922, G XXII 40, 25. Juli 1748, Eisenobmannschaft wegen Sensenausfuhr und Kirchdorf-Micheldorf 1, fol. 30, 1692, Mautamt Freistadt an Kirchdorf-Micheldorf

⁸⁴) Herrschaftsarchiv Weinberg, Bd. 817 B/33/b, 17. März 1665, Eisenobmannschaft an Niederösterreichische Regierung und Kammer

⁸⁵) Kirchdorf-Micheldorf 15, 18/120, 2. Okt. 1709, Spezifikation des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks an Dr. Gruber wegen Mauten bis Krems

⁸⁶) Herrschaftsarchiv Weinberg, Bd. 817 B/33/b, 1. März 1664, Unkosten der Sennenfrachten nach Breslau, Krakau, Thorn

⁸⁷) Siehe unten S. 183

von Linz nach Regensburg um 1750 22 fl betrogen⁸⁸⁾, ähnlich hoch waren, gab es auch in dieser Handelsrichtung bedeutende Einnahmen des Staates.

IV. ABSATZGEBIETE UND ABSATZMENGEN

1. HANDEL INS RÖMISCH-DEUTSCHE REICH UND NACH WESTEN

Schon wegen der hohen Qualität der Ware, die in den westlichen Absatzgebieten verlangt wurde, nahm dieses Gebiet eine Sonderstellung ein. So behauptete das Kirchdorf-Micheldorf Handwerk, daß es den Vordernberger Zeug nur zu derjenigen Sensenware, welche ins Reich ging, verwende⁸⁹⁾. Die Sensen wurden über Wels und Linz und Aschach auf der Donau flußaufwärts befördert, wo Regensburg der bedeutendste oberdeutsche Sammelplatz für diese Ware war⁹⁰⁾. Der Handel nach Westen hatte zunächst mit Bayern Differenzen zur Folge gehabt. Da die Österreicher und Steirer ihre Sensenwaren nach Bayern verhandelten und sie dadurch den bayrischen Sensenschmieden, vor allem denen von Mattighofen, in ihrem Absatz Eintrag taten, erließ der bayrische Kurfürst zum Schutz seiner Untertanen ein Sensenhandelsverbot für die österreichischen und steirischen Sensenhändler für den Bereich der Rentämter München, Landshut, Straubing und Burghausen⁹¹⁾. Dieser Handel nach Bayern wurde hauptsächlich von Bürgern, die als Sensenschmiedknechte ins Handwerk einverleibt waren, betrieben. Daß dieser Handel nicht unbeträchtlich war, geht daraus hervor, daß noch 1677, als der Handel nach Bayern neuerdings verboten worden war, von zwei Windischgarstner Bürgern jährlich über 20.000 Stück Sensen nach München gebracht wurden und dort während des Sommers in einem eigenen Haus abgegeben wurden⁹²⁾. Der eigentliche Handel ins Reich ging aber von Linz nach Regensburg, Nürnberg, Frankfurt und Leipzig, die vom Kirchdorf-Micheldorf Handwerk als Legorte bezeichnet werden⁹³⁾. Doch auch Orte in der Schweiz, wie Basel, Zürich, Schaffhausen und Genf⁹⁴⁾, waren Abnehmer der Sensen.

⁸⁸⁾ Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, S. 452

⁸⁹⁾ Kirchdorf-Micheldorf 10, 10/69, ad 1686, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

⁹⁰⁾ Kirchdorf-Micheldorf 15, 3/8, 12. Dez. 1664, Erlaß wegen der Umgehung der Linzer Maut

⁹¹⁾ Kirchdorf-Micheldorf 27, 2/5-8, 20. April 1662, Kurfürst von Bayern verbietet den Sensenverkauf

⁹²⁾ Kirchdorf-Micheldorf 6, 15/68, 69, 1677, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft; Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 74

⁹³⁾ Kirchdorf-Micheldorf 15, 33/408, ad 1730, Kirchdorf-Micheldorf an Verordnete im Land ob der Enns

⁹⁴⁾ Kirchdorf-Micheldorf 10, 11/74, ad 1690, Ohne Anschrift

Als das Zentrum der Ausfuhr der Sensen nach Frankreich galt später Frankfurt am Main.

Aus den Mautprotokollen für die Donaumaut in Aschach ergibt sich für das Jahr 1628, wobei aber die Aufzeichnungen für die Zeit vom 1. Oktober bis 8. November fehlen, eine Ausfuhr von 52.510 Sensen, 9282 Strohmessern und 1800 Sichel⁹⁵⁾. Wenn sich auch die Herkunft der einzelnen Händler nicht genau eruieren läßt, ergibt doch die von jedem Händler durch Aschach geführte Menge eine ungefähres Bild vom Umfang des Sensenexports zu einer bestimmten Zeit.

Die größten Exporteure im Jahre 1628 waren:

	Sensen	Strohmesser	Sicheln
Hans Holl-Nicolaus Schmidt	8.900		
Hans Schmidthamber v. Regensburg	6.600	700	
Adam Sandreith v. Nürnberg	4.000		
Egidi Fuchs v. Regensburg	3.300	700	
Wolf und Merth Stromer v. Nürnberg (?)	3.000		100
Wolf Puxpaumb			
Georg Pachhölbl	2.900		1.300
Paul Haiding v. Linz	2.800		
Georg Pichlhueber	2.100		
Georg Ludwig v. Nürnberg	2.000		
Maria Muckhin v. Regensburg	1.700	2.600	

Neben diesen bedeutenden Händlern exportierten noch eine Reihe weiterer Kaufleute Sensen, mengenmäßig lag ihr Handel allerdings oft bedeutend unter den 1700 Stück des zehntgrößten Händlers⁹⁶⁾.

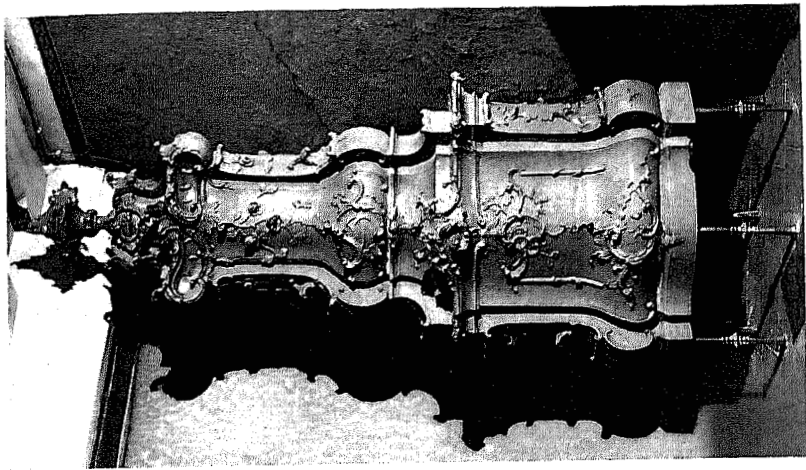
Im Jahre 1652, welches wieder speziell untersucht wurde, gingen über die Maut in Aschach 91.550 Stück Sensen, 16.210 Strohmesser und 10.250 Sichel⁹⁷⁾. Die bedeutendsten Händler waren in diesem Jahr:

	Sensen	Strohmesser	Sicheln
Martin Matt v. Regensburg	16.250	400	4.900
Hans Nuhamb v. Nürnberg	12.200		
Maria Grueberin v. Regensburg	11.050	2.240	
Georg Eisenhower	6.025	325	
Sebastian Wernberger v. Nürnberg	6.000	800	1.000

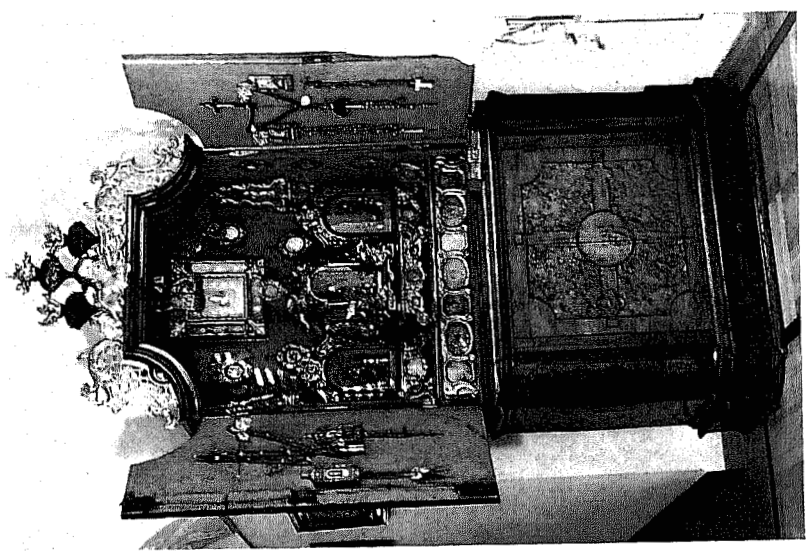
95) Depot Harrach, Hs. Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, Mautprotokoll von Aschach für das Jahr 1628. Es fehlt die Zeit vom 1. Oktober bis zum 8. November 1628

96) Leider fehlt jede Literatur über die Kaufleute, welche die Linzer Märkte besuchten. Soweit Angaben über die Herkunft der Händler gemacht werden, wurden sie gewonnen aus: Linzer Regesten C II B/2, Linz 1954, S. 542 bis 635. Bei den Handelsleuten, bei denen ihre Herkunft nicht angegeben ist, ist sie unbekannt.

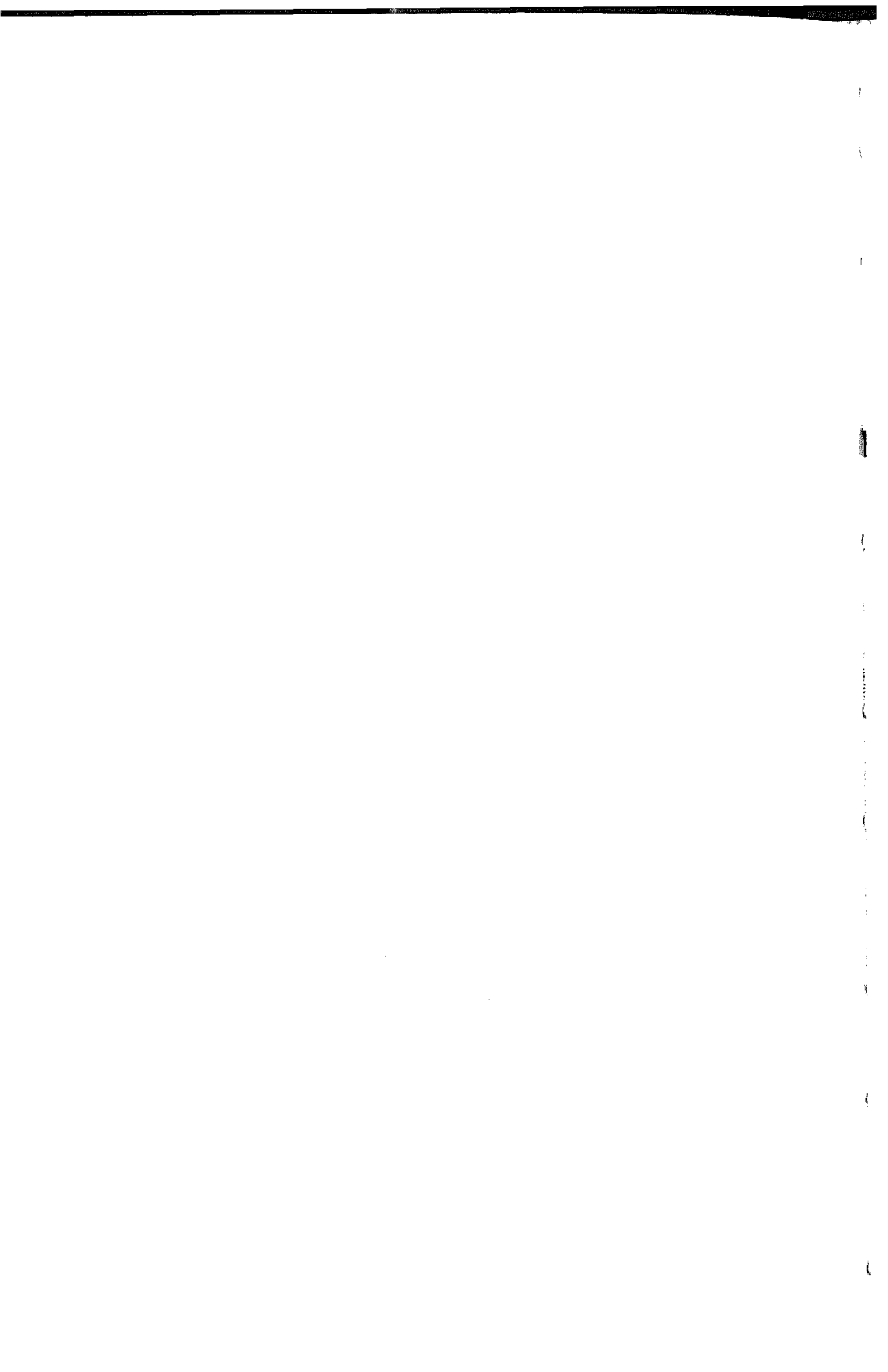
97) Depot Harrach, Hs. Nr. 26, Mautprotokoll 1652



10. Rokoko-Ofen



9. Barocker Hausaltar



	Sensen	Strohmesser	Sicheln
Hans Vischbacher v. Regensburg	5.050		
Christoph Spaz v. Regensburg	4.900	1.275	1.850
Hans Friedrich Schmithamber v. Regensburg	4.350	2.350	1.200
Schöfmann	3.400		
Lienhard Sandreitter v. Nürnberg	3.200		

Interessant ist die Verteilung des Exports auf die Tage im Monat. Bei der Maut Aschach wurden nämlich auch später die Sensen stets nur an bestimmten Tagen in größeren Mengen von den Kaufleuten durchgeführt, es herrschte kein andauernder Export. So wurden 20.850 Stück Sensen im Mai 1652 nur an vier Tagen exportiert. Diese Eigenheit, die sich nur bei der Maut in Aschach feststellen läßt, erklärt sich höchstwahrscheinlich aus dem Frachtwesen. Daß der Sensenexport schon damals ziemlich unabhängig von den Messen in Linz erfolgte, ergibt sich daraus, daß der Export Ende August, also zur Zeit des Linzer Bartholomäi-Marktes, überhaupt keine Steigerung zeigt. Der Handel verlief vielmehr ziemlich gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt⁹⁸⁾. Im Jahr 1675 war der Export über Aschach bei den Sensen nur mäßig gegenüber dem Jahr 1652 auf 122.000 Stück Sensen gestiegen. Die Zahl der vermauteten Strohmesser war ebenfalls leicht angestiegen, und zwar auf 17.205 Stück, dafür hatte der Sichelexport eine bedeutende Steigerung auf 59.860 erfahren⁹⁹⁾. Größte Exporteure waren:

	Sensen	Strohmesser	Sicheln
Emanuel Sandtreither v. Nürnberg	14.100	700	7.200
Sebastian Wernberger und Peter Geiger v. Nürnberg	12.300	1.500	3.000
Hans Hueber	12.300	6.100	9.500
Martin Math aus Regensburg	11.750	300	1.000
Johann Zwennkhauer v. Regensburg	9.500	1.150	10.600
Georg Landtsueter	9.250		1.400
Bacher und Neidtling v. Regensburg	7.200		
Martin Leschenkhalm v. Regensburg	7.000	550	
Hans Albrecht Dimpfl v. Regensburg	6.450	1.600	7.900
Michael Griner ¹⁰⁰⁾	5.550	1.000	1.100

⁹⁸⁾ Im Jänner 1652 wurden keine Sensenwaren vermautet, im Februar wurden 8300 Stück Sensen vermautet, im März 11.550 Sensen, im April waren es 13.250 Stück Sensen, im Mai wurde die höchste Quote mit 20.850 Stück Sensen erreicht. Im Juni betrug die Zahl der vermauteten Sensen 7500 Stück. Den gesamten Juli, August, September und Oktober erreichte die Ausfuhr nur 11.100 Stück, wobei sich auch Ende August, also zur Zeit des Linzer Marktes, keine Steigerung findet. Dafür stieg im November die Zahl wieder auf 12.100 Stück Sensen, im Dezember betrug der Export 6900 Stück Sensen.

⁹⁹⁾ Depot Harrach, Hs. Nr. 51, Mautprotokoll 1675

¹⁰⁰⁾ Bei den restlichen Handelsleuten sind auch solche, deren Namen sie als Sensenschmiedknechte kennzeichnen, wie Hans Rettenpacher, Abraham

Im Jahr 1700 ist der Export über Aschach an Sensen auf 177.575 Stück gestiegen. An Strohmessern wurden in diesem Jahr 22.400 und an Sichelu 60.650 Stück vermautet¹⁰¹⁾.

Die bedeutendsten Exporteure waren:

	Sensen	Strohmesser	Sicheln
Emanuel Sandtreitter v. Nürnberg	58.150	4.200	8.100
Johann Hörmann Perenz v. Nürnberg	36.600	3.600	5.800
Johann Friedrich Schmidthamber v. Regensburg	10.700	400	4.500
Wernberger und Geiger v. Nürnberg	9.550	2.300	4.800
Hans Albrecht Dimpfls Erben v. Regensburg	9.150	800	4.800
Johann Osterlin v. Regensburg	7.900	1.400	1.200
Johann Christoph Spaz v. Regensburg	6.300	800	3.750
Corneli de Walperger (v. Frankfurt?)	6.200		1.400
Salomon Haglauer	5.500	750	3.700
Johann Georg Hueber	5.100	900	9.000
Hans Adam Frausmändl	5.100	1.000	

Im Jahre 1725 wurden in Aschach 176.200 Stück Sensen, 26.300 Strohmesser und 34.600 Stück Sichelu vermautet¹⁰²⁾. Die größten Exporteure waren:

	Sensen	Strohmesser	Sicheln
Heinrich Frohn v. Frankfurt	36.100		1.500
Heinrich Krochmann v. Nürnberg	22.800	700	14.000
Johann Georg Leyboldt v. Regensburg	10.100	4.650	3.200
Simon Rettenbacher v. Kirchdorf	10.000	3.600	
Philipp Julivat	9.800		
Elias Ritter v. Regensburg	8.600	2.800	
Barthlmä Weinmeister	7.950	800	
Simon Deistenberger v. Regensburg	7.050	1.000	3.000
Konrad Rauschenbach v. Schaffhausen	6.700		2.000
Wolfgang Pflieger	5.800		
Emanuel Sandtreitter v. Nürnberg	5.700	1.200	
Christian Gottlieb Dimpfl v. Regensburg	5.700	1.600	1.100

1750 wurden in Aschach 222.500 Sensen, 40.925 Stück Strohmesser und 5600 Sichelu vermautet¹⁰³⁾. Die größten Exporteure waren:

Eisenhoffer, Christoph Hierzenberger, Michael Stainhueber, Paul Krenberger. Die Mehrzahl der Handelsleute stellten aber bei den kleineren Sensenmengen die Bürger

¹⁰¹⁾ Depot Harrach, Hs. Nr. 86, Mautprotokoll 1700

¹⁰²⁾ Depot Harrach, Hs. Nr. 114, Mautprotokoll 1725

¹⁰³⁾ Depot Harrach, Hs. Nr. 157, Mautprotokoll 1750

	Sensen	Strohmesser	Sicheln
Johann Heinrich Frohn v. Frankfurt	45.300	8.700	3.600
Simon Redtenbacher v. Kirchdorf	26.100	9.150	
Bansa und Sohn v. Frankfurt	23.100	3.300	
Heinrich Zäflein seel. Witwe v. Basel	22.100	3.100	
Johann Philippi v. Hamburg	20.800	4.800	
Johann Georg Leupoldt v. Regensburg	17.150	3.800	
Krochmann und Pödeckher v. Nürnberg	15.400	1.200	
Bartlmä Weinmeister	11.850	2.875	
Hans Jakob Thurneisen	7.300		
Georg Jakob Mayr	4.700		

Diese Zahlen, die eine ungefähre Vorstellung über die Zahl der vermauteten Sensen geben, umfassen natürlich nicht alle Sensen, die ins Reich verhandelt wurden. Denn außer der Aschacher Donaumautstelle gingen auch Sensen über die Maut Haslach, über die Grenzmauten Frankenmarkt und Mondsee sowie auch sicherlich über die Maut Haag am Hausruck. So wurden 1722 über die Maut Aschach 169.950 Sensen, 35.835 Strohmesser und 39.500 Stück Sicheln vermautet. In Haslach wurden im gleichen Jahr 3700 Sensen und 3400 Sicheln vermautet, in Mondsee wurden im selben Jahr 2900 Sensen durchgeführt und in Frankenmarkt wurden im Jahr 1722 nur 5 Stück Sensen vermautet¹⁰⁴). Die überragende Bedeutung der Aschacher Donaumaut geht daraus klar hervor.

Einigermaßen schwierig zu beantworten ist die Frage nach der Gegenfracht der reichischen Sensenhandelsleute nach Österreich, denn gerade die größten Exporteure scheinen durchwegs bei den Waren, die als Gegenfracht in Frage kommen könnten, nicht auf¹⁰⁵).

Der Natur des Fernhandels entsprechend, reagierte der Absatz sehr schnell auf politische Unsicherheiten oder auf sonstige Handelsverlagerungen. So ließ 1720 der Verschleiß ins Reich allgemein zu wünschen übrig, doch hatte sich gleichzeitig „der Verschleiß in weith entlegene Landen etwas vermehret [auf] die Jubelate Mesß zu Leibzig, die Oster Mesß zu Frankfurth“¹⁰⁶).

¹⁰⁴) Kirchdorf-Micheldorf 15, 15/226, 227, 10. Sept. 1723, Mautauszug von Aschach; Kirchdorf-Micheldorf 15, 24/228, 14. Sept. 1722, Mautauszug von Haslach; Kirchdorf-Micheldorf 15, 15/230, 9. Sept. 1723, Mautauszug von Frankenmarkt; Kirchdorf-Micheldorf 15, 24/232, ad 1722, Mautauszug von Mondsee; Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 60

¹⁰⁵) Johann Friedrich Schmiedhamber führte beispielsweise am 12. Sept. 1725 in Aschach Bücher und seidene Waren durch, am 1. Febr. desselben Jahres gingen Seidenwaren, wollene Waren, englisches Tuch, Fastenspeise, Fische durch die Maut Aschach: Depot Harrach, Hs. Nr. 114, Mautprotokoll 1725

¹⁰⁶) Kirchdorf-Micheldorf 6, 41/54, 7. März 1720, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

Trotz der lückenhaften Angaben über die Herkunft der bedeutendsten Fernhändler läßt sich ohne Schwierigkeiten für das 17. Jahrhundert ein Überwiegen des Absatzes in die Städte Nürnberg und Regensburg feststellen. Wie die stets wiederkehrenden Namen beweisen, hatten einige Familien von Regensburger und Nürnberger Kaufleuten eine beherrschende Stellung im Sensenhandel inne. Daß diese Städte nur als Zwischenhandelsorte für den Weitertransport dienten, ergibt sich schon daraus, daß diese Städte solche bedeutende Mengen nicht in ihrer unmittelbaren Umgebung absetzen konnten. Die Schweiz, Frankreich, sowie im Norden die Hansestädte Hamburg und Lübeck und die Niederlande sind wie später die weiteren Abnehmer der Sensen gewesen¹⁰⁷⁾. Ein Wandel hat sich nach 1700 vollzogen. Frankfurter und Schweizer Händler, die bis dahin mit den Sensenschmiedmeistern nicht in Berührung gekommen waren, beziehen nun über Aschach im Jahre 1725 bedeutende Mengen. Besonders Frankfurt entwickelte sich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts im westlichen Deutschland zum wichtigsten Verkaufsort der österreichischen Eisenwaren, nachdem vorher — abgesehen vom 13. und 14. Jahrhundert — der Eisenhandel dieser Stadt von nur lokaler Bedeutung gewesen war¹⁰⁸⁾. Der Grund für den Aufschwung dieses neuen Großhandelszweiges in Frankfurt an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert dürfte neben der Zuwanderung von unternehmerischen Händlern wie Frohn vor allem darin liegen, daß die Innerberger Gewerkschaft 1683 die Frankfurter Bankiers und Spediteure Gebrüder de Neufville zu ihren ständigen Faktoren bestellte. Der Aufschwung des österreichischen Eisenwarenhandels am Frankfurter Markt, der vor allem auch dem Sensenhandel zugute kam, dürfte begünstigt worden sein durch das Edikt des Rates der Stadt Frankfurt vom Jahre 1674, in welchem dieser auf Begehren des Kaisers einem Ansuchen der Innerberger Gewerkschaft entsprach und die Einfuhr von mit innerbergischem Markenzeichen versehenem bergischem Stahl verbot¹⁰⁹⁾. Der Frankfurter Eisenhändler Frohn, der 1728 an Stelle der de Neufville innerbergischer Eisenfaktor in Frankfurt wurde, steht daher 1725 wie auch 1750 an der Spitze der Händler, die in Aschach Sensen vermauten ließen. Die Zurückdrängung der Nürnberger und Regensburger im Sensenhandel zeigt sich 1750 ganz deutlich, da von den sechs größten Exporteuren zwei aus Frankfurt, einer aus Kirch-

¹⁰⁷⁾ Frieß, Ferntransport der Sensenwaren, S. 167; Dettling, Der Metallhandel Nürnbergs, S. 222; Eine Frankfurter Firma lieferte im Jahre 1795 in acht Wochen 38.549 Sensen und 22.740 Sichel zum Preis von 24.205 fl, wobei 5334 fl verdient wurden, an eine Firma in Iserlohn: Alexander Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte 4, S. 268

¹⁰⁸⁾ Alexander Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte 2 (Frankfurt am Main 1921), S. 168 f.

¹⁰⁹⁾ Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte, 4, S. 259 f.

dorf, einer aus Hamburg, einer aus Basel und nur einer aus Regensburg stammt. Die Produktionssteigerung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist wohl zum guten Teil auf diese Ausweitung des Absatzgebietes zurückzuführen. Da die Städte Frankfurt oder Basel näher zu den Abnehmergebieten lagen als beispielsweise Regensburg oder Nürnberg, konnten sie auch eher auf spezielle Wünsche der Abnehmer Rücksicht nehmen.

Der Trend der Händler aus den bisherigen Abnehmergebieten, mit den Sensenschmieden direkt in Kontakt zu treten, der sich im Westen nach 1700 ankündigt und 1750 bereits voll ausgebildet ist, findet eine Parallele beim Handel nach Rußland, wo sich, allerdings um 20 bis 30 Jahre verspätet, dieselbe Erscheinung findet. Nicht recht zu erklären ist der in den einzelnen Jahren stark wechselnde Handel mit Strohmessern und Sicheln.

2. HANDEL NACH DEM NORDEN

Weitaus die wichtigste Bedeutung für den Absatz der Sensen des Kirchdorf-Micheldorfer Handwerks hat stets der Handel über Freistadt nach dem Norden gehabt. Es galt hier vor allem die Länder Böhmen, Mähren, Schlesien, Meißen, Sachsen, Brandenburg, Polen, Litauen und Rußland zu versorgen. Man hatte speziell in den Ostländern einen nahezu unersättlichen Absatzmarkt zur Verfügung, der mit der steigenden Verwendung der Sensen in diesen Gebieten immer mehr an Bedeutung für das Sensenschmiedhandwerk gewann. Insbesondere scheint sich in Rußland der allgemeine Gebrauch der Sensen, in der Art, wie sie in Mitteleuropa ausgeschlagen wurden, erst allmählich seit dem 17. Jahrhundert durchgesetzt zu haben. So befahl Zar Alexej, auf seine Güter neben anderen Handwerksgeräten 2750 Sicheln und 4700 Sensen, alles aus Eisen gefertigt, hinzubringen. Man suchte hier offensichtlich, die übliche Sichel durch die Sense zu ersetzen, gleichzeitig sollten nämlich ‚bessere Bauern‘ hingeschickt werden, mit Sensen zum Heumähen ausgerüstet¹¹⁰⁾.

Zentrum des Sensenhandels nach dem Norden war Breslau. Fundament des Sensenhandels wie überhaupt des gesamten Handels der Breslauer war das von Herzog Heinrich IV. der Stadt Breslau 1274 verliehene und von Karl IV. bestätigte Niederlagsrecht, durch welches es den Kaufleuten des Ostens verwehrt wurde, westlicher gelegene Handelsplätze aufzusuchen¹¹¹⁾. Breslau bezog seine Sensen hauptsächlich über Freistadt, dane-

¹¹⁰⁾ Kulischer, Russische Wirtschaftsgeschichte 1, S. 268

¹¹¹⁾ Hermann Fechner, Der Zustand des schlesischen Handels vor der ergreifung des Landes durch Friedrich den Großen. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge X (1885), S. 217

ben auch noch von Krems, hier hatten allerdings die Breslauer den Markt mit den Krakauern zu teilen¹¹²⁾. Schon aus der Lage von Breslau, die durch das Niederlagsrecht erst richtig verstärkt zur Auswirkung kam, ergibt sich, daß die Stadt nicht sosehr den Sensenhandel nach dem Norden, als vielmehr nach dem Osten in Händen hatte. Die günstige Ausgangsposition Breslaus wurde noch verstärkt durch die politische Situation, da die türkische Besetzung Ungarns den direkten Ostverkehr nach Rußland lahmlegte. Eine Änderung der territorialen Verhältnisse im Osten konnte daher schwerwiegende Folgen im Handel nach Rußland über Breslau zur Folge haben, weil der Transport auf der Route über Ungarn wesentlich billiger kam. Solange aber die politische Konstellation bestand, blieb der Handel über Freistadt nach Breslau für die oberösterreichischen Sensenschmiede geschäftsbestimmend. So wurden im Jahre 1633 bis zum 28. Oktober dieses Jahres 148.700 Stück Sensen und 6210 Stück Strohmesser über Freistadt vermautet¹¹³⁾. Diese Zahl ist für diese, für den Handel äußerst ungünstige Zeit während des 30jährigen Krieges erstaunlich hoch. Noch aufschlußreicher als die Zahl der vermauteten Sensen sind die Herkunftsorte der Händler und der von ihnen bezogenen Ware. Die größten Exporteure 1633 waren:

	Sensen	Strohmesser	Sicheln
Martin Teiffel v. Breslau	76.300	400	
Hans Knidtl v. Breslau	18.400		
Georg Tanner v. Breslau	15.700		
Kaspar Feldner v. Breslau	13.400		
Martin Menzl v. Schmiedeberg	3.700		
Michael Gselhofer v. Breslau	3.500		
Tobias Walter v. Breslau	3.500		
Matthias Mospauer	3.300		
Egidi und Wolf Kaperger v. Kirchdorf	3.000		
Gottlieb Hoffmann v. Steyr	2.400		

Diese Aufstellung zeigt schon das typische Merkmal des Handels über Freistadt, der sich von dem Handel, welcher über die Maut Aschach ins Reich ging, wesentlich unterschied. Einige wenige Breslauer Handeshäuser und von diesen wieder ein einziges nehmen eine überragende Stellung im Handel nach dem Nordosten ein. Von den zirka 149.000 Stück vermauteten Sensen des Jahres 1633 gehen nicht weniger als zirka 131.000 Stück nach Breslau, wobei ein einziger Händler allein mehr als die Hälfte vermautet. Die übrigen 18.000 Sensen verteilen sich auf Handelsleute aus verschiedenen böhmischen und schlesischen Städten. Die

¹¹²⁾ Eisenobmannschaftsarchiv, Alte Registratur, Bd. 7, Nr. 5, 1629, Stenzl Rapp, Handelsmann zu Krakau werden in Krems 2 Faß Sensen arretiert

¹¹³⁾ Stadtarchiv Freistadt, Hs. 879, Mautamtsrechnung 1633

von ihnen bezogenen Mengen waren aber so gering, daß die Sensen nur zur Deckung des Lokalbedarfes verwendet werden konnten. Diese Kleinhändler stammten vor allem aus Prag, Reichenbach, Pilsen, Iglau, Budweis, Schmiedeberg, Kunersdorf und anderen Orten. Der große Exporthandel nach dem Osten ging aber über Breslau.

1655 wurden in Freistadt an Sensen 191.980 Stück, an Strohmessern 46.350 Stück und an Sichel 10.800 Stück vermautet¹¹⁴⁾. Größte Exporteure waren:

	Sensen	Strohmesser	Sicheln
Volgnadt v. Breslau	67.200	5.600	
Feltners Erben v. Breslau	33.200	12.600	
Hattermayr v. Breslau	14.400	1.400	
Christoph und Hans Stahl v. Prag	9.600	5.250	1.000
Knittl v. Breslau	4.800	1.400	
Christoph Klein	4.000	1.750	
Koller v. Mauthausen	3.200		
Gabriel Lindtner v. Meissen	2.750		2.000
Plumauer v. Steyr	2.200		

War der Handel im Jahre 1655 an der Mautstelle Freistadt noch unter 200.000 Stück vermauteten Sensen geblieben, so war im Jahre 1682, als der Appalt eingeführt worden war, die Anzahl der in Freistadt vermauteten Sensen auf 408.050 Stück angestiegen, Strohmesser wurden 1682 17.600 und Sichel 25.100 Stück vermautet¹¹⁵⁾.

Größte Exporteure waren:

	Sensen	Strohmesser	Sicheln
Gottfried und Hans Christian Volgnadt v. Breslau	175.800	600	
Christoph Gebaur v. Breslau	83.800	900	
Hans Georg und Wolf			
Stephan Gsöllhofer v. Breslau	70.600	400	
Daniel Wagenknecht v. Breslau	11.800		
Ferdinand Englhardt v. Breslau	10.200		
Jakob Koller v. Mauthausen	8.000		
Hans Klaus v. Wartenberg	7.650		
Hans Stahl v. Kunersdorf	7.400		
Georg Hoffmann v. Leipa	5.100		
Andre Moser v. Linz	4.600		

Die überragende Bedeutung Breslaus mit einem Bezug von über 352.000 Stück Sensen zeigt sich hier besonders deutlich. Obwohl Steyr durch die Übernahme des Sensenappalts durch die Innerberger Gewerk-

¹¹⁵⁾ Stadtarchiv Freistadt, Akt Schachtel 331, Maut Niederlags Rapulatur 1655

¹¹⁴⁾ Stadtarchiv Freistadt, Hs. 891, Mautrechnung 1682

schaft zum Stapelplatz für alle nach Norden gehenden Sensenwaren geworden war, wurden im Jahre 1686 in Steyr nur 328.370 Stück Sensen, 800 Strohmesser und 6700 Sicheln vermautet¹¹⁶⁾. Da kaum anzunehmen ist, daß der Handel nach Norden innerhalb weniger Jahre so gesunken ist, ist es wahrscheinlich, daß ein Teil der Sensen mit Umgehung von Steyr nach Freistadt verfrachtet wurde. Vor allem für die Sensenschmiedmeister im Almtal kam die Verfrachtung der Sensen über Steyr nach Freistadt um 6 fl teurer als über Wels nach Freistadt, so daß sie stets versuchten, die billigere Route zu benützen¹¹⁷⁾. Waren im Jahre 1689, also zu einer Zeit, zu der die Innerberger Gewerkschaft den Appalt noch in Händen hatte, in Steyr noch 356.574 Stück Sensen, 19.725 Strohmesser und 5300 Stück Sicheln vermautet worden¹¹⁸⁾, so waren es 1716 nur mehr 254.675 Stück Sensen, 25.925 Stück Strohmesser und 44.150 Stück Sicheln, die in Steyr vermautet wurden¹¹⁹⁾. In Freistadt wurden hingegen im Jahre 1700 allein 436.375 Stück Sensen, 28.840 Stück Strohmesser und 47.100 Sicheln vermautet¹²⁰⁾. Größte Exporteure im Jahre 1700 in Freistadt waren:

	Sensen	Strohmesser	Sicheln
Frumer und Neugepaur v. Breslau	149.200		
Gsöllhofer seel. Witwe und Riemer v. Breslau	82.800		
Erzenberger und Zweigl v. Breslau	39.300		
Christian Gottfried Gepaur v. Breslau	30.400		
Gsöllhofer seel. Erben v. Breslau	13.200		
Hans Caspar Siessenbach v. Breslau	13.200		
Johann Christoph Daullinig seel. Witwe und Sohn v. Breslau	11.900		
Johann Georg Nidermayr v. Freistadt	7.200	400	
Georg Hoffmann v. Leiba	5.400	1.400	5.200
Elias Heusserer v. Scharnstein	5.200		

Die Zahl von ungefähr 350.000 nach Breslau geführten Stück Sensen, wie es im Jahre 1700 der Fall war, dürfte dem optimalen Bedarf für die Weiterverhandlung nach Rußland und Polen über Breslau entsprochen haben. Es tauchen nämlich ab der Zeit um 1718 verschiedene Erklärungen der Breslauer Sensenhändler wegen des Rückgangs des Handels dahin auf. Den Appalt hatten die Breslauer solange ohne weiteres ertragen können, als das „Monopol“ Breslaus im Sensenhandel unangetastet geblieben war.

¹¹⁶⁾ Stadtarchiv Steyr, Nr. 312, Mautbuch 1686

¹¹⁷⁾ Kirchdorf-Micheldorf 10, 9/62, 1682, 5 Scharnsteiner Meister an Eisenobmann

¹¹⁸⁾ Stadtarchiv Steyr, Nr. 313, Mautbuch 1689

¹¹⁹⁾ Stadtarchiv Steyr, Nr. 314, Mautbuch 1716

¹²⁰⁾ Stadtarchiv Freistadt, Hs. Nr. 899, Mautprotokoll 1700

Frühere Umgehungsversuche des Appalts, wie sie von seiten der Hainfelder Meister, die die Sensen über Preßburg, Thyrnau und Oberungarn nach Polen verhandelt hatten, waren wegen ihrer geringen Mengen nicht so gefährlich gewesen¹²¹). Erst als diese Umgehungen in größerem Rahmen betrieben wurden und „auß Sollingen genueg Sengsen der Gattung, wie sye hier in Land aufgebracht werden und eben mit dergleichen Zeichen . . . in Däntzig und selbiger Revier ankomen, sondern auch in denen mitternächtischen Ländern dem Vernehmen nach albereith sovill Sengsen Werkhstätt erbauet worden seynd“ und selbst in Schlesien zu Troppau und Schmiedeberg Sensenschmiedwerkstätten aufgerichtet wurden, war der Absatz nach Breslau in Gefahr¹²²). Mit der Zurückdrängung der Türken am Balkan und dem Abschluß des Passarowitzer Friedens im Jahr 1718, bei dem im Handels- und Schiffahrtsvertrag freier Handel nicht nur zu Land und dem Meer, sondern auch auf den Flüssen zugestanden worden war, war der Donauweg nach Osten geöffnet worden¹²³). Die Raitzen, Griechen und steirischen Kaufleute nahmen nun ihre Chancen wahr und brachten die steirischen Sensen zu Wasser auf der Mur, Save und Donau bis „hinter Belgrad“, wo die Sensen per Achse durch die Walachei nach Kiew und Moskau gebracht wurden. Da sie weniger Zölle zu zahlen hatten, den Appalt umgingen und die Wasserfracht wesentlich billiger kam als die Landfracht über Breslau, konnten sie das Faß Sensen in Kiew um 100 fl billiger geben als die Breslauer dies imstande waren¹²⁴). Nicht nur die Möglichkeit der Ausfuhr von Sensen über die südliche Route dürfte den Breslauer Sensenhandel geschädigt haben, sondern auch die Bemühungen Krakaus, Breslau das Niederlagsrecht streitig zu machen sowie die Bestrebungen der sächsisch-polnischen Kurfürsten-Könige, den polnischen Handel von Breslau ab und nach Leipzig zu ziehen, und verschiedene den Handel Breslaus treffende polnische Zollplackereien¹²⁵).

Obwohl gerade wegen des Rückgangs des Handels nach Breslau der zuletzt in kaiserlichem Besitz gewesene Sensenappalt aufgehoben wurde, beklagte sich 1733 sogar die böhmische Kammer zu Prag über die schlechten Einnahmen aus den Mauten der nach Norden verfrachteten Sen-

121) Kirchdorf-Micheldorf 10, 7/43, 11. Mai 1677, Innerberger Gewerkschaft an Kirchdorf-Micheldorf

122) Kirchdorf-Micheldorf 10, 17/138, 139, 30. März 1719, Innerberger Gewerkschaft an Kirchdorf-Micheldorf

123) Hans H a l m, Österreich und Neuußland, Donauschiffahrt und -handel nach dem Südosten, S. 67

124) Landschaftsakten, Bd. 922, G XXII 38, 1. Sept. 1728, Attestat von zwei Breslauer Sensenhändlern

125) F e c h n e r, Der Zustand des schlesischen Handels, S. 218

sen¹²⁶). Unter diesen Umständen behaupteten die Breslauer Sensenhändler, „die von Breslau nacher Linz trafficirenden Kauffleuthen, sind gezwungen, den schon von 150 Jahren, von ihren Vorfahren her geführten Sengsen Handel über Breslau gar zu cassirn wordurch auch die große moscowitische und pohnische Handlung davon des Jahres durch viel 1000 Stück Tuch, große Menge Leinwandt und andere vielerley Landes Manufakturen weggeführt und von den Fremden wieder andere Wahren als Juchten, Wachs, Inßelt, Rauchwahr und dergleichen in die Kayserl. Erblanden eingeführt“ worden sind. Wenn sie also keine Sensen mehr als Gegenfuhren verhandeln könnten, müssen die Breslauer Händler die Linzer Märkte meiden, da ihnen ohne Gegenfuhr die Fracht zu teuer käme, dadurch würde aber das ganze Land ob der Enns betroffen werden¹²⁷). Um einigermaßen konkurrenzfähig bleiben zu können, schlugen die Breslauer Sensenhändler noch 1743 vor, daß man auf die steirischen am Wasserweg nach Rußland verfrachteten Sensen einen Aufschlag zu Graz legen solle¹²⁸), da sie mit dem Fuhrlohn an Unkosten pro Sensenfaß von Freistadt bis Kiew 132 fl zu zahlen hätten¹²⁹). Wenn auch die kriegerischen Verwicklungen zu Beginn der Regierungszeit Maria Theresias die Breslauer in ihrem Handel schwer trafen, heißt es, „so ist doch deren keine die Haupt Ursach unseres von Jahr zu Jahr betauerlichst abnehmenden Ober Ennserischen Sensen-handls, als alleinig diese: daß die aus dem Vorderbergerisch- und sogenant Steyrmarchhischen Eysen erzeugende Sensenwaaren schon seit ungefehr 20 Jahrn in jene Länder versilbert werden, welche . . . den Inerbergischen Eysen deternimieret worden seynd“¹³⁰). In der Tat dürften die Schlesischen Kriege dem Kirchdorf-Micheldorf Handwerk nicht so sehr geschadet haben, wenn es auch zu Absatzstockungen kam. Es war vielmehr die Umstellung im ganzen System des Handels, da die Russen nun anstelle des Zwischenhandels der Breslauer Kaufleute selbst direkt zu den Sensenschmiedern reisten oder sich einstweilen wie in der Steiermark des Zwischenhandels durch Serben oder Griechen bedienen¹³¹). Notgedrungen ging daher der Handel nach Norden zurück,

¹²⁶) Kirchdorf-Micheldorf 15, 36/443, 28. März 1733, Kirchdorf-Micheldorf an Innerberger Gewerkschaft

¹²⁷) Eisenobmannschaftsarchiv, Bd. 312, 1734, unfoliert, Promemoria über den Breslauer Sensenhandel

¹²⁸) Eisenobmannschaftsarchiv Bd. 321, 1743, unfoliert, Brief des Samuel Goschke, Händlers in Breslau

¹²⁹) Landschaftsakten, Bd. 922, G XXII 40, 19. Juni 1744, Breslauer Kaufmann an Kirchdorf-Micheldorf

¹³⁰) Eisenobmannschaftsarchiv Bd. 321, 1743, unfoliert, ohne Anschrift

¹³¹) Landschaftsakten, Bd. 922, G XXII 40, 9. März 1733, Breslauer Kaufleute an zwei Kaufleute zu Mauthausen; Halm, Osterreich und NeuRußland, S. 131

noch dazu da es in Preußen den Untertanen verboten worden war, andere als im Inland erzeugte Sensen und Strohmesser zu gebrauchen¹³²). Es wurden allerdings noch im Jahre 1749 bei der Maut Freistadt 331.945 Stück Sensen, 17.650 Strohmesser und 23.300 Sichel vermautet¹³³).

Die Namen der Handelsleute und die Anzahl der von ihnen vermauteten Sensen haben sich allerdings stark verändert. Größte Exporteure waren:

	Sensen	Strohmesser	Sicheln
Georg Moser	38.500		
Georg Eisenhoffer	32.650	3.650	
Georg Hierzenberger	25.300		
Gottlieb Scheibenpogen v. Linz	19.600		
Georg Schiebl v. Breslau	17.600		
Gottfried Riemer v. Breslau	16.500		
Josef Hillebrand	15.000		
Simon Hassenberger	13.400		
Adam Pießlinger	9.400		
Josef Hierzenberger	8.300		

Auch die weiteren Namen weisen auf einheimische Sensenschmiedmeister und Sensenschmiedknechte als Handelsleute hin. Die Sensenschmiede dürften mit dem Niedergang Breslaus einen Teil ihrer Waren in Eigenregie nach Prag und Leipzig, welches ab 1720 mehrmals als Zentrum des Sensenhandels erwähnt wird, verhandelt haben. Möglicherweise rühren die zahlreichen Namen von Meistern und Knechten auch einfach aus Änderungen der Aufzeichnung bei der Maut her. Wie groß der Rückgang der Stellung Breslaus im Sensenhandel und im Handel allgemein in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts tatsächlich gewesen ist, ist schwer zu beurteilen. Nach Angaben der schlesischen Kaufleute aus dem Jahre 1740 war ein halbes Jahrhundert vorher der schlesische Handel doppelt so stark gewesen wie um 1740. Auf Grund von statistischen Nachrichten über den österreichisch-schlesischen Handel 1742–44 und 1747–48 ergibt sich jedoch im Vergleich zur österreichischen Zeit ein allgemein günstiges Bild des schlesischen Handels. Erst die von Maria Theresia 1753/54 aufgelegten Schutzzölle versetzten dem schlesischen Handel einen schweren, nicht mehr gutzumachenden Schlag¹³⁴). Jedenfalls haben aber ab der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Messen von Leipzig immer mehr an Bedeutung für den allgemeinen Handel gewonnen. Daß das Vordringen Leipzigs auch im Sensenhandel auf Kosten Breslaus ging, ergibt sich schon daraus, daß die Handelshäuser der ehe-

¹³²) Kirchdorf-Micheldorf 15, 47/517, ad 1739, Sensenhändler aus dem Reich gegen Breslauer Sensenhändler

¹³³) Stadtarchiv Freistadt, Hs. Nr. 905, Niederlage Gefälle 1749

¹³⁴) F e c h n e r, Der Zustand des schlesischen Handels, S. 233–236

maligen Sensenschmiedknechte schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts bevorzugt den Leipziger Markt beschickten¹³⁵).

Als Gegenfrachten für die Sensen hatten die schlesischen Kaufleute vor allem Fische, Wachs, Tuche, Kürschnerwaren, Juchten und Leinwand hereingebracht.

3. HANDEL NACH DEM OSTEN UND SÜDOSTEN

Der Handel nach dem Norden und der nach dem Osten und Südosten standen in einer gewissen Wechselbeziehung, da bei beiden das gleiche Absatzgebiet, nämlich Rußland, marktbeherrschend war. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde der Handel in die europäische Türkei aktuell.

Der Handel in die Moldau und Walachei war wegen der Sensenausfuhrverbote gegen die Türken äußerst erschwert. Die 1667 gegründete Orientalische Kompagnie versuchte, gleich bei ihrem ersten Transport Sensen in die Türkei zu verhandeln, doch wurde das Sensengeschäft, ehe es in Gang kam, durch den Einspruch des Hofkriegsrates unterbunden¹³⁶). Spätere Versuche der Orientalischen Kompagnie zunächst vom Innerberger, dann vom Vordernberger Bereich, den Sensenhandel nach Westungarn in Gang zu bringen scheiterten ebenfalls am Handelsverbot¹³⁷). Wie wenig vorher der Handel nach Ungarn für das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk entscheidend gewesen war, ergibt sich aus der erst 1674 unter Leopold I. ergangenen Resolution, daß die aus Vordernberger Zeug aufgebrauchten Sensenwaren in Ungarn nicht über die Donau verkauft werden dürften¹³⁸). Da die Preßburger Eisenhändler nach Ansicht der kaiserlichen Regierung ihre erkaufte Eisen- und Sensenwaren wiederum den ungarischen Rebellen auslieferten, sollten auf Wunsch der Regierung 1706 „auf dergleichen Hungarische Kauffleith ein wachtsambes Aug gehalten . . . und ihnen bis auf weiteres . . . von derley Eisengattung das ringste nicht abgefolget werden“¹³⁹). Die Grundlagen für einen gedeihlichen Handel waren daher die längste Zeit denkbar ungünstig. Nach dem Passarowitz-Frieden erkundigte sich das Kirchdorf-Micheldorfer Handwerk auch gleich bei der Innerberger Gewerkschaft, ob der Handel in die Türkei, welcher

¹³⁵) Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 56; Kirchdorf-Micheldorf 6, 41/17, 18, 1. März 1722, Beschwerde wegen des Auslandshandels der Knechte

¹³⁶) Hassinger, Die erste Wiener orientalische Handelskompagnie, S. 21

¹³⁷) Hassinger, Die erste Wiener orientalische Handelskompagnie, S. 51

¹³⁸) Kirchdorf-Micheldorf 10, 17/139, 30. März 1719, Innerberger Gewerkschaft an Kirchdorf-Micheldorf

¹³⁹) Kirchdorf-Micheldorf 5, 25/166, 3. Juli 1706, Kaiserliches Mandat an Eisenobmannschaft

nun freigegeben worden sein soll, in das Innerberger oder Vordernberger Revier fallen sollte¹⁴⁰). Die Gewerkschaft wies im Antwortschreiben darauf hin, daß die Sensenausfuhr in die Türkei zwar weiterhin verboten sei, doch wäre dieses Verbot längst widersinnig, weil die Türken vor 300 Jahren, als das Ausfuhrverbot erlassen wurde, noch keine Eisenwerke besessen hätten, nun aber besäßen sie selbst Eisenwerke in Bosnien und Damaskus, wodurch sich das Verbot ohnehin erübrige¹⁴¹). Trotz des Weiterbestehens des Sensenhandelsverbots verhandelten die Serben und Griechen bereits um 1730 bei 200 Faß Sensen auf der Donauroute nach dem Osten¹⁴²). Wie die genaue Route der steirischen Sensen nach dem Osten verlief, ist nicht recht ersichtlich, es dürften aber zwei Wege existiert haben. Der eine verlief auf der Mur, Drau, Donau, von wo die Sensen per Achse über Temesvar in die Walachei und nach Kiew als dem einen Zentrum gebracht wurden¹⁴³). Die andere Route war der ausschließliche Wasserweg auf Mur, Drau und Donau, die Sensen gingen bis ins Schwarze Meer und wurden dann den Dnjepr aufwärts bis Kiew verfrachtet. Nizym wird als ein zweites Zentrum für den Sensenhandel genannt¹⁴⁴). Da die Russen den Zwischenhandel der Serben und Griechen bald selbst übernahmen und direkt mit den Sensenschmieden verkehrten, riefen sie eine Änderung in der gesamten bisherigen Organisation hervor, die sich allerdings infolge der politischen und territorialen Veränderung ohnehin nicht mehr länger hätte halten können. Marksteine in dieser Entwicklung sind der Ausbruch des 2. Schlesischen Krieges und der Abschluß des Hubertusburger Friedens¹⁴⁵). Von der Regierung aus reagierte man verhältnismäßig rasch auf diese Umstellung, indem man für „die Moscovitische Handelsleuthe, welche ansonsten meistens ihre Sengsen in Grätz und der Orthen genomben, nunmehr widerumb nacher O. Oesterreich und zwar umb destwillen geleitet worden, weilen mann ihnen in Wienn zu Beförderung des denen Ländern erspriesslichen Commercii den größten Thail deren sonst gewöhnlichen Mauthen und Auf-

¹⁴⁰) Kirchdorf-Micheldorf 15, 22/220, 20. März 1719, Kirchdorf-Micheldorf an Innerberger Gewerkschaft

¹⁴¹) Kirchdorf-Micheldorf 10, 17/140, 30. März 1719, Innerberger Gewerkschaft an Kirchdorf-Micheldorf

¹⁴²) Kirchdorf-Micheldorf 10, 25/195, April 1735, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft

¹⁴³) Kirchdorf-Micheldorf 34, 18/46, ad 1742, Kirchdorf-Micheldorf an Maria Theresia

¹⁴⁴) Landschaftsakten, Bd. 922, G XXII 40, 17. April 1744; H a l m, Oesterreich und Neurußland, S. 79, hier S. 93 f. Landvariante zu der Wasserroute, wobei die Sensen bis zur Donaumündung zu Wasser und von da ab auf dem Landweg von Galatz zum Ojtoz Paß und in die Ukraine (Nizym, Kiew) verfrachtet wurden.

¹⁴⁵) H a l m, Oesterreich und Neu rußland, S. 131

schläge gänzlich entlassen und nachgesehen hat"¹⁴⁶). Der Direktbezug von Sensen durch Russen wurde nach dem Hubertusbürger Frieden insbesondere von einigen initiativen Handelsleuten ausgebaut¹⁴⁷).

Abschließend soll noch auf den Handel nach dem Süden eingegangen werden. An und für sich war der Handel über den Pyhrn durch die kaiserlichen Mandate ohnehin gesperrt. Da sich überdies in der Steiermark ebenfalls Sensenschmiedwerkstätten befanden, war der Handel dorthin nie bedeutend. Doch wurde er bis in die 70er Jahre des 17. Jahrhunderts als Hausierhandel betrieben. Inwieweit sich daraus Probleme ergaben und zu welchen Streitigkeiten dieser Handel in die Steiermark führte, wurde bereits oben (Seite 94 ff.) besprochen.

¹⁴⁶) Kirchdorf-Micheldorf 8, 65/479, 480, 5. Dez. 1746, Kammergraf an Prälat von Kremsmünster

¹⁴⁷) H a l m, Österreich und Neurußland, S. 83, 84, 90, 106

F. VERMÖGENSBILDUNG

Das sichtbare Ergebnis aus allen einzelnen Wirtschaftskomponenten, wie den Preisen für das Rohmaterial, der Höhe der Löhne sowie dem guten oder schlechten Absatz der Sensen, zeigt sich in der Ansammlung von größeren Geldmengen bei den einzelnen Sensenschmieden. Die durch die mittelalterliche Wirtschaftsordnung gezogenen Grenzen zu überschreiten, war für den einzelnen Sensenschmiedmeister sehr schwierig, so daß sich die Vermögensbildung von vornherein in gewissen Grenzen halten mußte. Insofern war aber die Ausgangsbasis für die Bildung von Reichtümern nicht ungünstig, da die Sensenschmiedmeister die Berechtigung zum Handel mit ihren Waren hatten und der Weg zum Reichtum, zumindest bei den bürgerlichen Gewerbetreibenden, stets über den Handel führte¹⁾. Diese Eigenart, daß große Vermögen nur bei den Meistern anzutreffen sind, deren Absatz gut war, findet sich auch bei den Sensenschmiedmeistern.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, als die Sensenschmiedmeister noch im Verlag der Steyrer oder Kirchschorfer Handelsleute standen, waren die Meister durch das damit zusammenhängende Handelssystem an der Bildung größerer Vermögen gehindert. Es war aber während dieser Zeit die allgemeine wirtschaftliche Lage derart schlecht, daß auch bei einem freien Bezug keine Vermögensbildung zu erwarten gewesen wäre. Einige Hinweise zeigen, daß zu dieser Zeit die Finanzlage der Sensenschmiede wenig erfreulich war. So konnte Abraham Plezener, Meister in Inner-Gruebach, im Jahre 1629 seinem Sensenschmiedknecht nicht einmal seinen Lohn in der Höhe von 8 fl 1 β auszahlen, sondern mußte um Aufschub der Zahlung bitten²⁾. Vor allem in den letzten Jahren des 30jährigen Krieges und in den Nachkriegsjahren war die Finanzlage der Meisterschaft nicht gut; wegen Mangels an Bargeld wurde 1646 der Anschlag zum Jahrtag auch nicht in Geld, sondern in Sensen gemacht. 1642 bat der Pfleger von Pernstein seine Grundobrigkeit, daß man von neuerlichen Einquartierungen von Soldaten bei

¹⁾ Ferdinand Tremel, Der Frühkapitalismus in Innerösterreich, S. 24

²⁾ Baumgartinger, Scharnstein unter dem Krummstab, S. 141

den Sensenschmieden Abstand nehmen sollte, da diese völlig verarmt wären³⁾. Es legte zu dieser Zeit auch niemand Wert auf den Besitz von Sensenschmiedwerkstätten, so fand sich bei der Sensenschmiede an der Kaixen im Jahre 1649 trotz dreimaligen Verkaufsanbietens kein Käufer der Werkstatt⁴⁾. Es hatten aber auch zu dieser Zeit einige Meister, die es verstanden hatten, sich durch Fleiß und gute Waren einen besonderen Ruf zu schaffen, bedeutende Vermögen zusammengebracht. So hinterließ Thomas Mandlpaur, Meister am Hirschenstein, 1649 nach Abzug der Passiva 4554 fl reines Vermögen. Er war aber sicherlich mit diesem Vermögen ein Ausnahmefall, da bei den Guthaben zahlreiche Sensenschmiedmeister angeführt sind, die Geld von ihm ausgeliehen hatten. Der hauptsächlichliche Besitz der Meister bestand zu dieser Zeit im Besitz der Häuser und der Grundstücke, während die Einnahmen aus dem Handwerk gering waren⁵⁾. Ebenfalls im Jahr 1649 betrug das Vermögen, nach dem Tod des Abraham Pießlinger, Meister in der Paderau, 602 fl⁶⁾. Die Mehrzahl der Meister war aber zu dieser Zeit sicherlich ohne jeden finanziellen Rückhalt und lebte in ärmlichsten Verhältnissen⁷⁾. Als Beispiel dafür, daß diese Meister, deren Marken einen guten Ruf hatten, bedeutende Vermögen hinterließen, kann Wolf Moser am Dambach gelten, der 1658 starb⁸⁾. Dieser hatte an Bargeld 1569 fl hinterlassen, die Behausung im Dambach mit allem Zubehör wurde auf 500 fl geschätzt, die Werkstatt mit der Einrichtung wurde auf 225 fl veranschlagt, Wald, Wiesen, Vieh und Fahrnis wurde auf 898 fl angetragen. Dazu kamen noch bedeutende Handelsschulden wie 1800 fl, die Erasmus Volgnadt von Breslau schuldet; an das Stift Spital hatte er 1000 fl verliehen, andere größere Summen an das Handwerk der Sensenschmiede sowie an zahlreiche Mitmeister und Bauern, so daß er an Guthaben 10.162 fl ausständig hatte; mit seinem Hab und Gut brachte er ein Vermögen von 16.108 fl zusammen, von dem nach Abzug der „Schulden hinaus“ noch 14.803 fl verblieben. Es läßt sich also für die Mitte des 17. Jahrhunderts eine weitgehende Verschiedenheit in den Vermögen der einzelnen Meister feststellen. Durch die Aufzählung der Entwicklung der Vermögen einiger Sensenschmied-

3) Baumgartinger, Scharnstein unter dem Krummstab, S. 144

4) Archiv Spital, Hs. 91, 1. Juni 1649, Inventurprotokoll

5) Archiv Spital, Hs. 190, 10. Juni 1649, Inventurprotokoll; Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 93 ff. Hier finden sich auch Angaben über die Vermögensentwicklung einiger anderer Sensenschmieden. Die Entwicklungstendenzen sind bei allen Schmieden im wesentlichen die gleichen.

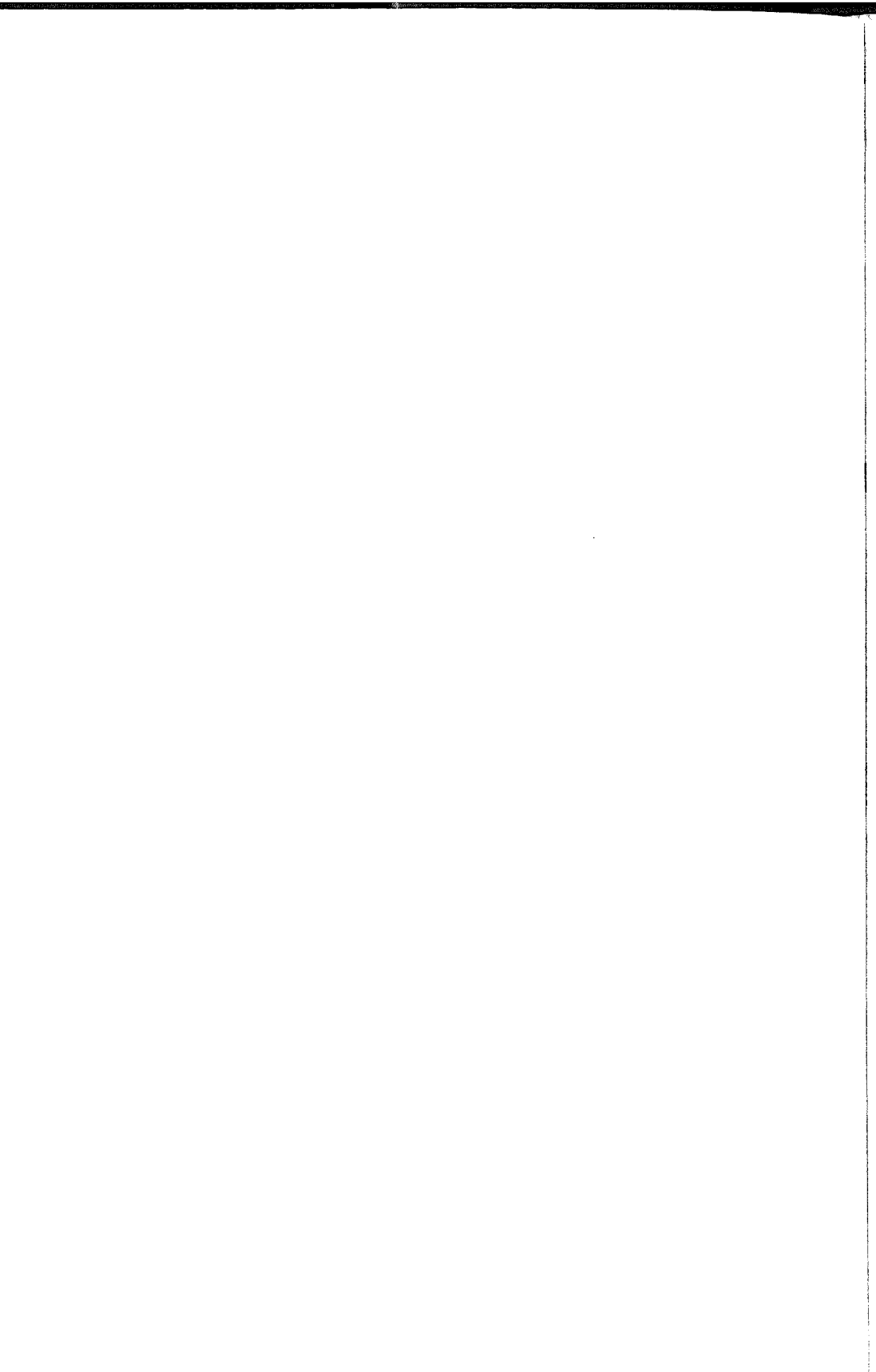
6) Archiv Spital, Hs. 91, 19. Juli 1649, Inventurprotokoll

7) Archiv Spital, Hs. 158, fol. 184, 1650, Briefprotokoll der Herrschaft Klaus; Zeitlinger, Sensenschmiede, S. 55

8) Archiv Spital, Hs. 95, 25. April 1658, Inventurprotokoll



11. Biedermeier-Kaffeesevice aus Milchglas



meister soll die Gebarung und der Trend der Vermögensbildung veranschaulicht werden.

Bei der Werkstätte im Graben machte bei der Inventur des Jahres 1651⁹⁾ bei einem Gesamtvermögensstand von 1208 fl der Wert der Werkstatt und der Mühle 700 fl und die Fahrnis 383 fl aus. Nach Abzug der Außenstände blieben als reines Vermögen 421 fl zurück. 1663¹⁰⁾ war der Wert der Sensen- und Mühlenwerkstatt und einer Wiese mit 700 fl angesetzt worden, die Fahrnis betrug 346 fl, diese zwei Summen und einige geringe Guthaben ergaben ein Vermögen von 1162 fl, von dem nach Abzug der Außenstände und der unbeglichenen Rechnungen noch 117 fl verblieben. 1688¹¹⁾ war der Wert der Sensen- und Mühlenwerkstatt sowie der Wiesen und der Äcker auf 1000 fl gestiegen, an Guthaben bei Handelsleuten in Nürnberg, Regensburg und Kirchdorf für gelieferte Sensenwaren wurden 4305 fl verzeichnet, dazu war noch Bargeld in der Höhe von 979 fl vorhanden. Mit der Fahrnis betrug das Vermögen 8407 fl, von dem nach Abzug der Außenstände noch 7023 fl tatsächliches Vermögen verblieben. Die zahlreichen Guthaben bei den Handelsleuten sowie das Vorhandensein von Bargeld weisen auf eine Konsolidierung der finanziellen Verhältnisse bei den Sensenschmieden hin. Nach dem Verkauf der Werkstätte im Graben im Jahre 1696¹²⁾ wurden bei der nächsten Inventur im Jahre 1711¹³⁾ Werkstätte, Mühle und Grundstücke auf 1520 fl geschätzt, die Fahrnis wurde auf 1596 fl angetragen, Bargeld war 1373 fl vorhanden, die Guthaben bei den verschiedenen Nürnberger, Regensburger und Kirchdorfer Handelsleuten betrugen 1627 fl, so daß sich eine Gesamtsumme des Vermögens von 6208 fl ergab, von dem nach Abzug der Außenstände für nichtbezahltes Zeug und anderer Schulden 5007 fl an reinem Vermögen verblieben. 1745¹⁴⁾ ergab die Inventur nach dem Tod der Frau des Besitzers für die Werkstätte, Mühle und den Grundbesitz eine Schätzung in der Höhe von 1400 fl, die Fahrnis wurde auf 407 fl angetragen, an barem Geld war die bedeutende Summe von 3184 fl vorhanden, dazu kamen große Summen Guthaben bei in- und ausländischen Kunden sowie größere Guthaben bei Privatpersonen in Oberösterreich und der Steiermark, so daß sich eine Gesamtsumme des Vermögens von 16.121 fl ergab. Nach Abzug der „Schulden hinaus“ blieben 7710 fl reines Vermögen. Es zeigt sich also seit dem Jahr 1651 ein allmähliches Anwachsen des Wertes des Haus-

9) Archiv Spital, Hs. 190, 18. Oktober 1651, Inventurprotokoll

10) Archiv Spital, Hs. 190, 25. September 1663, Inventurprotokoll

11) Archiv Spital, Hs. 192, 11. Aug. 1688, Inventurprotokoll

12) Archiv Spital, Hs. 134, 3. Jänner 1696, Briefprotokoll

13) Archiv Spital, Hs. 194, 22. September 1711, Inventurprotokoll

14) Archiv Spital, Hs. 198, 17. August 1745, Inventurprotokoll

und Grundbesitzes; das vorhandene Bargeld und das Verleihen von Geld an fremde Personen deuten auf einen gewissen Überschuß hin, wenn sich auch bei der Werkstätte im Graben nach 1700 das Vermögen in durchaus normalen Grenzen bewegt.

Bei der Werkstatt Paderau oder Schröckenerherberge wurde 1649¹⁵⁾ die Behausung und Werkstatt auf 600 fl geschätzt, die Einrichtung der Werkstatt, Eisenzeug, Vieh, Mobiliar und das Überländ wurden auf 468 fl veranschlagt. Mit den geringen Guthaben ergab sich ein Vermögen von 1401 fl, von dem nach Abzug der Außenstände noch 602 fl reines Vermögen verblieben. 1690¹⁶⁾ betrug der Wert der Werkstatt und des Grundbesitzes bereits 1200 fl, die Fahrnis wurde auf 1099 fl veranschlagt, an Bargeld waren 3728 fl vorhanden, die Guthaben bei den Breslauer Kaufleuten für gelieferte Sensenwaren betragen 1985 fl, so daß eine Gesamtsumme des Vermögens in der Höhe von 8013 fl zusammenkam, nach Abzug der Außenstände blieben noch 5954 fl tatsächliches Vermögen zurück. Im Jahre 1694, also vier Jahre später, wurde das reine Vermögen auf 4430 fl veranschlagt¹⁷⁾. 1715¹⁸⁾ wurden die Werkstatt, Mühle und drei Grundstücke auf 1800 fl geschätzt, der Wert der restlichen Grundstücke betrug 3875 fl, die gesamte Fahrnis in Haus, Werkstatt sowie das Vieh wurde auf 4057 fl geschätzt, an Bargeld waren nur 236 fl vorhanden, die Guthaben für gelieferte Sensenwaren waren verhältnismäßig gering und betragen 1761 fl, so daß eine Summe des Vermögens von 11.493 fl zusammenkam; nach Abzug der Außenstände ergab sich ein Reinvermögen von 8512 fl. Im Jahre 1754¹⁹⁾ ergab sich bei der Schätzung der Werkstatt und der Hausmühle eine Summe von 1800 fl, die Grundstücke wurden auf 3815 fl veranschlagt, die Hausfahrnis und die Einrichtung der Schmiedewerkstatt betrug 1754 nur 1321 fl, der Vorrat an ausgeschlagenen Sensen wurde auf 5251 fl veranschlagt, an das Stift Admont waren 6000 fl verliehen worden, Baron von Hochhaus hatte bei dem Schmiedemeister 4000 fl ausgeliehen, an Guthaben für jede der drei Töchter waren als Heiratsgut je 3000 fl veranschlagt, mit dem Guthaben der Kaufleute für nicht bezahlte Sensenwaren kam eine Vermögenssumme von 43.671 fl zusammen; nach Abzug der Schulden des Meisters verblieb als Reinvermögen noch immer die beachtliche Summe von 30.726 fl, die auf die Erben aufzuteilen war. Es läßt sich wiederum mit der Vergrößerung des Vermögens eine Vermehrung des Haus- und Grundbesitzes feststellen,

15) Archiv Spital, Hs. 91, 19. Juli 1649, Inventurprotokoll

16) Archiv Spital, Hs. 104, 6. Juni 1690, Inventurprotokoll

17) Archiv Spital, Hs. 104, 6. Juli 1694, Inventurprotokoll

18) Archiv Spital, Hs. 110, 1. April 1715, Inventurprotokoll

19) Archiv Spital, Hs. 121, 24. September 1754, Inventurprotokoll

das Kapital wurde an die verschiedenen Grundobrigkeiten gegen entsprechenden Zins verliehen.

Bei der Werkstätte in der Roßleiten betrug 1650²⁰⁾ der Wert des Hauses und des Grundbesitzes sowie der Mühle 550 fl, die Fahrnis wurde mit 1105 fl festgelegt, dazu kamen noch geringe Guthaben bei Handelsleuten, so daß sich eine Vermögenssumme von 1700 fl ergab, von der nach Abzug der Schulden noch 868 fl als reines Vermögen verblieben. 1687²¹⁾ betrug der Wert der Werkstatt und der Grundstücke 1500 fl, an Fahrnis waren 1061 fl und an Barschaft 417 fl vorhanden. Mit den Guthaben ergab sich ein Vermögen von 4811 fl, von dem nach Abzug der Schulden 1560 fl reines Vermögen verblieben. 1701²²⁾ war der Wert der Werkstatt und der Grundstücke auf 2457 fl gestiegen, an Barschaft waren 140 fl und an Fahrnis 1649 fl vorhanden. Die Gesamtsumme des Vermögens betrug 5222 fl, von dem nach Abzug der Passiva 2565 fl reines Vermögen verblieben. 1729²³⁾ wurden Grundstücke und Werkstatt mit 1952 fl veranschlagt, die Fahrnis betrug 1738 fl, mit den Guthaben betrug das gesamte Vermögen 5190 fl, von dem nach Abzug der Passiva 981 fl verblieben. Es zeigt sich hier neben einem Anstieg des Wertes des Haus- und Grundbesitzes eine spätere Abnahme und kein allzu überragender Anstieg des Vermögens.

In der Werkstätte in der Kaixen wurden 1634 Grundstücke, Werkstätte, Hausmühle und Überländ mit 1400 fl veranschlagt²⁴⁾, die Fahrnis betrug 513 fl, an Guthaben waren 141 fl zu erwarten, so daß sich eine Gesamtsumme des Vermögens von 2054 fl ergab; nach Abzug der Passiva verblieben noch 1687 fl Vermögen. 1705²⁵⁾ betrug Grundstück und Werkstatt nur 800 fl, die Fahrnis ergab 1441 fl, die Barschaft betrug 2971 fl, mit den Guthaben bei den Nürnberger Kaufleuten für gelieferte Sensenwaren sowie für vorgestrecktes Geld an den Propst von Spital und die Innerberger Gewerkschaft ergab sich eine Gesamtsumme des Vermögens in der Höhe von 16.360 fl, von dem nach Abzug der Passiva noch 10.931 fl als reines Vermögen verblieben. 1721²⁶⁾ betrug der Wert der Grundstücke und der Werkstatt 1550 fl, an Barschaft waren 201 fl vorhanden, Hausfahrnis und Vieh ergaben 522 fl, mit den vorhandenen Sensen und den Schulden der Kaufleute ergab sich ein Gesamtvermögen von 7991 fl, von dem nach Abzug der Passiva 5328 fl an rei-

20) Archiv Spital, Hs. 92, 22. April 1650, Inventurprotokoll

21) Archiv Spital, Hs. 103, 17. Juni 1687, Inventurprotokoll

22) Archiv Spital, Hs. 107, 19. Juli 1701, Inventurprotokoll

23) Archiv Spital, Hs. 114, 10. November 1729, Inventurprotokoll

24) Archiv Spital, Hs. 89, 9. Mai 1634, Inventurprotokoll

25) Archiv Spital, Hs. 107, 9. März 1705, Inventurprotokoll

26) Archiv Spital, Hs. 111, 12. August 1721, Inventurprotokoll

nem Vermögen verblieben. 1748²⁷⁾ wurden Werkstätte und Grundstücke mit 1250 fl veranschlagt, die Fahrnis betrug 3140 fl, so daß sich eine Gesamtsumme des Vermögens von 8388 fl ergab, von dem nach Abzug der Passiva noch 6394 fl verblieben. Als Beispiel für die Ansammlung bedeutender Vermögen, die bei einigen Werkstätten um 1740 anzutreffen sind, soll die Inventur nach dem im Jahre 1734 verstorbenen Balthasar Moser, Sensenschmiedmeister am Grünanger, angeführt werden²⁸⁾. Der Wert des Hauses und der Werkstatt betrug 1000 fl, Pulverstampf und Wiese wurde auf 910 fl veranschlagt. An Bargeld waren 12.077 fl und an vorrätigen Sensen und Eisenzeug 3910 fl vorhanden. Die gesamte Fahrnis mit Vieh betrug 6530 fl. Die oberösterreichische Landschaft hatte sich bei ihm 14.000 fl ausgeliehen, das Stift St. Florian schuldete 4000 fl, Graf Franz Joseph Starhemberg war ebenfalls 4000 fl schuldig, Graf Ludwig von Salburg schuldete 3000 fl, Herr Georg Erb, Verwalter zu Sierning, schuldete 5000 fl, Freiherr von Riesenfels schuldete 3000 fl, Baron Vorig von Hochhaus schuldete wie das Stift Schlierbach 2000 fl, der Kammergraf Wenzel Freiherr von Sternbach schuldete 1000 fl, so daß eine Gesamtsumme der Aktivschulden von 40.267 fl zusammenkam, mit den Aktiva bei den Nürnberger, Frankfurter und Micheldorfener Sensenhändlern erreichte das Vermögen die enorme Höhe von 74.101 fl, von dem nach Abzug der Passivschulden noch 68.699 fl verblieben, die auf die Erben aufzuteilen waren. Wenn auch derart große Vermögen eine Seltenheit waren, so zeigt doch das Vorhandensein eines gewissen Vermögens ab zirka 1690, daß eine sichere finanzielle Basis vorhanden war. Die sich ansammelnden Kapitalien wurden ihrer Verwendung als Kapital durch den Ankauf von Grundbesitz nur in bescheidenem Ausmaß entzogen. Es ist wohl eine Steigerung des Wertes des Haus- und Grundbesitzes festzustellen, diese ist aber nicht überwältigend und erklärt sich aus dem Bestreben nach einer Sicherung der Lebensgrundlage des Betriebes, dann aber auch wohl aus der Notwendigkeit, daß man eine steigende Anzahl von Arbeitern am eigenen Tisch verköstigen und mehr Zugtiere für den Transport von Rohmaterial und Sensen unterhalten mußte. Weit mehr wurde aber das Kapital als Bargeld gehortet, wie überhaupt ein vorhandenes Bargeld bei den Verlassenschaftsabhandlungen auf ein gesteigertes Vermögen schließen läßt. Hauptsächlich wurde das vorhandene Bargeld angelegt, indem es an die Stifte, Adligen und Beamten, an die Landschaft und nicht zuletzt an die Mitmeister oder Bauern der Umgebung gegen vier Prozent bis fünf Prozent verliehen wurde. Für den Ausbau der Werkstätten oder irgendwelche eigenständige Wirtschaftsunterneh-

²⁷⁾ Archiv Spital, Hs. 119, 1. Oktober 1748, Inventurprotokoll

²⁸⁾ Archiv Spital, Hs. 197, 28. Juli 1734, Inventurprotokoll

mungen wurde jedoch das Geld kaum verwendet. Auch von einer Luxusentfaltung ist in dieser Zeit nichts festzustellen, der Lebensstandard scheint nach den Verlassenschaftsabhandlungen zu schließen eher einfach gewesen zu sein. Die günstige Entwicklung der Vermögensentwicklung hielt bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts an. Infolge Verteuerung der Rohstoffe, vor allem der Kohle, ab den 40er Jahren des 18. Jahrhunderts, schmolzen die Vermögen rasch dahin. Der Abbau der Vermögen wurde noch gefördert durch die sich verfeinernde Lebenskultur in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts²⁹⁾. Dazu kam die höhere Belastung der Vermögen durch den Fiskus in der maria-theresianischen Zeit. Die Hauptursache liegt aber ohne Zweifel in der Verteuerung der Rohstoffe, die auch eine Steigerung der Sensenpreise im Jahre 1746 notwendig gemacht hatte³⁰⁾. Wie die Vermögensentwicklung zeigt, waren die Jahre 1740 bis 1750 für die Wirtschaft von entscheidender Bedeutung, vor allem die Unterschiede zwischen den größeren Vermögen und den normalen Geldansammlungen, die sich bei den Sensenschmieden in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts angesammelt hatten, wurden in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts wieder ausgeglichen. Wenn sich auch der Sensenhandel in der späteren Zeit noch weiter ausgedehnt hat, so war doch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Gewinnspanne für die Sensenschmiedmeister am günstigsten. Der Weg der Vermögensbildung führte von starker Ungleichheit der Vermögen der Sensenschmiede um 1650 über eine anschließende Periode der Angleichung der Vermögen zu den bedeutenden und je nach den einzelnen Meistern oft stark differenzierten Geldansammlungen in der Zeit vor 1740²⁹⁾. Gerade die bedeutenden Vermögen der Spätzeit zeigen, daß bei der Bildung von Reichtümern stets die Tüchtigkeit und die Fähigkeit einzelner Meister ausschlaggebend war, während wirtschaftlich Untüchtigere in der Vermögensbildung zurückblieben.

²⁹⁾ Holter, Sensenschmiedhandwerk, S. 99

³⁰⁾ Kirchdorf-Micheldorf 33, 19/85-94, 21. August 1746, Kirchdorf-Micheldorf an Eisenobmannschaft wegen Sensenpreiserhöhung

ANHÄNGE

DIE HANDWERKSFREIHEIT DER SENSENSCHMIEDE VOM JAHRE 1604

Die hier nach dem Wortlaut der Bestätigung von Kaiser Ferdinand III. vom 6. April 1642 zitierte Handwerksordnung der Sensenschmiedezunft von Kirchdorf aus dem Jahre 1604 wird im oberösterreichischen Landesarchiv in Linz, Abteilung Zunftarchivalien, Schubert 171, aufbewahrt. Es ist ein Heft in der Größe von 32 zu 30,5 cm. Die Handwerksfreiheit besteht aus 20 nicht nummerierten Folio Pergament. Das erste Blatt, das gleichzeitig die Vorderseite des Umschlages bildet, ist außen und innen unbeschrieben, das letzte Blatt, zugleich hinteres Umschlagblatt, ist nur außen nicht beschrieben. Die Schrift der Handwerksordnung rührt von einer einzigen Hand her. Die Schrift zeigt keinerlei besondere Verzierungen.

Das Siegel ist als Hängesiegel an dem Heft an einer gelben, schwarz durchwirkten Schnur angebracht. Das runde, den kaiserlichen Doppeladler zugehörige Wappensiegel ist wie die Siegelschüssel etwas beschädigt.

Da dem Bearbeiter die Original-Handwerksfreiheit vom Jahre 1604 nicht untergekommen ist, erfolgt die Wiedergabe der Ordnung in der Bestätigung von Kaiser Ferdinand III. Die Wiedergabe beschränkt sich auf den Text der Ordnung von Kaiser Rudolf II. aus dem Jahre 1604, spätere Beglaubigungsfloskeln blieben unberücksichtigt.

Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, auch zu Hungarn, vnd Böheimb König. Erzherzog zu Osterreich, Herzog zu Burgundt, Steyr, Khärnten, Crain, vnd Württemberg, in Ober vnd Nider Schlesien, Marggraff zu Mähren, in Ober vnd Nider Laußniz, Graff zu Tyrol. Bekennen öffentlich mit dißem Brieff, vnd thun khundt Jeder männiglich, daß für Vnß khomen sein, N. die Sengsschmidt zu Kirchdorff vnd in derselben refier, in Vnßerm Erzherzogthumb Osterreich ob der Enß, Maister vnd Knechten, vnd haben Vnß vndertheniglich zuerkennen geben, daß Sy alda zu Kirchdorff, von vnerdencklichen Jahr hero, ain Zech vnd Laadt gehabt, Auch Handtwerckhs Ordnung gehalten hetten, dannhero auch verursacht worden, zu erhaltung gutten Manßzucht, vnd ainigkeit, auch zu fortpflanzung Gottes Ehr, Tugent vnd Erbarkeit, sich ainer gewissen vnd Löblichen Zunfft vnd Handwerckhs Ordnung, Inmaßen hernach volgt,

zuergeleichen vnd daß Wir dieselb zubestätten gnädiglich gerucheten, Vnß vnderthenigist angelant vnd gebetten; Wan Wir dan aller Vnßerer Vnderthanen Aufnehmen, Nuz vnd wolfahrt, Jeder Zeit zubefürdern genaigt, Hierumben so haben Wir Ihr der Maister vnd Knecht deß Sengs Schmidt Handtwerckhs zu bemeltem Kirchdorff, vnd derselben Enden, vnderthenigstes bitten angesehen vnd Ihnen alß Regierender Herr vnd Landtsfürst auß sondern gnaden zuuorderist aber, damit hinfüro vmb gemaines Nuz vnd aufnehmen willens, gute Ordnung vnd Policey aufgericht vnd erhalten, vnd dagegen alle Leichtfertigkeit, vnder Ihnen ab vnd eingestellt werde, die hernachfolgende Articul vnd Ordnung auf Vnßer wolgefallen confirmirt vnd bekhrefftigt alß Nemblich.

Anfendlichen vnd zum Ersten, Das nach löblichem gebrauch vnd alter hero gebrachter Gewohnheit, Jährlichen an St. Leonharts Tag, von ainem Ehrsamben Handtwerckh ain Zusambenkunfft, bey dem Ambt der Heyligen Messß vnd Predig gehalten, Alda sollen Maister vndt Knecht, vmb Syben Vhr Vor Mittags Zeitt, auf die bestelte Herberg erscheinen, vnd dem Gottesdienst Persöhnlich beywohnen, Welcher Maister oder Knecht aber auß Gottes gewalt, vnd anderer ehaffter Noth, auf bemelten Tag Leonhardi, die obbenente Stundt verabsaumete, der vnd dieselben sein ainem Ehrsamben Handtwerckh, zu der Laadt vnabläßlichen zu der Straff verfallen, Alß nemblichen ain Maister Sechs Pazen, oder Vier vnd zwainzig Kreuzer, vnd ain Knecht zween Pazen oder Acht Kreuzer, Welcher aber den Gottesdienst verabsaumt, der oder dieselben sein dem Handtwerckh zu Straff vnabläßlichen verfallen, Nemblichen ain Maister zween Gulden vnd ain Knecht ain Gulden.

Zum Andern, Soll ain Jeglicher Maister vnd Knecht am Jahrtag nach gehaltenen vnd angehörten Gottesdienst, widerumben auf die ordentliche Herberg erscheinen, die von Gott bescherte Malzeit, neben vnd mit andern redlichen Handtwerckhs genoßen empfangen, vnd einnehmen; Wo aber ainer oder mehr solche Malzeiten zu bezahlen nit bey gelt warn, vnd Ihnen der Vatter oder Wiert nit porgen wolte, Alß dan sollen für denselben, die Maister für ainem Maister, vnd die Knecht für ainem Knecht, auf ain Monath lang einsprechen, vnd guth sagen, bezahlt Er solches in verfließung ermelten Monaths nit, So solle Ihme hernach daß Handtwerckh zu arbeiten verwerth vnd nidergelegt werden, solang vnd vil biß Er solche außsporgte Schulden bezahlt vnd richtig machet, Item Welcher Maister oder Knecht von berürter Malzeit sich abhielte, vnd außser Gottes gewalt vndt ander Ehafften ver hinderungen außsbliebe, dieselben sein dem Handtwerckh zu vnabläßlicher Straff verfallen, ain Maister daß völlige Mahlgelt, ain Knecht daß halbe Mall-Geldt.

Zum Dritten, Solle Jährlich am Jahr Tag St. Leonhardi, zu beßerer auf vnd vnderhalt der Armen im Spithal zu Kirchdorff, zu handen der Verordneten Spithal Herrn auß deß Handtwerckhs Laadt gereicht vnd gegeben, in Geldt, ain Pfundt Pfenning Rheinisch.

Zum Vierten, Welcher Maister werden will, der solle zum Maister Mahl geben zehen Gulden Rheinisch, auch nicht aufgenomben werden, Er habe dann zuuor zway Jahr, oder etlich, von dißer Werckstatt anderwerts vnd hin dan gewandert, da Er aber also wandern wolte, solle Er für ain Ehrsambs Handtwerckh vnd zu der Laadt in barem Geldt erlegen vnd richtig machen fünffzehnen

Pfund Pfenning Rheinisch, vnd solle demnach zum Maister nicht aufgenommen werden, Er habe dan ain eigenthumbliche erkauffte Behaußung vnd Werckhstatt.

Auch Welcher Maister aufgenommen wirdet, der solle den armen Leuthen in dem Spithal zu Kirchdorff, vmb dreissig Groschen werth Proth kauffen, vnd in daß Spithal vberliffern vnd raichen.

Zum Fünfften, Wegen Erkhauffung deß Zeugs von Eysen vnd Stahl, so Jedweder zu seinem Handtwerckh bedarff, da bleibet es bey Vnßern Ordnungen, wie Wir es von Zeit zu Zeit halten vnd disponirn laßen.

Zum Sechsten, Soll ain Jeder Maister ainen ganzen Tag mehrer nit machen, es sein Sengs: oder Mesßer, alß Sybenzig Stückh, darein auch, waß von Tangletem Zeug, Zum Fueder vnd Traidt schneiden zugebrauchen, aufzubringen, zuuerstehen ist, damit also die Arbeith nit geschleider, vnd der Arbeith vnd Güthe nit abbruch beschehe, auch aine Gleichheit erhalten, Sowol die Gattung nicht vberhaufft werde.

Welcher Maister aber wider dißen Punct vnd Articul, daran so höchstes gelegen handelt, derselbe Maister ist zur straff vnnachlässlichen dem Handtwerckh in die Laadt verfallen, zehen Gulden, oder Er solle, da Ers am vermügen nit hat, zehen Wochen im Gefenckhnuß enthalten werden. Ain Knecht oder, der zu verpotner arbeith hülfft vnd ainem Ehrsamben Handtwerckh, deß Maisters verhandlen nit anzaigent, derselbe soll zur Straff, auch vnablässlich verfallen sein fünf Gulden Rheinisch oder solle fünf Wochen lang in der Gefenckhnuß auf seinen Vncosten, enthalten werden, Sintemaln an der Vollziehung vnd Handthabung dises Articuls der ganzen Werckhstatt vnd dem Beruef der Werckhstatt sonders mercklich gelegen ist.

Zum Sibenten, Soll ain Maister zum Feur schauen nit mehr haben vnd halten, dan ain Jungen vnd ain Bueben, khan Er khainen Jungen gehalten, mag derselb zween Bueben zu ermeltem Feur schauen gebrauchen, doch zu kaimem andern Standt, der den Knechten zuuerrichten aigent vnd gebürth.

Zum Achten, Solle khain redlicher Maister noch Knecht in Verkhaffung der Sengs: oder Mesßer, bey den Kaufleuten ainen andern seiner mit Handtwerckh genoßen, nit vervnglimpfen, oder waß schädliches von Ihme reden. Es sey dan ainer zu der Bschau ordentlich verschafft, Wan etwo die Wahrn nit Kaufmans guth wären, der aber darwider handelt ist zur straff verfallen drey Gulden, zwen Schilling Pfenning.

Zum Neunten, Wan etwan ain Maister in armuth käme, soll dem Jehnigen die Maisterschafft drey ganze Jahr lang aufgehalten werden.

Zum Zehenten, Wann etwo ain Sengsschmit Maisterin, verwittibt wurd, solle dieselbe Wittib vnerhindert Männiglichs foran zu maistern vnd zu arbeiten Macht haben zu erhaltung der vhralten Werckhstatt vnd befürderung des Kaiserlichen Camer Guets.

Zum Ailfften, Wegen Verhandlung der Sengsen sollen sich die Sengschmidt Jeder Zeit nach dem gehorsambisten Verhalten, wie Wir es von zeit zu zeit für nuzlich befinden vnd anordnen laßen werden.

Zum Zwölfften, Solle ain Jeder redlicher Maister, bey seiner Werckhstatt, daß Khol nach der Maß empfahen, vnd anderwärts nindert, dan bey der Sengswerckhstatt daß Khol genüßen vnd angenommen werden, Vnd welcher Maister,

so in diser Ehrlichen Handtwerckhs Zunfft einuerleibt ist, Daß Khol in ainem andern vnd höhern werth annehme oder verkhauffe, wie es Jezo in dißem Sechshundert vnd dritten Jahrs gesteigert vnd gesetzt würdet, So offt Er deßen betretten, solle Er Ainem Ehrsamem Handtwerckh, vnd zu der Ladt vnabläßlich verfallen sein fünffzehen Gulden Rheinisch. So aber der Verbrüchige solche straff nit raichen, vnd sich dero zu beschwären vermaint, solle von Ihme, so lang vnd vil biß Er die bemelte Straff erlegt, nichts gehalten, vnd Ihme daß Handtwerckh zu arbeiten auf ain Zeit nach erkantnuß Vnßerer Eißnobmannschafft, alß welche Ihnen von dißer Handtwerckhsordnung vnd Camer Guetts Arbeith wegen, von Vnß zum Vogt gesetzt worden, nider gelegt vnd verboten sein.

Zum Dreizehenten, Wan ain Ehrsambs Handtwerckh ain Zusammenkhunfft begeheth vnd helt, solle ain Jeder Maister vnd Knecht zu der stundt, die man angesagt vnd benent auf die Herberg erscheinen, welcher solch stundt verabsaumbt vnd nit käme, Ist dem Handtwerckh zu vnabläßlicher Straff verfallen, Ain Maister Sechs Schilling Pfenning, ain Knecht drey Schilling Pfenning, doch sollen die Zusammenkhunfften allezeit mit vorwißen Vnßerer Eisenobmannschafft Beschehen, vnd von derselben wegen jedeßmalen Jemandt dabey sein, In gleichem, wan die Knecht ainen Zusamengang zuhalten bedörfften, sollen Sy daß Jedesmaß an den Zechmaister bringen, Vnd derselbe zween Maister Ihnen zu Beysizern ordnen, Vnd außer derselben, solle kain Zusamengang den Knechten gestatt werden, sondern genzlich bey straff verboten sein.

Zum Vierzehenten, Solle ain Jeder redlicher Maister vnd Knecht für ain Ehrsambs Handtwerckh, vnd zu der Laadt, wie sich gezimbt, Ehrerbietig sich einstellen, bey dem Handtwerckh vnd offner Laadt khein seitten Wehr, Waidtmeßer oder Dolch, vnd was sonst ain Wehr genent, bey sich haben, Welcher Maister oder Knecht aber mit ainer obuerstandenen Wehr, bey dem Handtwerckh vnd der Laadt betretten wirt, der ist dem Handtwerckh zu vnabläßlicher Straff verfallen, vnd in barem Geldt zuerlegen zway Pfundt Pfenning Rheinisch verpflicht.

Zum Fünffzehenten, Wan ain Ehrsambs Handtwerckh versamlet vnd bey-samen ist, So solle ain Jeder Maister vnd Knecht, ohne Erlaubung der Für-gesetzten aines Handtwerckhs, von der Ladt nit außgehen, der aber vnerlaubt wie verstanden, außgeheth, der oder dieselben sein dem Handtwerckh zur Straff verfallen ain Maister sechs Schilling Pfenning, ain Knecht drey Schilling Pfenning, Welcher aber es sey Maister oder Knecht, bey versambleten Handtwerckh trindt vnd ißt (:außgenomben waß ainem Handtwerckh aufgetragen vnd für-gesetzt wirt:) der ist dem Handtwerckh zu Straff verfallen, Ein Maister zween Schilling Pfenning, Ein Knecht ain Schilling Pfenning, Ingleichem, da bey versambleten Handtwerckh ain stillschweigen gebotten, Es wäre Maister oder Knecht, daran sich nit khern wolten, sondern sein Gespräch vnd Tättung immer fort tribe, daß hierdurch vermuth, daß Handtwerckh in verachtung gestellet, derselbe solle alßbaldt zur Straff auflegen vnd bezahlen vier Schilling Pfenning, vnd nichts dest weniger sein Maul in zaum vnd in der Stell zu halten schuldig sein.

Zum Sechzehnten, Welcher Maister oder Knecht, bey Versambleten Handtwerckh vnd offner Laadt, ainen Maister oder Knecht, wer der auch seie, mit verbottenen Wortten antastet vnd verkleinerte, derselbe ist nach aines Ehrsamten Handtwerchs Erckhantnuß, vnd dem Verbrechen nach zu straffen, ob aber ainer mit werffen, Schlagen, vnd dergleichen fürgehet, der ist dem Handtwerckh zu vnabläßlicher Straff verfallen, Nemblichen fünff Gulden zween Schilling Pfenning.

Im Viertten Punct vnd Articul verstanden, der Maister werden wolte, vnd darumben angehalten, daß derselb gewandert, auch ain aigne Behäußung vnd Werckstatt haben solle, So mueß ainer, Er seie aines redlichen Maisters Sohn oder nit, So er anhelt, Ehe vnd Ihme ain Bschaidt gegeben wirt, einem Handtwerckh zu gelten schuldig sein, Sechs Schilling zwelff Pfenning. Vnd vor allen dingen mueß ainer sein ordentliche drey Jahr, vmb die Esßmaisterschafft (:Lauth vnßers Handtwercks Ordnung, vnder dem Wasßer Hämmerl vollstreckht) Ehe: vnd Ihme die Maisterschafft gewilligt, darzu sein ordentliche gnuugsamb verfertigte Gebuhrts: vnd Lehrbrieff fürgelegt haben.

Item, Wann ain Maister mit Todt abgangen, derselbe verließ ainen oder mehr Söhne, die bey ainem Ehrsamten Handtwerckh noch nit ledig oder frey gesagt wären, So solle ain solch Maister Sohn zway Jahr lehren, Wann Er dieselben zway Jahr erstreckht vnd außdient, Alß dann mag Er Preitten oder Maister werden, wan Er will, aber deß Maistermalls ist durchauß nit befreydt, Es muß auch ain solcher Maister, lauth deß Viertten Articul, die Wanderschaft, sowol alß ain anderer verrichten, oder die bestimbten fünffzehen Gulden erlegen vnd richtig machen, So nun ainer in dißem bemelten Puncten, ain Ehrsamts Handtwerckh zu Ihrem gefallen vergnügt, vnd die Maisterschafft also ainem gewilligt wirt, Soll Er ainem Handtwerckh in die Laadt erlegen zween Gulden Rheinisch, vier Schilling Acht Pfenning, Er muß auch den Maistern, vnd den fünff fürgesetzten Knechten in dißer Zunfft ain Maister Mal p. zehen Gulden geben laßen vnd bezahlen.

Zum Sybenzehenten, da ain Bueb lust vnd gefallen, daß Handtwerckh bey ainem Maister zu lehren, muß derselb seinen ordentlichen Geburtis Brieff, Ainem Handtwerckh fürbringen, Sowol dem Maister vnd ainem Ehrsamten Handtwerckh zween Pürgen stellen vnd sezen, die ainem Handtwerckh gemäß vnd annemblich sein, Welche Pürgen anglüben, vnd alles das Jehnige, waß an dem Bueben in solcher Lehrzeit abgehen möchte, Sy erstatten sollen; Sy sollen auch dem Maister vmb zehen Gulden Rheinisch glüben, daß ob der Lehrbueb in seiner Lehrzeit ausstendig würt, vndt hinlieffe, daß die Pürgen zu sein deß Maisters Handen, die ermelte zehen Gulden vnwaigerlich sollen vnd wollen erlegen vnd richtig machen, So daß beschehen, solle alß dan der Junger zu erlernung ernents Sengsschmidt Handtwerckhs, auf drey ganze Jahr lang gedingt werden, Vnd solle der Maister alßbaldt Vier Schilling Acht Pfenning, vnd der Junger zween Schilling Schilling vier Pfenning dargeben, daß Erste Jahr gibt man ainem Jungen Wochentlich drey Kreuzer, daß ander Jahr wochentlich vier Kreuzer, vnd daß dritte Jahr wochentlich fünff Kreuzer, Er könne nun waß er wölle, Man muß Ihme auch geben in den drey Jahren ain Schleiffrockh, drey Par Schuech, drey Pfaidten, vnd ain Schernfell, daß vierte Jahr muß Er dem Mai-

ster vmb ain zimblichen Lohn, nach Erkhantnuß deß Handtwerckhs arbeiten, will Er dann auf der Werckstatt hinweckziehen, So muß Er dem Maister ain Quatember, vmb den Ersten Jahrlohn, alß wochentlich, vmb die drey Kreuzer arbeiten, bleibt Er aber an der Werckstatt, gibt man Ihm wochentlich zehen Kreuzer, vnd muß zwainzig Sengs oder Messer zum Tagwerck einschmitten,

Item, da man ainen Junger müßig zehlt, muß der Junger den Knechten zween Schilling Acht Pfenning, vnd den Maistern drey Schilling Sechs Pfenning, vnd ain Pfundt Wachs geben, vnd der Maister muß auch bezahlen drey Schilling Sechs Pfenning, der Junger, so Er müßig gesagt, muß Er Tauff Wein bezahlen, da Er sich mit Wein tauffen last, zwo Khandl, Im fahl aber mit Wasser, ain Khandl Wein, darzu muß Er armen Leuthen im Spithal geben vier Schilling Pfenning, Würt aber auch aines Maisters Sohn fürgestellt, muß Er zugleich den armen ins Spithal geben vier Schilling Pfenning.

Item, Wann ain Maister ainen Jungen müßig sagt, solle dem Maister inner den nägsten dreyen Jahrn khain Jung aufgedingt werden, Ingleichem da ain Jung in seinen Lehr Jahren ausstendig würde, soll demselben Maister khain ander in drey Jahren gedingt werden, Ob aber ain Jung in Lehr Jahren nach erforderung Gottes mit Todt abginge, hette ain Maister also baldt fueg vnd recht ainen andern aufzunehmen.

Zum Achzehenten, Wann ainer die Esßmaisterschafft lehren will, So muß derselbe starckhe Pürgschafft sezen, die ainem Ehrsamben Handtwerckh gefällig vnd annemblich, Welche sich auch dergestalt in solcher Pürgschafft verglüben sollen, Waß in deß Jungen Lehrzeit an Ihme abgehen wirt, daß Sy die Pürgen solches erstatten vnd ausstehen wöllen auch sollen die Pürgen verglüben vnd guth sein, ob der Junge in seiner Lehrzeit ausstendig würde, daß Sy alß dan vnwaigerlich zu deß Maisters handen erlegen vnd richtig machen sollen, zehen Thaler; So daß beschehen, so muß Er drey ganzer Jahr lang vmb die Esßmaisterschafft dienen vnd lehren, auch soll Er in solche Dingnuß dem Handtwerckh vnd zu der Laadt erlegen drey Gulden; Es solle ainem solchen Jungen wochentlichen geracht werden zwölff Kreuzer, vnd muß dem Maister einschmitten zwainzig Sengs oder Meßer zum Taglohn, Was Er aber Vbrichs macht, hat Er vom Tagwerckh zwölff Pfenning, Wo aber der Jung Esßmaister waß verabsaumbt, hat Ihme der Maister macht abzuziehen, Macht er aber Knittel, soll Er vom Tagwerckh acht Pfenning haben, Auch wan ainem Maister ain Noth einfiele, oder außkhäm, soll derselb Esßmaister, oder ain anderer Knecht vber all zuegreiffen, vmb sein Wochenlohn, Er solle auch allen Werckhzeug, Sengschmitwerckh nothwendig, vmb bemelt Wochenlohn zu bessern, vnd Neu zu machen, zuhelffen schuldig sein. Wann nun ainer seine obbemelte Lehrjahr ordentlich erstreckht, vnd von ainem Ehrsamben Handtwerckh müßig gezehlt worden, So soll der Maister den Maistern zu gedechtnuß bezahlen Sechs Schilling zwölff Pfenning vnd der Esßmaister vier Schilling acht Pfenning. Auch solle der Esßmaister den armen in daß Spithal geben Ain Gulden, Ob aber ain solcher Vor außlehrung der Esßmaisterschafft ainen außtritt nehme, hette der Maister in drey Jahrn hernach khainen zu dingen.

Zu gleicher weiß, Wann man ainen müßig sagt, solle auch khainem Maister in drey Jahren ainer gedingt werden. Da aber ainer in seinen Lehr Jahren ab-

stürbe, hette ain Maister alßbalden ainen anderen aufzunehmen fug, recht vnd macht. Zum Fahl ain Maister mehrers Lohn, alß hieoben begriffen, geben würde, So offt man deß erindert, ist Er dem Handwerckh zur Straff vnnachlässlichen verfallen zween Gulden Vier Schilling Pfenning, Auch solle der Maister neben deß Jungen Eßmaister khainen alten Eßmaister zum Praitten stellen, sondern der Maister selbst, oder aber der Junge Eßmaister sollen Praitten, Welcher aber hierwider handeln wirt, der ist dem Handtwercckh zu Straff verfaln ain Gulden. Item, Wann ain Knecht die Eßmaisterschafft bey ainem Maister lehrnen will vnd dem Maister zum Auffart Tag auff Jacobj vngestraft, ob aber derselbe Knecht vber bemelte Zeit sich nicht dingen lest, vnd dennoch braittet, So offt derselb betretten würt, Ist er den Knechten zu Straff verfallen, ain Gulden Vier Schilling Pfenning.

Zum Neunzehnten, Wan ainer zum Maister aufgenommen wirdet, solle demselben daß Erste Jahr, khain Eßmaister noch kain Junger zu lehrnen aufgedingt werden.

Item, im fahl ain Maister ain Knecht manglete, oder ain Knecht nit arbeiten wolte, diß orths sollen die fürgesetzten ainen feyrenden Knecht in die arbeith vmb ain zimblichen Lohn verschaffen. Auch solle khein Maister ainem andern Maister seine Knecht oder bueben, vorm Auffarts Tag nit außbitten, noch abfreyen, würde aber ainer hierüber betretten, derselb ist ainem Ersamben Handtwercckh zur Straff verfallen zween Rheinisch Gulden. Vnd wann ain Maister ainen Knecht oder Bueben aufnimbt solle mann ainem Knecht fünfzehnen Kreuzer vnd ainem Bueben drey Kreuzer vnd nit mehr dran geben, Welcher aber mehrers dran gebe, der ist dem Handtwercckh vnnachlässlicher Straff verfallen, Ain Gulden vier Schilling Pfenning.

Zum Zwainzigsten, So ain Maister sein Zaichen ainem andern Maister aufzuschlagen verleihen würde, So ist der sein Zaichen außleicht, Ingleichen der es auf Sengs oder Meßer aufschlegt, Jeder Theil von Jedem Hundert Ainem Ehrsamben Handtwercckh zur Straff vnablässlichen verfallen zween ganze Thaller,

Auch welcher Ihm ain Zaichen ainmahl fürnimbt, der solle darbey bleiben, vnd khaines andern sich gebrauchen: Es sei dann da ainem ain Zaichen Erblich zuefelt, so stehet Ihme beuor solches zugebrauchen, vnd sein voriges Zaichen, deßen Er sich vor gebraucht, dagegen abzuthun.

Da auch Pupillen Zaichen fürfielen, haben die Gerhaben dasselbe zuerleihen, damit es im Werckh vnd lob bleibe, doch daß es mit wißen vnd willen aines Ehrsamben Handtwercckhs beschehe, Vnd deme es verlihen wirt, der soll doch zugleich nit zway Zaichen, sondern nur aines führen, vnd soll in gemain ain Jedlicher redtlicher Sengsschmitmaister allain aines ainigen Zaichen sich gebrauchen, würde aber Lautbar, daß ain Maister aines andern Maister Zaichen haimblicher weiß aufschlege, So solle derselb seines Handtwercckhs vnredlich sein, vnd ferrer auf dißer Werckhstatt nit gelitten werden. Es mag auch ain redtlicher Maister von ainem andern auch redtlichen Maister, die vnausgepraitten, vnd vngezeichneten Sengsen oder Mesßer mit guethem fueg erkauffen, sollen aber nit mit deß Verkauffers, Sondern deß Kauffers Zaichen gemerckt werden.

Zum Ainvndzwanzigsten, Daß Landtwerckh belangent, solle Jedem Knecht, mehr Sengs oder Mesßer nicht gegeben werden, allain waß vnd souil Er in Landt vndt von der Handt verkhauffen khan vnd mag.

Item, ob sich ain Knecht in verkhauffung der Sengs oder Meßer auf den Märckhten oder Kirchtägen, Sowoln auch anderst wo für ainen Maister außgäbe vnd rühmete, vnd wär khain angenommener Maister, der ist ainem Ehrsamben Handtwerckh zur Straff verfallen drey Thaler, vnd stehet deßhalben die Straff bey den Knechten insonderheit beuor.

Zum Zway vnd Zwainzigsten, Wann ain Maister in armuth khombt, daß Er Noth halber zu den Knechten stehen müste, so solle derselb mit den Maistern auch mit den Knechten zu baiderseits auflegen,

Im fahl aber ain Knecht nit arbeiten thete, So ist derselbe Maister, da Er in ainer Werckstatt arbeitet, dem Knecht schuldig vmbzustehen vnd zuweichen.

Wann aber ain solcher Verarmbter Maister in drey Jahren durch Gottes gnadt widerumben zumaistern vnd arbeithen käme vnd hernach abermahl verarmbte, so seindt Ihme abermahl drey Jahr beuor, vnd die Maisterschafft aufbehalten.

So Er aber drey ganze Jahr verscheinen lest, vnd nit zu maistern khombt, so muß Er nach verscheinung derselben gänzlichen zu denn Knechten stehen, vnd müste derselbe (:da Er wolt:) widerumb auf ain neweß Maister werden, sonsten würt Ihme zu maistern nit mehr gestattet,

Auch solle ain solcher Maister, so an aines Knechts statt arbeit, khainem Maister sich auf ain Jahr lang versprechen, vnd da ain Maister verbleiben will, solle Er sich seines Zaichen vnd kheines andern gebrauchten.

Item, Wann ein Maister vnd ain Knecht in der Jahrzeit mit ainander strittig würden, so solle kain anderer Maister denselben Knecht nicht aufnehmen noch befürdern, vnd solle der Maister an den nächst folgenden Tag Ihres erhabenten streits, in Beysein der fürgesetzten Maister vndt Knecht, vmb solch seinen Knecht schickhen, vnd Ihrn streit hinlegen, Erscheint der Knecht nit, so mag der Maister alß balt ainen andern Knecht aufnehmen, vnd der ander Knecht ist schuldig, auf dißer Werckstatt hinweg zuwandern, doch welcher in solch bemelten Streit vndter Ihnen baiden fellig wurdet, der solle, oder da Sy es beede verschuldt, durch die fürgesetzten der gebühr vnd Handtwercks gebrauch nach abgestrafft werden.

Item, Welcher Maister oder Knecht bey ainem Ehrsamem Handtwerckh straffmäßig worden, vnd dieselbe straff Ihme auf ain Zeit, zuerlegen auferladen würdet, demselben aber nit nachkomet, so soll von dem, der die Straff nit erlegt, biß Ers bezahlt, nichts gehalten, oder Ihme arbeith gegeben werden.

Zum Drey vnd Zwainzigsten, Wan ain frembder Knecht herkhombt, der soll ainem Ehrsamem Handtwerckh ain gefellige khundtschafft sambt Vier Pfenning fürderung Geldt auflegen, ist die Khundtschafft nit annemblich, so soll man denselben vber Vierzehen Tag nit befürdern, welcher ainen solchen aber lenger befürdert, der ist dem Handtwerckh zu Straff verfallen, ain Gulden Vier Schilling Pfenning. Vnd welcher Knecht neben ainem solchen vber die benenten Vierzehen Tag arbeith, der ist zur Straff verfallen Sechs Schilling Pfenning.

Zum Vier vnd Zwainzigisten, Welcher Knecht zwayen Maistern Lohn vnd arbeith verheist, oder daran nimbt, derselb ist den Knechten zu straff verfallen ain Gulden Vier Schilling Pfenning, oder Er solle dafür Vierzehn Tag in Gefencknuß liegen, auch welcher Knecht mit ainem Bueben spilt, derselb, so oft Er betretten würt, solle zur straff verfallen sein, drey Schilling Sechs Pfenning, oder Er solle drey tag in Gefengnuß ligen.

Zum Fünff vnd Zwainzigisten, Solle ain Jeglicher redlicher Maister, daß Quatember Geldt zu denn zway Tagen, alß auf St. Leonhardi vnd zu St. Jacobi jährlichen raichen Syben Kreuzer, Ebenfalß solle auch ain jeder redlicher Sengschmitt Knecht, zu obbemelten zwayen Tagen, daß Quatember Geldt raichen, Vierzehn Pfenning.

Zum Sechs vnd Zwainzigisten, Wan ain junger Maister zu ainem Poten gesetzt würt, der aber wie Handtwercks gebräuchlich, solch seinem Ambt, nit trewlich abwarten thät, der Jehnig ist ainem Ehrsamben Handtwerckh zu straff verfallen, so oft solches beschieht, zween Schilling vier Pfenning. Entgegen soll Er, wan Er anderst zu Tisch dienet, des Maß vnd der Zech frey sein.

Zum Syben vnd Zwainzigisten, So ain Maister bey ainem Kholer ain Kholwerch bestellt, oder ainen alten Kholer, mit dem Er handt het, Vnd ain anderer Maister khauffet Ihme solches Khol ohne sein wißen vnd willen auß, derselb ist dem Handtwerckh zu Straff vnnachlässlichen verfallen fünff Thaler.

Zum Acht vnd Zwainzigisten, Da ain Maister oder Knecht in Krankheit, der sich armuth halber nit erhalten khunte, dem solle von ermeltem Straff Gelt (:doch zimbllicher maßen, vnd zu deß Handtwerckhs habender gelegenheit:) vnderhaltung beschehen, biß es mit Ihme besser würt.

Vnd wan ain Maister oder ain Maisterin, vnder waß Obrigkheit dieselben sesßhafft, auß dißem Handtwerckh mit Todt abgangen, So solle der Zechmaister durch den Potten laßen ansagen, vnd solle hierüber ain Jeder Maister vnd Maisterin, mit dem Totten Körper, christlicher ordnung nach, zum Begrebnuß vnd anhörung deß gewöhnlichen Gottesdienst, so man Ihme halten wirt, gehen.

Zum Neun vnd Zwainzigisten, So ain Ehrsames Handtwerckh, es sein Maister oder Knecht bey ainander versamblet, vnd von Handtwerckhs wegen in gehaimb waß zuhandlen, vnd ainer wäre, der auch wäre, auß denselben sachen so gehaimb zuhalten, andern waß zusagen, vnd die gehaimb zueröffnen vnderstehen würde, sowol auch, da ainer dem andern tröhlichen wäre, derselb ist ainem Ehrsamben Handtwerckh zu straff verfallen, so oft solches beschieht, fünff Gulden zween Schilling Pfenning oder solle dafür fünff Wochen auf seinen Costen in Gefencknuß erhalten werden.

Zum Dreißigsten, Nachdem sich begeben möchte, das sich nit allain, Vil Vnerfahne, die deß Handtwerckh allerdings nit redtlich gelehrt, vnd etwa Ihrer Vntauglichkheit halber, von andern orthen vertriben, Ja wol gar gelehrt in dißer Refier herumben auf Gräben vnd khlainen Päch einschleiffen, vnd allenthalben zu stören vnd zu arbeiten vnderstehen, dardurch die redtlichen Werckhstött vnd Maisterschafft Ihres redlich erlehrnten Handtwerchs verschlagen, Ihrer Arbeith entzogen, auch zu erhaltung Weib vnd Khindt grosser abbruch vnd Mangl erscheinen würde, Auf ainen solchen fahl solle mit hülflaistung

der Vogtobrigkheit ain Ehrhams Handtwerckh, vollen Macht vnd Gewalt haben, derogleich Vngelegenheit Ernstlich einzustellen vnd abzuschaffen, damit ain Ehrhams Handtwerckh zu mehrern aufnehmen gebracht, vnd erhalten möcht werden, Auch wan ain redlicher Maister oder Knecht, so in dißer Zunfft einuerleibt, in disem Erzherzogthumb Österreich ob der Enß, es seie in Stötten, Märckten, Dörffern, vnd allen andern orthen, nichts außgenohmen, ankhomet, vnd ainen oder mehr antreffen würde, der Sengs oder Meßer zu failen Khauff hette, welche nit wie löbliches Handtwerckh gebrauch, gemäß mit ainem ordentlichen Zaichen gemerckt, sondern auch bey: oder neben Zaichen darauf geschlagen wären, Sy khainen von Adels, Bürgers, oder andern Persohnen, So solle ain solcher redlicher Maister oder Knecht fueg vnd macht haben, mit hülff der Obrigkheit, vndter deren solcher angetroffen, dem Verkaufker solche Vnbefuegte Arbeith samentlichen aufzuheben, vnd sollen solche falsche Wahrn Vnß alßdann verfallen sein, dem betretter aber derselben der dritte Theil darauß eruolgen.

Zum Ain vnd Dreißigsten, Wan an St. Leonhardts Tag, sowol anderen Zeiten, durch ain Ehrhsamb Handtwerckh, Zehrungen beschehen, So soll ain Maister vnd ain Knecht verordnet werden, daß Sy auf die Zech achtung haben, vnd wan an St. Leonhartstag abgereith wirdet, So solle wegen der geladnen Persohnen ain Gulden vorbehalten werden. Vnd welcher Maister oder Knecht hernacher weiter zechen will, der soll auß seinem Seckhel dem Handtwerckh ohne entgeltnuß bezahlen, auch wirt nach der Abraitung der Vatter volgents auf die Zech Wahl achtung geben.

Zum Zway vnd Dreißigsten, So ainem Jungen Esßmaister, oder ainem andern verdingten Jungen, in der Lehr Zeit, Ihre Maistern mit Todt abgiengen, so stehet es bey ainem Ehrhsamben Handtwerckh, oder desselben fürgesetzten wolgefallen, zu welchem Maister, zu vollstreckung der mangleten Lehrzeit ainer verordnet vnd bestellt werden solle.

Zum Drey vnd Dreißigsten, Welcher Sengsschmit Knecht ainen abtrit nähme, vnd auf dißer Werckhstatt auß der arbeith abweg laufft vnd hernacher sich widerumb herzue ließe, vnd arbeith begerte, derselbe, so oft es beschehen möcht, (:da Er doch sonst mit khainem vnehrlichen Titl behafft:) solle zur straff vnnachlässlich verfallen sein, Ain Gulden, vier Schilling Pfenning. Confirmirn vnd bestätten die auch hiemit wißentlich in Crafft diß Brieffs, waß Wir von recht, gnaden vnd billigkeit wegen (:andern an Ihren Rechten Vnuergriffen:) daran zu bestätten haben, Wir mainen, sezen vnd wollen auch, daß solche Ordnung vnd Articul, alles Ihrs Innhalts, bey Cröffften verbleiben, vnd von Niemand darwider gethan noch gehandelt werden solle, Insonderheit aber ist hiemit Vnßern gnädigster willen vnd mainung, daß Sy die Maister vnd Knecht, deß Handtwerchs der Sengsschmit zu Kirchdorff, vnd der Enden, Vnßern getrewen lieben Christophen Struzen, Vnßern Rath vnd Land Rath, vnd Landtschreibern in Österreich ob der Enß, auch Eysenobmann in Österreich, alß welchen Wir Ihmen, von diser Handtwerchs Ordnung, vnd Vnsers Camer Guets arbeith wegen zur Vogt Obrigkeit gnädigst verordnet vnd fürstellen, allen gebührliehen gehorsamb, von Eysenobmanschafft wegen laisten vnd erzaigen, doch sonsten denen Landtgerichts vnd Grundtobrigkheiten an Ihrem Jus vnd Gerichtigkeiten, Vnpraeiudi-

cirlich vnd Vnuergriffen. Vnd gebietten darauf denen Ehrwürdigen, Ehrsamben, Geistlichen Andächtigen, Edlen, Vnßern Lieben getrewen N. allen Vnßern Praelaten, Landtmarschalchen, Landts Hauptleuthen, Graffen, Freyen, Herren Rittern vnd Knechten, Verweesern, Vizdomben, Pflegern, Burggraffen, Landtrichtern, Bürgermaistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemainden, Vnd sonst allen andern Vnßern Ambtleuthen, Vnderthanen vnd Getrewen, ernstlich vnd wöllen, daß Ihr obgемelte Sengsschmit, bey mehr angezogner Zunfft vnd Handtwercks Ordnung, General Mandat, vnd dißer Vnßer Confirmation vnd Bestätigung genzlichen bleiben, Sy derselben geruhiglich gebrauchen vnd genüßen laßet, darwider nicht thuet, handelt noch andern solches zuthun gestattet, in khainerley weiß noch weeg, daß mainen Wir ernstlich Mit Vrkhunt diß Brieffs, mit Vnserm anhangenden Kayl. Insigl verfertigt, Der geben ist in Vnßerer Statt Wien, den zehenten Monats Tag Martij, Nach Christi Vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburth, im Aintausent Sechshundert vnd Viertten, Vnßerer Reiche deß Römischen im Neun vnd Zwainzigsten, deß Hungarischen im zway vnd dreißigsten, vnd deß Böhaimischen auch im Neun vnd zwainzigsten Jahn. Vlrich Abbt zu Zwettl, Statt Ambts Verwalter C. Pirckhamer D. Canzler, Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio, Hanß Christoph Wolzogen zu Neuhauß. Veit Sieß Doctor. .

Wir Rudolph der Ander, von Gottes gnaden Erwölter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien, auch zu Hungarn vnd Böhaimb, König, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Khärnten, Crain, vnd Würtemberg, in Ober vnd Nider Laußniz, Graff zu Tyrol Embietten N. allen vnd Jeden denen diß Vnßer General Mandat fürkombt, oder zu wissen gemacht wirdt, Vnßer gnad vnd alles guetts, Vnd geben Euch hiemit gnädiglich zuuernehmen, daß Vnß durch N. die Sengssmitt zu Kirchdorff vnd der Enden daselbst, in Vnßerm Erzherzogthumb Österreich ob der Enß, mit sonderer beschwähr angelangt, wie daß an mehrerley orthen vmb sy herumb, Newe Sengs Werckstett, welche denen alten sehr schädlich vnd verhinderlich, auch abbrüchig vnd praeiudicirlich sein, Vast ohne Vndterschiet aufgericht werden sollen, vnd derhalben vnß vmb gnadigstes Einsehen, damit hinfüro dergleichen Neue Sengs Schmit Werckstett verboten, vnd eingestellt werden vnderthenigist gebetten. Wan dan Vnß, alß Herrn vnd Landtsfürsten solche beschwehrungen khaineswegs zugestatten, sondern vilmehr zu erhaltung guter Ordnung hierinnen billiches vnd ernstliches Einsehen zuthun, auch Vnßer getrewe Vnderthanen vor schaden vndt Nachtheil zuuerüten gebühren will, Alß haben Wir in solch Ihr der Sengsschmit zu Kirchdorff vnd der Enden herumb gehorsambistes Bitten gnädigst gewilligt, vnd ist hierauf Vnßer Ernstlicher Beuelch vnd Wöllen, daß nun hinfüro khaine Neue Sengs Werckstött außser, oder ohne Vnßern Landtsfürstlichen Consens oder Bewilligung aufgericht, erbawt, noch erhebt, auch auf dieselb wede Stahel noch Eysen von Vnßerer Statt Steyr, oder andern Vnßern Eysen Niderlagstötten (:dieweiln auf derlai vnzuverlässige Neue Werckstött, wie fürkhombt, gemainiglich solche Maister sich sezen, vnd alda niderlaßen, die aintweder deß Handtwerchs nit redlich, oder zum wenigsten den ganzén Werckh der Sengsarbeith durch gebrauchte Vnordnung in mehrerley weeg schaden vnd verderben in die arbeith vnd Verhandlung zuefügen vnd beybringen sollen:)

geben, noch auch von Vnßer Eisenobmannschafft khaines weegs passiert, oder zuegelaßen werden solte. Daß mainen Wir ernstlich, Es beschieht auch hieran Vnßer gnadigster willen vnd mainung. Geben in Vnßerer Statt Wien, den Neunten Monats Tag Martij, Anno Sechzehenhundert vnd Vierten, Vnßerer Reiche des Römischen im Neun vnd Zwainzigsten, deß Hungerischen im zway vnd Dreißigsten vnd deß Bohaimischen auch im Neun vnd zwainzigsten, Vlrich Abbt zu Zwettl, Statt Ampts Verwalter, Chr. Pirckhamer D. Canzler. Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio. H. H. Salburger zu Aichperg, Mich. Pühelmair D.

KONTRAKT ÜBER DEN BEZUG VON VORDERNBERGER MOCK
ÜBER DEN PYHRN AUS DEM JAHRE 1671

Dieser Vergleich liegt im Linzer Landesarchiv, Abt. Zunftarchivalien, Sch. 171, er ist auf neun Blättern Pergament niedergeschrieben. Diese Blätter sind in einem steifen, ledernen Einband von gelber Farbe gebunden, der Einband zeigt auf der vorderen und rückwärtigen Außenseite in der Mitte in schwarzer Farbe den kaiserlichen Doppeladler. Die Schrift ist von einer Hand und ohne besondere Verzierungen geschrieben. Das an einer gelben Schnur angebrachte Hängesiegel ist mitsamt der Siegelschüssel noch gut erhalten und zeigt vier Wappen.

WIR LEOPOLD von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kaißer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien vnd Slauonien ec. König, Ertzherzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundt, Steyr, Kärndten, Crain vnd Württemberg, Graff zu Tyrol vnd Görtz ec.

(Anschließend an die Titel des Kaisers ist bei der Wiedergabe ein Teil des Originaltextes übergangen worden, da dieser beinahe wortwörtlich im Folgenden wiederholt wird. Anm. d. Verf.)

Zuwißen, Nachdem sich zwischen denen Inn: vnd Außer der Claußen in Österreich ob der Enns wohnenden Sengenschmidten vnnnd in Nahmen vnnndt von wegen Ihrer, zwischen deroselben Grundtobrigkeiten, alß Herrn Ehrnbert Abbtten zu Cremsmünster, Herrn Matthaem Franciscum Probstten zu Spittal am Pürn, Herrn Niuardum Abbtten zu Schlierbach, Herrn Gotthard Heinrichen Graffen zu Salburg, Herrn Geörg Christophen von Zettlitz vnnndt andern alß Clagern an ainen, vnnndt dann einer Ersamben Innerbergerischen Haupt Eisen Gwerckhschafft der Stahel vnnndt Eisenhandlung in Österreich vnnndt Landt Steyr alß Beclagten anderten Thails, darumben vnlängsten Strittigkeiten erhoben, daß Von Ihrer Kayl: May: Vnnserm Allergnädigsten Herrn vndt Landtsfürsten sie Innerbergerische Haupt Eisen Gwerckhschafft, auf Ir allervnderthänigistes bitten vnnndt zu besserer bestreitung des Ihro durch die, von der Hochlöblichen I. Ö. Hoffcammer Anno 1669 verordneten Herrn Inquisitions- vnnndt Visitations Commissarien, Herrn Johann Sigmundten Freyherrn von Gleispach, vnnndt Herrn Johann Casparn von Kellersperg auferlegt, vnnndt von Allerhöchsternelt Ihrer Kay: May: crafft dero Allergnädigsten Resolution vnderm 29. Augusti fertigen Sechzehenhundert vnd Sibenzigsten Jahrs, bekröfftigten Verschleiß der Jährlichen Siben vnd Fünffzig Tausent, Fünffhundert vnd Acht vnd Zwainzig Centen

Eisen, vnderm dato Eberstorff den Sechzehenden Octobris besagten fertigen Sechzehenhundert vnnnd Sibenzigsten Jahrs ein Vniuersal vnnnd General Verbott vnd Einstölung (:kein Vorderbergerisch oder anderes frömbdes Eisen in Ir der Gwerckhschafft Gezürrckh zu führen:) denen vorigen villfältigen Landtsfürstlichen Generalien vnnndt Patenten gemäß erhalten: Sy Sengsenschmidt vnnndt in Namben vnd von wegen deroselben wolbesagte Grundtobrigkeiten aber sich bey Allerhochst berührt Ihrer Kay: May: darwider beschwört, vnnnd vmb Cassier: vndt wideraufhebung erdeuten Verbotts (:Souill den bishero von Ihnen Sengsenschmidten auß dem Vordernberg vber den Pürn geführten Mockh anberührt:) Allervnderthänigist gebetten: Zu dem Ende auch den, von Ihrer Kay: May: Herrn Ferdinando dem Andertem Hochseligister gedächtnus den 27 Februarij Anno Sechzehenhundert vnnnd Vier vnd dreissig erhaltenen vnnnd respectiue bestätigten Zuelaß neben mehr andern Ihren Fundamenten angezogen: Hingegen Sie Innerbergerische Haubt Eisen Gwerckhschafft durch ein weitleuffige Deductionsschrift gleichergestalt Ihre befuegnusßen vorgestölt, vnd vmb beständtigger Schuzung bey besagtem ergangenen Vniuersal Verbott allergehorsambist angelant.

Daß derowegen Mehrhöchstgedacht Ihre Kayserliche Mayestät auß gewissen vnnndt erheblichen Vrsachen bewogen worden, dise Strittsach selbstn nacher Hoff zu ziehen, vnnnd zu gütlicher Hinlegung derselben, ein Commission von Hoff auß Allernädigist anzuordnen, wie Sie dann zu Commissarien dero Geheimben Rath vnd Obristen Hoff Canzlern auch respectiue Hoff vnnnd Cammer Rätthe, Herrn Johann Paul Hoher Freyherrn von Hochengrün: Herrn Gabrieln von Selb: Herrn Christophen von Abele: Herrn Johann Geörgen Köch vnnndt Herrn Johann Leopoldt von Lewenthurn allernädigist benent: vnnndt alß auff gegebene leztere Tagsazung die hieoben benente allerseits Interessierte: vnnndt zwar anseithen der Sengsenschmidten der herabgeschückte Außschuß von denen Maistern, alß Christoph Hörzenberger, Simon Moser, Elias Moser, Zacharias Pießlinger vnnnd Thomas Prouin Markkt Richter zu Windisch Gärsten vnnndt Innhaber der Grienawerischen Sengsenschmidt Werckhstatt, mit dem Hoff Richter vnnndt Landtgerichts Verwaltern des Löblichen Stüffts Spittal am Pürn, Herrn Thoma Ehrnreich Koll: An seithen der Grundtobrigkeiten wolgemelter Herr Graff von Salburg: Von wegen der Innerbergerischen Eisen Gwerckhschafft aber, Herr Maximilian Luckhner Burgermaister zu Steyr: Herr Daniel Knäbl von Mannheimb: Herr Hannß Bernhart Bischoff: Herr Matthias Schweinzer von Vrfferaw, vnnnd Herr Hannß Gerstl alle Vier Ob: vnnnd Vorgeher alda mit vnnnd neben Ihren Aduocaten, Herrn Johann Friderichen Geyer beeder Rechten Doctorn in Person erschienen, vnnndt zugleich Ihre mitgebrachte Gwaldt vnnndt Vollmacht zu der Löblichen Kayserlichen Commission handten in Originali gelegt. Alß ist durch Verleichung Göttlichen Seegens vnnnd Beystandts, nach dreymalligem Commisieren vnnndt beschedener genuegsamben allerseitigen Vernembung, auf der Löbl. Commission bewegliches zuesprechen in beysein der Röm. Kay. May. Raths vnnnd Eisenobmans, Herrn Gottlieb Schröffels von Mannspurg, als welcher von der alhierigen Hochlöblichen Kay. Hoff Cammer destwegen eigens herabreeffen vnnnd hierzue citiert worden, Nachfolgender Vergleich, Vertrag vnnnd Contract vnwiderruefflich aufgerichtet vnnnd geschlossen worden.

Erstlich solle es bey dem von Ihnen Sengsensmidten angezogenen vnndt von Ihrer Kay: May: Herrn Ferdinanden dem Anderten seeligisten Angedenckhens erhaltenen Zuelaß, vnnd sonderlich de Anno Sechzehenhundert vnnd Vier vnnd dreißig ain für allemall beständig, vnnd vnwiderruefflich gelassen werden, vnnd Sy gesambte Inner: vnnd außer der Clausen wohnende Sengsensschmidt, vermog desselbigen befuegt sein, Jeder auß Ihnen auf seine werckstatt wochentlich ainen Sämb: vnnd also Jährlich zwey vnd Fünffzig Sämb Mockhs vber den Pürn herumb zu führen: Jedoch daß solche Bewilligung allein auf die annoch vorhandene Sechs vnd Dreißig vnnd keine andere Mehrere oder Neue Werckstatt zuuerstehen. Also vnnd dergestalt, daß Sy gesambte Sengsensschmidt inskünfftig auff: vnnd für Jede gemelter Ihrer Sechs vnd Dreißig Werckhstött wochentlich ain: Jährlich aber zwey vnnd Fünffzig, auf vnnd für die gesambte Sechs vnd Dreissig Werckhstött aber Jährlich in einer Summa Ain Taußent Achthundert zwey vnd Sibentzig Sämb: vnndt in Centen Vier Taußent Sechs Hundert vnd Achtzig Centen Mockh vnnd nicht mehr herumb führen: Vnnd einer dem Andern daruon daß Jenige, waß Er nicht gebraucht, wan Er guetwillig will, vberlassen, oder sich sonsten mit Einander vergleichen mögen: keinesweegs aber vill oder wenig, daruon andern frömbden Kauffleuthen vnnd Maistern anderwertig verkauffen vnndt weggeben sollen, bey würckhlicher Verwirckhung der sonsten ditsfalls in denen von der Innerbergerischen Eisen Gwerckhschafft angezogenen Generalien vnnd Patenten einverleibten hohen Straff.

Secundo solle Ihnen Sengsensmidten, wie bishero also auch ins khünfftig allerdings beuor vnnd freystehen, solche Jährliche Ain Taußent Achthundert zwey vnd Sibentzig Sämb oder Vier Taußent Sechs Hundert vnd Achtzig Centen Mockh von denen Vorderbergerischen Gwerckhen selbstn alß der Ersten handt nach eigenem belieben vnnd wolgefallen ohne ainigen Eintrag, oder Einrödt Ihr der Innerbergerischen Eisen Gwerckhschafft, wo es Ihnen gelust oder beliebt frey zunemben, zuerkauffen vnnd vber den Pürn zuführen.

Hingegen Sy Sengsensschmidt verbundten sein, allen vbrigen Zeug es seye in Stahel vnnd Eisen (:So Sy vber dise jährliche Ain Taußent Acht Hundert zwey vnd Sibentzig Sämb, oder Vier Taußent Sechs Hundert vnd Achtzig Centen Mockh zu Ihrer Arbeith Sengsen, Sichel, Stroomesser, vnd sonsten gebrauchen:) bloß vnnd allein von IHro Innerbergerischen Eisen Gwerckhschafft zunemben, vnnd zwar in dem Jezigen Preiß, alß Jeder Centen Scharsach: oder Kern Stahel per Siben Gulden, fünff vnd vierzig Kreuzer zwey Pfening, Einen Centen Gemainen Stahel per fünff Gulden zwey vnd fünffzig Kreutzer, Einen Centen Hammer Eißen oder Zwyzach, Item Einen Centen Stangen Eißen per Vier Gulden Dreißig Kreutzer zwey Pfening, so lang vnnd souill bis dises Preises halber in der auffzurichten beuorstehenden Neuen Eisen Sazordnung oder sonsten generaliter oder specialiter ainige andere Disposition gemacht sein wirdet, welcher Disposition auch sowol Sie Innerbergerische Eisen Gwerckhschafft in dem verkauffen: Alß Sy Sengsensschmidt in dem Erkauffen allerdings sodann vnderworffen vnnd sich selbigen gemäß zuuerhalten, verbundten sein sollen.

Verrers vnnd zum Vierten haben Sy Sengenschmidt sambt vnd sonders Versprochen vber dise von Neuen erlaubte vnnd zuegelassene jährliche Ain Taußent Achthundert zwey vnd Sibentzig Sämb, oder Vier Taußent Sechs Hundert vnd Achtzig Centen Mockh keines ainiges Pfundt mehrers von dem Mockh oder andern Vorderbergerischen Stahel oder Eisen wie solche den Namben immer haben mag, vber den Pürn zu fñhren, bey der in obgemelten Generalien begriffenen Straff zu welchem Ende vnnd zu desto besserer Verhñtung aller etwo besorgenden Verschwerzung sowol des Mockhs als alles anderen Vorderbergerischen Gezeugs vnnd anderer daraus aufgebrachtten Wahren.

Dann für das Fünffte, Iro Innerbergerischen Eisen Compagnia vergunt vnnd zuegelassen worden, an Einem füeglich Orth negst bey Spittal (:Darumben der Herr Probst alda gebührendt ersuecht werden wirdet), ein eigenes Neues Schnallenhauß zu erbawen vnndt aufzurichten, daselbsten auch Einen Iro vnnd der Loblichen Eisenobmannschafft zugleich verglübten eigenen Schnallen Spörer zu halten: dise beede aber allerdings auf Ihren Gwerckhschafft eigenen Vncosten, vnnd ohne einigen Entgeldt der Sengenschmidt zuthuen vnnd zu bestreiten. Vnnd solle solches Neue Schnallenhauß, vmb bessern respects vnnd würckhung willen, daß Kay. Schnallenhauß genant werden.

Nicht weniger vnnd im Sechsten hat Sie ein Ersambe Innerbergerische Gwerckhschafft zuegesagt vnndt sich anerbotten, denen innerhalb der Clausen wohnenden Sengenschmidten, zu desto leichter Vberbringung des von Iro Gwerckhschafft nembenden Zeugs, den Weeg von Reßl aus auff Ober Laussa hinein vnnd vber den Praitenberg bis zu der Lassen Saag vnd von solcher Lassen Saag bis zu dem Marckht Windischgärsten gleichermassen auf Ihren der Gwerckhschafft eigenen Vncosten vnnd ohne einigen Entgelt der Sengenschmidt machen: vnnd also gemachter wandlbahr beständig erhalten zulassen.

Wie auch Sibentens, auf jeden Centen Zeug so von Iro Gwerckhschafft Sy Sengenschmidt in der Laussa negst bey St. Gallen bey den Hammern selbst abzuholen vier Kreuzer Fuehrlohn zu zutragen.

Weitters vnd zum Achten, Sy Sengenschmidt jederzeit mit guetem vnndt gerechten Zeug ohne alle Clag ordentlich zuuersehen, damit Sy darwider bey Ihrer Kay. May. mit fueg zu beschweren, nicht verursacht weniger aber diselbe allergnädigst bewogen werden, Ihnen auf einlangende solche Beschwärde (:da selbige für gegründet vnnd erheblich befunden würden:) die Allergnädigste Erlaubnis zu geben, daß Sy Sengenschmidt vmb solchen Zeug anderwärts, alß nemblich bey den Vorderberger selbst vmb: vnndt sich darmit versehen mögen.

Im Vbrigen vnd Neindtens solle daß von Ihrer Kay. May. auf Ihr der Innerbergerischen Eisen Gwerckhschafft aller vnderthänigistes Anbringen zu Ebersdorff vnderm Sechzehenden Octobris fertigen Sechzehenhundert vnnd Sibenzigisten Jahrs ergangenes Allergnädigistes General vnndt Vniversal Verbott, respectu aller anderen darinn begriffenen Persohnen Partheyen vnnd Interessierten, kein daruon ausgenomben, allerdings in seinen Cröffften vnndt würckhung gelassen, darauff auch beständig vnndt mit Nachtruckh gehalten werden.

Schließlichen haben sich auch durch offtwolbesagten Herrn Graffen von Salburg die gesambten Grundtobrigkheiten Ir der Sengenschmidt anerbotten,

vnd versprochen Sy Sengensschmidt zu würcklicher beständiger Vollziehung vnd haltung dises Vergleichs auch zwischen Ir der Innerbergerischen Eisen Gwerckhschafft vnd Sengensschmidt, wegen Ihres Inen lifferendten Innerbergerischen Eisen von Zeit zu Zeit treffendten Kauffs: vndt anderer Contracten gemessen anzuhalten, Ir der Innerbergerischen Eisen Gwerckhschafft auch auf die wider ein oder den andern Maistern aus denen offtangezogenen Sengensschmidten etwo einwendende beschwården, jederzeit alle billiche außrichtung schleunig vndt gebührendt zuuerschaffen. Zu welchem allem vndt Jedem sich dann die hierinn allerseits Interessierte allerdings obligiert vndt verbunden auch an Einander sowol, als gegen der Löblichen Kay. Commission (:dises alles vndt Jedes vnuerbrüchlich zuhalten:;) festiglich zuegesagt vndt angelobt haben. Alles gantz Threulich vndt ohne gefehrde auch bey Verbündtung des Allgemainen Landschaden Bundts in Osterreich vndt Steyr. Zu Vrkundt vndt Mehrer Becröffftung dises Vertrags Vergleichs vndt Contractus ultro citroqu. obligatorii seint etliche gleichlautende Exemplarien vnder der Interessierten Thailen hieher abgefertigten Herrn Deputierten vndt Gevollmächtigten eigener Fertigung vndt Vnderschrufft aufgerichtet, auch zugleich die in sachen Verordnete Hochansehentliche Herrn Kay. Råthe vnd Commissarien vmb deren gleichgestaltigen Fertigung (:Jedoch denenselben vndt Ihren Erben allerdings ohne Nachtl vndt Schaden:;) von denenselben gebührendten ersuecht, vndt dann bedingt worden, daß zu noch desto mehrer becrröffftung vndt beständtiger haltung dises Vergleichs Ire Kay. May. vmb dero Allergnädigsten Confirmierung vndt vererer Intimierung an dero Nachgesetzte Löbliche Stöllen mit aller vnderthänigsten Respect ersuecht, darauff auch von solichem Vergleich vndt Confirmation jedem Interessierten Thail ein Exemplar zuegestölt. Die Vbrigen aber bey denen Löblichen nachgesetzten Stöllen vleissig aufbehalten vndt darob durchgehendt allerdings mit Ernst vndt Schårpfe gehalten werden solle. So geschehen Wienn Nachmittag am Aller Heyligen Abent, den Ain vnd dreissigsten Octobris im Sechzehenhundert ain vnd Sibenzigsten Jahre.

L. S. Johann Paul Hoher Freyherr

L. S. Gabriel von Selb

L. S. Christoph Abele v(on und zu) L(ilienberg)

L. S. Joh. Leopoldt von Lewenthurn

L. S. Gotthard Graff von Salburg
perg, Eisenobmann

L. S. Gottlieb Schröffel von Manns-
burg
L. S. Joh. Geörg Koch

L. S. Thoma Ehrnreich Koll

L. S. Christoph Hierzenberger der Elter

L. S. Elias Moser L. S. Simon Moser

L. S. Thoma Prouin

L. S. Maximilian Luckhner

L. S. Daniel Knåbl v. M.

L. S. Hanns Gerstel

L. S. Hanns Bernhart Bischoff

L. S. Matthias Schweinzer v. U.

Wan Wür nun gnadiglich angesehen vndt erwogen, daß dißer Vergleich vndt Contract beeden Theillen zum besten geraichet: Dardurch auch keinem Anderen ainiges praeiudicium zuegefügt vndt die Ratification deßselben allein zu einer

mehrerer Stabilier: stett: vnd Vesthaltung gehorsambist gebetten worden. Alß haben Wir denselben mit allem seinem Inhalt gnädigst ratificiert vnd confirmiert: Thuen daß auch mit wolbedachtem Mueth guetem Rath vnd rechtem wissen confirmieren becröffften vnd bestätten demnach ob einuerleibten Vergleich vnd Contract auß Landtsfürstlicher Macht hiemit wißentlich vndt in Crafft diß Brieffs vnd mainen setzen vnd wollen, daß diser Vergleich vnd Contract auf ewige Zeitt in allen vnd Jeden seinen Puncten, Inhalt: vnd begreiffungen Inn: vnd außserhalb Gerichts allenthalben stätt, vest, cröffftig vnd vnuerbrüchig sein vnd gehalten die Interessierte vnd Ihre respective Erben vnd Nachkommen iederzeit darbey ruehig geschützt vnd Handt gehabt darwider von Niemandt gethan gehandelt noch in ainigerley weiß erkennt vnd gesprochen werden solle vnd möge.

Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Vnßern nachgesetzten Geist: vnd Weldtlichen Landts- Obrigkeiten, Tribunalien, Stetten, Gerichten, Landts Hauptleuthen, Landts Verweesern, Landts Vitzdomben, Eißen Obmann vnd ins gemain allen Vnnßern getreuen, Waß Würden Standts oder Weesens die seint, Ernstlich vnd wollen, daß Sie obbenenten Vergleich vnd Contract gänzlich vnd immerwehrent bey Cröffften bleiben lasßen, vnd wider denselben oder diße Vnnßere Special vnd besondere gnädigste Ratification vnd Confirmation weder für sich selbst in kein weiß sprechen, handeln oder thuen, noch solches Jemandts anderen zu thuen gestatten. Threulich vnd ohngefährde. Mit Vrkhundt diß Brieffs besiglet mit Vnserm kaiserlichen anhangenden Insigl. Geben in Vnnßerer Statt Wien den Vierzehenden Nouembris, Nach Christi Vnnßers Lieben Herrn vnd Seeligmachers gnadenreicher Geburth, im Sechzehenhundert vnd ain vnd Sibentzigisten: Vnnßerer Reiche deß Römischen im Vierzehenden, deß Hungarischen im Sibentzehenden vnd deß Böhheimbischen im Sechzehenden Jahre.

Leopoldt

Johann Paul Hochoer Freyh.

Ad Mandatum Sac. Caes.

Maiestatis proprium

Christoph Abele v(on und zu) L(ilienberg)

MAUTEN UND AUFSCHLÄGE FÜR 800 STÜCK SENSEN
VON OBERÖSTERREICH NACH BRESLAU, KRAKAU UND THORN (1664)

Die Vorlage zu dieser Abschrift liegt im Linzer Landesarchiv, Herrschaftsarchiv Weinberg, Bd. 817, B/33/b, 1. März 1664, sie ist auf gewöhnlichem Papier niedergeschrieben und weist keine besonderen Merkmale auf.

Ich Cristoph Khun beider Rechte Licentiatuſ der Statt Preßlau geschworner Stattvogt, Bekhenne daß nach Aussagen des Erasmus Vollgnadt, Georg Miltner, Wolf Gsöllhofer, Abraham Khloße und Johann Feldner, Bürger und Handelsleute zu Breslau, die Kosten von Steyr über Breslau nach Cracau und Thorn sowie von Steyr über Krems nach Cracau sich belaufen:

Verzeichnuß der Uncosten Welche auf ein Vaß Sengsen oder Stromesser von Steyr aus vber Freystatt durch Preßlau nacher Cracau in Pollen auflaufen.

	fl	xr
Zu Steyr Mauth	—	24
Waaggelt	—	15
Niderlag	—	3
Brengelt	—	6
Fuehrlohn biß nach Freystatt	4	—
Zu Ennß Kay. vnnd Statt Mauth	1	20
Zu Mauthaußen Mauth	1	4
Niderlag	—	4
Zu Freystatt Mauth vnnd Niderlag	—	24
Waaggelt	—	15
Einlaggelt	—	4
Aufschlag vom Hundert 1 fl 4 xr	8	32
Prouißion vnnd dergleichen	1	—
Fuehrlohn nacher Preßlau von 10 zu 1 ³ / ₄ fl	17	30
Böhaimbische Gränz Zohl vnndt Vngelt zu Vnderhaydt	2	48
Fuehrlohn von Preßlau nacher Cracau von 10 zu 1 ¹ / ₂ fl	15	—
Zu Preßlau Stadtzohl	—	24
Alda Waag vnd Einlaggelt	—	15
Kay. Zohl in Preßlau	4	—
Pollnisch Grentz Zoll 4 pro Cento	6	—
Summa außer der Gebühr, welche man noch wegen des Apalto abzurichten hat	63	28

Von Preßlau nacher Thorn auf ein Vaß Sengsen oder Stromesser

	fl	xr
Von Preßlau nacher Thorn Fuehrlohn von 10 Centen	15	—
Waag vnnd Einlaggelt	—	15
Stadtzoll zu Preßlau	—	24
Kay. Zoll in Preßlau	4	—
Pollnisch Gränz Zoll	6	—
	25	39

Vncosten So auf ain Vaß Sengßen oder Stromesser von Steyr auß auf

	fl	xr
Crembs nacher Cracau in Poln gehen:		
Zu Steyr Mauth	—	24
Waaggelt	—	15
Niderlag	—	3
Brengelt	—	6
Zu Enns Statt Mauth vnd Kay.	1	20
Zu Mauthausen Mauth	1	4
Niderlag	—	4
Zu Ybbs Mauth	4	16
Zu Stain Mauth	4	16
Schiffmauth von Steyr biß nacher Crembs aufs höchst	3	45
Zu Crembs im Schlußlampt	—	48
Übertrag	16	21

	fl	xr
Übertrag	16	21
Alda Prouißion vnd Waag Einlaggelt	1	—
Von Crembs nacher Cracau von 10 Centen 2½ fl Fuehrlohn	25	—
Die Mauth (weillen solche von Crembs nacher Cracau durch Mähren nur Wagen vnnnd Roßmauth, also miessen dieselben die Fuehrleuth gegen den Fuehrlohn abrichten)	—	—
Kay: Zoll an der Schließischen Gränz	4	—
Pollnisch Gränz Zoll 4 pro Cento	6	—
Summa außer der Appalto Gebühr	52	21

Nb. Die Sengsen vnnnd Stromösser so von Waydthouen nacher Crembs gehen, khomben noch rechter, weill selbige die Uncosten zu Steyr, Enns vnnnd Mauthaußen nit betreffen.

Zu Vhrkundt mit deß Ampts der Stadt Vogthey allhie Insigl becrefftigt, so gescheden den ersten Martij, im Jahr Christi Sechzehenhundert vier vnnnd Sechzig.

L. S.

Von Freystadt biß nacher Preßlau wirdt Ihrer Kay. May. vom Vaß Sengßen oder Stromesser Mauth vnd Zohl geracht.

	fl	xr
Zu Freystatt, alte Mauth vnnnd Niederlag	—	24
Alda Neue Mauth	8	32
Zu Vnderhaidt Böhaimbischen Gränz Zoll	2	48
Zu Preßlau Kay. Gränz Zoll	4	—
	15	44

Von Ybbs bis nacher Preßlau würdet Ihrer Kay. May. vom Vasß Sengßen oder Stromösser Mauth geracht.

	fl	xr
Zu Ybbs	4	16
Zu Stein	4	16
Khay. Zoll an der Schließischen Gränz	4	—
	12	32

Also hetten Ihre May. bey leziger beschaffenheit alß neuen Aufschlags zu Freystatt auf der Straß vber Freystatt mehr alß vber Crembs vom Vasß vmb 3 fl 12 xr.

LISTE DER ZECHMEISTER DER KIRCHDORF-MICHELDORFER ZUNFT FÜR DEN BEHANDELTEN ZEITRAUM

Die Zechmeisterliste wurde gewonnen auf Grund der Zechamtsrechnungen; diese Zechamtsrechnungen finden sich in Bd. 17 und 19 des Kirchdorf-Micheldorfer Archivs. Da einige der Abrechnungen fehlen, wurde versucht,

die Zechmeister für die betreffenden Jahre aus anderen Quellen zu ergänzen, wo dies nicht möglich war, fehlen die Zechmeister.

Die Amtszeit der Zechmeister dauerte ein Jahr und begann ursprünglich mit dem ersten November. Die Zechmeister werden in der Liste unter dem Jahr als Zechmeister angeführt, in dem sie das Amt übernahmen; z. B. 1605 Georg Stainhueber, er war Zechmeister vom 1. November 1605 bis 1. November 1606 usw.

1604	fehlt	1642	fehlt
1605	Georg Stainhueber	1643	fehlt
1606	Wolf Glückh	1644	fehlt
1607	Abraham Stainhueber	1645	Balthasar Moser
1608	Hanns Strasser	1646	Christoph Hierzenberger
1609	Daniel Weiß	1647	Hanns Weinmaister
1610	Wolf Weinmeister	1648	Georg Stainhueber
1611	Christoph Stainhueber	1649	Hanns Gräth
1612	Wolf Glückh	1650	Hanns Stainhueber
1613	Wilhelm Gräth	1651	fehlt
1614	Abraham Holzinger	1652	Balthasar Moser
1615	Hanns Maier	1653	Georg Stainhueber
1616	Hanns Gräth	1654	Hanns Stainhueber
1617	Hanns Holzinger	1655	Christoph Hiertenberger
1618	Daniel Weiß	1656	Hans Haßenberger
1619	Wolfgang Weinmaister	1657	Hans Pogner
1620	Hanns Strasser	1658	Balthasar Moser
1621	Abraham Holzinger	1659	Hanns Pfusterschmidt
1622	Wolfgang Pfusterschmidt	1660	Michael Kaltenbrunner
1623	Hanns Holtzinger	1661	Hanns Weinmaister
1624	Christoph Stainhueber	1662	Conrad Gräth
1625	fehlt	1663	Hanns Kaltenbrunner
1626	fehlt	1664	Balthasar Moser
1627	Hanns Weinmaister	1665	Christoph Hierzenberger
1628	Abraham Holzinger	1666	Michael Kaltenbrunner
1629	Wolf Pluemauer	1667	Hannß Pfusterschmid
1630	Hanns Gräth	1668	Conrad Gräden
1631	Wolf Glückh	1669	Wolf Moser
1632	Wolf Pfusterschmidt	1670	Christoph Hierzenberger
1633	Georg Stainhueber	1671	Balthasar Moser
1634	Hanns Stainhueber	1672	Conrad Gräden
1635	Hanns Gräth	1673	Simon Moser
1636	Wolf Pluemauer	1674	Michael Kaltenbrunner
1637	Georg Stainhueber	1675	Hanns Stainhueber
1638	Balthasar Moser	1676	Wolf Haidler
1639	fehlt	1677	Balthasar Moser
1640	Christoph Hierzenberger	1678	Georg Stainhueber
1641	Wolf Pluemauer	1679	Simon Moser

1680	Wolf Pluemauer	1715	Hannß Pluemauer
1681	Hannß Stainhueber	1716	Simon Haidler
1682	Conrad Gräden	1717	Georg Holzinger
1683	Wolf Haidler	1718	Hanns Kaltenbrunner
1684	Georg Stainhueber	1719	Georg Stainhueber
1685	fehlt	1720	Adam Hiertzenberger
1686	Melchior Hiertzenberger	1721	Wolf Michael Kholler
1687	Wolf Haidler	1722	Hans Pluemauer
1688	Hanns Stainhueber	1723	Hanns Martin Stainhueber
1689	Adam Hierzenberger	1724	Georg Stainhueber
1690	fehlt	1725	Simon Haindl
1691	Wolf Pluemauer	1726	Georg Stainhueber
1692	Hanns Stainhueber	1727	Adam Hierzenberger
1693	Wolff Haidler	1728	Georg Moser
1694	fehlt	1729	Wolf Michael Koller
1695	Melchior Hierzenberger	1730	Wolf Moser
1696	fehlt	1731	Hans Pluemauer
1697	Georg Kaltenbrunner	1732	Hanns Martin Stainhueber
1698	fehlt	1733	Wolf Weinmaister
1699	fehlt	1734	Simon Haindl
1700	Wolf Pluemauer	1735	Georg Stainhueber
1701	Georg Stainhueber	1736	Georg Moser
1702	Wolf Haidler	1737	Hanns Pluemauer
1703	Melchior Hiertzenberger	1738	Wolf Moser
1704	fehlt	1739	Johann Georg Kaltenbrunner
1705	Georg Moser	1740	Martin Steinhueber
1706	Hanns Weinmaister	1741	Simon Haindl
1707	fehlt	1742	Wolfgang Weinmeister
1708	Georg Holzinger	1743	Johann Hierzenberger
1709	Georg Kaltenbrunner	1744	Wolf Adam Haindl
1710	Adam Hierzenberger	1745	Georg Moser
1711	Melchior Hierzenberger	1746	Johann Adam Kaltenbrunner
1712	Adam Hierzenberger	1747	Johann Pluemauer
1713	Georg Moser	1748	Wolfgang Moser
1714	Wolf Michael Koller	1749	Johann Georg Kaltenbrunner

LISTE DER SENSENSCHMIEDWERKSTÄTTEN
IN ÖSTERREICH OB DER ENNS UM DAS JAHR 1750

1) Zunft Kirchdorf-Micheldorf

- | | | | |
|---|-----------------------------|----|---------------------------------|
| 1 | Blumau | 6 | Am Gries (Grad) |
| 2 | Unterer Absang (Pogner) | 7 | Untere Steinhube (Faschinghube) |
| 3 | Oberer Absang (Unterhaindl) | 8 | Am Aigen |
| 4 | Am Windfeld | 9 | An der Zinne |
| 5 | Dörfflern | 10 | Schützenhube (obere Steinhube) |

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------------|
| 11 Am Stein | 28 Ob der Almbrücke |
| 12 Unter der Linde (Oberhaidl) | 29 Am äußeren Gruebach |
| 13 In der Pfuster | 30 Bei der Almbrücke |
| 14 Paderau (Schreckenherberg) | 31 Am inneren Gruebach |
| 15 Grünau (Hinterer Hasenberg) | 32 Niederwörth |
| 16 In der Au | 33 Im Graben |
| 17 In der Roßleithen (obere Pießling) | 34 Am Hirschenstein (Mandlbauer) |
| 18 In der Keixen (mittlere Pießling) | 35 An der Schleiffen |
| 19 Dambach | 36 Am Grünanger |
| 20 In der Pießling | 37 Mondsee |
| 21 Dirnbach (Helmlwerk) | 38 Rodelsbach |
| 22 Am vorderen Hasenberg | 39 Fechgraben |
| 23 Im Prietal | 40 Spitzenbach (Stmk.) |
| 24 Schmiedleithen | 41 Stampfelhammer |
| 25 Am Furth | 42 Jesenitz (N. Ö.) |
| 26 Garnweit (Kollerwerk, Ramsau) | 43 Gaming (N. Ö.) |
| 27 In der Strub (Blumau bei Molln) | 44 Gresten (N. Ö.) |

Die Werkstätten 40, 42, 43 und 44 wurden deshalb in das Verzeichnis aufgenommen, da diese kürzer oder länger beim Kirchdorfer-Micheldorfener Handwerk einverleibt gewesen waren.

2) Zunft Freistadt

- 1 Riedhammer zu Gutau
- 2 Saghammer zu Harrachsthal bei Weitersfelden
- 3 Markt Hammer zu St. Oswald
- 4 Auf der Hangleithen zu Florenthein bei Weitersfelden
- 5 Geierhammer bei Leopoldschlag
- 6 Rösselhammer zu Zettwing bei Leopoldschlag

NAMEN- UND SACHVERZEICHNIS

- Abele von Lilienberg, Christoph 210,
 213 f.
 Absang, Oberer 17, 38, 80, 218
 Absang, Unterer 17, 38, 80, 218
 Achtmarckt, Adam 108
 Adlersburg, Franz Anton von 77
 Admont 120, 194
 Agrarkonjunktur 12 — 15
 Agrarkrise 13
 Aigen, am 17, 38, 80, 218
 Alexej, Zar 181
 Alm (Fluß, -tal) 1, 9, 36, 38 f., 63, 80,
 150, 184
 Almbrücke, bei der 38, 219
 Almbrücke, ob der 38, 219
 Alpeck, Peter 5
 Altenmarkt 121
 Amstetten 4—6, 20
 Appalt (s. auch Sensenappalt)
 170—173, 183—185, 215 f.
 Aschach 175—180, 182
 Asien 132
 Astmühle 81
 Au, in der 17, 38, 80, 219
 Aussee 133

 Bacher 177
 Balkan 172, 185
 Bamberg, Bischof von 22, 98
 Bansa u. Sohn v. Frankfurt 179
 Bartholomäi-Markt zu Linz 131, 158,
 177
 Basel 169, 175, 179, 181
 Bauernkrieg 53
 Bayern 3, 21, 87, 175
 Becher, Johann Joachim 103
 Belgrad 185
 Belgrad, Friede von 170
 Berggericht 75
 Bergisches Revier 140, 153
 Beschau(-wesen) 28, 154, 200
 Bevölkerungsvermehrung 9, 14
 Bischoff, Hanns Bernhart 210, 213
 Blumau 17, 38, 80, 218
 Böhmen 3, 94, 100, 158, 160, 168, 181
 Böhmsche Kammer 185
 Bosnien 189
 Botenamt 25, 31, 48, 65
 Braittberg 120, 212
 Brandenburg 181
 Breslau(-er) 167, 172 f., 174, 181—
 188, 192, 214—216
 Bruck/Mur 2, 141
 Buchau 120
 Budweis 183
 Burghausen 175

 Cazzio 99
 Creu, Jobst 105

 Damaskus 189
 Dambach, am 17, 38, 80, 192, 219
 Danzig 100, 185
 Daullinig, Johann Christoph 184
 Deistenberger, Simon 178
 Demetrius (Pseudo-) 13
 Deutschhämmer 1
 Deutschland 14, 180
 Dimpfl, Christian Gottlieb 178
 — Hans Albrecht 177
 Dirnbach 17, 38, 80, 219
 Dirngrabner 12, 73
 Dnjepr 189
 Dörfflern 16, 38, 80, 218
 Donau 158, 168, 175, 185, 188 f.
 Drau 189
 Dreißigjähriger Krieg 40, 50, 95, 107,
 146—148, 182, 191

- Eberstorff 210, 212
 Eggl, Sebastian 43
 Ehrenbert, Abt zu Kremsmünster
 209
 Eisenhandelsgesellschaft 46
 Eisenhofer, Wolff 98
 Eisenhoffer, Georg 187
 Eisenhover, Georg 176
 Eisenkammer 107
 Eisenkompagnie 105
 Eisen-Obmann 22, 29, 36, 41, 44 bis
 47, 50—52, 57 f., 60—62, 76—79, 82,
 84—87, 99, 105—108, 121—123, 126,
 129, 131, 150 f., 156, 158, 162 f.,
 165, 207, 210, 214
 — -obmannschaft 21, 27, 29, 36,
 40 f., 43, 46, 49, 51, 53 f., 58 f.,
 62, 64, 76—79, 83—86, 88, 91, 94,
 97, 99, 100, 102, 105, 112, 114,
 117, 124, 126, 132, 146, 157, 160
 bis 165, 201, 207, 212
 Eisvogel, Hans 149
 — Konrad 8, 15, 89, 149
 Engelhartszell 172
 Engl, Graf von 81, 135
 Englhardt, Ferdinand 183
 Enns (Fluß, -Tal) 1, 38, 43, 80, 88,
 97, 124
 Enns (Stadt) 144, 168, 215 f.
 Erb, Georg 196
 Erbfolgekrieg, österreichischer 130
 Ernst d. Eiserne, Hz. von Inner-
 österreich 6
 Erzberg 1, 4, 106, 111
 Erzenberger 184
 Essmeisterschaft 24, 29 f., 60—63, 71,
 89, 202—204
 Europa 13, 118
 Evertsgraben 112, 113

 Fallfreigeld 82
 Fausthammer 7, 8, 62, 89, 104, 149
 Feilschmiede 109
 Feldner, Johann 214
 — Kaspar 182
 — -s Erben 183
 Ferdinand I., EH., Kaiser 5, 10
 Ferdinand II., EH., Kaiser 21, 210 f.
 Ferdinand III., Kaiser 198
 Feyregg 80
 St. Florian (Stift) 196
 Forstau 113

 Frachtwesen 167 f.
 Frankenmarkt 179
 Frankfurt/Main 168, 175 f., 178—181,
 196
 Frankreich 158, 168 f., 176, 180
 Freiberg (Sachsen) 3, 5 f., 14, 20
 Freißeisen, Peter 150
 Freistadt 3, 4, 5, 20, 38, 41, 43, 81,
 91, 92, 100, 141, 143 f., 147, 159,
 166—168, 174, 181—184, 186 f.,
 215 f., 219
 Freistädter Bürger (Sensenhändler)
 5, 65, 93
 Freistädter Handwerk (Zunft) 19,
 93 f.
 Freistädter Ordnung von 1502 26,
 149
 Freistädter Paulimarkt 146, 158
 Freistädter Sensenschmiede (Meister)
 4, 77, 88, 92 f., 140, 142, 143
 Fretter 37, 101, 103
 Friedrich III., Kaiser 153
 Frohn, 180
 — Heinrich 178
 — Johann Heinrich 179
 Frumer 184
 Fuchs, Egidi 176
 Fürst, Josef 41, 43, 77, 152
 Fürstenhammer 100
 Fuhrlohn 113 f., 118, 132 f., 142—144,
 147, 167, 186, 212, 215 f.
 Fuhrwesen 110
 Furth, am 18, 38, 80, 219

 Galgenau 135
 Galizien 168
 St. Gallen 120, 121, 124, 127, 130,
 134, 212
 Gaming 41, 43, 77, 80, 152, 219
 Garb- und Zainfeuer 137
 Garnweit 18, 38, 80, 219
 Garstental 17, 38 f., 51, 63
 Gebaur, Christoph 183
 — Christian Gottfried 184
 Geburtsbriefe 24, 52
 Gegenreformation 34, 100
 Geierhammer bei Leopoldschlag 219
 Geiger, Peter 177, 178
 Generalsatzordnung (vom
 Jahre 1583) 7
 Genf 169, 175
 Geringer 5

- Gerstel, Hanns 210, 213
 Gesellschaft des gestreckten Stahls 2
 Gewerbereform von 1527 19
 Geyer, Johann Friedrich 210
 Gleink 80
 Gleispach, Johann Sigmund Freiherr
 von 209
 Glüchh, Wolf 217
 Graben, im (Werkstätte) 12, 38, 80,
 152, 193, 194, 219
 Gradn (Gries) 16, 38, 80, 218
 Gräth (Gräden), Conrad 217, 218
 — Hanns 217
 — Wilhelm 217
 Gramastetten 4, 5, 20
 Graz 98, 186
 Gresten 38, 43, 49, 219
 Griechen 185 f., 189
 Gries, s. Gradn
 Griner, Michael 177
 Größtenberg 113, 117
 Gros, Ulrich 5
 Gruebach, am äußeren 38, 72, 219
 Gruebach, am inneren 38, 191, 219
 Grueber, Maria 176
 Grünanger, am (Am Grünen Anger)
 17, 38, 80, 196, 219
 Grünau 17, 38, 80, 151, 210, 219
 Grünau-Bach 82
 Grünauer, Michael 12
 Grundherrschaft(en) 6, 9—11, 21 f.,
 37, 40, 52, 55, 67, 76, 78—87, 102,
 109, 111, 113, 123, 133, 166
 Gsellhofer, s. Gsöllhofer
 Gsöllhofer, Hans Georg und Wolf
 Stephan 183, 214
 — Michael 182
 — Witwe 184
 — Erben 184
- Haag/Hausruck 179
 Hackenschmiede 102 f.
 Häusler, Hans 127
 Häußerer, Simon 41, 49
 Haglauer, Salomon 178
 Haiden zu Dorff 80
 Haiding, Paul 176
 Haidler, Simon 218
 — Wolf 217, 218
 Haindl, Simon 218
 — Wolf Adam 218
- Hainfeld 7, 17, 20, 88, 91, 93 f., 100,
 185
 Hamburg 168, 179—181
 Hammer, am 16, 40
 Hammergewerke 104, 127, 129 f., 145
 Hammermeister 2, 7, 97, 104, 120,
 124 f., 136, 142
 Hammerwerke 1, 3 f., 6 f., 75, 121,
 127—129, 133, 137
 Handhammer 139
 Handwerksfreiheit (-ordnung) von
 1595 19, 20, 23, 26 f., 29 f., 33,
 37, 39, 65, 71, 149, 153
 Handwerksfreiheit (-ordnung) von
 1604 27, 29, 34, 43, 46, 53, 60 f.,
 65, 68, 71, 74, 77, 86 f., 101, 103,
 114, 153, 158, 161, 200.
 Hangende Brücke, Werkstatt an der
 12, 17
 Hangleithen, bei Weitersfelden 219
 Hasenberg, am vorderen 17, 38, 80,
 151, 219
 Hasenmühle 17, 40
 Haslach 179
 Hassenberger, Hans 217
 — Simon 187
 Hattermayr 183
 Hauptgewerkschaft s. Innerberger
 Hauptgewerkschaft
 Heinrich IV., Herzog von Schlesien
 181
 Hengst-Paß 124, 135
 Heusserer, Elias 184
 Hierzenberger, Adam 218
 — Christoph 123, 210, 213, 218
 — Georg 187
 — Johann 182
 — Josef 187
 — Melchior 218
 Hillebrand, Josef 187
 Hirschenstein, am 12, 17, 38, 80, 192,
 219
 Hoher, Johann Paul, Freiherr von
 Hochengrün 123, 124, 210, 213 f.
 Hörnigk, Philipp Wilhelm 103
 Hoffmann, Georg 183, 184
 Hoffmann, Gottlieb 182
 Hofkammer 76, 77, 79, 84, 86, 95,
 122, 126, 162, 209 f.
 Hofkammerpräsident 12
 Holl, Hans 176
 Holland 158, 168

- Holter, Herbert 26, 55, 67, 69, 116
 Holzinger, Abraham 217
 — Georg 218
 — Hanns 217
 — Johann Adam 117
 Hopfing 113
 Hubertusbürger Frieden 189, 190
 Hueber, Hans 177
- Iglau 183
 Innerberger Eisenwesen (Zeug, Verschleißbezirke) 1, 2, 7, 11 f., 20, 29, 41, 77, 85, 96—98, 120, 124, 127—129, 134, 142, 158, 168, 188 f.
 Innerberger (Haupt)gewerkschaft 21, 28, 75, 79, 84 f., 94 f., 107—110, 119—131, 133 f., 144, 158, 171 f., 180, 184, 188, 195, 209—223
 Innsbruck 169
 Ischl, Bad 133
- Jahrmärkte, s. Märkte
 Jahrtag 23, 24, 26, 29, 30, 44 f., 47, 49—51, 53, 57 f., 66, 73, 82, 122, 191, 199
 St. Jakob (Jakobi) 25, 31, 50, 204, 206
 Jakobi, Montag nach 44
 Jaroslau 168
 Jesenitz 38, 43, 219
 Joachim Friedrich, Kurfürst von Brandenburg 98
 Jörger, Carl Freiherr von 112
 — Helmhart, Freiherr von 11 f., 113
 St. Johannes-Messe 168
 St. Johannes Zeche zu Waidhofen 2
 Josef II., Kaiser 37, 89
 Jubelate Messe zu Leipzig 179
 Judenburg 21, 59, 94
 Julivat, Philipp 178
- Kärnten 90
 Kalkalpen, nördl. 1
 Kallwang 127, 145
 Kaltenbrunner, Georg 218
 — Hanns 217, 218
 — Johann Adam 218
 — Johann Georg 117, 218
 — Michael 217
 — Wolf 42 f.
 Kammergrafenamt 117
 Kammergut 10, 66, 78, 103, 200 f.
- Kammerpräsident 11
 Kapberger, Egidi und Wolf 182
 Karl IV., Kaiser 181
 Karl VI., Kaiser 103, 136, 173
 Karlowitz, Friede von 170
 Katargar, Theophilus 101
 Keixen 17, 38, 80, 192, 195, 219
 Kellersperg, Johann Caspar von 209
 Khloße, Abraham 214
 Khun, Christoph 214
 Kiew 160, 168, 185 f., 189
 Kindberg 21, 59, 94
 Kipper- und Wipperzeit 72
 Kirchdorf (Kirchdorfer) 1, 4—8, 12, 16 f., 20, 22 f., 27, 38—41, 48, 67, 73, 80 f., 88, 90, 92, 96—98, 104—107, 116, 135 f., 140, 142, 144 f., 147, 153, 163, 174, 178—182, 191, 193, 198—200, 207 f.
 Klaus (Herrschaft) 9, 12, 17, 69 f., 80 f.
 Klaus (Ortschaft) 12, 38 f., 46, 80, 106, 118, 120—124, 132, 209, 211
 Klaus, Hans 183
 Klein, Christoph 183
 Klingenschmied 8
 Knäbl von Mannheim, Daniel 210, 213
 Knidtl, Hans (s. auch Knittl) 182
 Knittelfeld 2
 Knittl 183
 Koch, Johann Georg 210, 213
 Kohlbauern 111, 113—118
 Kohle (Kohlenerzeugung) 6, 12, 29, 31, 106 f., 109, 111—118, 142 f., 197, 200 f., 206
 Kohlenpreis 29, 37, 77, 143
 Kohleversorgung 29, 82, 111
 Kohlewesen 26, 81, 111, 114
 Koll, Thomas Ehrenreich 210, 213
 Koller 67
 Koller, Jakob 167, 168, 183
 — Wolf Michael 218
 Konstanz 169
 Krahl-Alm 113
 Krakau 168, 174, 182, 185, 214—216
 Krems (Fluß, -tal) 1, 6 f., 9, 38 f., 45—48, 51, 116, 119
 Krems (Stadt) 5, 91, 147, 152, 158—160, 166, 168, 174, 182, 214—216
 Kremsmünster 80, 82, 84, 121, 209
 Krochmann, Heinrich 178, 179

- Kueffstein, Graf von 102
 Kunersdorf 183
 Kundschaft (-swesen) 25, 31, 47, 54,
 59, 89 f., 92-94, 98, 156, 205
 Kurfürst, sächsischer 5
- Ladigin 101
 Lämpf, Konrad 5, 65
 Lamberg, Graf von 82
 Land ob der Enns s. Oberösterreich
 Land unter der Enns, s. Niederösterreich
 Landesfürst 1, 5, 10, 16, 19, 21 f.,
 26-29, 31-35, 85, 107, 111, 119,
 130, 153, 169, 199, 209
 Landeshauptmann von Ober-
 österreich 7, 103
 Landeshauptmannschaft 87, 90, 97 f.,
 102 f., 166
 Landshueter, Georg 177
 Landshut 175
 Landstände 87
 Landtag, oberösterreichischer 22, 123
 Lanz, Hans 41
 Lanzenhammer 40
 Laurentius, Tag des heiligen 44
 Laussa 120, 124 f., 134, 212
 Leipa 183, 184
 Leipzig 160, 175, 179, 185, 187 f.
 Leobner (Bezirk, Zeug) 108, 119-
 121, 127 f.
 Leonfelden 21, 87, 88
 St. Leonhardstag 25, 27, 32, 44, 50,
 199, 206, 207
 Leonstein(-er) 18, 38-40, 45, 80 f.,
 113, 115, 136
 Leopold I., Kaiser 172, 188, 209, 214
 Leschenkhalch, Martin 177
 Leupoldt, Johann Georg 178 f.
 Lewenthurn, Johann Leopold von
 210, 213
 Liezen 122, 142
 Lilienfeld (Herrschaft) 20
 Lindau 169
 Linde, unter der 16, 38, 80, 219
 Lindtner, Gabriel 183
 Linz 15, 50, 97 f., 119, 131, 133, 147,
 158 f., 165 f., 175-177, 183, 186 f.,
 198, 214
 Linzer Märkte 15, 146, 186
 Litauen 181
- Losenstein 4
 Luckner, Maximilian 210, 213
 Ludwig, Georg 176
 Lübeck 180
- Mähren 158, 160, 181, 216
 Märkte 15, 25, 34, 131, 146, 158-
 163, 166, 186, 205
 Magdeburg 168
 Maier, Hanns 217
 Main 168
 Mainz 168
 Mandlbauer, Georg 43
 - Thomas 192
 Maria Heimsuchung 44
 Maria Theresia, Kaiserin 72, 186 f.
 Mark, Grafschaft 153
 Marken, s. Zeichen
 Markthammer zu St. Oswald 219
 Matt, Martin 176, 177
 Matthäus Franciscus, Propst von
 Spital 209
 Mattighofen 21, 175
 Mattighofner Zunft 42
 Maut(en) 103, 132-134, 141 f., 144 f.,
 147, 167 f., 170, 174, 176 f., 179,
 182, 185, 187, 214-216.
 Mauthausen 144, 167 f., 183, 215 f.
 Maximilian I., Kaiser 10
 Maximilian II., Kaiser 7, 12
 Mayr, Georg Jakob 179
 Meißen 181, 183
 Meißener, Sensen 65, 141, 146
 Meisterschaft, „äußere“ 38, 41, 43,
 47
 Meisterschaft, „innere“ 39
 Meisterstück 65 f.
 Meisterwerdung (-werden) 24, 27,
 29, 35, 49, 61, 63-65, 73
 Menzl, Martin 182
 Merkantilismus 95
 Messen 158, 159 f., 168, 177, 179, 187
 Messer (-werkstätte) 8, 109
 Micheldorf 9, 16 f., 23, 36-39, 67,
 81, 96, 112 f., 117, 119, 135, 196
 Miltner, Georg 214
 Mistleben 113
 Mittermayr von Waffenberg 172
 Mock 6, 85, 107-110, 119-127, 129,
 132-134, 137, 143-145, 152, 165,
 209-212

- Mohrenkopf 153, 156
 Moldau 188
 Molln 18, 38 f., 80, 82, 113, 115, 119
 Mondsee 11, 18, 38, 42 f., 72, 80,
 179, 219
 Moser 67, 84
 — Andre 183
 — Balthasar 196, 217
 — Elias 123, 210, 213
 — Georg 187, 218
 — Simon 123, 210, 213, 217
 — Wolf(gang) 192, 217 f.
 Moskau 185
 Mospauer, Matthias 182
 Muckh, Maria 176
 Mühlviertel 4, 6, 18, 87, 90
 München 168, 175
 Mur 185, 189
- Nägelschmiede 109
 Neidting 177
 de Neufville 180
 Neugepaur 184
 Neuhaus 167
 Neuzeug 2
 Nidermayr, Johann Georg 184
 Niederlande 180
 Niedernwörth 18, 38, 219
 Niederösterreich 7, 20, 38, 41, 43,
 65, 80, 94, 96, 162
 Niederösterreichische Regierung 27,
 39 f., 77, 101, 121, 126
 Nivard, Abt von Schlierbach 209
 Nizym 189
 Nordische Länder 173
 Norwegen 100
 Nürnberg 3, 14 f., 100, 168 f., 175—
 181, 193, 195 f.
 Nuhamb, Hans 176
- Oberdeutsche 15
 Oberösterreich 1, 7 f., 14—16, 18, 21,
 31 f., 34, 38, 41, 46, 65, 87 f., 91,
 96 f., 103, 130, 132 f., 152, 162,
 168, 172 f., 186, 189, 193, 198,
 207—209, 214, 218
 Oberösterreichische Regierung 169
 Oberungarn 185
 Ochs von Sonnau, Karl 77
 Österlin, Johann 178
 Österreich 4, 14, 21, 31, 33, 39, 87,
 96, 156, 170, 179, 207, 209, 213
- Österreich ob der Enns s. Ober-
 österreich
 Olmütz 168
 Orientalische Kompagnie 170, 188
 Oster-Messe zu Frankfurt 179
 Ostermarkt zu Linz 131, 158 f.
- Paderau, in der 17, 38, 80, 192, 194,
 219
 Pachhölbl, Georg 176
 Passarowitz, Friede von 170, 185,
 188
 Pauli-Markt 146, 158
 Pechgraben 38, 43, 219
 Perenz, Johann Hörmann 178
 Pernstein 17, 39 f., 50, 80, 82, 112,
 118, 191
 Pfälzischer Krieg 169
 Pfieger, Wolfgang 178
 Pfuster, an der 16, 38, 80, 219
 Pfusterschmied, Hanns 217
 — Wolf(gang) 217
 Philippi, Johann 179
 Pichlhueber, Georg 176
 Pießling 17, 38, 80, 219
 Pießling (Fluß) 12
 Pießlinger, Abraham 192
 — Adam 187
 — Zacharias 123, 210
 Pilsen 183
 Pirckhamer, C. 208 f.
 Plezeneder, Abraham 191
 Pluemauer, Hanns 218
 — Johann 218
 — Wolf 217, 218
 Plumauer 183
 Pobersee 99
 Pödeckher 179
 Pogner, Hanns 217
 Polen 14, 94, 99, 147, 158, 168, 170,
 181, 184 f., 215
 Polhammer 164
 Polnischer Erbfolgekrieg 170
 Prag 160, 167, 183, 185, 187
 Prausmändl, Hans Adam 178
 Preisrevolution 14
 Preßburg 94, 185, 188
 Preußen 187
 Pribram, Alfred Francis 148
 Prietal 11, 18, 38, 40, 80, 219
 Proviantwidmung 4, 17, 108, 119
 Provin, Thomas 123, 210, 213

- Püchelmaier, Mich. 209
 Puxbaumb, Wolf 176
 Pyhrn (Paß) 1, 20, 95, 106—108,
 110, 120 f., 126, 136, 165, 190,
 209—212

 Radgewerke 104
 Raitzen 185
 Ramsau, Forst 112 f.
 Rauschenbach, Konrad 178
 Recht, römisches 10
 Regalrechte 10
 Regensburg 157, 168 f., 175—181,
 193
 Regierung und Kammer 78
 Regnitz 168
 Reichenbach 183
 Remscheider Revier (Sensenschmiede)
 140, 153
 Rettenpacher 164
 — Simon 178 f.
 Riedlhammer zu Gutau 219
 Riemer 184
 — Gottfried 187
 Riesenfels, Freiherr von 196
 Ritter, Elias 178
 Robot 81
 Rodelsbach 38, 43, 219
 Röckenzain, Simon 100
 — Wolff 90, 92
 Rösselhammer bei Leopoldschlag 210
 Roßleiten 17, 38, 80, 195, 219
 Rottenmann 122, 132 f.
 Rottenmanner (Sensenschmiede)
 Zunft (Handwerk) 21, 42, 59,
 66, 70, 94—98
 Rudolf II., Kaiser 27, 198, 208
 Rüstgeld 81
 Russen 101, 160, 186, 189 f.
 Rußland 13, 168, 172, 181 f., 184,
 186, 188

 Sachsen 3, 5, 14, 181
 Saghammer zu Harrachstal 219
 Salburg, Graf von 77, 80 f., 123,
 125
 — Ludwig Graf von 196
 — Gotthard Heinrich Graf von 172,
 209 f., 212 f.
 Salburger zu Aichperg 209
 Salzburg 42, 168

 Salzkammergut 133
 Sandreith, Adam 176
 Sandtreitter, Emanuel 177 f.
 — Lienhard 177
 Save 185
 Schaffhausen 169, 175, 178
 Scharnstein (Scharnsteiner, Sensen-
 schmiede) 8, 11, 17, 23, 37, 39,
 67, 72, 80—82, 105, 113, 116, 118,
 133, 141, 145, 184
 Scharsachstahl 6
 Scheibbs 88
 Scheibenpogen, Gottlieb 187
 Schiebl, Georg 187
 Schleiffen, an der 12, 17, 38, 80,
 219
 Schlesien 158, 160, 167, 181, 185
 Schlesische Kriege 186, 189
 Schlierbach 80, 196, 209
 Schmiedeberg 182, 183, 185
 Schmiedleiten 18, 38, 80, 219
 Schmidt, Nicolaus 176
 Schmidthamber, Hans 176
 — Johann Friedrich 177 f.
 Schnarau 135 f.
 Schöfmann 177
 Schreckenfux, Andre 43, 49
 Schröckenfux, Franz 80
 Schröder, Wilhelm von 103
 Schröffel von Mannsperg, Gottfried
 44, 210, 213
 Schützenhube (obere Steinhube)
 16, 38, 80, 218
 Schwaben 3
 Schwarzes Meer 189
 Schweden 100
 Schweinzer von Urferau, Matthias
 210, 213
 Schweiz 158, 169, 175, 180
 Schwerindustrie 75
 Seisenburg 50, 135 f.
 Selb, Gabriel von 210, 213
 Sengsengebirge 113
 Sensenappalt (s. auch Appalt) 94,
 95, 109, 171—174, 184 f.
 Sensenarten 141, 145, 146, 149 f.
 Sensen- und Hackenschmiede des
 Viertels Judenburg 21
 Sensenknüttel 2—8, 13 f., 16, 138, 141
 Sensenknüttel, deutsche 141
 — ungarische 141
 Sensenknüttelausfuhrverbote 14

- Sensenpreis 118, 144 f., 147 f., 197
 Serben 186, 189
 Sichel 13 f., 102, 108, 121, 139, 141,
 148—150, 152, 161, 164, 166, 170,
 176—179, 181—184, 187, 211
 Sichel- und Nagelschmiede zu Losen-
 stein 4
 Sierning 2, 196
 Sieß, Veit 208
 Siessenbach, Hans Caspar 184
 Simoni-Markt zu Krens 158
 Solingen 185
 Sombart, Werner 117
 Sommer, Leonhard 100
 Spaz, Christoph 177
 — Johann Christoph 178
 Spital/Pyhrn 38 f., 51, 80, 113,
 123—125, 132, 165, 192, 195, 209 f.,
 212
 Spitzenbach 38, 41, 43, 49, 219
 Stände 22, 172 f.
 Stahl, Christoph und Hans 183
 Stahl, Hans (Kunersdorf) 183
 Stainhueber, Christoff 149
 Stampfenhammer (Stampfelhammer)
 38, 41, 43, 219
 Starhemberg, Franz Joseph Graf von
 196
 Statthalter, bayerischer in Öster-
 reich 21, 87
 Steiermark (Steiermarker) 2, 15 f.,
 20 f., 28, 40, 53, 59, 90, 94—97,
 110, 121, 129, 132, 136, 145, 158,
 186, 190, 193, 209, 213
 Stein, am 17, 38, 80, 219
 Stein, am unteren 40
 Stein (Stadt) 174, 215 f.
 Steinhube, untere 17, 38, 80, 218
 Steinhueber (Stainhueber),
 — Abraham 217
 — Christoph 217
 — Georg 63, 217, 218
 — Hanns 217, 218
 — Hanns Martin 218
 — Martin 218
 Sternbach, Wenzel Freiherr von 196
 Stettin 168
 Steyr (Fluß) 1, 7, 116
 Steyr, Herrschaft 21, 80, 111—115
 Steyrer Sensenschmiede(zunft) 4, 5,
 7, 20
 Steyr (Stadt) 1—8, 32, 34, 46, 49,
 50, 62, 88, 96 f., 100, 105—110,
 119—123, 129 f., 133 f., 136, 142—
 147, 167 f., 171 f., 182—184, 191,
 208, 210, 214—216
 Steyrling 36, 38 f., 63, 150
 Steyrling, Krumme 113
 Stockrecht 81
 Stockzins 111
 Stögmüllerhammer 132
 Störer 37, 101—103
 Storch, Christoph 12
 — Ludwig 12, 81
 — Ulrich 12
 Strasser, Hanns 217
 Straubing 168, 175
 Streckhämmer 1 f.
 Strohmesser 25, 102, 139, 146, 148,
 151 f., 161—164, 170, 176—179,
 181—184, 187, 211, 215 f.
 Stromer, Wolf und Merth 176
 Strub, in der 18, 38, 80, 219
 Strubegger 77
 Struz, Christoph 207

 Tabor 167
 Talgau 42
 Tanner, Georg 182
 Teichl 1, 116, 120
 Teiffel, Martin 182
 Temesvar 189
 Thorn 214 f.
 Thüringen 64
 Thumbshirn 13
 Thurneisen, Hans Jakob 179
 Thyrnau 185
 Tirol 169
 Tissenbacher Forst 113
 Track 164
 Tragwein 4
 Traun, Graf von 172
 Troppau 168, 185
 Türheim, Christoph Wilhelm Reichs-
 graf von 103
 Türken (Türkei) 35, 64, 169 f., 185,
 188 f.
 Türkenkriege 93, 172

 Übelbach 94
 Ulrich, Abt zu Zwettl 208 f.
 Ungarn 94, 158, 169, 182, 188
 Unterhaid 215 f.

- Venedig 8
 Vergleich von 1671 85, 124, 126
 Verlag(swesen) (Verlagsvertrag)
 104, 107—110, 125, 130, 158, 191
 Verlaßwald-ung(-en) 111—113, 116
 Verleger (Sensenverleger) 2—4, 11,
 91 f., 99, 104—110, 120—122, 124,
 130
 Viermeister 36, 44, 47 f., 54, 56
 Vischbacher, Hans 177
 Vöcklabruck 172
 Volgnadt, Erasmus 192, 214
 — Gottfried und Hans Christian 183
 Vordernberg 20, 85, 96 f., 108, 110,
 119—127, 129, 133 f., 142—145, 165,
 186, 188 f., 210
 Vordernberger Gebiet (Eisenbezirke,
 Revier) 1, 29, 91, 94, 107, 109,
 119, 121, 121, 133, 144, 158, 188 f.
 Vordernberger Zeug (Eisen) (s. auch
 Mock) 96, 110, 121—130, 132—134,
 143, 165, 175, 188
 Vorig von Hochhaus 194, 196

 Wagenknecht, Daniel 183
 Waidhofen/Ybbs 2, 4 f., 7, 20, 48,
 62, 65 f., 68, 73, 88—93, 104, 109,
 142, 153, 156, 163, 171, 216
 Waidhofner Handwerksordnung 22,
 88
 Waidhofner Sensenhändler (-ver-
 leger) 3, 91 f., 104, 142, 146, 163
 Waidhofner Sensenschmiede (Meister)
 4 f., 48, 68, 73, 88—90, 92, 128,
 137, 149—151, 163
 Waidhofner Zunft (Handwerk) 41,
 62, 66, 89, 92, 94, 156, 166
 Walachei 185, 188 f.
 Waldordnung 77, 83
 Waldordnung für die Herrschaft
 Steyr 1604 21, 111 f.
 Waldregal 29, 111
 Walperger, Corneli de 178
 Walter, Tobias 182
 Wanderpflicht 27, 36, 61
 Wanderschaft 63 f., 202
 Wartenberg 183
 Wasserbreithammer 28, 137, 140
 Wasserhämmer 6, 8, 15, 18, 29,
 62—64, 67, 89 f., 98, 104, 202

 Weichsel 168
 Weidenholz 102 f.
 Weinberg, Herrschaft 12, 214
 Weinmeister, Barthlmä 178, 179
 . Hanns 217
 — Wolf(gang) 217, 218
 Weiß, Daniel 217
 Weissenbach 4
 Wels 40, 80, 135, 175, 184
 Welschhämmer 1, 6
 Wernberger, Sebastian 176—178
 Weyer 134, 148 f.
 Wien (Wiener) 39, 50 f., 77, 84,
 93 f., 105, 121, 152, 160, 162, 169,
 189, 208 f., 213 f.
 Windfeld, am 17, 38, 80, 218
 Windischgarsten (Windischgarstner)
 23, 39 f., 67, 80, 108, 120, 124 f.,
 134 f., 165, 175, 210, 212
 Windischgarstner Becken 9
 Windischgarstner Tal 21, 37, 123
 Wolfradt Anton, Bischof von Wien
 84, 121
 Wolzogen, Hans Christoph 208
 Württemberg 15

 Ybbs 174, 215 f.

 Zäblein, Heinrich 179
 Zaine 2, 6, 138
 Zainhämmer 1, 6, 138
 Zechmeister 36, 44, 47—50, 54, 58,
 65, 201, 216 f.
 Zeichen(wesen) (Meisterzeichen)
 24—26, 30 f., 35, 37, 50, 54, 66, 85,
 93, 98, 107, 128, 139, 153—157,
 161, 180, 185, 204
 Zeitlinger, C. 67, 153
 Zelcking, Herren von 12
 — Hanns Wilhelm von 11, 40
 Zettlitz, Georg Christoph von 209
 Zinne, an der 17, 38, 80, 218
 Zinzendorf, Albrecht Graf von 170—
 172
 Zöll (Zölle) 132
 Zürich 169, 175
 Zweigl 184
 Zwennkhauer, Johann 177